

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 61-70

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 61.

Bericht

des Ausschusses III über den Voranschlag der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das Rechnungsjahr 1928. 1. Lesung.

(Anlage 9)

Das Beitragsverhältnis der drei Landesteile ist durch die vom Landtage angenommene Anlage 23 für weitere drei Rechnungsjahre unverändert beibehalten worden, da die für eine Neuheftsetzung erforderlichen Unterlagen auch jetzt noch nicht vorhanden sind.

Die für Lottereeinnahmen veranschlagte Summe ist gegen das Vorjahr wiederum erheblich erhöht. Diese Erhöhung ergibt sich als Wirkung des Lotterievertrages zwischen Oldenburg und Preußen vom 9. 12. 1905 (abgeändert durch Vertrag vom 24. 9./30. 10. 1924). Sie erklärt sich daraus, daß einmal die Gesamtlosezahl der Preussischen Süddeutschen Klassenlotterie seit 1924 durchweg von Lotterie zu Lotterie erhöht worden ist und zum anderen der Anteil der oldenburgischen Einnahmer an den Erhöhungen in gleichem Umfange gestiegen ist. So wurden ausgespielt im Jahre

1924	die 23. (249) Lotterie mit 300 000 Loosen, davon in Oldenburg 1925 Stück,
	die 24. (250) Lotterie m. 320 000 Loosen, desgl. 2355 Stk.
1925	„ 25. (251) „ „ 550 000 „ „ 3605 „
„	„ 26. (252) „ „ 600 000 „ „ 3870 „
1926	„ 27. (253) „ „ 600 000 „ „ 3985 „
„	„ 28. (254) „ „ 700 000 „ „ 4405 „
1927	„ 29. (255) „ „ 700 000 „ „ 4435 „
„	„ 30. (256) „ „ 750 000 „ „ 5230 „

Die Errechnung der jährlichen Lotterie-Rente geschieht in der Weise, daß festgestellt wird, wieviel Lose im Durchschnitt in den letzten Klassen der im vorhergehenden Jahre abgepielten

beiden Lotterien von den Lotterie-Einnahmern in Oldenburg abgekauft oder fest übernommen wurden. Diese Loszahl, vervielfältigt mit einem Einheitsfuß für jedes Los, der betrug

für 1925	23,38 RM
für 1926	25,64 „
für 1927	26,72 „

ergibt die Jahresrente, die am 1. Mai jeden Jahres nachträglich zu zahlen ist. Auch durch die Erhöhung des Einheitsfußes, der dadurch verursacht ist, daß die Provision der Lotterie-Einnahmer nach und nach gekürzt worden ist, ergibt sich die Erhöhung der dem oldenburgischen Staat zustehenden Lotterierente.

Nach Mitteilung der Generaldirektion vom 23. 11. 1927 wird das diesjährige Ergebnis etwa 120 000 bis 125 000 M. betragen.

Im Freistaat Oldenburg sind z. B. 9 selbständige Lottereeinnahmer vorhanden, davon im Landesteil Oldenburg 7, im Landesteil Lüneburg 1, im Landesteil Birkenfeld 1.

Um die Kosten des Oldenburgischen Landtages mit den Landtagen anderer deutscher Länder vergleichen zu können, hatte der Ausschuss die Fragen gestellt:

1. Was kostet der Landtag in Oldenburg für den Kopf der Bevölkerung, was in Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt, Thüringen, Preußen?
2. Welche Kosten entfallen auf den Kopf des Abgeordneten in denselben Ländern?

Die Antwort ist in folgender Übersicht enthalten:

Landesteil	Landtagskosten für 1927	Zahl der Einwohner	Kosten auf den Kopf der Bevölkerung rund		Anzahl der Abgeordneten nach dem Stande vom Juli 1927	Kosten auf den Kopf der Abgeordneten	
			RM	Pf.		RM	Pf.
Oldenburg	108 500	545 172	—	20	40	2 712	50
Mecklenburg-Schwerin	126 490	674 045	—	19	51	2 480	20
Braunschweig	223 900	501 875	—	45	48	4 664	58
Anhalt	70 080	351 045	—	20	36	1 946	67
Hessen	317 047	1 347 279	—	24	70	4 529	24
Thüringen	383 490	1 609 300	—	24	56	6 848	04
Preußen (ohne Saargebiet)	5 314 745	38 120 173	—	14	450	11 810	54

Die Aufgaben des Oldenburgischen Landtages ließen sich vielleicht mit einer geringeren Anzahl von Abgeordneten als 48 erfüllen. Wenn auch der Ausschuss im gegenwärtigen Augenblicke eine entsprechende Änderung des Wahlgesetzes für unzulässig hält, so erscheint es doch geboten, für eine nahe Zukunft einer Revision des geltenden Wahlrechts mit dem

Ziele einer Vereinfachung und Verbilligung des Landtages näherzutreten. Der Ausschuss gibt dieser seiner Meinung durch einen unten folgenden Antrag Ausdruck.

Zu der Frage eines Reichsverwaltungsgerichts äußerte sich die Staatsregierung folgendermaßen: Der letzte Entwurf eines Reichsverwaltungsgesetzes sah Verwaltungssenate vor,



die dem Reichsgerichte angegliedert werden sollten. Dieser Entwurf fand Zustimmung nur von Seiten Sachsens; alle übrigen Länder lehnten ihn ab, da er nur eine Teillösung darstellte, besonders aber, weil er den seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts allgemein anerkannten Grundsatz, daß Verwaltung und Rechtspflege ganz voneinander getrennt sein sollen, wieder zu durchbrechen drohte. Die Verhandlungen im Reichsrat wurden ergebnislos abgebrochen. Preußen soll allerdings bereit sein, sein Oberverwaltungsgericht in ein neu zu schaffendes Reichsverwaltungsgericht aufgehen zu lassen; die Erwägungen hierüber in der Reichsregierung schweben noch.

Die Angelegenheit ist noch nicht hinreichend geklärt, so daß die Staatsregierung noch nicht endgültig Stellung nehmen kann. Die Zuständigkeit des neuen Reichsverwaltungsgerichtes würde wegen der Verschiedenheit der Ländergesetzgebung nur geringen Umfang haben. Ein Anschluß Oldenburgs würde keine wesentlichen Gesetzesänderungen nötig machen. Durch die Schaffung eines Reichsverwaltungsgerichtes würde die eigene oldenburgische Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Einschluß des Oberverwaltungsgerichtes nicht ohne weiteres entbehrlich werden.

Die auf Verlangen des Ausschusses von der Staatsregierung vorgelegten Übersichten der Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie der Versorgungsbezüge der ehemaligen Hofbediensteten boten zu Beanstandungen keinen Anlaß. Auffällig und für die Betroffenen hart erscheint der große Abstand in den Bezügen der sogenannten Altpensionäre von den Neupensionären.

Für die Felsenkirche in Oberstein, für deren Instandsetzung im vorigen Jahre 20 000 *RM* in den Voranschlag der Zentralkasse eingestellt waren, ist bisher ein Betrag nicht verausgabt worden. Die Staatsregierung hat der Regierung in Birkenfeld mitgeteilt, daß die Mittel erst dann abzurufen sind, sobald mit den Instandsetzungsarbeiten begonnen sei. Es müsse dies geschehen bis spätestens 30. Juni 1928.

Unter Kap. 11 Tit. 10 wird ein besonderer Zuschuß an den Landesteil Lübeck für die Unterhaltung der Staatsstraßen beantragt.

Das Reich verteilt die Kraftfahrzeugsteuer nach einem besonderen Schlüssel, der zu $\frac{1}{4}$ die Einwohnerzahl, zu $\frac{1}{4}$ das örtliche Aufkommen und zur Hälfte die Flächengröße des Landes zugrunde legt. Hiernach entfallen auf den Landesteil Oldenburg 82 %, auf Lübeck und Birkenfeld je 9 %. Bisher überwies das Reich an die drei Landesteile den ihnen nach obigem Schlüssel zustehenden Betrag unmittelbar; auf Verlangen Lübecks wird jetzt der Gesamtbetrag an den Freistaat überwiesen, dem nur die Unterverteilung obliegt. Nun verlangt seit einem Jahre der Landesteil Lübeck einen größeren Anteil, er behauptet, bisher zu Unrecht benachteiligt zu sein. Es kann nach Ansicht der Staatsregierung von einem Unrecht nicht die Rede sein. Nach dem oldenburgischen Finanzausgleichsgesetz wird die Kraftfahrzeugsteuer nach dem Reichsschlüssel unterverteilt; ein Unrecht kann darin nicht liegen. Erfolgte die Verteilung allein nach der Länge der Straßen, so würde Oldenburg 84 %, Birkenfeld 9 %, Lübeck 7 % erhalten. Bei einer Verteilung nach der Verkehrsstärke kämen

auf Oldenburg 80 %, auf Birkenfeld 8 %, auf Lübeck 12 %; in diesem Falle würde Lübeck etwa 37 000 *RM* mehr erhalten können. Die Ursache ist der starke Durchgangsverkehr zwischen Hamburg, Lübeck und Kiel, durch den auch die Straßen stark abgenutzt werden. Aus diesem Grunde hat auch nach einer Behauptung der Abgeordneten des Landesteils der benachbarte Kreis Plön von der Provinz Schleswig-Holstein besondere Zuwendungen für seine Straßen erhalten.

Tatsächlich befinden sich die Straßen des Landesteils, die fast ausschließlich die wenig haltbare Kleinschlagdecke haben, in einem sehr schlechten Zustande; ihre Instandsetzung erfordert besondere Kosten, die aus den laufenden Mitteln nicht bestritten werden können. Obwohl ein Rechtsanspruch nicht anerkannt wird, hat doch die Staatsregierung geglaubt, für dieses Jahr aus Mitteln der Zentralkasse helfen zu müssen, und 100 000 *RM* eingestellt. Ob und in welchem Umfange in den nächsten Jahren Mittel erforderlich sein werden, steht jetzt noch nicht fest.

Der Ausschuß stimmt dem Vorschlage der Staatsregierung zu.

Da die in Kap. 11 Tit. 11 eingestellte Summe nur unter der Voraussetzung in Anspruch genommen wird, daß die Besoldungsvorlage angenommen wird, erscheint es zweckmäßig, die erste Lesung dieses Punktes bis zur Erledigung der Anlage 29 zurückzustellen.

Zu dem Verzeichnis der besonderen Vergütungen hat der Ausschuß Bemerkungen nicht zu machen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Kapitel 1—7 der Einnahmen und die Kapitel 1—11 Tit. 10 der Ausgaben bewilligen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Beschlussfassung erster Lesung über Kapitel 11 Tit. 11 der Ausgaben bis zur Verabschiedung der Anlage 29 aussetzen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag ersucht die Staatsregierung, zu prüfen, ob eine Herabsetzung der Abgeordnetenzahl zweckmäßig ist.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle die Schlussbemerkung genehmigen und den

Antrag Nr. 5:

Der Landtag wolle das Verzeichnis der an planmäßige Staatsbeamte gewährten besonderen Vergütungen durch Kennzeichnung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W e m p e.



Anlage 62.

Bericht

des Ausschusses III über den Voranschlag des Haushalts des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1928. 1. Lesung.

(Anlage 10.)

I. Einleitung und allgemeine Verwaltung.

Berichtersteller: W e m p e.

Der Voranschlag weist gegenüber dem vorjährigen eine formale Änderung auf, indem im außerordentlichen Haushalt die aus Anleihen bestehenden Einnahmen und zu deckenden Ausgaben von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben äußerlich erkennbar getrennt sind (I und II).

Der Voranschlag läßt die gespannte finanzielle Lage des Staates klar erkennen. Die Schuldenlast beträgt rund 26 000 000 *RM*, von denen 11—12 Millionen kurzfristig sind, ein Umstand, der zu ersten Schwierigkeiten führen könnte und eine weitere Finanzspruchnahme von kurzfristigen Anleihemitteln durchaus verbietet. Darum mußten die im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Mittel für Straßenbau und Förderung des Wohnungsbaues erheblich eingeschränkt werden. Um den Wohnungsbau in dem durchaus notwendigen Maße zu unterstützen, schlägt die Staatsregierung Zinsbeihilfen für von der Staatsbank zu beschaffende Baudarlehen vor.

Die Umwandlung kurzfristiger Anleihen in langfristige ist trotz aller Bemühungen nicht gelungen. Der Voranschlag schließt ab mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Haushalte von 726 600 *RM*, im außerordentlichen von 47 000 *RM*, im ganzen 773 600 *RM*. Dabei ist noch das günstige Rechnungsergebnis des Jahres 1926, das statt des erwarteten Fehlbetrages von etwa 450 000 *RM* einen Überschuß von 28 800 *RM* erbracht hat, zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung dürfte es zweckmäßig sein, das Ergebnis von 1927, soweit es vorliegt, vergleichsweise heranzuziehen. Der Voranschlag 1927, so wie er aus den Beschlüssen des Landtages hervorgegangen war, schloß mit einem Fehlbetrag von 1 113 000 *RM*. Dieser verringert sich aber durch erstattete Kosten der Ordnungspolizei, durch Mehrüberweisungen des Reiches, Mehrerträge der Pachten und Forsten, die insgesamt schätzungsweise 1 334 000 *RM* mehr erbringen werden, als im Voranschlag vorgesehen war; dazu kommen die Mehrerträge aus den erhöhten Landessteuern in Höhe von 330 000 *RM*, zusammen 1 664 000 *RM*. Andererseits erhöht sich das Defizit um die Aufwendungen für die Besoldungsreform mit 835 000 *RM*, so daß ein Fehlbetrag von 300 000 *RM* bleibt, zu dem sich noch einige nicht vorhergesehene Ausgaben gesellen. Ohne die Besoldungsreform würde das vorjährige Rechnungsjahr ohne Fehlbetrag abschließen.

Die erwähnten Mehreinnahmen lassen es gerechtfertigt erscheinen, daß im diesjährigen Voranschlag die Reichsüberweisungen mit rund 1,2 Millionen *RM* höher eingesetzt sind. Zudem hat der Reichsfinanzminister wiederholt auf das Bestimmteste versichert, die im Reichshaushalt vorgesehenen Steuereinnahmen (auf die sich der oldenburgische Voranschlag stützt), würden bestimmt erreicht werden. Von den Landeseinnahmen konnten die Erträge der Forsten mit Rücksicht auf das Rechnungsergebnis von 1926 um 200 000 *RM* höher angesetzt werden.

Wegen dieser Mehreinnahmen hat die Staatsregierung geglaubt, die Mittel für die beantragte Besoldungsreform in den Voranschlag einsetzen zu können, ohne die Landessteuern zu erhöhen. Sie wies ferner darauf hin, daß die Gesamterhöhung der Ausgaben nur zu 60 % für Besoldungserhöhung, zu 40 % für Kulturaufgaben (Straßenbau usw.) Verwendung finde.

Ob damit gerechnet werden kann, daß das für 1928 entstehende Defizit durch weitere Erhöhung der Einnahmen, wie in 1927 Deckung finden werde, war eine im Ausschuß unstrittene Frage.

Über das Schicksal unserer früheren Eisenbahnschulden und Abfindungsguthaben konnte noch immer keine Auskunft gegeben werden. Wiederholte Versuche, die Oldenburg im Verein mit Preußen und Sachsen unternommen hat, um eine endgültige Regelung herbeizuführen, scheiterten immer wieder an der ablehnenden Haltung der maßgebenden Reichsstellen.

Auch über den Stand der „Barmat“-Schulden der Staatsbank konnte noch keine befriedigende Auskunft gegeben werden, da die Verhandlungen noch schweben. Die Gesamtverluste betragen einschließlich Zinsen usw. etwa 6,4 Mill. *RM*. Die Frage, ob die Bank die ihr erwachsenen Verbindlichkeiten durch hohe Verwaltungskosten wieder hereinzubringen suche, wurde entschieden verneint: die Provisionen der Staatsbank seien im Vergleich zu anderen Bankinstituten eher niedriger als höher.

Die Bentinckschen Erben haben wegen der sog. Bentinckschen Schulden (3,6 Mill. *RM*) einen Prozeß mit der Forderung einer 100prozentigen Aufwertung angestrengt. Es schweben gegenwärtig Vergleichsverhandlungen. Ein Voranschlag der Gegenseite vom 8. 9. 27, die Streitfrage einem Schiedsgericht (Senat des Reichsgerichtes) zu unterbreiten, ist von der Staatsregierung abgelehnt worden. Diese ist auf Grund von Sachverständigenurteilen der Überzeugung, daß eine mehr als 25prozentige Aufwertung unter keinen Umständen in Frage kommen kann. Ob die Abfindung der Standesherrn noch durch Reichsgesetz geregelt werden wird, steht dahin. Die dahingehenden Vorschläge, die dem Reichsrat vorliegen, sowie ein preußischer Vorschlag, (der verfassungsändernden Charakter hat) würden übrigens den vorliegenden Fall nicht umfassen. Oldenburg bemüht sich weiter, eine die Bentinckschen Schulden umfassende reichsgesetzliche Regelung zu erwirken.

Im Anschlusse an die zum Teil durchgeführte Aufwertung der Landeschulden wurden vom Ausschuß mehrere Fragen über die Aufwertung von Depositen bei der Landes Sparkasse und bei anderen Sparkassen gestellt:

1. Wie ist die Aufwertung der Depositen bei der Landes Sparkasse und den anderen Sparkassen erfolgt?

A n t w o r t: Die Aufwertung der Sparguthaben ist geregelt durch die Bekanntmachungen des Staatsministeriums zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom



15. April und 14. Dezember 1926 (Gesetzblatt Seite 573 und 1091) und vom 25. Februar 1927 (Gesetzblatt Seite 57).

Darnach erfolgt die Aufwertung bei allen öffentlichen oldenburgischen Sparkassen zu einem Aufwertungsfuß von 12½ v. H. des Goldmarkbetrages der Sparguthaben. Die aufgewerteten Sparguthaben sind vom 1. Januar 1927 ab bis auf weiteres mit jährlich 3 v. H. zu verzinsen. Die Auszahlung der Jahreszinsen kann verlangt werden, wenn sie 1 RM oder mehr betragen. Vom 1. Januar 1930 an können die Gläubiger ein Drittel ihrer aufgewerteten Sparguthaben kündigen. Bedürftige, die über 65 Jahre alt sind, können ihre Sparguthaben ganz oder teilweise schon vor dem 1. Januar 1930 kündigen.

Nachdem für die preußischen Sparkassen durch Verordnung vom 26. Juli 1927 der Aufwertungsfuß allgemein auf 15 v. H. erhöht worden war, ist geprüft worden, ob Oldenburg dieser preußischen Neuregelung nicht folgen könne, mit dem Ergebnisse, daß in Rücksicht auf die z. Z. vorhandenen Teilungsmassen von einer allgemeinen Erhöhung des Aufwertungsfußes über 12½ v. H. hinaus abgesehen werden mußte. Den einzelnen Sparkassen ist jedoch freigestellt worden, etwaige Überschüsse zu höherer Aufwertung zu verwenden.

2. Bis zu welchem Datum wird bei der Aufwertungs-berechnung alter Sparguthaben vollwertige Goldmark gerechnet?

Antwort: Bis zum 1. Januar 1918 (§ 2,1 des Aufwertungsgesetzes).

3. Nach welchem Modus wird das eingezahlte Papiermarkgeld bei der Aufwertungs-berechnung umgerechnet?

Antwort: Die Errechnung des Geldwertes der Spareinlagen geschieht in einem recht komplizierten Verfahren nach dem sogenannten Wilhelmshavener System, das allgemein anerkannt und bei den deutschen Sparkassen wohl überall oder fast überall angewandt wird. Die für die Umrechnung maßgebenden Bestimmungen lassen sich kurz in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Als Goldmarkbetrag gilt für Guthaben, die bereits am 1. Januar 1918 vorhanden waren und noch bestehen, der Nennbetrag.
2. Für Guthaben, die später neu hinzugekommen sind und noch bestehen, wird der Goldmarkbetrag dadurch festgestellt, daß der Nennbetrag nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet wird, das in der Anlage zum Aufwertungsgesetz für den Tag der Einzahlung bestimmt ist (§ 2 des Aufwertungsgesetzes).
3. Rückzahlungen sind zum Nennbetrag anzurechnen; um ihren Betrag ist die jeweilig vorangehende Einzahlung als Guthaftung zu kürzen.

I. Allgemeine Verwaltung.

Zu Kap. 1, Tit. 1 der Ausgaben hatte der Ausschuß die Frage gestellt:

Wie hoch sind die Kosten des Staatsministeriums pro Kopf der Bevölkerung

1. für den Landesteil Oldenburg und
2. für den Freistaat Oldenburg

unter Hinzurechnung der Kosten der Zentralkasse im Vergleich zu Braunschweig, Anhalt, Thüringen, Mecklenburg-Schwerin und Preußen.

Zur Beantwortung wurde folgende Übersicht vorgelegt (nach den Voranschlägen für 1927).

Landesteil Oldenburg	1,53 RM
Freistaat Oldenburg einschl. d. Kosten der Regierungen	1,78 "
ohne die Kosten der Regierungen	1,28 "
" Braunschweig	1,79 "
" Anhalt	1,90 "
" Thüringen	2,04 "
" Mecklenburg-Schwerin	2,75 "
einschl. der Kosten des Domänen- und Siedlungsamts, die sich aus dem Voranschlag nicht herauslösen lassen.	
" Preußen einschl. der Kosten der Oberpräsidien und Regierungen .	1,21 "
(Die Berechnung ist durchaus ungenau, weil die Kosten der Landesmedizinalbeamten, der Landesveterinärbeamten und der höheren Baubeamten aus dem preußischen Haushaltsplan nicht besonders ersichtlich sind.)	
Ohne die Kosten der Oberpräsidien und der Regierungen	0,53 "

Für die unter Kapitel 4a aufgeführten „Zinsbeihilfen für Nothilfskredite ist folgende Einzelverwendung vorgeesehen:

1. Für Umbauten von Segelloggern in Motorlogger (Fischereigesellschaften, Küstenschiffer und Küstenschiffer) =	35 000 RM
2. Zuschüsse zu den Reichsdarlehen aus dem Seeschiffserneuerungsfonds =	17 000 "
3. Zuschüsse zu den vom Reiche gemeinsam mit den Ländern gewährten Zinsbeihilfen =	33 000 "
Zusammen	85 000 RM

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der Kapitel 1—3 der Einnahmen und der Kapitel 1—5 der Ausgaben.

II. Haushalt der inneren Verwaltung für das Rechnungsjahr 1928.

Berichterstatter: Abg. T a n g e n über die Einnahmen Kap. 1—8 und die Ausgaben Kap. 1—12.

Zu Kap. 1 Tit. 2 wurde die Frage des Ergebnisses der Verhandlungen mit dem Reich von der Regierung wie folgt beantwortet:

Der bisherige Grundfuß: Subventionierung der Schutzpolizei in ihrer vollen Stärke, wird abgelöst von dem Grundfuß, daß bei der Berechnung des Zuschusses an die Länder die staatliche Polizei, aber unter Ausschluß der Gendarmerie, zugrunde gelegt wird. Es wird also die früher sogen. blaue Polizei bei der Berechnung mit einbezogen. Zu den Kosten tragen die Länder 28 v. H. ihrer gesamten staatlichen Polizei vorab. Zu den restlichen 72 v. H. leistet das Reich einen Zuschuß. Die Vereinbarungen zwischen der Reichsregierung und den Ländern stehen vor dem Abschluß. Danach wird die Reichsregierung einstellen

für das Rechnungsjahr 1927	203 Millionen RM
(das ist 13 Mill. RM mehr als vorgesehen)	
für das Rechnungsjahr 1928	200 Millionen RM
für die Rechnungsjahre 1929, 1930, 1931, je	195 Millionen RM
für das Rechnungsjahr 1932	190 Millionen RM



Zu begrüßen ist dabei, daß hierdurch das Reich endlich den oft geäußerten Wünschen der Länder Rechnung getragen hat und sich auf eine Reihe von Jahren festlegt. Die Stärke der staatlichen Polizei für Oldenburg ist reichsseitig auf 525 Köpfe festgelegt. Tatsächlich vorhanden sind z. Bt. nur rund 440 Beamte. Das Reich wird jedoch voraussichtlich den besonderen oldenburgischen Verhältnissen insofern Rechnung tragen, als die Gendarmerie in den Städten, die tatsächlich die Funktionen der sogen. blauen Polizei ausübt, mit einer Kopfzahl von 80—90 Beamten berücksichtigt wird. Ferner ist Oldenburg für das laufende Jahr noch eine Sonderzuwendung von 143 500 RM zugestanden, so daß sich die Gesamtzuwendung auf 1 071 280 RM erhöht gegenüber dem Voranschlagsbetrag von 1 000 800 RM. Für 1928 beträgt der Reichszuschuß 927 780 RM.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1a.

Annahme des Kap. 1 Tit. 1—3 der Einnahmen.

Zu Kap. 2 Tit. 3 wurde aus dem Ausschuß die Frage an die Staatsregierung gerichtet, was die Staatsregierung gegen das Wilderer-Unwesen zu tun gedente, worauf folgende Antwort gegeben wurde:

Das Ministerium hat seit Inkrafttreten des Jagdgesetzes die Jagdpolizeibehörden und die Gendarmeriestandorte wiederholt angewiesen, gegen Jagdvergehen und Jagdverletzungen im Interesse der Förderung der Jagd rücksichtslos vorzugehen. So ist den Jagdpolizeibehörden letztmalig mit Verfügung vom 10. August 1927 aufgegeben, die Gendarmeriestandorte anzuweisen, eine strenge und wiederholte Kontrolle der jagdausübenden Personen durchzuführen, jede unbefugte Jagdausübung unmissverständlich zur Anzeige zu bringen und besonders auf das Aufstellen von Schlingen zu achten. Dem Ministerium ist aus verschiedenen Teilen des Landes ein gutes Zusammenarbeiten zwischen der Gendarmerie und den Jagdvereinen und Jagdgenossenschaften zur Bekämpfung des Wildererunwesens bekannt. Da es den Gendarmeriebeamten mit Rücksicht auf ihre sonstigen dienstlichen Obliegenheiten nur möglich ist, einen Teil ihrer Arbeitskraft auf die Bekämpfung des Jagdfrevels zu verwenden, so ist nach Ansicht des Ministeriums seit Erlaß des Jagdgesetzes die Bekämpfung des Wildererunwesens besonders zu den Aufgaben der Jagdschutzvereine und Jagdgenossenschaften zu zählen, denen es überlassen bleiben muß, gegebenenfalls geeignete Personen zur Sicherung der Jagd anzunehmen. Das Ministerium weist darauf hin, daß der Deutsche Landschutz, Zweigstelle Münster, nach seinem Angebot bereit ist, gut geschulte, erfahrene Jagdschutzbeamte zur Bekämpfung der Wilderer zur Verfügung zu stellen. Das Ministerium hat dem Deutschen Landschutz anheimgegeben, unmittelbar an die oldenburgischen Jagdgenossenschaften und Jagdvereine heranzutreten.

Auf Grund des bestehenden Jagdgesetzes haben sich eine Anzahl Jagdgenossenschaften gebildet und zwar im Amte Oldenburg 0, Amte Westerstede 3, Amte Barel 9, Amte Jever 1, Amte Butjadingen 9, Amte Brake 5, Amte Elsfleth 8, Amte Bechta 20, Amte Cloppenburg 16, Amte Friesoythe 3 und in der Stadtgemeinde Jever 1.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Kap. 2 Tit. 1—4.

Zu Kap. 3 Tit. 1 wurde gefragt, wieviel Pachtstreitsachen bei den örtlichen Pachteinigungsämtern und beim Landespacht-Einigungsamt noch zur Verhandlung kommen, worauf folgende Übersicht hergegeben wurde:

Pachteinigungsamt	Anträge erledigt durch			Das Verfahren schwebt noch bei Anträgen
	Beschluß	Vergleich	Zurücknahme	
Amt und Stadt				
Oldenburg . . .	3	4	4	5
Westerstede . . .	3	4	1	1
Barel	8	3	2	1
Jever	7	8	19	7
Butjadingen . . .	3	2	9	6
Brake	6	1	6	9
Elsfleth	8	3	3	2
Delmenhorst . . .	34	5	1	2
Wildeshausen . . .	3	3	4	1
Bechta	71	55	24	14
Cloppenburg . . .	31	14	8	10
Friesoythe	6	2	4	9
Stadtmagistrat				
Rüstringen . . .	—	—	—	—
Regierung in Birkenfeld:				
Pachteinigungsamt f. Jagd u. Fischerei	1	1	—	1
Regierung in Eutin:				
Landespachteinigungsamt Oldenburg	44	1	5	4
Pachteinigungsamt für Bodenabbauverträge	1	—	2	—
	230	106	93	76

Zu dieser Übersicht wurde im Ausschuß der einmütigen Auffassung Ausdruck gegeben, daß es erfreulich sei, daß in den meisten Ämtern, besonders des Nordens, die Pachtstreitsachen so gut wie aufgehört haben. Das beruht auf der Erkenntnis, daß im freien Wirtschaftsleben auf die Dauer Sonderbestimmungen von keiner Seite anerkannt werden. Bei der zukünftigen Gestaltung des Pachtschutzrechtes ist zu prüfen, ob auf ein Sonderrecht zu verzichten ist, dafür ins bürgerliche Recht für landwirtschaftliche Pachtfragen ergänzende Bestimmungen, die die Ausbeutung einer Notlage und den Wucher für dieses Spezialgebiet schärfer umgrenzen, aufzunehmen sind.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Kap. 3 Tit. 1—5.

Zu Kap. 4 Tit. 2 wurde in der Besprechung mit der Regierung festgestellt, daß die Pachteinnahmen aus dem Pachtvertrag über das Wasserkraftwerk an der verlegten Grunte mit der Stadt Oldenburg erzielt werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme der Kap. 4—8.

Bei den Ausgaben wurde zu Kap. 3 die Frage gestellt, ob dem Antrag der Gendarmen vom 20. April 1927 auf Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung entsprochen ist, worauf die Regierung erklärte, daß die Dienstaufwandsentschädigung für die Gendarmen noch nicht geändert ist, eine Erhöhung im Zusammenhang mit der Be-



oldungsneuregelung geplant sei. Hierzu liegt noch die Eingabe des Gendarmerie-Vereins vom 20. 4. 27 vor. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die in der Eingabe vertretene Auffassung, die oldenburgischen Gendarmen auch in der Dienstaufwandsentschädigung den preußischen Landjägern gleichzustellen, berechtigt ist. Gleiche Gehälter, gleiche Dienstaufwandsentschädigung wird von allen Seiten befürwortet. Unter dieser Voraussetzung stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 5:

Die Eingabe des Gendarmerie-Vereins wird der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Zu Kap. 4 Tit. 1 wurden eine Anzahl Fragen über die Zahl der Polizeibeamten, Veränderung des Standortes, ihre Ausbildung als Kriminalpolizisten, über Abbau gestellt. Ferner wurde Aufklärung darüber erbeten, ob das Reich sich dauernd bindend verpflichtet hat, die Versorgungskosten, Pensions- und Abfindungskosten zu übernehmen und den laufenden Zuschuß zu zahlen.

Dazu erklärte die Regierung, daß nach dem Bestande vom 25. 2. 28 die Sollstärke 525 Beamte, die Iststärke dagegen nur 441, darunter 23 Polizeioffiziere, einschl. Verwaltungsbeamte betrage. Ihre Verwendung verteilt sich auf Oldenburg mit 110, Rüstingen 39, Delmenhorst 64, Schwartau 17 Beamte. Ein Beamter befindet sich auf der höheren Polizeischule, für das Kommando, Verwaltung, Funkwesen, Fernsprechebeamte werden 80 Mann benötigt, 1 für die Luftüberwachung in Mariensiel, 5 für die Wache im Staatsministerium, 5 für die Überwachung im Staatspolizeigebäude, 16 Mann sind Ausbildungspersonal, in der Ausbildung befinden sich 88 Mann = 441 Beamte. Es ergibt sich somit gegenüber dem Stande vom 1. 2. 27 ein Mehr von 13 Beamten. Das Mehr erklärt sich aus der im Sommer 1927 notwendig gewordenen Einstellung von Anwärtern für den Nachwuchs. Ein weiterer Abbau ist nach der Erklärung der Staatsregierung beabsichtigt und zwar zunächst auf 400 Beamte. Dieser Bestand dürfte Ende 1928 erreicht sein. Darüber hinaus ist ein weiterer Abbau bis auf 375 Mann in Aussicht genommen. Der Zuschuß des Reiches ist bei Kap. 1 Tit. 2 der Einnahmen beantwortet. Die Verteilung des Zuschusses erfolgt nach der Stärke der staatlichen Polizei, wobei der Zuschuß nur für 72 v. H. der staatlichen Polizei gewährt wird. Der Zuschuß ist ein Pauschbetrag und umfaßt daher grundsätzlich alles, auch die Versorgungs-, Pensions- und Abfindungskosten.

Besondere Kriminalbeamte werden bei der Ordnungspolizei nicht ausgebildet. Die polizeiliche Tätigkeit der Orpo-beamten umfaßt aber auch die gewöhnliche kriminalpolizeiliche Tätigkeit, wenn auch in beschränktem Umfang. Von Zeit zu Zeit aber werden Offiziere zur höheren Polizeischule nach Eiche und auch zu größeren Polizeibehörden kommandiert. Im vergangenen Jahr ist u. a. ein Polizeihauptmann nach Hamburg zur weiteren Fortbildung, namentlich auch im Kriminal- und Erkennungsdienst kommandiert gewesen. Eine weitere kriminelle Durchbildung wird indes bei der Gendarmerie für nötig gehalten. Im letzten Jahre sind zu diesem Zweck 2 Beamte beim Sächsischen Landeskriminalamt in Dresden 2½ Monate kommandiert gewesen. Der Erfolg war gut. Die erlangten Kenntnisse werden in nutzbringender Weise an andere Beamten weitervermittelt.

In diesem Jahre sollen in gleicher Weise zwei Beamte beim Württembergischen Landeskriminalamt in Stuttgart ausgebildet werden. Die Ausbildung erstreckt sich auf den gesamten Kriminaldienst einschl. des Erkennungsdienstes, des Spurensicherungsdienstes und des politischen Nachrichtendienstes.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 6:

Annahme der Kap. 1—4.

Zu Kap. 5 wurde mit der Regierung über den Zustand der Vakanz des Amtes Wildeshausen gesprochen und die Vorkommnisse vor der Prüfung einiger Referendare und die Entscheidung der Regierung dazu zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 7:

Annahme des Kap. 5 Tit. 1—4.

Zu Kap. 6 Tit. 5 wurde über die Anregung verhandelt, dem Pferdezüchterverband einen höheren Betrag als $\frac{1}{4}$ der Rennwettsteuer zu überweisen. Der Pferdezüchterverband hielt es im Interesse der Pferdezucht für richtig, in Leipzig auszustellen. Dazu fehlten nach Ansicht des Verbandes die Mittel.

Bei näherer Prüfung der Übersicht der bisher dem Pferdezüchterverband zur Verfügung gestellten Mittel ergab sich, daß aus den Jahren 1924 bis 1927 von den der Pferdezucht reichsgekehrt zur Verfügung zu stellendem $\frac{1}{4}$ aus der Rennwettsteuer noch Beträge zur Verfügung stehen, die jetzt ausbezahlt dem Pferde-Züchterverband die Ausstellung in Leipzig ermöglichen. Das ist nach Verhandlung mit der Regierung mittlerweile geschehen. Daher braucht auf diese Anregung weiter nicht eingegangen zu werden.

Der Ausschuß stellt demnach

Antrag Nr. 8:

Die Eingaben des Pferdezüchterverbandes und der Antrag Dannemann werden für erledigt erklärt.

Der Ausschuß hält es jedoch für richtig, daß die Zuschüsse an den Pferdezüchterverband sich automatisch erhöhen sollen, wenn ein Drittel der Rennwettsteuer 33 000 RM übersteigt. Der über 33 000 RM hinausgehende Betrag wird also als Zuschuß an den Pferdezüchterverband zu zahlen sein und nicht zur Verfügung des Ministeriums des Innern bleiben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 9:

Die Erläuterungen Kap. 6 Tit. 5 werden dahin geändert, daß es heißt:

1. Zuschüsse an den Pferdezüchterverband 23 000 RM zuzüglich des Betrages, der mit einem Drittel der Rennwettsteuer über 33 000 RM hinausgeht, und daß zu Punkt 7 der Betrag von 4 000 auf 2 000 RM herabgesetzt wird. Der letzte Satz erhält folgende Fassung: Der Betrag verringert sich, soweit die Einnahme aus Kap. 6 Tit. 2 hinter dem Anschlage zurückbleibt.

Zu Kap. 6 Tit. 6 wurde auf die Landes-Ziegenschau 1929 aufmerksam gemacht und gebeten, schon jetzt für die Vorbereitungen dieser Schau 300 RM zur Verfügung zu stellen, die dem Zuschuß an die Landwirtschaftskammer zu verschiedenen Zwecken zur Förderung der Tierzucht zu kürzen sind, so daß dafür statt 4 400 RM nur 4 100 RM zur Verfügung stehen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 10:

Zur Vorbereitung der Landes-Ziegenschau 1929 sind aus Kap. 6 Tit. 6 300 RM für den Verband oldenburgischer Ziegenzüchtervereine in diesem Jahre bereit zu stellen.

Zur Imkerei wurde allgemein der Rückgang der Zahl der Bienenvölker bedauert. Der Ausschuß hält es für richtig, daß in eine Prüfung der Ursachen dieses Rückganges eingetreten wird und stellt deshalb folgenden



Antrag Nr. 11:

In Anbetracht des starken Rückganges der Fiskerei und bei der großen allgemeinen Bedeutung derselben wird um Prüfung ersucht, ob und wie eine nachhaltige Förderung der Fiskerei erreicht werden kann. Über das Ergebnis ist dem nächsten ordentlichen Landtage zu berichten.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 12:

Annahme des Kap. 6 Tit. 1—15 mit den sich aus Antrag Nr. 9 ergebenden Änderungen.

Zu Kap. 6 Tit. 7 lag eine Eingabe der Berufsfischer des Wejergebietes vor. Die Fischer erklären mit Recht, daß durch die Wejervertiefung die Fischgründe, die ihnen Nahrung geben, stark verschlechtert sind. Sie glauben, daß aus den Mitteln des Wejerfonds oder aus anderen Mitteln auch ihnen eine Entschädigung gezahlt werden könnte. Die Regierung erklärt, daß das Fischereirecht auf der Wejer dem Staate zugehört. Die Fischer (heute noch etwa 60—65) sind nur Pächter. Im Auslegungsverfahren über den Ausbau der Unterwejer können die Fischer daher keinen Anspruch auf Entschädigung erheben. Der Staat wird sein Recht im Auslegungsverfahren wahren. Wie der Staat eine etwa zugesprochene Entschädigung verwenden wird, muß späterer Entscheidung vorbehalten werden.

Auf die Strombaudirektion Bremen ist verschiedentlich darauf hingewirkt, daß die Fahrwassertonnen nicht über das eigentliche Fahrwasser hinaus verlegt werden, um die Fischerei nicht zu beeinträchtigen. In gleicher Weise ist vorgegangen bei Klagen über das Vertreiben von Tonnen, über Becklappen von Baggerboden an den für die Fischerei geeigneten Stellen und über Ablassen von Spülbaggerwasser in die Nebenarme. Die Wasserstraßendirektion hat den diesbezüglichen Ersuchen des Ministeriums stets nach Möglichkeit entsprochen.

Wenn die Fischerei auf der Unterwejer nicht mehr so ergebnisreich ist, daß die Fischer ihren Lohn finden, so ist dagegen wohl nichts auszurichten. Die Fischer müssen sich umstellen. Zu dem Zweck ist verschiedentlich versucht worden, daß die Fischer bei den Arbeiten der Strombaudirektion bevorzugte Einstellung erhalten. Ein anderer Weg ist die von den Fischern selbst erwähnte Umstellung auf die Fischerei in der Außenwejer, die allerdings eine Umänderung der Fischereifahrzeuge und Geräte bedingt. Für diesen Zweck Beihilfen zu gewähren, besteht zurzeit keine Möglichkeit. Acht Fischer haben bereits insgesamt 49 600 RM Darlehen zur Beschaffung von Motoren aus der Landeskasse erhalten. Die Entschädigungen, die Oldenburg bei den früheren Korrekturen der Unterwejer von Bremen erhalten hat, sind durch die Inflation verlorengegangen. Die neuen vom Reiche gegebenen Summen dienen nur Handelszwecken.

Ferner wurde erklärt von der Regierung, daß die von Oldenburg und Preußen gemeinsam festgesetzten Gebühren, welche die Wejer-Fischer für die große Fischereikarte zu zahlen haben, 75 RM, für die kleinen Fischereikarten 10 RM bzw. 20 RM jährlich betragen. Große Fischereikarten sind im Jahre 1927 47, kleine 52 ausgegeben worden. Die Regierung muß prüfen, ob die Beträge für die großen Fischereikarten nicht auf ein Minimum herabzusetzen sind und dadurch den Fischern entgegengekommen wird. Auch muß weiter geprüft werden, ob den Fischern, die mit ihren kleinen Fahrzeugen auf der Außenwejer die Fischerei nicht ausüben können, außer den zur Verfügung gestellten 49 600 RM Darlehen zur Beschaffung von Motoren auch Mittel zur Verfügung gestellt werden können zur Beschaffung größerer Fahrzeuge. Sollten sich die Fischer genossenschaftlich zusammenschließen, würde

evtl. einer Fischer-Genossenschaft solcher Kredit gegeben werden können.

Die Einzelheiten können hier nicht erörtert werden.

Sie müssen von der Regierung geprüft und mit den Fischern überlegt werden. Über das Ergebnis wäre dem nächsten Landtage zu berichten.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 13:

Die Eingabe der Berufsfischer des Wejergebietes wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Zu Kap. 7 Tit. 1 wurde die Regierung wiederum gefragt, ob sie bereit sei, ein Landeskulturamt einzurichten durch Zusammenlegung der Domänen usw.

Die Antwort war wiederum eine ablehnende. Es wurde auf die im letzten Jahr erteilte Antwort verwiesen. Der Ausschuß verzichtete auf Stellung von Anträgen, ohne anzuerkennen, daß die Auffassung der Regierung eine für die Förderung der Arbeiten im Siedlungsamt und der Domänenverwaltung und für die Verbilligung dieser Arbeiten richtige ist.

Zu Kap. 7 Tit. 3 wurden die Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen hergegeben, wozu im besonderen ausgeführt wurde, daß die zur Verfügung stehenden Mittel im Jahre 1927, wie auch in den vorhergehenden Jahren, nicht ausreichen, um alle begründeten Anträge bis zur Größe der selbständigen Ackerbauern berücksichtigen zu können, und nur solche Neuanfänger, die ihre Stellen in den letzten 15 Jahren auf unkultiviertem Boden neu gegründet haben bis zu 12 ha Kulturland, und sonstige Bewerber bis zu 10 ha Kulturland berücksichtigt werden konnten. Beide Male ist etwa vorhandener unkultivierter Boden pro 3 ha so angerechnet worden wie 1 ha Kulturland. Außerdem hat die Beihilfe nicht auf die gewünschte Höhe von 100 RM pro ha festgesetzt werden können, sondern mangels Mittel nur auf 85 RM pro ha.

Im Jahre 1927 sind 912 Anträge gestellt worden. 114 Anträge sind abgelehnt, 798 Anträge sind berücksichtigt mit einer Gesamtfläche von 1242,7 ha. Davon entfallen 148 Anträge mit 290,6 ha auf gegen Naturalwerte gesetzte staatliche Siedler. Darüber hinaus sind die staatlichen Siedler mit über 12 ha Kulturland noch aus Mitteln des Siedlungsamtes bis zu 14 ha Kulturland bei der Verteilung der Beihilfen berücksichtigt worden.

Die Grundsätze haben folgenden Wortlaut:

Grundsätze

für die Gewährung von Beihilfen aus der Landeskasse zur Kultivierung von unkultivierten Ländereien für das Jahr 1927.

1.

Zur Förderung der Ödlandskultivierung können unter den nachfolgenden Bedingungen Beihilfen zur Bodenkultivierung gewährt werden.

2.

Die Kultivierungsbeihilfen werden nur gewährt für die Kultivierung von Ländereien, die im Eigentum des Bewerbers oder seiner Ehefrau oder minderjähriger Kinder stehen. Bei Ansiedlungsflächen des Siedlungsamtes genügt die vorläufige Einweisung und die Verpachtung mit Vorkaufsrecht.

3.

Die Gewährung von Beihilfen ist beschränkt auf Bewerber, die zu ihrem Unterhalt auf die Selbstbewirtschaftung der zu kultivierenden Fläche angewiesen sind und nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen der Beihilfe bedürfen.



Die Gewährung einer Kultivierungsbeihilfe kommt nicht in Frage für Besitzer, die einschließlich des Besitzes ihrer zum Haushalt gehörigen Familienangehörigen mehr als 15 ha Kulturland besitzen. Inwieweit bis zu dieser Größe die Anträge auf Beihilfe berücksichtigt werden können, kann erst nach Eingang der Anträge beurteilt werden. Private und staatliche Ansiedlungen, die in den letzten 15 Jahren auf unkultiviertem Boden errichtet sind, können bevorzugt berücksichtigt werden. Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Bewerber in einem Jahre mindestens 0,5 ha Aderland neu kultiviert. Auch kann demselben Antragsteller in einem Jahre höchstens für 3 ha eine Beihilfe gewährt werden.

4.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel und der Zahl der zu kultivierenden Hektare. Sie beträgt keinesfalls aber mehr als 100 RM pro ha der neu zu kultivierenden Flächen.

5.

Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn die Flächen zur Kultivierung geeignet sind und die Kultivierung ordnungsmäßig ausgeführt ist, d. h. daß das Land so bearbeitet, gedüngt und bestellt ist, daß es nachhaltig landwirtschaftliche Kulturgewächse hervorbringen kann.

6.

Die Beihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Anträge sind unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers und mit näheren Angaben über die Größe und Katasterbezeichnung der kultivierten Flächen und über die Kultivierungsart auf besonderem Vordruck beim Gemeindevorstand zu stellen. Die Anträge sind vom Gemeindevorstand mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit der Angaben an das Siedlungsamt weiterzugeben. Das Siedlungsamt prüft die Anträge, berechnet die Höhe der Beihilfe und erwirkt die Gewährung derselben beim Ministerium des Innern.

Für die im Jahre 1927 vorgenommene und noch vorzunehmende Kultivierung müssen die Anträge bis spätestens zum 15. August 1927 beim Siedlungsamt eingegangen sein, spätere Eingänge können nicht mehr berücksichtigt werden.

7.

Ansprüche auf die Beihilfe erwirbt der Bewerber erst mit der endgültigen Bewilligung und nachdem das Siedlungsamt festgestellt hat, daß die Kultivierungsarbeiten ordnungsmäßig ausgeführt sind.

Die Beihilfe kann als Vorschuß ausgezahlt werden, wenn der Antragsteller nach seinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen die Gewähr bietet, daß die betreffenden Flächen noch im Jahre 1927 ordnungsmäßig kultiviert werden und wenn die sonstigen Vorbedingungen gegeben sind. Die Vorschüsse sind auf Aufforderung des Siedlungsamtes nebst 8% Jahreszinsen zurückzahlen, wenn der Bewerber die Kultivierung nicht ordnungsmäßig bis zum 1. Mai 1928 ausgeführt hat.

8.

Die Bewilligung der Beihilfe hat sich in den Grenzen der in jedem Jahre zu diesem Zweck aus der Landeskasse zur Verfügung gestellten Geldmittel zu halten.

Dann wurde zu Kap. 7 Tit. 5 über die schon im Vorjahr in Aussicht genommene Ostsiedlung erneut verhandelt. In dem Landeskaassenvoranschlag für den Landesteil Oldenburg für 1927 sind in Kap. 2 Tit. 3 zur Förderung der Ansiedlung oldenburgischer Siedlungsbewerber in andern deutschen Ländern 300 000 RM eingestellt worden. Dieser Betrag sollte für 50 oldenburgische Siedler verwandt werden, die je

6000 RM Hausbaudarlehen zu einem niedrigen Zinssatz bekommen sollten. Für Zinsbeihilfen sind daher unter Kap. 2, 7 Tit. 5 15 000 RM bewilligt. Diese Mittel sind bisher nicht in Anspruch genommen, sie sind in den Voranschlag für 1918 wieder aufgenommen worden.

Es wurde dazu folgende schriftliche Erklärung hergegeben:

Der Landtag hat die für Hausbaudarlehen erforderlichen Mittel unter der Voraussetzung bewilligt, daß eine einwandfreie Sicherstellung dieser Darlehen erfolgt. Preußen, das als Übernahmeland für oldenburgische Ostsiedler in erster Linie in Frage kommt, hat aber über die Ausstattung des oldenburgischen Siedlers mit einem Hausbaudarlehen von 6000 RM hinaus noch zur Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Lasten für Schulneubauten bzw. Schulerweiterungen, ferner für die Anschließung der Siedlungen durch Wege und Entwässerung für jeden außerpreussischen Siedler einen verlorenen Zuschuß von 50% in Höhe von 1500—2000 RM gefordert, den bereitzustellen der Reichsfinanzminister abgelehnt hat.

Oldenburg ist zusammen mit Württemberg und Baden wiederholt schriftlich und mündlich beim Reichsarbeitsministerium vorstellig geworden, damit die Interessen dieser Länder als Abgabeländer für Ostsiedler sichergestellt werden. Die Verhandlungen über diese Fragen sind noch nicht abgeschlossen. Der Herr Reichsarbeitsminister hat zuletzt unter dem 9. Januar d. J. mitgeteilt, daß wegen der Sicherstellung der oldenburgischen Hauszinssteuer-Darlehen z. Z. mit Preußen auf neuer Grundlage verhandelt werde. Es darf erwartet werden, daß die Verhandlungen des Reichs mit Preußen über beide Fragen in einem für Oldenburg günstigen Sinne ihre Lösung finden.

Dem Ministerium ist bekannt, daß der Verband landwirtschaftlicher Kleinbetriebe e. B. in Wechta z. Z. die Ansiedlung von 13 oldenburgischen Siedlungsbewerbern auf dem Gut Giesenbrügge, Kreis Soldin, vermittelt.

Später wurde dem Ausschuß mündlich mitgeteilt, daß die Verhandlungen mit Preußen und dem Reich voraussichtlich zu einem für Oldenburg befriedigenden Abschluß gelangen werden. Vor allen Dingen ist das Kapital, was Oldenburg den Siedlern für Hausbaudarlehen abgibt, von Preußen gesichert, die Siedler damit unter gleichen Bedingungen unter preussische Betreuung gestellt werden.

Wie im Vorjahre, so ist auch jetzt im Ausschuß die Meinung vertreten, daß die Siedlung im Osten große Schwierigkeiten und erhebliche wirtschaftliche Bedenken hat. In erster Linie muß die Siedlung in Oldenburg fortgesetzt werden. Die Menschen, welche auf dem Lande bleiben wollen, müssen, wenn kein Aderland mehr zur Verfügung steht, auf Kulturland angesetzt werden, soweit das im Vorkaufsrechtswege oder im freien Verkehr zu beschaffen ist. Das gilt für den Norden und für den Süden des Landes.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 14:

Annahme des Kap. 7 Tit. 1—5.

Zu Kap. 9 Tit. 3 wurde die Frage an die Regierung gerichtet, wann die gesetzliche Vorlage kommt betr. Regelung von Viehverlusten durch Seuchen im Landesteil Oldenburg gemäß Beschluß des letzten Landtages Antr. Nr. 14.

Die Regierung antwortet, daß sie sich mit der Landwirtschaftskammer, mit den in Betracht kommenden tierärztlichen Verbänden und den Ämtern in Verbindung gesetzt habe. Dabei habe sich herausgestellt, daß das Interesse für eine gesetzliche Regelung außerordentlich gering sei, die große Mehrheit aller Stellen dies ablehnt. Unter diesen Umständen habe sie geglaubt, dem Antrag Nr. 14 nicht entsprechen zu können und habe von einer Vorlage abgesehen.

Es geht mit dieser Frage wie mit mancher anderen, die vom Standpunkt eines Teilbezirks aus von diesem abgelehnt, aber doch im Interesse des ganzen Bezirks durchzuführen richtig ist. Häufig ist das viele Fragen vom Übel, nur das als richtig Erkante kann von der Zentralstelle aus durchgeführt werden. Wenn im Augenblick auf die weitere Verfolgung der Angelegenheit verzichtet wird, so bedeutet das nicht eine Anerkennung der Richtigkeit der Stellung der durch die Regierung befragten Körperschaften, sondern erklärt sich daraus, daß dieser Landtag seinem Ende entgegengeht und der nächste sich dann gegebenenfalls mit dieser Frage wird wieder beschäftigen können.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 15:

Annahme der Kap. 8 bis 11.

Zu Kap. 12 Tit. 1 und 2 wurde in eingehender Besprechung mit der Regierung über die Eingabe verhandelt. Die Eingabe setzt die Notlage der Wasserbau-Gesellschaft Wesenbrof-Kleinenfelde auseinander und bittet um einen Staatszuschuß zur Dichtung eines Deichschadens. Mittlerweile ist dieser Deichschaden durch die Technische Nothilfe ausgebessert, so daß dieser Teil erledigt ist. Die Petenten bitten ferner um Erlass der Grundsteuer für ihr Land. Dem kann nach Ansicht des Ausschusses aus grundsätzlichen Erwägungen nicht entsprochen werden. Dagegen wurde festgestellt, daß den Petenten stärker als durch unsere Hilfe dadurch geholfen werden würde, daß bei Ausbau der unteren Hunte, die im Jahre 1929 in Aussicht steht, die aus dem Hunteboden gewonnene Erde zur Verfügung gestellt wird. Ohne erhebliche Unkosten werden dann die Deiche zukünftig sicheren Schutz vor Überschwemmungen bieten, womit die 90 Hektar der Wasserbau-Gesellschaft Wesenbrof-Kleinenfelde, die 26 Besitzern gehören, einen sicheren Ertrag gewährleisten und damit an Wert zunehmen, wodurch dann die Grundsteuer zu tragen sein wird.

Der Ausschuß stellt nach diesen Erklärungen der Regierung den

Antrag Nr. 16:

Die Eingabe (Wesenbrof-Kleinenfelde) wird für erledigt erklärt.

Für Bauarbeiten im Gebiete der Deichordnung sind im ganzen 97 500 *RM* vorgesehen. Das ist angesichts der zunehmenden Gefahr durch Abbruch des Grodens und ungenügenden Schlangenanbau an verschiedenen Stellen der Nordsee und des Jadebusens eine viel zu geringe Summe. Im Interesse der Landesicherheit muß der Deichschutz, soweit er zu den Aufgaben des Staates zu zählen ist, vor vielen anderen Aufgaben erfüllt werden. Es sind für die Instandhaltung und Vermehrung der zum Uferschutz und des Anwachs dienenden Schlangen und Uferwerke nur 58 400 *RM* vorgesehen. Dieser Betrag ist so gering, daß damit das notwendigste nicht mehr geschafft werden kann. Ebenso ist es bei der Fortführung der Steinbank am Waddenser-Burhaver Außengroden, wofür nur 22 500 *RM* eingesetzt sind. Wenn jedes Jahr dieser Betrag ausgezahlt wird, würden 30 bis 40 Jahre nötig sein, um die Steinbank fertigzustellen. Beide Beträge müssen daher erhöht werden.

Der Mehrbetrag von 52 500 *RM* soll so verwandt werden, daß 25 000 *RM* für die Instandsetzung und Verbesserung der zum Uferschutz usw. erforderlichen Bauten und 27 500 *RM* mehr für die Steinbank am Waddenser-Burhaver Außengroden verwandt werden. Für die Steinbank werden damit 50 000 *RM* eingesetzt. Gleichzeitig wird der Erhaltung Ausdruck gegeben, daß dieser Betrag von 50 000 *RM* jährlich eingesetzt wird, damit die Steinbank, welche die Abpflüfung des Außengroden verhindert, nicht erst in 35—40 Jahren, sondern in etwa 15 Jahren fertiggestellt ist.

Anlagen. 4. Landtag des Freistaats Oldenburg, 5. Versammlung.

Zu Kap. 12 Tit. 4 wurde die Frage gestellt, ob die Deiche der Talsperre Hülsfelde durchlässig sind, ob Wasserschäden entstanden sind.

Die Regierung erklärte dazu, daß die Deiche nicht durchlässig, der Untergrund derselben aber das Grundwasser durchlasse und mit der Erhöhung des Wasserpiegels in der Talsperre der Grundwasserstand der Umgebung sich hebe. Die dadurch entstandenen Schäden seien durch Abführung des Wassers in dafür angelegte Gräben erfolgt. Ein Schaden sei den Besitzern des umliegenden Landes nicht entstanden, im Gegenteil würden denselben durch Erhöhung des Grundwasserstandes in Zukunft nur Vorteile entstehen.

Zu der Regulierung der Wasserstandsverhältnisse des Zwischenahner Meeres erklärte die Regierung, daß der Wasserstand des Meeres auf 5,7 m wechselnd aufgestaut werden soll, wozu in der Au ein Verlaß gebaut werden, die das Wasser halte. Ein Schaden für die Landanlieger entstehe nicht, da auch der höchste Wasserstand keine Übersflutung der am See liegenden Ländereien zur Folge habe.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 17:

Annahme des Kap. 12 Tit. 1—7a mit der Änderung, daß in Tit. 2 die Summe von 97 500 auf 150 000 *RM* erhöht wird, und unter Bemerkungen die Summe von 58 400 auf 83 400 *RM* und unter e) die Summe von 22 500 auf 50 000 *RM* erhöht wird.

Kapitel 13—18 der Ausgaben.

Berichterstatter: Abgeordneter Meyer, Holte.

Zu Kap. 13 Tit. 1 erklärte die Staatsregierung auf die Frage:

Wie hat sich die neue Art der Beschäftigung der Wegewärter bewährt?

Durch die größere Heranziehung der Wegewärter für die Kleinausbesserung auf den Steinbahnen ist erreicht, daß die Fahrbahnen sich durchweg in einem besseren ebeneren Zustande befinden als früher. Durch die möglichst sofortige Ausbesserung von Schlaglöchern wird die sonst meist eintretende Vergrößerung und Vermehrung solcher Schäden unterbunden und damit auch die Lebensdauer der Straße erhöht. Somit ist festzustellen, daß die neue Beschäftigungsart der Wegewärter sich gut bewährt hat. Wenn in manchen Fällen die Kleinausbesserung nicht sofort ausgeführt ist, so liegt es daran, daß die den Wegewärtern zugewiesenen Strecken reichlich lang sind. Eine Verkürzung würde zu einer Erhöhung der Wärterzahl führen, für die im Winter nicht immer genügende Beschäftigung vorliegt. Vielleicht führt der anwachsende Verkehr in den nächsten Jahren doch zu einer Vermehrung der Wärter. Vorläufig werden den Wärtern auf den verkehrsreichen Strecken für Kleinausbesserungen Hilfskräfte beigegeben. Die Wärter werden mit dem erforderlichen Arbeitsgerät, neuerdings auch mit fahrbaren Kesseln zur Oberflächenteerung, ausgerüstet.

Zu Kap. 13 Tit. 2 fand eine eingehende Besprechung mit dem Regierungsvertreter statt. Dieser führte aus:

Aus den Mitteln des Vorjahres 1927/28 konnte einerseits ein guter Fortschritt des Ausbaues der Hauptverkehrsstraßen und der Ausfallstraßen der größeren Orte erzielt werden, andererseits war es zugleich möglich, die schlechten Steinbahnen der freien Strecke in ausgedehntem Maße instand zu setzen, so daß der allgemeine Zustand der Straßen gegenüber dem Zustande im Jahre 1926 erheblich gebessert worden ist.

Für das kommende Rechnungsjahr sind 800 000 *RM* für die Unterhaltung und 500 000 *RM* für den weiteren Aus-



bau in den Voranschlag eingestellt. Mit diesen Mitteln können etwa 50 km Steinbahnen gründlich instandgesetzt und 9 nicht mehr tragfähige Brücken erneuert werden. Die an sich wünschenswerte Fortsetzung des Ausbaues der Hauptstrecken kann gegenüber dem Jahre 1927 nur in kleinerem Ausmaße erfolgen, weil die Beschaffung größerer Anleihemittel zur Zeit nicht möglich ist.

Der Straßenverkehr ist nach wie vor in steter Zunahme begriffen. Bemerkenswert ist, daß die Zunahme der Zahl der Kraftfahrzeuge im Landesteil Oldenburg zur Zeit erheblich größer ist als im Reichsdurchschnitt, wie aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich ist.

Art der Kraftfahrzeuge	Zahl der Kraftfahrzeuge in Oldenburg am		Zunahme in Oldenburg im Reich	
	1.7.1926	1.7.1927		
Krafträder	2911	3676	26%	12%
Personeiwagen	1038	1477	42%	30%
Lastwagen	180	267	48%	10%
Zugmaschinen	35	111	320%	
Zusammen:	4164	5531	34%	20%

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 18:

Annahme des Kapitels 13 Tit. 1 u. 2.

Zu Kap. 13 Tit. 3 berät der Ausschuß über die Eingabe des Gemeindevorstandes Apen. Die Staatsregierung erklärte zu dieser Eingabe, daß zu dem Straßenbau in Augustfehn kein Zuschuß in Frage komme, weil es sich bisher nicht um eine Durchgangstraße handele, die die Nachbargemeinde noch nicht beschlossen habe vorzubauen. Hinsichtlich der Straße in Lange hat der Gemeindevorstand in Apen bislang keinerlei Unterlagen beim Staatsministerium beigebracht, mithin habe die Staatsregierung keine Anträge stellen können. Der Ausschuß bringt zum Ausdruck, daß es ihn befremde, daß dergleichen Anträge gestellt würden, ohne sich vorher mit der Staatsregierung in Verbindung zu setzen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 19:

Der Landtag wolle die Eingabe des Gemeindevorstandes Apen durch die Ausführung der Staatsregierung für erledigt erklären.

Zu der Eingabe des Gemeindevorstandes der Gemeinde Holle erklärte die Staatsregierung auf Befragen, es handele sich hier nicht um den Neubau einer Chaussee, sondern um Instandsetzungsarbeiten einer schon vorhandenen Straße. Grundsätzlich sei aber von der Staatsregierung zu Instandsetzungsarbeiten noch niemals ein Staatszuschuß gewährt worden. Frühere Anträge dieser Art habe auch der Landtag stets abgelehnt. Schon der Folgen wegen, die unabsehbar wären, könne dem Antrage nicht entsprochen werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 20:

Der Landtag wolle über die Eingabe der Gemeinde Holle zur Tagesordnung übergehen.

Eingabe der Gemeinde Schwei auf Bewilligung eines Staatszuschusses zur Herstellung einer Gemeindefstraße in Schwei. Auch hierzu wurde die Staatsregierung gehört, diese erklärte:

Schon im vorigen Jahre habe dem Landtag dieselbe Eingabe vorgelegen und sei von diesem der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen. Die eingehende Prüfung habe ergeben, daß die Straße wohl eine sehr große Bedeutung für die Anlieger, jedoch keine für den allgemeinen Verkehr habe, ein

Zuschuß käme nach den bisherigen Grundsätzen deshalb nicht in Frage.

Der Ausschuß schließt sich dieser Stellungnahme an und stellt den

Antrag Nr. 21:

Der Landtag wolle über die Eingabe der Gemeinde Schwei zur Tagesordnung übergehen.

Zu den Ausgaben erklärte der Regierungsbevollmächtigte:

Der Landtag hat zum Voranschlage der Landeskasse des Landesteils Oldenburg für 1926 dem Antrage der Staatsregierung zugestimmt, der Gemeinde Garrel für den Ausbau verschiedener Chausseen einen Zuschuß von 25% der Baukosten zu bewilligen. Im vorigen Jahre hat die Gemeinde Garrel den Antrag beim Landtage eingebracht, den Zuschuß für diese Chausseen zu erhöhen. Die damalige Eingabe ist der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich geringe Steuerkraft der Gemeinde Garrel und mit Rücksicht darauf, daß den beiden Gemeinden Molbergen und Lindern mit gleich schwacher Steuerkraft ein Zuschuß von 40% bewilligt ist, ist die Staatsregierung zu der Auffassung gekommen, daß die Gemeinde Garrel den beiden anderen genannten Gemeinden gleich zu behandeln ist und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 22:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Gemeinde Garrel für verschiedene Chausseebauten bewilligte Zuschuß von 25% auf 40% erhöht wird.

Dieser Antrag bedingt keine Erhöhung der Mittel im Etat. Er soll lediglich die Gemeinde Garrel mit den Gemeinden Lindern und Molbergen gleichstellen. Freilich wird bei dem Endresultat der Gesamtzuschuß sich erhöhen.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 23:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Gemeinde Edevecht zu den Kosten des Baues des sogenannten Bachmanns-Weges ein Zuschuß in Höhe von 25% gewährt wird, und für 1928 3000 RM bewilligen;

desgleichen den

Antrag Nr. 24:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem Amtsverbande Feber zu den Kosten des Baues der Chausseen

1. Cleverns—Sandel—Möns,
2. Bahnhof Garms—Olschlägererei—Groß-Charlotten-groden,
3. Friederikensiel — Friedrich = Augustengroden — Straße Feber—Carolinesiel

ein Staatszuschuß in Höhe von 25% gewährt wird, und für 1928 10 000 RM bewilligen;

desgleichen den

Antrag Nr. 25:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der Gemeinde Hatten zu den Kosten des Baues einer Chaussee vom Bahnhof Sandrug über Streckerhorn bis zur Gemeindegrenze gegen Osternburg bis zum Schulweg ein Zuschuß in Höhe von 30% gewährt wird, und für 1928 5000 RM bewilligen;

desgleichen den

Antrag Nr. 26:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß den Gemeinden Friesoythe und Markt



hausen zu den Kosten eines Chausseebaues Mittelstent-
thüle—Augustendorf—Neumarkhausen ein Staats-
zuschuß in Höhe von 40 % gewährt wird, und für
1928 10 000 RM bewilligen;

desgleichen den

Antrag Nr. 27:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden er-
klären, daß der Landgemeinde Barel zu den Kosten
des Baues einer Grodenchauffee von Barel nach Dan-
gast ein Zuschuß in Höhe von 20 % gewährt wird,
und für 1928 2 500 RM bewilligen. Voraussetzung
ist, daß die auf die staatlichen Grodenländereien ent-
fallende Vorbelastung die Gesamtsumme von 39 500
RM nicht übersteigt.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Zuschuß für diese
Strecke mit 10 % zu gering ist. Die Staatsregierung hin-
gegen erklärt, daß sie gerade bei dieser Strecke besonders wohl-
wollend gehandelt habe, weil der Charakter dieser Strecke als
Durchgangsstraße zweifelhaft sei.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 28:

Annahme des Kapitels 13 Tit. 3 und 4.

Zu Kap. 14 wird vom Ausschuß gefragt: Wie stark
war der Besuch des Landesmuseums in den letzten beiden
Jahren?

Die Antwort lautet:

1. 3. 1926—28. 2. 1927	24 150	Personen
1. 3. 1927—21. 2. 1928	22 189	"

Die Frage: „Wie hoch sind die Mietzäge für die Be-
nutzung der Räume im Landesmuseum und zwar

a) für den Saal,	
b) für die übrigen Räume“,	
wurde dahin beantwortet:	
zu a) im allgemeinen	100 RM
bei Wohltätigkeitsveranstaltungen	50 "
zu b) 1. für den kleinen Saal	50 "
für Wohltätigkeitsveranstaltungen	25 "
2. für den Strack-Saal	25 "
zu a) und b) bei Veranstaltungen der bilden- den Kunst, die eigentlich vom Landes- museum zu machen wären, ist eine Be- nutzungsgebühr nicht erhoben worden.	

Im übrigen wurde zu den Kapiteln 14, 15, 16 und 17
nichts erwähnt und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 29:

Annahme der Kapitel 14, 15, 16, 17.

Zu Kap. 18 Tit. 6: „Kosten des Bergrevierbeamten“
wurde von der Staatsregierung ausgeführt: Die Bildung eines
besonderen Titels für die Kosten des Bergrevierbeamten ist
aus rechnungstechnischen Gründen erfolgt. Das Schema der
Finanzstatistik macht eine besondere Verrechnung auch dieser
Kosten notwendig, da das Reich eine Nachweisung derselben
verlangt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 30:

Annahme des Kapitels 18.

III. Handel und Gewerbe.

Berichterstatter: Abg. Freese.

Zu dem Haushalt für Handel und Gewerbe wurde nichts
bemerkt und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 31:

Der Landtag wolle die Einnahmen Kap. 1 und die
Ausgaben Kap. 1 und 2 annehmen.

IV. Verkehrsministerium.

Berichterstatter: Abg. Jordan.

Zu den Einnahmen hat der Ausschuß nichts zu bemerken,
stellt daher den

Antrag Nr. 32:

Annahme der Kap. 1 bis einschl. 5 der Einnahmen.

Zu Kap. 1 der Ausgaben stellt der Ausschuß die
Frage I:

Welche Einnahmen hat der Wasserjchout und wie setzen
dieselben sich zusammen?

Die Frage II: Werden die vom Wasserjchout vereinnahmten
Gebühren auf das Gehalt angerechnet?

Über die Frage I wurde folgende vom Wasserjchout über
die Einnahmen aus dem Jahre 1927 hergegebene Aufstellung
überreicht:

1927.	A. Einnahmen.	
An Gehalt ist gezahlt worden	5005,—	RM
Als Rechnungsführer der Hafenkasse steht dem Wasserjchout 1½ zu =	2582,—	"
Aus seemannsamtlischer Tätigkeit (Musterun- gen von Mannschaften an Land und an Bord)	1799,—	"
Für die Abnahme der Prüfungen der Weser- schiffer, Ausfertigung der Befähigungszeug- nisse usw.	663,—	"
Für die Untersuchung von Schiffen zur Er- teilung der Schiffspatente und Freibord- bescheinigungen	557,—	"
Für die Besichtigung von Luken und Ladungen sowie für Mitwirkung bei Verklarungen	1440,—	"
	<u>Insgesamt</u>	<u>12046,— RM</u>

B. Ausgaben.

Vom Gehalt einbehaltene Steuern u. Staats- steuern anderer Art sowie Gemeindesteuern	774,90	"
An Bureau-Unterhaltung, Kosten einer Ange- stellten, Beschaffung von Materialien usw. (Diese Kosten sind für jeden Monat nach- weisbar)	3555,—	"
Ausgaben für besondere Dienstkleidung usw.	670,10	"
	<u>Insgesamt</u>	<u>5000,— RM</u>

Einnahmen rd.	12046,—	RM
Ausgaben rd.	5000,—	"
eigene Einnahmen mithin rd.	7046,—	RM

Das Vollgehalt des Wasserjchout soll betragen 6256,— RM
Die Einnahmen haben betragen 7046,— "

Mehrverdienst gegen Vollgehalt betrug 790,— RM

Die Frage II wurde vom Vertreter des Staatsmini-
steriums mit Ja beantwortet.



Zu Kap. 2 der Ausgaben wurde vom Ausschuß ein Bericht über den Stand der Seefahrtschule erbeten. Vom Vertreter des Staatsministeriums wurde eingehend über den Stand und die Einrichtung der Seefahrtschule berichtet, auch zum Ausdruck gebracht, daß die Seefahrtschule in Elsfleth eine mußergültige Anstalt sei, die in Fachkreisen so gewertet werde, daß sie einen Vergleich mit anderen Seefahrtschulen aushalte. Die Schülerzahl habe im Jahre 1926 nur 26 betragen, was seinen Grund darin finde, daß im Jahre 1925 noch nach den alten und einfacheren Prüfungsbedingungen geprüft sei. Im Jahre 1926 seien die neuen schwierigeren Prüfungsbedingungen erstmalig angewandt. Die Schülerzahl sei jedoch wieder im Steigen begriffen und habe im Jahre 1927 bereits 50 betragen. Eine weitere günstige Entwicklung der Schule sei zu erwarten.

Zu Kap. 3 der Ausgaben wurde vom Ausschuß Auskunft über den Ausbau des Vareler Hafens erbeten. Vom Vertreter des Staatsministeriums wurde mitgeteilt, daß der Vareler Hafen soweit wie notwendig ausgebaut sei. Ein geregelter Verkehr im Vareler Hafen sei möglich. Zunächst solle die Entwicklung des Verkehrs in diesem Hafen abgewartet werden.

Eine Frage des Ausschusses, ob im Braker Hafen noch Gleisanlagen erforderlich seien, um die von Privaten geplanten Neuanlagen bedienen zu können, wurde vom Vertreter des Staatsministeriums dahin beantwortet, daß noch eine diesbezügliche Vorlage an den Landtag gelange. Die Vorlage ist inzwischen vom Landtage genehmigt worden.

Eine Frage des Ausschusses, ob im Braker Hafen genügend Tragbahnen und Verbandkästen für evtl. vorzukommende Unfälle vorhanden seien, wurde vom Vertreter des Staatsministeriums dahin beantwortet, daß genügend Tragbahnen vorhanden seien, daß einige Verbandkästen noch beschafft werden sollten.

Zu Kap. 4 Ziff. 5 der Ausgaben wurde vom Ausschuß ein Bericht über die Entwicklung der Wilhelmshaven-Küstringer-Industrie- und Lagerhaus-Gesellschaft erbeten.

Der Vertreter des Staatsministeriums teilte mit, daß die Hafenbau-Gesellschaft im letzten Geschäftsjahre nicht so günstig abgeschnitten habe wie 1926, das durch den englischen Kohlenarbeiterstreik günstig beeinflusst gewesen sei, sowie durch vorteilhafte Verpachtungen usw. Im großen und ganzen habe die Gesellschaft den Aufbau, wenn auch langsam, fortsetzen können. Die Dlmag sei eingegangen. Das sei aber auch der einzige Fehlschlag. Die Brennholzbetriebsgesellschaft, die Lokomotiv-Reparatur-Gesellschaft entwickelten sich langsam aber stetig vorwärts. Es sei im letzten Geschäftsjahre ein Nettogewinn von 31 000 RM erzielt worden, demgegenüber seien aber noch viel Aufwendungen zu machen für Aufbau und Instandhaltungen der verschiedensten Anlagen.

Der Ausschuß hatte zu den einzelnen Ausgabenkapiteln sonst nichts zu bemerken, stellt daher den

Antrag Nr. 33:

Annahme der Kap. 1 bis einschl. 4 der Ausgaben.

V. Soziale Fürsorge.

Berichterstatter: Abg. Z i m m e r m a n n.

E i n n a h m e n :

Zu Kap. 1—4 der Einnahmen ist nichts zu bemerken.

Zu Kap. 5 wurde nach der Zusammenziehung der Einnahmen gefragt und setzen sich diese nach dem Voranschlag des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals wie folgt zusammen: Verpflegungsgelder 321 200 RM; erstattete Medizinkosten 16 000 RM; erstattete außerordentliche Kosten 48 000 RM; Röntgenabteilung 27 000 RM; Höhenjonne 3 000 RM; Operations-

abteilung 1 000 RM; Leichenhalle 1 000 RM; Zinsen 250 RM; Verschiedenes (erstattete Verpflegungskosten) Rückstände 9 750 RM; zus. 427 200 RM.

Zu Kap. 6 wurden keine Fragen gestellt.

Zu Kap. 7 wünscht der Ausschuß Auskunft über die Bewährung des Landes-Hygiene-Instituts. Der Regierungsvertreter teilte mit, daß die Staatsregierung mit der Entwicklung dieser Einrichtung zufrieden sei und in diesem Jahre eine Ersparnis von 10 000 RM erzielt wurde.

Zu Kap. 8 sind Bemerkungen nicht zu machen und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 34:

Annahme der Kap. 1—8 der Einnahmen.

A u s g a b e n.

Zu Kap. 1 wünscht der Ausschuß Aufklärung über den Verkauf eines Dampffessels an eine auswärtige Firma, welcher von dem hiesigen Gewerbeamt als einwandfrei befunden, jedoch von auswärtigen Sachverständigen beanstandet und der Einbau mit den vorgefundenen Mängeln untersagt wurde.

In einer längeren schriftlichen Erklärung gibt das Gewerbeamt die Richtigkeit der Beschwerde zu, glaubt jedoch, daß trotz der später entdeckten Mängel kein Grund für das Verjagen der Genehmigung zum Einbau des Kessels vorzulegen habe, da die Wandstärke des Kessels, an der tiefsten (5 mm) vom Rost eingestrichenen Stelle, immer noch 12 mm betrage und für den Druck von $7\frac{1}{2}$ Atm. eine Stärke von nur 9 mm erforderlich sei.

Im Ausschuß kam zum Ausdruck, daß das Gewerbeamt alle Untersuchungen, insbesondere aber Dampffesseluntersuchungen, so gewissenhaft wie irgend möglich auszuführen habe. Ferner sei erforderlich, alle evtl. Mängel genau zu registrieren und den Befund der zuständigen Stelle mitteilen, um Beschwerden anderer Gewerbeaufsichtsämter gegenüber dem Oldenburger Gewerbeamt vorzubeugen.

Zu Kap. 2 wurden keine Fragen gestellt und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 35:

Annahme der Kap. 1 und 2.

Zu Kap. 3 Tit. 4 übermittelt die Staatsregierung dem Ausschuß eine Übersicht über die Verteilung der Mittel, danach wurden im Rechnungsjahre 1927 vom Staate Zuschüsse gezahlt zu Erholungskuren von Kindern in See- und Solbädern:

Nr.	Stadt Amt	Rothen- felde	Wanger- ooger Kinder- heim und Hospitz	Jade- kaserne	Sonstige Sol- und Seebäder	Zu- sammen
1.	Stadt Oldenburg	19	15	36	—	70
2.	Amt Oldenburg	9	18	22	10	59
3.	Amt Westerstede	12	26	—	—	38
4.	Stadt Varel	—	2	—	—	2
5.	Amt Varel	16	5	10	—	31
6.	Stadt Küstringen	89	—	—	—	89
7.	Stadt Zeber	6	2	—	—	8
8.	Amt Zeber	19	—	6	—	25
9.	Amt Butjadingen	6	—	20	—	26
10.	Amt Brake	28	12	—	—	40
11.	Amt Elsfleth	14	13	1	—	28
12.	Stadt Delmenhorst	2	1	30	—	33
13.	Amt Delmenhorst	12	30	20	—	62
14.	Amt Wildeshausen	—	—	—	—	—
15.	Amt Vechta	4	26	—	—	30
16.	Amt Cloppenburg	—	—	—	—	—
17.	Amt Friesoythe	—	2	—	—	2
Zusammen:		236	152	145	10	543

Da die Zuschüsse zur Unterbringung von Kindern in staatliche Anstalten, gegenüber dem Vorjahre, eine Kürzung erfahren haben, jedoch der Ausschuß die Entsendung von Kindern nach Wangerooze und Rothenfelde für sehr segensreich hält, legt der Ausschuß Wert auf die Einstellung des früheren Betrages und stellt den

Antrag Nr. 36:

Annahme des Kap. 3 Tit. 1—11 mit der Änderung, daß im Kap. 3 Tit. 4 der Betrag von 29 600 RM, um 4 800 RM, auf 34 000 RM erhöht wird und unter Erläuterungen „Entsendung von Kindern nach Wangerooze und Rothenfelde“, statt 16 000 RM „20 800 RM“ eingestellt werden.

Bei der Besprechung des Kap. 3 Tit. 4 wurde gleichzeitig die Eingabe des Blindenvereins mit erledigt. In der Eingabe bittet der Blindenverein um eine einmalige Zuwendung von 8000 RM; ferner um die Erhöhung des Zuschusses von 450 RM auf 800 RM; und um eine Vergütung für den Blindenpfleger.

In der Begründung des Antrages weist der Blindenverein einmal auf seine Vereinsschulden von ca. 7000 RM und zum anderen auf die Schwierigkeiten in dem Absatz seiner Erzeugnisse hin. Um die letzteren zu beheben, wird in der Begründung gesagt, sei der Verein dazu übergegangen, dem Blindenpfleger zum Auffuchen seiner weitverzweigt wohnenden Kundschaft ein gebrauchtes Automobil zu kaufen, da das Fahrrad sich als unzulänglich erwies. Ferner dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, daß der blinde Handwerker nur 40 % an Waren gegenüber dem Sehenden herzustellen in der Lage sei. Ausschuß und Regierung waren sich bei der Beratung der Eingabe einig, daß die Arbeitsbeschaffung und der Absatz der Erzeugnisse die beste Hilfe der Blinden darstelle und sei daher auch, so führte der Regierungsvertreter aus, dem Blindenverein im Vorjahre ein besonderer Zuschuß von 1000 RM zugewilligt.

Nach eingehender Beratung stellte der Ausschuß den

Antrag Nr. 37:

Die Eingabe des Blindenvereins der Regierung zur Prüfung zu überweisen und das Ministerium zu ermächtigen, den im Voranschlag eingestellten Betrag in mäßigen Grenzen zu überschreiten.

Zu Kap. 4 stellt der Ausschuß die Frage: „Welche Arbeiten waren dem falschen Arzt in der Anstalt übertragen?“

Nach Mitteilung des Regierungsvertreters waren dem falschen Arzt, da es sich um einen Medizinalpraktikanten handelte, keine selbständigen Arbeiten übertragen worden. Diese Stelle sollte lediglich der weiteren Ausbildung dienen.

Auf die weiteren Fragen des Ausschusses, wie diese Anstellung möglich gewesen sei, erwiderte der Regierungsvertreter, daß der betreffende Herr schon vorher eine gleiche Stellung in einem ähnlichen Institut in Berlin bekleidet habe und auf die wiederholten Vorstellungen, seine Zeugnisse vorzulegen, erklärt habe, daß diese nachgesandt würden.

Im Ausschuß wurde zum Ausdruck gebracht, daß in Zukunft Einstellungen ohne Ausweispapiere nicht erfolgen dürften. Besondere Vorsicht sei aber bei der Anstellung von Personen geboten, welche für Krankendienste Verwendung finden sollten.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 38:

Annahme des Kap. 4 Tit. 1—3.

Zu Kap. 5 wurde der Spezialvoranschlag und der Visitationsbefund erbeten.

Nach dem Voranschlag ergeben sich an Verpflegungskosten aus der II. Klasse mit 5 Kranken 10 980 RM; der

III. Klasse mit 285 Kranken 358 680 RM; des Personals mit 15 575 RM. Ferner sind an Einnahmen aus Dienstwohnungen 7 120 RM; Ertrag der Ökonomie 55 645 RM; und vermischte Einnahmen (aufgewendete Arzneikosten usw.) 18 000 RM vorgesehen, so daß die Gesamtsumme 466 000 RM beträgt.

Die Ausgaben betragen: Gehälter und Vergütungen 224 280 RM; Verpflegungskosten für das Personal der Anstalt 26 820 RM; für Kranke 107 025 RM; zusammen rund 134 000 RM. Für die Land- und Viehwirtschaft sind vorgesehen 29 500 RM (ohne den Betrag von 3 168 RM für Lohnarbeiter, welcher unter Vergütungen verbucht wurde), für Heizung, Beleuchtung, Unterhaltung des Inventars und der Baulichkeiten usw. 94 620 RM, zusammen 482 400 RM, so daß mit einem Staatszuschuß von 16 400 RM zu rechnen ist.

Der Landesarzt übermittelte dem Ausschuß folgenden Bericht:

Besuche der Heil- und Pflgeanstalt Wehnen fanden im Jahre 1927 statt am 25. Mai, 9. Juli und 30. November. Gemeinam mit den beiden Amtsärzten Med.-Rat Dr. Heinz und Lübberts wurde sie am 30. November 1927 besichtigt.

Im Mai war die Anstalt mit 307 Kranken belegt, in den benutzten Häusern waren auf der Frauenseite 14 Betten frei, auf der Männerseite nur 9. Im Notfall hätte dort aber das Haus D belegt werden können, wenn plötzlich Platzmangel entstanden wäre. Das war jedoch nicht der Fall, denn im November waren die Häuser nur mit 302 Kranken belegt, es waren auf der Männerseite 14 leere Betten und auf der Frauenseite 15. Ich muß dies als auffällig erwähnen, denn während die meisten deutschen Anstalten die vor dem Kriege übliche Krankenzahl weit überschritten haben, hat Wehnen den Krankenbestand von 1913 mit 322 Kranken noch nicht wieder erreicht. Mir ist von Amtsärzten und Amtshauptleuten mitgeteilt, daß manche Unter ihre Kranken in auswärtigen Anstalten unterbringen, weil dort günstigere Verpflegungsbedingungen vorliegen. Solange wir beabsichtigen, für den Landesteil Oldenburg eine eigene Irrenanstalt zu unterhalten, ist eine solche Abwanderung der Kranken direkt bedenklich, sobald dies eine allgemeine Erscheinung ist, wie hier. Spezielle Wünsche einzelner Kranken würden gerade für Irrenanstalten unberücksichtigt bleiben können.

Ich muß jedoch noch auf eine andere Erscheinung aufmerksam machen, die bei meinen Besuchen aufgefallen ist, das ist die Versorgung mit der nötigen ärztlichen Hilfe, die in den letzten Jahren mehrfach Schwierigkeiten machte und zu mehrmaligem Ausschreiben der betr. Stellen Anlaß gab. Es waren auch mehrfach Damen angenommen, die ich für die Irrenpflege gerade nicht sehr geeignet halte. Im Jahre 1927 waren außer dem Direktor noch tätig Dr. Krahnstöver bis 1. Oktober 1927 und Frl. Dr. Silberschmidt, so daß vom 1. Oktober bis 1. Januar 1928 die Dame auch den Direktor vertreten mußte, das hielt ich nur für so kurze Zeit zulässig, zumal der Direktor seine Abwesenheit von der Anstalt einzuschränken bestrebt war.

Nun höre ich aber, daß der am 1. Januar 1928 eingetretene Arzt schon wieder gekündigt hat und daß auch Frl. Dr. S. am 1. März geht, beide aus dem Grunde, daß zwischen dem Umfang der Arbeit und der Entschädigung ein großes Mißverhältnis besteht. Ich fürchte, daß in den nächsten Wochen für den Anstaltsbetrieb die größten Schwierigkeiten eintreten können, wenn man nicht der Anstaltsleitung bei der Annahme von Ärzten größeren Spielraum gewährt.

Unter dem Gesichtswinkel der äußersten Sparsamkeit im Betriebe ist auch die häufigere Benutzung von Sicherungsmitteln und die Belegung der Einzelzimmer entstanden, worauf ich schon seit Jahren aufmerksam gemacht habe ebenso wie Prof. Bonhöfer-Berlin. Man spart an Wäsche, Aufsichtspersonal und Raum, modernen Grundsätzen entspricht dieses Verfahren der Irrenpflege wohl nicht.



Im übrigen ist gegen die Behandlungsmethode, gegen die Verpflegung der Kranken und gegen die Haltung des Pflege- und Aufsichtspersonals nichts einzuwenden.

Die Zentralisation der ärztlichen Tätigkeit, abgesehen von den Rundgängen durch die Stationen, ist abgeschlossen und bewährt sich sehr. Die Annahme einer Laborantin, die gleichzeitig als Schreibhilfe tätig ist, scheint einem dringenden Bedürfnis entsprochen zu haben und erleichtert dem Direktor die übermäßige Arbeit wenigstens etwas.

Eingehend erörterte der Ausschuß im Beisein des Regierungsvertreters den Bericht des Landesarztes. Der Regierungsvertreter teilte mit, daß die Staatsregierung der Anstalt die vollste Aufmerksamkeit widme und 3. Zt. Verhandlungen über Neuanstellungen von Ärzten usw. schwebten. Auf die weiteren Fragen des Ausschusses, nach den Ursachen der Unterbringung von Kranken in auswärtigen Anstalten und der Zahl dieser Kranken, sowie der Frage über die Entwicklung der Verpflegungskosten in den letzten Jahren, übermittelte die Staatsregierung dem Ausschuß einige Übersichten, danach betrug die Verpflegungsätze:

	vom 1.10.24	vom 1.2.25	vom 1.2.26	seit dem 1.4.26
I. Klasse für Einheimische	6,—	6,75	8,—	9,—
für Fremde	7,—	8,—	9,50	10,50
II. Klasse für Einheimische	4,—	4,75	5,50	6,—
für Fremde	5,—	6,—	7,—	7,50
III. Klasse für Einheimische	2,—	2,50	3,—	3,50
für Fremde	3,—	3,75	4,—	4,80

Ferner eine Übersicht über die in den Anstalten außerhalb Oldenburgs untergebrachten Geisteskranken und verteilten diese sich:

Amtsverband Oldenburg	—
" Westerstede	1 (idiotisches Mädchen)
" Barel	1
" Jever	1 Idiot
" Butjadingen	—
" Brake	—
" Elsfleth	1 (Idiot)
" Delmenhorst	1
" Wildeshausen	1
" Wecta	35 und 6 idiotische Kinder
" Cloppenburg	17 und 1 Idiot
" Friesoythe	5
Stadt Oldenburg	7
" Rüstringen	2
" Delmenhorst	3 und 2 Idioten.

Die Frage, ob sich die Verpflegungsätze der Oldenburger Anstalt im Rahmen ähnlicher Anstalten außerhalb unseres Landes hielten, wurde (mit Ausnahme der Privatanstalten) bejaht, nur sei die Berechnung vielfach eine andere und würden zum Teil neben den reinen Verpflegungskosten besondere Nebenkosten berechnet.

Soweit die Übersicht des Staatsministeriums über die Unterbringung von Geisteskranken in Anstalten außerhalb des Landes ein Urteil zuläßt, so dürften die Ursachen weniger auf finanziellem, sondern mehr auf konfessionellem Gebiete liegen, da die südlichen Ämter des Landes die weitaus größte Zahl dieser Kranken stellen.

Der Ausschuß stellte den

Antrag Nr. 39:

Annahme der Kap. 5 und 6.

Zu Kap. 7 Tit. 2 wird eine Nachweisung über die Verteilung der Mittel erbeten und gefragt, weshalb der Betrag für Kinderpeisungen auf 70 000 RM begrenzt ist und welche Beträge für diesen Zweck aus Reichs- und Landesmitteln aufgewandt wurden.

In Beantwortung dieser Fragen wird mitgeteilt, daß sich die Mittel wie folgt verteilen:

- Beihilfen an unterstützungsbedürftige Wohlfahrtsanstalten, insbesondere von Kinderanstalten 50 000 RM;
- Zuschüsse zu den Kosten der Speisung von Kindern in Licht- und Luftbädern, von Schulkindern, Kleinkindern und jugendlichen Erwerbslosen 70 000 RM;
- Zuschüsse zu den Kosten der Beseitigung von Altköben 25 000 RM;
- Unterstützung von Volksbüchereien und Bibliotheken 2 000 RM;
- Für sonstige Aufgaben der Wohlfahrtspflege (Entsendung von Kindern nach Davos, Geusenküche, Bahnhofsmission, Reisekosten der Mitglieder der Wohlfahrtsausschüsse usw.) 10 000 RM, zusammen 157 000 RM.

Die Begrenzung der Summe auf 70 000 RM mußte nach Ansicht des Staatsministeriums, infolge Fehlens der Reichsmittel erfolgen. Da jedoch im Jahre 1927 zuerst die Reichsmittel verausgabt wurden, glaubt der Regierungsvertreter, daß für 1928 bei Übertragung der ersparten Mittel von 1927 eine Einschränkung zu umgehen ist. Von 1926 wurden dem Lande aus Reichsmitteln zur Förderung der Kinderpeisung 55 000 RM überwiesen. Für 1928 sind keine Mittel zu erwarten.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 40:

Annahme des Kap. 7 Tit. 1—3

und den

Antrag Nr. 41:

Der Landtag wolle genehmigen, daß die zur Ausgabe V Kap. 7 Tit. 2 der Landeskasse Oldenburg für 1927 ersparten Mittel für Zuschüsse zur Förderung der Kinderpeisung (rd. 25 000 RM) nach 1928 übertragen werden.

Zu Kap. 8 hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 42:

Annahme des Kap. 8.

Zu Kap. 9 Tit. 1 werden die Grundsätze erbeten. Diese Position ist neu und sieht 20 000 RM Zinszuschüsse zur Förderung der Neubautätigkeit und von Wohnungsumbauten unter folgenden Voraussetzungen vor:

Bestimmungen

über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Aufnahme von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues für das Rechnungsjahr 1928.

I. Allgemeine Zinszuschüsse.

§ 1.

Zu den Kosten der Herstellung neuer Wohnungen durch Neu- oder Umbau sowie zu den Kosten der Erweiterung unzureichender Wohnungen können in den Fällen, in denen Staat und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach den besonders bestehenden Bedingungen keine Baudarlehen gewähren, allgemeine Zinszuschüsse gewährt werden. Bei Vergabung der Zinszuschüsse sind in erster Linie Schwerkriegsbeschädigte, kinderreiche Familien und solche Antragsteller zu berücksichtigen, welche Wohnungen für kinderreiche Familien bereitstellen. Die Wohnungen dürfen bescheidene Anforderungen nicht überschreiten.

Die Finanzierung des Bauvorhabens muß einwandfrei gesichert sein.

§ 2.

Die allgemeinen Zinszuschüsse werden gegeben für Darlehen bis zur Höhe von 5000 RM für jede Wohnung.

Die allgemeinen Zinszuschüsse, deren Zahlung für einen Zeitraum von längstens 30 Jahren in Aussicht genommen ist, werden nur gewährt für Amortisationsdarlehen, welche den Bedingungen der Staatlichen Kreditanstalt entsprechen und unter der Bedingung, daß die Gemeinde oder der Gemeindeverband sich gemäß § 3 beteiligt.

§ 3.

Der Darlehnsnehmer hat in der Regel eine effektive Verzinsung von jährlich 5% zu tragen. Die über diesen Betrag hinaus zu zahlende effektive Verzinsung wird vom Staat und der Gemeinde (Gemeindeverband) je zur Hälfte getragen. Die infolge der Abträge ersparten Zinsen gehen für die Berechnung des Zinszuschusses zu Gunsten des Staates und der Gemeinden, während der Verwaltungskostenbeitrag zu deren Lasten geht. Beträgt die effektive Verzinsung jährlich 5% oder weniger, so entfällt der Zinszuschuß.

Der Oldenburgische Staat und die Gemeinden (Gemeindeverbände) übernehmen für die Darlehen, für welche allgemeine Zinszuschüsse gewährt werden, außerdem als Gesamtschuldner die selbstschuldnerische Bürgschaft. Im Innenverhältnis haften Staat und Gemeinden (Gemeindeverbände) je zur Hälfte.

Die Darlehen sind auf Verlangen des Staates und der Gemeinden (Gemeindeverbände) innerhalb der dafür bei der Staatlichen Kreditanstalt gegebenen Möglichkeit zurückzahlen, wenn nachweisbar Darlehen zu einem billigeren Zinssatz zu haben sind. Erfolgt die Rückzahlung trotz Aufforderung nicht, so sind der Staat und die Gemeinden (Gemeindeverbände) berechtigt, den Zinszuschuß herabzusetzen oder ganz zu entziehen.

§ 4.

Der Zinszuschuß ist bei der Gemeindebehörde zu beantragen, in deren Bezirk der Wohnungsbau errichtet werden soll. Die Anträge sind mit einer Abschrift des Gemeinderatsbeschlusses über die Höhe des zu bewilligenden Darlehens, wofür der Zinszuschuß übernommen wird, an das Amt weiterzugeben. Das Amt (der Stadtmagistrat) legt den Antrag mit Stellungnahme dem Ministerium der sozialen Fürsorge vor.

Dem Antrage sind beizufügen:

1. ein Lageplan 1 : 500, möglichst ein Katasterauszug mit Angabe der Himmelsrichtungen,
2. ein Entwurf im Maßstab 1 : 100 in doppelter Ausfertigung, aus welchem Grundriß, Aufbau und Konstruktion klar ersichtlich sind, unter Bezeichnung der Zweckbestimmung der einzelnen Räume. Die Lage des Brunnens ist einzuzichnen.
3. ein eingehender Kostenschlag,
4. ein Bauvertrag mit festen Preisen, entsprechend dem aufgestellten Muster,
5. ein Fragebogen über den Finanzierungsplan nach dem vorgeschriebenen Muster 1 in doppelter Ausfertigung,
6. eine Bürgschaftserklärung nach Muster 2.

Die Prüfung hat sich zu erstrecken:

- a) auf gute Durchbildung des Grundrisses,
- b) auf einwandfreie Konstruktion,
- c) auf gute formale Ausbildung,
- d) auf Angemessenheit der Baukosten.

Die Außenwände der Wohnräume (einschließlich Waschküche und Speisekammer) müssen bei Ziegelsteinausführung aus mindestens 2 halben Steinen mit 6 cm Hohlraum bestehen. Bestehen diese Wände aus Fachwerk, so sind dieselben mindestens mit einem inneren Kantstein oder einer Plattenwand und 6 cm Hohlraum zu versehen. Bei der Verwendung von Lochsteinen gelten die gleichen Bestimmungen. Lochsteine des Großformats von mindestens 25 cm Breite sind nur ohne den vorstehend erwähnten Hohlraum zulässig, wenn genügend Festigkeit und Undurchlässigkeit der Feuchtigkeit gewährleistet wird. Andere Konstruktionsarten können zugelassen werden.

Sämtliche Mauern in Wohn- und Stallgebäuden müssen gegen die aufsteigende Grundfeuchtigkeit mit einer guten wegerechten Isolierung versehen sein.

Nach Genehmigung des Bauplanes wird eine Zeichnung und ein Fragebogen vom Ministerium der sozialen Fürsorge dem Amte zurückgesandt mit dem Bemerken, daß das Darlehen bei der Staatlichen Kreditanstalt beantragt ist.

In Städten I. Klasse mit selbständigen Bauämtern hat die Genehmigung der Pläne durch die Stadtmagistrate zu erfolgen. Die Anträge mit den erforderlichen Unterlagen sind sodann dem Ministerium der sozialen Fürsorge vorzulegen.

§ 5.

Nach Genehmigung der Baupläne und nach Übernahme der Bürgschaft ist die Akte vom Ministerium der Staatlichen Kreditanstalt vorzulegen zwecks Bewilligung des Darlehens im Rahmen der vom Ministerium der sozialen Fürsorge vorgesehenen Gesamtverteilung auf die Einzelverbände.

§ 6.

Die Sicherstellung und Auszahlung der Darlehen erfolgt durch die Staatliche Kreditanstalt.

II. Zinszuschüsse für Arbeitgeberdarlehen.

§ 7.

Neben den unter 1 aufgeführten allgemeinen Zinszuschüssen können an Beamte, Angestellte und ständige Arbeiter des Staates (Landesbedienstete) mit eigenem Hausstand Zinszuschüsse für Arbeitgeberdarlehen gewährt werden.

§ 8.

Für die Zinszuschüsse für Arbeitgeberdarlehen gelten die unter 1 gegebenen Bestimmungen, soweit in folgendem nichts anderes bestimmt ist.

§ 9.

Die Arbeitgeberdarlehen sollen in der Regel den Betrag von 2000 RM nicht übersteigen; der Staat übernimmt für diese Darlehen die Bürgschaft.

§ 10.

Von den für das Darlehen zu zahlenden jährlichen Zinsen gewährt der Staat einen Zinszuschuß in Höhe der Hälfte des 5% übersteigenden jährlichen Zinssatzes, in der Regel aber höchstens 40 RM jährlich für ein Arbeitgeberdarlehen.

§ 11.

Die Sicherstellung der Arbeitgeberdarlehen erfolgt ebenfalls nach den Bedingungen der Staatlichen Kreditanstalt.

Ferner wurde dem Ausschuß ein Fragebogen über den Finanzierungsplan und nachstehende Bürgschaftserklärung überreicht.

Für ein de . . .

von der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg auf Grund der vom Ministerium erlassenen Bestimmungen über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Aufnahme von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues für das Rechnungsjahr 1928 vom März 1928 zu gewährende Amortisationsbaudarlehen bis zum Höchstbetrage von RM übernehmen der Oldenburgische Staat und die Gemeinde als Gesamtschuldner die selbstschuldnerische Bürgschaft der Staatlichen Kreditanstalt gegenüber und zwar solange, als diese Gläubigerin des Darlehens ist. Im Innenverhältnis sind Staat und Gemeinde (Gemeindeverband) zu gleichen Teilen verpflichtet.

Zur Sicherheit für die Verbindlichkeiten des Schuldner ist in das Grundbuch eine Hypothek einzutragen.



Das Ministerium und der Gemeindevorstand — Stadtmagistrat — Amtsvorstand — erklären sich damit einverstanden, daß das Darlehen vor der dringlichen Sicherstellung ausbezahlt wird. Dem Gemeindevorstand — Stadtmagistrat — Amtsvorstand — bleibt es vorbehalten, über die Auszahlung des Darlehens, sei es ganz oder in Raten, je nach Fortschreiten des Baues, Bestimmungen zu treffen. Die Auszahlung hat für den Kreditnehmer an die Gemeinde-, Stadt- oder Amtsverbandskasse zu erfolgen und zwar durch Überweisung auf deren Konto.

Den nach den Bestimmungen dem Schuldner zu gewährenden Zinszuschuß übernehmen der Oldenburgische Staat und die Gemeinde je zur Hälfte nach dem von der Staatlichen Kreditanstalt aufzustellenden Zins- und Tilgungsplan und zwar derart, daß der Schuldner nur zu zahlen hat 5% Zinsen von dem ihm rein ausbezahlten Darlehensbetrage und den sich langsam erhöhenden jährlichen Abtrag.

Der Oldenburgische Staat verpflichtet sich, den Zinszuschuß an den jeweils fälligen Zahlungstagen in voller Höhe an die Staatliche Kreditanstalt zu zahlen.

Die Gemeinde — Stadtmagistrat — verpflichtet sich hiermit, die übernommene Hälfte des zu leistenden Zuschusses dem Oldenburgischen Staat zu erstatten und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, daß der Oldenburgische Staat den auf die Gemeinde usw. entfallenden Anteil von den Einkommensteuerüberweisungen in Abzug bringen kann.

....., den 1928.

Ministerium der sozialen Fürsorge. Für die Gemeinde:
Der Gemeindevorstand.
Die beiden Mitglieder
des Gemeinderats.

Bei der Besprechung der Grundsätze im Ausschuß wurde gewünscht, daß im § 1 neben den Kriegsbeschädigten auch Kriegerrwitwen in gleicher Weise Berücksichtigung finden sollten. Da auch die Staatsregierung mit dieser Erweiterung einverstanden war, stellte der Ausschuß den

U n t r a g N r. 43:

Den Bestimmungen über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Aufnahme von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues für das Jahr 1928 wird unter I „Allgemeine Zinszuschüsse“ im § 1 hinter dem Worte „Schwerkriegsbeschädigte“ eingefügt „Kriegerrwitwen“.

Ein Teil des Ausschusses wünscht, daß der Staat die Zinszuschüsse für die beabsichtigten Zwecke allein trägt, da die Gemeinden sich fast durchweg in schwierigen finanziellen Verhältnissen befinden. Da die Steuerquellen von fast allen Gemeinden erschöpft wurden, wird trotz der verhältnismäßig geringen Belastung ein Nachteil befürchtet.

Soll aber die Neubautätigkeit im gleichen Umfange, wie vorgesehen, ohne Beteiligung der Gemeinden mit 50 v. H., gefördert werden, muß eine Erhöhung des eingestellten Betrages erfolgen und stellt daher dieser Teil des Ausschusses, die Abg. Fick, Jordan und Zimmermann, den

U n t r a g N r. 44:

Annahme des Kap. 9 Tit. 1 mit der Änderung, daß der eingestellte Betrag von 20 000 RM auf 40 000 RM erhöht wird und die Bestimmungen über die Gewährung von Zinszuschüssen dahingehend geändert werden, daß die Zinszuschüsse ohne Beteiligung der Gemeinden (Gemeindeverbände) in der vorgesehenen Höhe zur Auszahlung gelangen.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte Müller, Schröder, Wempe, Wichmann und Thyje stellen den

U n t r a g N r. 45:

Unveränderte Annahme des Kap. 9 Tit. 1.

Zu Kap. 9 Tit. 2 wünschte der Ausschuß eine Nachweisung der verausgabten Zinsbeihilfen der Jahre 1925, 1926 und 1927 unter Berücksichtigung folgender Fragen:

- a) Zahl der Anträge;
- b) wieviel Anträge fanden Berücksichtigung;
- c) welche Beträge erhielten die Antragsteller;
- d) wieviel Anträge fanden von den bewilligten Zinsbeihilfen aus den früheren Jahren ohne Weitergewährung derselben, ihre Erledigung;
- e) was waren die Ursachen der Nichtweitergewährung der Zinsbeihilfen.

Bei der Stellung dieser Fragen ließ sich der Ausschuß von der Tatsache leiten, daß die Beträge der eingestellten Zinsbeihilfen von Jahr zu Jahr geringer wurden.

Im Jahre 1924 wurden für Zinsbeihilfen 250 000 RM vom Landtag bewilligt, 1925 waren noch 170 000 RM für den gleichen Zweck im Voranschlag eingestellt, und in diesem Jahre sind es nur noch 30 000 RM.

Leider konnte die Staatsregierung dem Ausschuß die Gesamtzahl der eingereichten Anträge auf Zinsbeihilfen nicht mitteilen, sondern nur diejenigen, welche berücksichtigt wurden.

	1925	"	192	"
	1926	"	176	"
	1927 bis 27. 2. 28	"	146	"

berücksichtigt. Die Zinsbeihilfen werden nur für 1 Jahr gewährt und müssen die Anträge jedes Jahr erneuert werden. Für die Weitergewährung von Zinsbeihilfen ist die Bedürftigkeit des Antragsteller entscheidend.

Es erhielten an Zinsbeihilfen in Einzelbeträgen von 25 bis 250 RM je Wohnung:

	1924	1925	1926	1927
	RM	RM	RM	RM
1. die Kriegerheimstätten-Baugesellschaft	3000	3700	3120	—
2. die Nordenhamer Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft in Nordenham	2000	1780	1700	—
3. der Spar- u. Bauverein in Nordenham	2500	—	—	—
4. der Gemeinnützige Bau- und Siedlungsverein Wilhelms-haven	—	—	500	480
5. der Bauverein Rüstingen	—	—	—	1000
6. Privatpersonen im Amtsbezirk				
Oldenburg	150	720	150	200
Westerstede	50	580	400	150
Barel	1300	3330	4130	950
Jever	210	2385	500	460
Butjadingen	—	425	350	—
Brafe	250	470	850	310
Elsfleth	300	625	1550	300
Delmenhorst	660	1335	825	2530
Wildeshausen	250	1370	525	300
Behta	650	5995	2960	1135
Cloppenburg	250	1375	580	410
Friesoythe	250	1925	450	400
Stadtgemeinde Jever	—	250	500	100
" Barel	250	350	200	1850
" Oldenburg	250	1100	490	100
" Delmenhorst	7035	5245	1090	9920
" Rüstingen	—	—	3100	1520
	19355	32960	23970	22115



In der von der Regierung an den Ausschuß übermittelten Nachweisung wurde festgestellt, daß der im Voranschlag für 1925 als verausgabt verzeichnete Betrag nicht mit dem in der Nachweisung übereinstimmte. Im Voranschlag waren 104 130,64 RM für Zinsbeihilfen verausgabt, dagegen in der Nachweisung nur 32 960 RM.

Auf eine weitere Frage des Ausschusses, wie sich die Differenz aus dem Jahre 1925 erkläre, wurde mitgeteilt:

Die staatlichen Baudarlehen waren nach den Bestimmungen von 1924 über die Verwendung der Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues mit jährlich 10% zu verzinsen. Die Darlehensnehmer erhielten aber mindestens eine Zinsbeihilfe von 5% in Höhe des bewilligten Darlehens ohne weiteren Antrag. Die Zahlung erfolgte im Verrechnungswege, so daß tatsächlich von den Darlehensnehmern nur 5% zu zahlen waren und auch nur eingefordert sind.

Durch diese Maßnahme sind 71 170,64 RM für Zinsbeihilfen verbucht.
Die restlichen 32 960,— "

zusammen 104 130,64 RM

sind aus der Landeskasse bar bezahlt an

1. Privatpersonen,
2. gemeinnützige Unternehmungen
3. Gemeinden

für Bauten, zu denen entweder kein staatliches Baudarlehen gegeben ist, oder die Bauherren so bedürftig waren, daß neben dem Staatsdarlehen noch eine Zinsbeihilfe gegeben werden mußte.

Die oben erwähnten 71 170,64 RM sind in der Übersicht nicht mit aufgenommen, weil die Baudarlehen seit 1926 nur noch allgemein mit 5% zu verzinsen sind und die Ausführung des Betrages kein richtiges Bild gegeben hätte.

Ein Teil des Ausschusses hält es nach wie vor für angebracht, den Wohnungsbau durch Zinsbeihilfen in einem größeren Umfange zu fördern. Um dieses aber zu ermöglichen, macht sich eine Erhöhung des eingestellten Betrages erforderlich. Dieser Teil des Ausschusses, die Abg. Fick, Jordan, Schmid, Tanzen und Zimmermann stellen den

Antrag Nr. 46:

Annahme des Kap. 9 Tit. 2 mit der Änderung, daß der eingestellte Betrag von 30 000 RM auf 60 000 RM erhöht wird.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Meyer-Holte, Leffers, Lehmkuhl, Müller, Schröder, Wichmann, Wempe und Thyje stellen den

Antrag Nr. 47:

Unveränderte Annahme des Kap. 9 Tit. 2.

Zu Kap. 10 Tit. 1 wurde dem Ausschuß auf Wunsch eine Übersicht für die verausgabten Zinszuschüsse für Darlehen zur Förderung der Notstandsarbeiten überreicht und sind diese wie folgt verausgabt:

1. Zinszuschuß für Straßenbau des Staates (2,6 Mill. RM Anleihe) 41 250 RM;
2. Zinszuschüsse für sonstige Maßnahmen und zur Abrundung 8750 RM, zusammen 50 000 RM.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 49:

Annahme des Kap. 10 Tit. 1 und 2.

Zu Kap. 11 Tit. 1 wurden die zu vereinbarenden Grundsätze erbeten, des weiteren wurde gefragt, welche prozentualen Beihilfen den Gemeinden in Preußen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Thüringen, Hessen, Württemberg, Baden und Sachsen für Berufsschulen gewährt würden. Da die Staatsregierung dem Ausschuß bis zur Feststellung

des Berichtes die Grundsätze noch nicht übermittelte, auch die Frage bezüglich der Beihilfen anderer Länder zu den Berufsschulen noch nicht beantwortet werden konnten, müssen diese in der II. Lesung ihre Erledigung finden.

Zu diesem Kapitel lag dem Ausschuß eine Eingabe der Stadt Barel vor. In der Eingabe wünscht die Stadt Barel die Erhöhung des Staatszuschusses auf 50% nach den früheren Grundsätzen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Jordan, Lehmkuhl, Schmidt, Tanzen und Zimmermann halten ebenfalls den Zuschuß des Staates für die Berufsschulen zu gering und wünschen die Bemessung nach den früheren Grundsätzen. Dieser Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 50:

Annahme des Kap. 11 Tit. 1 mit der Änderung, daß der Betrag von 157 000 RM um 173 000 RM auf 330 000 RM erhöht wird, mit der Maßgabe, daß den Gemeinden 50% der Kosten zur ersten Einrichtung und dem tatsächlichen Fehlbetrage zurückerstattet werden.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Meyer-Holte, Müller, Schröder, Wempe, Wichmann und Thyje stellen den

Antrag Nr. 51:

Annahme des Kapitels 11 Tit. 1.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 52:

Die Eingabe der Stadt Barel durch die Beschlussfassung für erledigt zu erklären.

Zu Kap. 11 Tit. 2 stellt der Ausschuß die Frage: „Wie lange soll noch das z. Z. bestehende Provisorium in Berufsschulangelegenheiten bestehen bleiben?“

Nach Mitteilung des Regierungsvertreters ist die Frage der Wiederbesetzung noch nicht endgültig entschieden und eine Ausschreibung der Stelle noch nicht erfolgt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 53:

Annahme des Kap. 11 Tit. 2 und 3.

Zu Kap. 12 Tit. 4 wird die Nachweisung der vertheilten Mittel erbeten und ergibt eine dem Ausschuß überreichte Übersicht, daß für

Geschäftskosten	481,77 RM
Ausbildungslehrgänge für Leibesübungen und Jugendpflege	4929,70 RM
Auswärtige Lehrgänge	387,28 RM
Beihilfen an Vereine und Gemeinden zur Beschaffung notwendiger Einrichtungen sowie zur Anlage und Instandhaltung von Spiel- und Sportplätzen, Übungsräumen, Badeanstalten, Jugendheimen, Jugendherbergen und dergl.	8000,— RM

zusammen 13798,75 RM

ausgegeben wurden und die für 1927 noch nicht verwendete Summe noch zur Verwendung kommen wird.

Ein Teil des Ausschusses, die Abg. Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen und Zimmermann halten den eingestellten Betrag von 14 500 RM zur Förderung der Jugendpflege für zu niedrig und stellen den

Antrag Nr. 54:

Annahme des Kap. 12 Tit. 1—8 mit der Änderung, daß der im Kap. 12 Tit. 4 eingestellte Betrag von



14 500 *RM* um 5500 *RM* auf 20 000 *RM* erhöht wird.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Lehmkuhl, Leffers, Meyer-Holte, Müller, Schröder, Wempe, Wichmann und Thyse stellen den

Antrag Nr. 55:

Annahme des Kap. 12 Tit. 1—8.

VI. Haushalt des Justizministeriums.

Berichterstatter: Abgeordneter Müller.

Einnahmen.

Zu den Einnahmen ist nichts zu bemerken.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 56:

Annahme der Kap. 1 bis 5 der Einnahmen.

Ausgaben.

Kap. 4 Tit. 3. Zur Frage, wie es mit der Beschaffung von Gesetzes-Kommentaren für die Amtsgerichte stehe, erklärte der Regierungsvertreter, daß für jeden Richter jährlich 30 *RM* zur Beschaffung von neuen Büchern zur Verfügung ständen; falls ein Richter diesen Betrag zu überschreiten für erforderlich halte, sei ein besonderer Antrag bei der Aufstellung des Voranschlags zu stellen, dem bei Befürwortung desselben durch das Oberlandesgericht in der Regel entsprochen werde.

Einer Aufforderung von Mitteln zu Neuanschaffungen außerhalb dieser Zeit sei möglichst zu vermeiden, da derselben wegen der beschränkten Mittel nur schwer stattgegeben werden könne.

Obgleich der Ausschuß im Interesse der Rechtspflege eine ausreichende Versorgung der Amtsgerichte mit Gesetzes-Material für wünschenswert hält, sieht er angesichts der allgemeinen Finanzlage von einem entsprechenden Antrage ab.

Kap. 5. Im Ausschusse wurde angeregt, die Bezeichnung „Weibergefängnis“ bei der Strafanstalt in Bechta durch das Wort „Frauengefängnis“ zu ersetzen.

Seitens der Staatsregierung wurde erklärt, daß keine Bedenken hiergegen beständen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 57:

Bei der Strafanstalt in Bechta wird die Bezeichnung „Weibergefängnis“ durch das Wort „Frauengefängnis“ ersetzt.

Eine Übersicht über den Bestand der Inassen der Strafanstalt in Bechta ergibt, daß die Zahl der Inassen

im Jahre 1924	544,
„ „ 1925	551,
„ „ 1926	427,
„ „ 1927	383,
„ „ 1928	310

betrug.

Die Abnahme rührt daher, daß in neuerer Zeit mehr Geldstrafen erkannt werden und vielfach Strafaufschub gewährt wird.

Die Zahl der Beamten ist von 100 im Jahre 1925 auf 91 (darunter 21 Angestellte) im Jahre 1928 zurückgegangen, gleichzeitig ist die Dienstzeit von 9 auf 8 Stunden verringert worden.

Es soll geprüft werden, ob die Zahl der Beamten — in Frage kommen nur Angestellte — weiter eingeschränkt werden kann.

Da bei der verhältnismäßig großen Zahl von Beamten eine bessere Belegung der Anstalt mit Gefangenen möglich ist, so stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 58:

Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob nicht durch Angliederung außeroldenburgischer Bezirke eine bessere Ausnutzung der Strafanstalt in Bechta erzielt werden kann.

Auf Anfrage wurde noch mitgeteilt, daß von den Gefangenen

im Jahre 1925	48 880 Arbeitstage
1926	37 862 „
1927	33 237 „

außerhalb der Anstalt bei staatlichen Betrieben und beim Siedlungsamt geleistet seien.

Auf dem der Anstalt zugewiesenen staatlichen Moore werden ebenfalls Gefangene beschäftigt; der gewonnene Torf wird teils an staatliche Behörden, teils an feuerungsberechtigte Beamte geliefert und zu einem geringen Teile an Private abgegeben.

In der Gefängnisanstalt in Oldenburg betrug die Zahl der Gefangenen im Jahre 1925 71

„ „ 1926 72

„ „ 1927 64

„ „ 1928 71.

Die Zahl der Beamten belief sich auf 17 und hat sich seit 1926 nicht geändert.

Eine Übersicht über die Ergebnisse der juristischen Prüfungen in den Jahren 1913 bis 1927 einschl. ergibt, daß in diesen 15 Jahren 251 Rechtskandidaten zur ersten juristischen Prüfung zugelassen sind, von denen 166 bestanden haben.

Zur zweiten Prüfung sind 120 Referendare zugelassen, von denen 80 bestanden haben.

Heute befinden sich 90 Referendare im Vorbereitungsdienst und 9 an der zweiten juristischen Prüfung, zusammen also 99 Referendare.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 59:

Annahme der Kap. 1 bis 9 der Ausgaben.

VII. Haushalt des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

Berichterstatter: Abgeordneter Schmidt.

Einnahmen.

Zu Kap. 2: Staatliche höhere Lehranstalten.

Das Schulgeld ist abermals erhöht; es betrug im Jahre 1926 *RM* 180, im Jahre 1927 *RM* 210, nunmehr sind eingestellt für die Klassen

VI—U II	<i>RM</i> 220
O II	„ 230
I	„ 240.

Der Ministerpräsident führt aus, daß der Zudrang zu den höheren Schulen überall in Deutschland groß ist; es schweben Erwägungen, wie einem übermäßigen Zugange entgegenzutreten sei; besondere Maßnahmen sind bislang nicht getroffen. Die jetzige Erhöhung des Schulgeldes sei durch die finanzielle Lage des Staates bedingt.

Auf die Frage der Staffellung des Schulgeldes nach Einkommen der Erziehungsberechtigten und nach den in höheren Gemeindeschulen Oldenburgs und in den Schulverwaltungen anderer Länder hierbei gesammelten Erfahrungen äußert der Regierungsvertreter, daß unter anderem in Bremen und in



Thüringen das Schulgeld gestaffelt sei; Bremen habe sich dahin geäußert, daß die Einrichtung sich bewährt habe.

Thüringen berichtet, daß der Vorteil der Staffellung in der sozial gerechten Bemessung des Schulgeldes und weiter darin liege, daß dem Zahlungspflichtigen ein rechtlicher Anspruch auf bestimmte Ermäßigung des Schulgeldes da eingeräumt wird, wo er bei dem System der festen Schulgeldsätze auf den Weg des Erlassgesuches angewiesen ist.

Den genannten Vorzügen der gesetzlichen Staffellung stehen nach Erfahrungen Thüringens auch erhebliche Nachteile gegenüber. Zunächst hat die Staffellung zu einer starken Belastung der Schul- und Finanzbehörden geführt; eine weitere Schwierigkeit liegt darin, daß der Ertrag sich sehr schwer schätzen läßt; ferner hat die bis zur völligen Schulgeldfreiheit führende Staffellung den Zudrang zu den höheren Schulen in ungesunder Weise gesteigert.

Der Ausschuß sieht davon ab, schon für dieses Jahr einen Antrag auf Staffellung des Schulgeldes an den staatlichen höheren Lehranstalten zu stellen; aus dem Ausschuß wurde darauf verwiesen, daß durch Schulgelderlaß, der bis zu 10 v. H. des Aufkommens an den staatl. höheren Schulen gewährt werden kann — an einzelnen Schulen sind es 17, 19 bis 21 v. H. — den Minderbemittelten weitgehend entgegengekommen wird.

Der Regierungsvertreter teilt weiter mit, daß das Schulgeld für die Oberrealschule Nordenham und die höheren Bürger Schulen in Rodentkirchen, Zetel, Berne und Wangerooge nach dem Einkommen gestaffelt ist; Rodentkirchen ist mit Beginn des neuen Schuljahres auf den festen Schulgeldsatz zurückgekommen; die Schulvorstände der vorgenannten anderen höheren Gemeindefschulen berichten über gute Erfahrungen bei der Schulgeldstaffellung.

Neue Studienratsstellen werden nach Ausführung des Regierungsvertreters mit Beginn des neuen Schuljahres nicht geschaffen; nur eine außerplanmäßig besetzte Stelle am Gymnasium in Jever wird planmäßig; im übrigen sind Studienratsstellen nur infolge von Abgang ausgeschrieben.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 60:

Annahme der Kap. 1 bis 5.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 61:

Das Staatsministerium wird ersucht, die Möglichkeit einer Staffellung des Schulgeldes nach Einkommen und Vermögen zu prüfen und dem Landtage bei der nächsten Etatsberatung Vorschläge zu machen.

Ausgaben.

Zu Kap. 1, Tit. 1: Kirchenwesen, ersucht der Ausschuß um Auskunft über die rechtliche Grundlage, nach welcher die evangelische Landeskirche anstelle der Zuschläge zur Einkommensteuer sogen. Maßstabsteuern ausschreibt.

Weiter fragt der Ausschuß, nach welchem Recht die evangelische Landeskirche bei Austritt des Ehemanns aus der Landeskirche dessen halben Kirchensteuern von der nicht ausgetretenen Ehefrau verlangen kann; ferner welche Rechtsmittel es für die Besteuernten gegen die Veranlagung gibt und schließlich, ob das Steuerverfahren mit dem Art. 137 der Reichsverfassung in Einklang zu bringen ist.

Der Regierungsvertreter führt aus, daß gewisse Zweifel aufkommen könnten über die Auslegung des Art. 137 Abs. 6 der Reichsverfassung; man könnte nach dem Wortlaut dieser Bestimmung annehmen, daß nur die bürgerlichen Steuerlisten der Kirchensteuer zugrunde gelegt werden dürfen.

Das Staatsministerium hat die Frage geprüft, sich auch an den Reichsminister des Innern gewandt; dieser legt die Bestimmung des Art. 137 RW. weiter aus, so daß die Aus-

schreibung von Steuern ohne Beachtung der bürgerlichen Steuerlisten von Seiten der Kirche möglich ist, eine Maßstabsteuer also danach zu Recht besteht.

Nach Landesrecht bestehen nach Ansicht des Staatsministeriums keine Bedenken gegen die Festsetzung einer Maßstabsteuer, da nach § 21 der Oldenburgischen Verfassung der Kirche das autonome Besteuerungsrecht zustehe, nach dem die Verteilung genehmigt ist. Zweifelhaft sei, ob die Verteilung durch Gesetz geregelt werden müsse oder ob die Genehmigung des Staatsministeriums genüge; nach Brauch unter der alten Verfassung reiche eine Verordnung des Staatsministeriums aus.

Der Oberkirchenrat hat nach dem Gesetz für die evangelische Landeskirche vom 10. Novbr. 1909 und einer Verordnung vom 11. August 1920 den Plan einer Maßstabsteuer, nach welcher die Landwirtschaft nach drei Güterklassen auf Grund der Einheitsbewertung herangezogen war, vorgelegt und das Staatsministerium hat seine Genehmigung für ein Jahr erteilt; für das laufende Jahr liegt ein Antrag auf Beibehaltung dieser Steuerart vor mit der Ergänzung, daß 50 v. H. der Kirchensteuer von der Ehefrau erhoben werden dürfen, wenn der Mann aus der Landeskirche ausgetreten ist. Diese letzte Forderung ist noch nicht genehmigt, auch noch nicht näher geprüft. Der Regierungsvertreter erklärt, daß in mehreren Ländern auch in Preußen — nach Austritt des Mannes — das 50 v. H. der Steuer von der Ehefrau erhoben wird.

Ferner teilt der Regierungsvertreter auf Anfrage mit, daß die Heranziehung des Grundbesitzes zur Kirchensteuer sich regelt nach dem § 2 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 18. Mai 1922. Danach kann der Grundbesitz eines aus der Kirche Ausgetretenen nicht zur Kirchensteuer herangezogen werden, es sei denn, daß es sich um Canon oder ähnliche Belastung handelt.

Aus dem Ausschuß wurde betont, daß für die Heranziehung der Frau im Falle des Kirchenaustritts des Mannes jede gesetzliche Grundlage fehlt.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es nicht tragbar erscheint, wenn keine weitere Berufungsmöglichkeit der Besteuernten als nur an den Oberkirchenrat und den Synodalausschuß möglich ist, daß im Bereich der evangelischen Landeskirche, wie es schon bei der katholischen Kirche im Bezirk des bischöflichen Offizialats in Barchin geregelt ist, ein Rechtsweg durch Einschaltung des Verwaltungsstreitverfahrens gesetzlich ermöglicht wird.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 62:

Das Staatsministerium wird ersucht, bei der Veranlagung zur Steuer für die Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche die Verwaltungsgerichtsbarkeit als Berufungsinstanz einzuschalten und dem Landtage bei der nächsten Beratung des Voranschlags einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fied und Zimmermann — der Abg. Jordan enthält sich der Abstimmung — stellt

Antrag Nr. 63:

Ablehnung des Kap. 1.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freeze, Lessers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Müller, Schmidt, Schröder, Tanzen, Thyje, Wempe und Wichmann stellt

Antrag Nr. 64:

Annahme des Kap. 1.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 65:

Annahme der Kap. 2 und 3.



Zu Kap. 4: Zuschüsse zu den höheren Lehranstalten der Gemeinden.

Das Staatsministerium will in Hinsicht auf die ungünstige Lage der Staatsfinanzen den Zuschuß an die Gemeinden für die Unterhaltung der höheren Lehranstalten kürzen und schlägt dem Landtage eine Änderung der bislang geltenden Grundsätze vor.

Im § 2 Abs. 3 der „Grundsätze“ soll das Normal-schulgeld, das in Vollanstalten für jeden Schüler und jede Schülerin 180 RM betrug, erhöht werden in den Klassen VI—VIII auf 220 RM, in O II auf 230 RM und in I auf 240 RM; für Lyzeen und Realschulen von 150 RM auf 220 RM; für höhere Bürger- und Mädchenschulen von 100 RM auf 160 RM und für Mittelschulen von 100 RM auf 120 RM.

Im § 4 wird vorgeschlagen, daß der Staatszuschuß nicht mehr wie bisher $\frac{1}{3}$, sondern nur $\frac{2}{7}$ der ungedeckt bleibenden Ausgaben beträgt.

Der Ministerpräsident führt aus, daß diese Maßnahmen getroffen wurden mußten angesichts der Lage der Staatsfinanzen. Den Gemeinden soll geholfen werden durch Mehrüberweisungen auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes; es sei zweckmäßig bis zur Erledigung dieses Gesetzes die Beschlussfassung über die Höhe der Zuschüsse zurückzustellen.

Der Ausschuß stellt jedoch fest, daß diese Überweisungen auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes allein aus dem den Gemeinden zustehenden $\frac{1}{7}$ Anteil genommen werden sollen.

Der Ausschuß glaubt, daß die meisten Gemeinden nicht imstande sind, bei noch weiterer Kürzung des staatlichen Zuschusses ihr höheres Schulwesen durchhalten zu können, wünscht im Interesse der Gemeindefinanzen feste Grundsätze und stellt

Antrag Nr. 66:

Der Landtag wolle die Grundsätze aus 1927/28 für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse zu den höheren Schulen, höheren Bürger- und Mädchenschulen und Mittelschulen der Gemeinden auch für 1928/29 genehmigen.

Die Frage auf Schaffung einer Bestimmung, nach welcher die dem Schulbezirk einer höheren Schule benachbarten Bezirke (Gastschulbezirk) zu der Schullast mit herangezogen werden können, beantwortet der Regierungsvertreter dahin, daß die Amtsverbände Butjadingen und Brake Beiträge zu der Schullast leisten, der Amtsverband Delmenhorst sich dagegen ablehnend verhalten habe; die Vareler Oberschule sei als ein Unternehmen des Amtsverbandes aufzufassen.

Auf die Frage, ob Gastschulbezirke nach gewissem Muster zur Schullast einer höheren Schule herangezogen werden sollten, haben alle befragten oldenburgischen Amtsverbände ablehnend geantwortet.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 67:

Annahme des Kap. 4 mit der Änderung, daß die Summe unter 4a von 277 300 RM um 100 000 RM auf 377 300 und unter 4b die Summe von „9000 RM“ um „7900 RM“ auf „16 900 RM“ erhöht wird.

Von verschiedenen Städten sind Beschwerden gegen die Herabsetzung der staatlichen Zuschüsse vorgebracht.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 68:

Der Landtag wolle die Eingaben

1. des Magistrats der Stadt Oldenburg,
 2. des Stadtmagistrats Brake,
 3. des Stadtmagistrats Jeber
- für erledigt erklären.

Zu Kap. 5: Zuschüsse zu sonstigen höheren und mittleren Lehranstalten, Tit. 1, teilt der Regierungsvertreter mit, daß beabsichtigt sei, die im vorigen Jahre vereinbarten Grundsätze für die Gewährung von staatlichen Beihilfen an höhere Privatschulen für das Rechnungsjahr 1928 unverändert beizubehalten. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Auffassung, daß das der Bezuschussung zugrunde zu legende Schulgeld auch ferner nicht erhöht wird.

Der Ausschuß mit Ausnahme der Abgeordneten Jordan, Zick und Zimmermann stellt

Antrag Nr. 69:

Annahme des Kap. 5 Tit. 1 mit der Änderung, daß die Summe von 32 700 RM um 6300 RM auf 39 000 RM erhöht wird.

Zu Kap. 5 Tit. 2: Mittelschulen der Stadt Oldenburg, stellt der Ausschuß

Antrag Nr. 70:

Annahme des Kap. 5 Tit. 2 mit der Änderung, daß die Summe von 66 200 RM um 10 500 RM auf 76 700 RM erhöht wird.

Zu Kap. 6: Sonstige Zuschüsse, berichtet der Regierungsvertreter zu Tit. 1, daß zur Zeit 1 Studienrat (Altprachler) auf 8 Wochen nach Italien, und ein anderer auf 3 Jahre, dieser ohne Gehaltsbezüge, nach Japan beurlaubt seien.

Zu Kap. 6 Tit. 2c liegt eine Übersicht der Schüler und Schülerinnen vor, die sich dem Volksschullehrerberuf widmen wollen. Nach dieser Übersicht bereiten sich 86 Schüler und Schülerinnen auf den höheren Schulen des Landesteils auf den Volksschullehrerberuf vor.

Nach einem weiteren Verzeichnis werden 9 Besucher der pädagogischen Akademien unterstützt und zwar 6 in Kiel und 3 in Bonn.

Im pädagogischen Lehrgang in Oldenburg wurden 28 Schüler und Schülerinnen von 120 bis 480 RM im Jahre 1927 unterstützt.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 71:

Annahme des Kap. 6.

Zu Kap. 7, Tit. 2, lag dem Ausschuß eine Übersicht über die Ergebnisse der Probearbeiten in den Volksschulen des Landes vor. Der Regierungsvertreter führt dazu aus, daß wie im Vorjahre sämtliche Schulsysteme von der 1. Klasse bis zur 8. Klasse in beiden Bezirken (evang. und kath.) berücksichtigt sind.

Die Arbeiten sind nur in der obersten Stufe angefertigt; die Anforderungen sind gegenüber dem Vorjahre etwas erhöht; hinzugekommen sind zum Diktat und Rechnen Aufsätze und Arbeiten aus Geschichte und Erdkunde.

Weniger befriedigend als die Ergebnisse vorstehender Probearbeiten waren nach der Übersicht die Arbeiten der jungen Leute, die bei der Aufnahme in die unterste Klasse der landwirtschaftlichen Schulen des Landes angefertigt waren.

Eine Übersicht über die Staatszuschüsse zu den Volksschullehrerbefoldungen für 1927 konnte noch nicht vorgelegt werden.

Die Zahl der Schulanwärter zu Ostern 1928 beträgt im evangelischen Teil 45, darunter 13 Lehrerinnen, im katholischen Landesteil 28 nur aus früheren Jahren, darunter 24 Lehrerinnen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 72:

Annahme des Kap. 7 Tit. 1—5.



Zu Kap. 7 Tit. 6 fragt der Ausschuß, weshalb für neue Volksschulhausbauten in diesem Jahre keine Zuschüsse in Aussicht gestellt sind.

Der Ministerpräsident erwidert, daß Anträge zwar vorliegen, aber wegen der schlechten Finanzlage keine Beträge für neu zu errichtende Bauten eingesetzt sind; das Staatsministerium glaubt, nur die Bauten, die bereits fertig oder annähernd fertig sind und für die ein Zuschuß bereits verprochen ist, berücksichtigen zu können.

Der Ausschuß ist anderer Auffassung; er glaubt, daß die Gemeinden nicht aus Vergnügen in dieser Zeit Schulneubauten errichten, sondern nur der Not gehorchend oder dem Druck der Schulaufsichtsbehörde nachgebend. Darum sei es höchst ungerecht, nun für ein paar Jahre den Zuschuß zu streichen und einzelne Gemeinden ausfallen zu lassen, da doch, wie auch der Ministerpräsident zugibt, bei besserer Finanzlage der Zuschuß wieder gegeben werden kann.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 73:

Der Landtag wolle die Bestimmungen über die Bewilligung von staatlichen Beihilfen zu den Kosten der Volksschulhausbauten, wie solche für 1927/28 Geltung hatten, auch für das Jahr 1. April 1928/29 für die drei Landesteile genehmigen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 74:

Annahme des Kap. 7 Tit. 6 mit der Maßgabe, daß unter a und b zur 2. Lesung des Voranschlags von der Staatsregierung die Summen eingestellt werden, die nach bisherigem Verfahren erforderlich erscheinen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 75:

Der Landtag wolle die Eingabe der Gemeinde Ohmstede betr. Zuschuß zum Schulneubau in Ofenerdief durch Beschluß zu vorstehendem Antrag für erledigt erklären.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 76:

Annahme des Kap. 7 Tit. 7.

Zu Kap. 7 Tit. 8: Zuschüsse zu privaten Volksschulen, teilt der Regierungsvertreter mit, daß auch die hier geltenden Grundsätze für 1928 unverändert bleiben sollen.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Jordan, Schmidt, Langen und Zimmermann stellt

Antrag Nr. 77:

Ablehnung des Kap. 7 Tit. 8.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freeje, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Müller, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann stellt

Antrag Nr. 78:

Annahme des Kap. 7 Tit. 8.

Zu Kap. 7a: Pädagogischer Lehrgang in Oldenburg.

Eine Minderheit des Ausschusses verweist auf ihre ablehnende Haltung des Vorjahres, sieht aber davon ab, Anträge zu stellen.

Der Ministerpräsident erklärt, daß der pädagogische Lehrgang kein idealer Zustand sei, es gebe aber zur Zeit nur diesen einen Weg, um Schulamtsbewerber zu erhalten.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freeje, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Müller, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann stellt

Antrag Nr. 79:

Annahme des Kap. 7a.

Zu Kap. 7b: Pädagogischer Lehrgang in Vechna.

Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Jordan, Lehmkuhl, Schmidt, Langen und Zimmermann stellt

Antrag Nr. 80:

Ablehnung des Kap. 7b.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freeje, Leffers, Meyer-Holte, Müller, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann stellt

Antrag Nr. 81:

Annahme des Kap. 7b.

Zu Kap. 8: Öffentliche Bibliothek.

Der Ausschuß wünscht eine Erhöhung der Summe für Vervollständigung des Bücherschatzes und stellt

Antrag Nr. 82:

Annahme des Kap. 8 mit der Änderung, daß unter „Geschäftskosten“ die Summe von „12 600 RM“ um „2000 RM“ auf „14 600 RM“ erhöht wird.

Zu Kap. 9: Landestheater und 10: Landesorchester.

Auf die verschiedenen Fragen des Ausschusses antwortet der Regierungsvertreter

1. Ist in diesem Jahre eine Festspielwoche geplant?

Es war von der Intendanz die Veranstaltung einer Festspielwoche im Mai geplant, um am Schluß der Spielzeit noch einen künstlerischen Höhepunkt zu erreichen, zugleich damit das finanzielle Gesamtergebnis zu verbessern und das Interesse der Theaterbesucher für das nächste Spieljahr und das nächstjährige Abonnement zu beleben. Bei Beratung der Vorschläge im Theaterausschuß sind aber im Hinblick auf die schlechte Wirtschaftslage Bedenken gegen die Veranstaltung erhoben. Ein endgültiger Beschluß ist noch nicht gefaßt.

2. Glaubt man unter den jetzigen Verhältnissen noch alle Spielarten mit der dazu erforderlichen großen Zahl von Künstlern, die zum Teil wenig beschäftigt sind, weiter aufrechterhalten zu können?

Die eingehende Prüfung, die vor ungefähr 2 Jahren angestellt worden ist, führte zu der einmütigen Überzeugung aller Beteiligten, daß der Theaterbetrieb in Oldenburg nur bei Fortsetzung aller 3 Spielarten (Schauspiel, Oper und Operette) — auch vom rein finanziellen Standpunkt aus betrachtet — aufrechterhalten werden kann. Das damals vorhandene Künstlerpersonal ist weitgehend eingeschränkt worden. Neuerdings ist die Frage nur gelegentlich berührt — wobei festgestellt wurde, daß auch der jetzige Intendant derselben Meinung ist —, im übrigen aber nicht wieder zur Diskussion gestellt worden.

Der Theaterbetrieb wird jetzt mit einem verhältnismäßig sehr geringen Künstlerpersonal bestritten, und zwar Oper und Operette von einem Ensemble. Alle Mitglieder der Oper und des Schauspiels sind — abgesehen von Krankheitsfällen — ausreichend, ein Teil von ihnen übernormal beschäftigt.

3. Rechnungsergebnis des letzten Spieljahres.

Landestheaterkasse.

1926/27.

Gesamtausgabe

761 454,68 RM

Gesamteinnahme

429 202,96 RM

Fehlbetrag: 322 251,72 RM



4. Wie wird das laufende Spieljahr voraussichtlich abschließen?

1927/28.

Gesamtausgabe	700 000,— RM
Gesamteinnahme	380 000,— RM
Fehlbetrag: 320 000,— RM	

Das Ergebnis der Monate Februar und März 1928 ist geschätzt. In den ersten 10 Monaten haben die Ausgaben rd. 56 300 RM weniger als in den gleichen 10 Monaten des Vorjahres, aber auch die Einnahmen rd. 43 700 RM weniger betragen.

5. An welchen Orten hat das Landestheater Konzerte veranstaltet und mit welchem Erfolge?

Das Landesorchester hat nur zweimal in Rüstingen ein Sinfonie-Konzert veranstaltet. Die mit anderen Städten gepflogenen Verhandlungen, z. B. Barel, Behta und Cloppenburg, haben zu keinem Ergebnis geführt. Einige Städte wollten lieber eine Oper hören.

6. Wieviel Personen stehen beim Landesorchester im Beamtenverhältnis?

Das Landesorchester besteht aus 28 Mitgliedern, von denen 25 versorgungsberechtigt und 3 dienstvertraglich angenommen sind.

7. Wieviel ständige Hilfsmusiker sind vorhanden?

Es werden 18 ständige Hilfsmusiker beschäftigt, und zwar 11 für Rechnung der Orchester-Kasse und 7 für Rechnung der Theaterkasse.

8. In welchem Umfange werden vorübergehend Hilfeleistungen in Anspruch genommen, welche Bezüge werden gezahlt?

Die für die Konzerte erforderlichen Verstärkungen werden regelmäßig von der hiesigen Reichswehrkapelle gestellt. Nur in äußersten Notfällen wird ein Musiker von auswärts herangezogen. Die Vergütung der hiesigen Aus-hilfsmusiker beträgt für die Probestunde 1,50 RM und für die Aufführung 10 RM, Sonntags 20 RM. In der Spielzeit 1927/28 sind bisher für Einzelaushilfen 1497,60 RM gezahlt worden.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 83:

Annahme der Kap. 9 bis 11.

Abchnitt VIII: Finanzen.

Berichterstatter: W e m p e.

E i n n a h m e n.

Kap. 1, Tit. 1.

Die Einnahmen aus den Forsten sind um 200 000 RM höher eingesezt als im Vorjahre. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß dies die Bruttoeinnahme ist, und ferner, daß sich das Rechnungsergebnis für 1927 voraussichtlich ebenfalls stark über den Voranschlag erheben wird. Die Einnahmen werden sich auf etwa 850 000 RM, die Ausgaben auf etwa 547 000 RM, die Nettoeinnahme also auf etwa 303 000 RM belaufen. So erscheint der Voranschlag 1928, der einen Nettoertrag von 327 000 RM vorsieht, nicht zu hoch gegriffen, und die im Ausschuß ausgesprochene Befürchtung, daß die Forsten zu stark in Anspruch genommen werden könnten, ist unbegründet.

Die planmäßige Aufforstung datiert seit dem Jahre 1822, dem Jahre der Markenteilung. Die Kosten wurden zunächst aus den Forsterträgen bestritten. Ein viel rascheres Tempo wurde vom Jahre 1875 an eingeschlagen; die Mittel wurden jetzt aus der Staatsgutskapitalienkasse bereitgestellt. Seit der Anschaffung des Dampfpfluges im Jahre 1879

wurden durch diesen rund 5000 ha dazu durch Hand- und Spannarbeit rund 2000 ha für Neuaufforstungen hergerichtet. Diese jüngeren Forsten sind allmählich herangewachsen und geben als Rückhalt jetzt die Möglichkeit, die älteren Bestände stärker auszunutzen.

Daß die Nettoeinnahmen nicht in gleichem Maße gestiegen sind, wie die Roherträge, kommt erstens davon, daß die Holzpreise nicht in gleichem Maße gestiegen sind wie die Aufforstungskosten, zweitens aber daher, daß die Kriegswirtschaft und der außerordentliche Einschlag des Jahres 1924 stärkere Wiederaufforstungskosten zur Folge gehabt haben. Künftig werden die Nettoeinnahmen wieder steigen; die Schätzung des diesjährigen Voranschlages wird bestimmt erreicht werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 84:

Annahme des Kap. 1, Tit. 1.

Eine ausgedehnte Erörterung fand statt über die Erträge aus verpachteten Grundstücken (Domänen- und Stücklandpachten) sowie über die beweglichen Renten für Siedlungen und Besiedlungen. Die Notlage der Landwirtschaft, die dem Ausschuß gewordenen Mitteilungen über die verhängnisvoll angewachsene Verschuldung der Pächter und Siedler, sowie dringende Notschreie aus den Kreisen der letzteren legten die Frage nahe, ob nicht die Pachten und Renten für 1927 herabgesetzt werden müßten.

Auf Anfrage wurde mitgeteilt, daß den Pächtern von Herdstellen im ganzen 244 450 RM Pachten langfristig gestundet sind.

Nach den Mitteilungen der Staatsregierung wurden die Pachten im November vorigen Jahres gemäß den Richtlinien auf 127 % der Grundpacht festgesetzt und, da die Siedlerrenten den Domänenpachten angeglichen werden sollen, so wurden auch die Siedlerrenten mit 127 % veranschlagt. Die Pachteinigungsämter haben, soweit sie angerufen sind, mehrfach die Pachten auf 110 % herabgesetzt, in einzelnen Fällen auch die Grundpacht herabgesetzt. Die Staatsregierung ist angezichts der Notlage bereit, allgemein auf 110 % herabzugehen. Eine allgemeine Nachprüfung der Grundpachten würde im Augenblick sehr schwer und nach Ansicht der Staatsregierung unzweckmäßig sein. Etwaige Streitfälle sind an die Pachteinigungsämter zu verweisen, deren Entscheidung als bindend anzusehen ist.

Da bei Aufstellung des Voranschlages für 1927 der Gesamtertrag vorsichtigerweise nach einem Pachtjahre berechnet wurde, der durchweg nicht höher als 110 % ist, so würde eine Herabsetzung der Domänenpachten in der oben genannten Weise keine Änderung im Ansatz der Einnahmen erforderlich machen. Bei den Siedlerrenten dagegen, die mit 127 % = 217 000 RM eingesezt sind, wird eine Herabsetzung um 17 % einen Ausfall von rund 35 000 RM ergeben.

Es wurde im Ausschuß noch darauf hingewiesen, daß bei einzelnen Domänen, die wegen Überflutungen oder anderer Naturereignisse nur geringe Erträge abgeworfen hätten, noch weitergehende Erleichterungen gewährt werden müßten. Der Regierungsvertreter erklärte, daß die Staatsregierung nach diesem Grundsatz verfare und auch weiter verfahren werde.

Bezüglich der Stücklandpachten vertrat die Staatsregierung den Standpunkt, daß eine gleiche Herabsetzung wie bei den Domänenpachten und Siedlerrenten nicht gerechtfertigt sei, da erstens die Stückländereien vielfach zu einem festen Sahe verpachtet seien und zweitens die Stückländereien für die Pächter einen wertvollen Zuwachs an Wirtschaftskraft bedeuteten, der eine höhere Pacht rechtfertigte; für private verpachtete Ländereien würden durchweg erheblich höhere Sahe bezahlt.

Die Staatsregierung überreichte folgende Zusammenstellung von Pachtpreisen für staatliche und private Ländereien:



	Größe in Hektar	Grund- steuerrein- ertrag pro Hektar	Grundpacht <i>R.M.</i>	Pachtpreis einschl. des 27% Zuschl. zur Grundp. <i>R.M.</i>	Pacht des ... fachen des Grund- stücksrein- ertrages
10 private Herdstellen in den Ämtern Butjadingen und Brake	972	54	—	205	3,80 fache
18 staatliche Herdstellen in Butjadingen	779	65	137	174	2,68 "
36 private Herdstellen im Zeverlande	1 380	51	—	157	3,08 "
17 staatliche Herdstellen im Zeverlande	887	58	123	156	2,70 "
9 staatliche Ackerdomänen in Garms	475	60	128	162	2,70 "
8 staatliche Weidedomänen im Zeverlande	412	55	120	152	2,76 "
35 staatliche Herdstellen im Durchschnitt	1 666	61	129	164	2,69 "
14 offiziesische Domänen in Wittmund	705	—	—	159	—
Stü c k l a n d p a c h t e n.					
24 private Fettweiden in der Wejermarsch	—	73	—	270	3,70 "
24 private Kuhweiden das.	—	53	—	210	4,— "
24 private Kuhweiden im Amt Zever.	—	53	—	220	4,10 "
24 staatliche Weiden Seefeld und Blexerlande	—	73	—	255	3,50 "
24 staatl. Kuhweiden Hayenschloot und Schweewarden	—	55	—	195	3,54 "
24 staatliche Kuhweiden im Elisabethgroden	nicht eingeschätzt	—	—	208	—
Privates Außendeichsland bei Rodenkirchen	—	—	—	250	—
Staatliches Außendeichsland bei Rodenkirchen	—	—	—	230	—
Privates Ackerland bei Ellenferdamm	—	—	—	300	—
Staatliches Ackerland daselbst	—	—	—	280	—
			Taxat	280	—
			freiwillig geboten	365	—
Desgl. Petersgroden	—	100	—	238	2,38 "
Desgl. Adelsheidsgroden	—	80	—	211	2,64 "
Elisabeth-Außengroden	196	—	84	107	—
Schilliger Außengroden	78	—	71	90	—
Bohnenburger Außengroden	109	—	63	80	—
Redderwarder Baugroden	138	—	130	130	—
Peters Außengroden	150	—	120	152	—
Nordender Groden	195	—	88	112	—
Sünder Groden	48	—	40	51	—
Nennapeler Groden	187	—	115	146	—
Sünderfleihörne	99	—	20	25	—
Seefeld der Außengroden	333	—	62	79	—
Langwarder Außengroden	111	—	47	60	—
Feldhauser Außengroden	106	—	52	66	—
Redderwarden Außengroden	86	—	58	74	—
Burhaver-, Sillenjer- und Waddenjer Außengroden	225	—	43	55	—

Aus dem Ausschuf heraus wurde die Forderung erhoben, daß einerseits die Ermäßigung der Domänenpachten nicht allgemein, sondern individuell nach der unverschuldeten Notlage des einzelnen Schuldners eintrete, daß andererseits auch die Stücklandpachten, besonders für die Adelgroden, Platen und Sände im Bedarfsfalle auf 110% herabgesetzt werden, da die Ernte auf diesen unsicher ist und durch die Kasse in den letzten Jahren stark gelitten hat.

Der Ausschuf stellt den

Antrag Nr. 85:

Die Domänenpachten für Herdstellen, sowie die Pachten für Stückländereien, soweit diese über 110% der Grundpacht betragen, können auf Antrag des Pächters für 1927 auf 110% festgesetzt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pächters dies berechtigt erscheinen lassen. Zuviel gezahlte Pachten werden auf Pachtrückstände oder die Pacht des nächsten Jahres angerechnet. In besonderen unverschuldeten Fällen kann die Pacht für 1927 weiter ermäßigt werden.

Der Ausschuf stellt den

Antrag Nr. 86:

Die beweglichen Renten für Siedlungen und Beisiedlungen (Titel 6) können auf Antrag des Siedlers für 1927 auf 110% der Grundrente festgesetzt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Siedlers dies berechtigt erscheinen lassen. Der zum Beschluß des Landtags erhobene Antrag 137 des Statsberichtes von 1926 soll dabei berücksichtigt werden. Zuviel gezahlte Renten werden auf Rentenrückstände oder die Rente des nächsten Jahres angerechnet. In besonderen unverschuldeten Fällen kann die Rente für 1927 weiter ermäßigt werden.

Der Antrag 137 des Statsberichtes vom Jahre 1926 lautet:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Höhe der Renten für Siedlungen und Beisiedlungen einer Nachprüfung zu unterziehen in der Richtung, ob die Höhe der Renten für Siedlungen und Beisiedlungen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Siedler Steuern, Abgaben, Gebäudeunterhaltung und Verzinsung der Gebäude ganz selbständig zu bezahlen haben, richtig bemessen ist.



Da die beiden obigen Anträge Nr. 85 und Nr. 86 keine erhebliche Änderung im Gesamtergebnis bewirken, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 87:

Annahme des Kap. 1, Tit. 2—12.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 88:

Der Landtag wolle die Eingabe der Pächter der staatlichen Grodenländereien durch die Beschlußfassung zu vorstehenden Anträgen für erledigt erklären.

Ferner wurde bei der Beratung ein selbständiger Antrag des Abg. Wittje mitberaten, der lautet:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Pachtpreise für staatliche Stückländereien unter Berücksichtigung der Lage nicht höher zu setzen, als sie für staatliche Herdstellen gleicher Bonität festgesetzt sind und auch die Überflutungsgefahr auf den Platen und Außendeichsländereien mehr als bisher zu berücksichtigen.

Der Ausschuß stellt unter Bezugnahme auf den obigen Bericht den

Antrag Nr. 89:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag Wittje durch die Beschlüsse zu Titel 1 des Kap. 1 der Einnahmen für erledigt erklären.

Zu Kap. 1 Tit. 2 legte die Staatsregierung dem Ausschuß auf Verlangen Übersichten vor über alle Dienstwohnungen und Dienstmietwohnungen und die Höhe der Mieten, ferner zu Kap. 1, Tit. 4, eine Übersicht über die auf Grund des neuen Jagdgesetzes gebildeten Jagdbezirke in den einzelnen Ämtern, außerdem noch eine Nachweisung der verpachteten Jagden und der erzielten Pachtpreise.

Zu Kap. 1 Tit. 8 wurde auf eine Anfrage, wie die Gelder der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse aufgewertet wurden, geantwortet:

Die Gelder der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse waren fast ausschließlich auf mündelsichere Hypotheken belegt. Die nicht zurückgezahlten oder nach dem 14. Juni 1922 zurückgezahlten Beträge sind nach den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes zur Aufwertung angemeldet. Die Aufwertung erfolgt mit 25 vom Hundert. Ein kleiner Teil der Schuldner hat Anträge auf Aufwertung bei der Aufwertungsstelle gestellt. Die Anträge sind zum Teil durch Vergleich erledigt. In einigen Sachen ist eine Entscheidung der Aufwertungsstelle noch nicht ergangen.

Der Aufwertungsbetrag beträgt rund 800 000 RM, woraus ein besonderer Fonds gebildet werden soll; dieser wird gesondert verwaltet und über seine Verwendung nach beendeter Aufwertung Bestimmung getroffen werden.

Zu Kap. 2 Tit. 1: Neu hinzugekommen ist die Beteiligung des Staates an der Weserflughafen-Gesellschaft, der der Landtag durch Verabschiedung der Vorlage 26 zugestimmt hat.

Die Staatsmoorgesellschaft hat die geplante hydraulische Presse inzwischen eingebaut, infolge von kleinen, immer noch sich wiederholenden Störungen ist der Betrieb jedoch noch nicht in dem beabsichtigten Umfange möglich. Mit der Behebung der Störungen ist in absehbarer Zeit sicher zu rechnen.

Die Beteiligung des Staates an der Heimstättenbaugesellschaft Westerstede beträgt 1000 RM.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 90:

Annahme der Kap. 2—5.

In Kap. 6 sind die im November vorigen Jahres erhöhten Steuerjätze und Summen wieder eingestellt.

Bei diesem Kapitel wurde eine Übersicht über die Landes- und Gemeindesteuern in den einzelnen Gemeinden erbeten.

Abf. Nr.	Gemeinde	Grund- und Gebäudesteuer	Steuer vom bebauten Grundbesitz	Gemeindesteuer
		Staatsteuer	Staatsteuer	Staatsteuer
		RM	RM	RM
1. April 1927 bis Ende Febr. 1928				
1	Oldenburg, Stadt	164 626	441 040	122 895,13
2	Nsterenburg (eingem.)	34 113	72 717	
3	Ebersten (eingem. Teil)	17 989	39 257	
4	Ofen	11 285	9 118	252,—
5	Dhmstede	29 907	45 748	4 185,—
6	Holle	10 486	4 842	111,—
7	Wardenburg	23 809	11 277	456,—
8	Satten	17 497	9 744	302,—
9	Rafstede	32 148	29 114	3 300,—
10	Wiefelstede	17 534	10 692	222,—
bis 24. März 1928				
11	Westerstede	40 870	33 511	5 567,—
12	Apn	18 824	19 339	3 820,—
13	Zwischenahn	26 672	31 657	2 218,—
14	Edewecht	17 689	9 644	1 316,—
bis 16. März 1928				
15	Barel, Stadt	25 626	81 042	12 118,—
16	Barel, Landgem.	47 927	26 549	2 849,—
17	Bockhorn	23 389	15 868	4 920,—
18	Zetel	19 736	16 128	3 672,—
19	Neuenburg	5 678	7 833	1 403,—
20	Schweiburg	12 377	7 017	165,—
21	Jade	31 784	12 705	451,—
1. April 1927 bis 16. März 1928 einchl.				
22	Jever, Stadt	23 070	59 932	8 804,48
23	Cleberns	4 291	3 181	26,40
24	Sandel	2 837	1 146	—
25	Schortens	16 724	21 601	57,05
26	Sillenstede	11 544	6 477	37,35
27	Sande	21 726	14 193	453,65
28	Accum	6 941	3 195	23,90
29	Fedderwarden	13 516	15 256	180,16
30	Sengwarden	16 945	6 259	17,88
31	Rafens	7 949	3 367	720,20
32	Waddewarden	15 201	3 941	63,98
33	Oldorf	6 343	1 756	38,80
34	Wüppels	7 230	1 298	—
35	St. Joost	5 257	1 200	—
36	Wiarden	10 739	3 804	128,53
37	Minjen	12 386	3 284	—
38	Wangerooge	2 229	11 353	3 308,09
39	Hohenkirchen	28 251	10 119	423,05
40	Widdoge	9 265	1 844	—
41	Letzens	19 173	6 704	—
42	Wiefels	6 560	1 921	5,35
43	Westrum	2 394	798	—
bis 21. März 1928				
44	Rüstringen, Stadt	96 276	430 886	21 863,35
bis 21. März 1928				
45	Abbehaujen	24 707	15 825	1 101,—
46	Stollhamm	23 999	12 376	262,—
47	Eckwarden	10 986	3 756	16,—

N ^o .	Gemeinde	Grund- und	Steuer	Gewerbe-
		Gebäudesteuer	vom bebauten	steuer
		Staatsteuer	Grundbesitz	Staatsteuer
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
48	Toffens	5 070	3 777	217,50
49	Langwarden	25 125	8 687	115,50
50	Burhave	17 432	8 882	314,—
51	Waddens	6 401	1 694	281,—
52	Blegen	36 978	46 579	1 511,—
53	Nordenham, Stadtgem.	27 195	83 746	10 239,50
54	Ejenshamm	22 569	6 458	260,—
55	Seefeld	18 436	8 770	327,—
1. April 1927 bis 29. Febr. 1928				
56	Brafe, Stadt	25 130	55 796	11 929,28
57	Hammekwarden	24 477	16 638	570,68
58	Golzwarden	15 861	5 206	16,50
59	Ovelgönne	5 715	4 220	264,45
60	Strückhausen	41 418	11 834	588,07
61	Rodenkirchen	32 295	15 804	1 490,59
62	Schwei	21 771	9 290	324,15
63	Dedesdorf	29 261	8 563	316,27
64	Esfleth, Stadtgem.	22 150	25 494	1 635,74
65	Altenhunteorf	11 397	4 378	22,30
66	Bardenfleth	22 834	6 151	31,15
67	Neuenbrof	7 380	1 788	11,45
68	Großenmeer	10 822	3 331	134,56
69	Oldenbrof	19 806	5 437	401,30
70	Berne	38 283	18 533	731,42
71	Neuenhunteorf	7 217	2 332	36,—
72	Warfleth	6 191	4 429	352,15
73	Bardenwisch	9 871	2 727	11,55
bis 19. März 1928				
74	Delmenhorst, Stadt	80 282	188 255	112 190,—
75	Hasbergen	13 401	18 808	954,—
76	Stuhr	11 051	10 449	410,—
77	Schönemoor	6 339	4 857	55,—
78	Ganderkesee	42 063	38 311	2 961,—
79	Hude	18 490	15 454	2 064,—
80	Alteneßch	14 576	11 538	846,—
81	Wildeshausen, Stadt	7 830	14 662	2 665,—
82	Wildeshausen, Landgem.	15 394	3 941	49,30
83	Großenkneten	17 609	10 905	230,—
84	Huntlosen	5 230	2 682	209,50
85	Dötlingen	20 399	7 070	354,70
bis 20. März 1928				
86	Behta, Stadtgem.	12 176	21 479	6 562,80
87	Dythe	4 203	1 766	20,65
88	Luiten	4 841	1 753	123,80
89	Goldenstedt	19 813	8 315	578,50
90	Bisbek	22 684	7 643	184,70
91	Langförden	11 297	3 679	191,40
92	Bakum	13 116	4 093	245,35
93	Bestrup	7 559	2 088	110,—
94	Lohne, Stadtgem.	4 364	11 689	4 074,10
95	Lohne, Landgem.	18 934	6 201	1 179,10
96	Dinklage	25 131	12 552	117,60
97	Damme	25 714	7 694	2 574,20
98	Steinfeld	12 441	16 298	1 639,70
99	Holdorf	11 544	4 892	250,—
100	Neuentkirchen	9 772	5 726	220,50
bis 16. März 1928				
101	Cloppenburg, Stadt	11 972	18 159	6 339,—
102	Krapendorf	23 690	7 625	168,—
103	Garrel	11 326	4 668	87,—

N ^o .	Gemeinde	Grund- und	Steuer	Gewerbe-
		Gebäudesteuer	vom bebauten	steuer
		Staatsteuer	Grundbesitz	Staatsteuer
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
104	Emstef	23 594	8 860	639,—
105	Cappeln	17 857	5 682	214,—
106	Molbergen	10 494	3 754	69,—
107	Löningen	31 706	17 352	1 737,—
108	Essen	23 757	12 105	1 062,—
109	Lastrup	18 577	7 254	313,—
110	Lindern	11 741	4 787	72,—
111	Friesoythe, Stadtgem.	8 884	5 863	1 620,—
112	Altenoythe	6 687	1 564	711,—
113	Böjel	6 953	1 494	139,—
114	Marxhausen	2 796	1 030	—
115	Neuscharrel	1 818	581	—
116	Scharrel	4 877	1 997	1 068,—
117	Ramsloh	4 230	1 885	120,—
118	Strücklingen	4 447	3 628	119,—
119	Barßel	8 108	6 144	239,—

Der Ausschuß wünschte, daß in künftigen Voranschlägen die Grundsteuer und Gebäudesteuer wieder getrennt, und daß in den Erläuterungen die Hundertsätze angegeben würden. Die Staatsregierung war einverstanden und teilte mit, daß in diesem Jahre die Grundsteuer 168% und die Gebäudesteuer 131¼% der einfachen Steuer betrage.

Zu m Titel 5 (G e w e r b e s t e u e r) erklärt ein Teil des Ausschusses, sich der Stimme enthalten zu müssen, bis im Gewerbesteuergeetze eine andere Staffelung der Sätze eintrete, die die Großbetriebe stärker erfasst und bei allen Betrieben die ersten 2 400 *R.M.* des gewerblichen Einkommens steuerfrei bleiben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 91:

Annahme des Kap. 6, Tit. 1—5.

Der Ausschuß, mit Ausnahme der Abgeordneten Tanzen, Schmidt und Meyer-Holte, die sich der Stimme enthalten, stellt den

Antrag Nr. 92:

Annahme des Tit. 6 Kap. 6.

Eine Eingabe des Bürgervereins der Haus- und Grundbesitzer der Stadt Oldenburg legt eine Entschließung zur Steuer vom bebauten Grundbesitz vor. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 93:

Die Eingabe des Bürgervereins der Haus- und Grundbesitzer der Stadt Oldenburg wird durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt.

Zu K a p. 6 T i t. 7 stellt Abgeordneter Meyer-Holte den

Antrag Nr. 94:

Die Staatsregierung wird ersucht, noch diesem Landtag eine Änderung des Gesetzes betr.: die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz in der Fassung vom 25. Mai 1927 vorzulegen, wonach im § 23 Abs. 1 der Satz 2 gestrichen wird und die sich daraus sinngemäß ergebenden Änderungen eintreten. Dem veränderten Gesetz ist in den Härtebestimmungen Rechnung zu tragen. Der Prozentsatz der Friedensmiete, der zur Hebung gelangen soll, bleibt unverändert. Das etwaige Mehraufkommen an Steuer ist zur Deckung des Fehlbetrages im ordentlichen Haushalt, des Voranschlags 1928/29 zu verwenden.



Begründung:

Der Antrag war zunächst als Eventualantrag gedacht. Da hiergegen geschäftsordnungsmäßige Bedenken geltend gemacht sind, wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Antrag der Staatsregierung (Kap. 11 Tit. 6) Annahme findet. Damit muß auch für die Zukunft die Aufbringung der erforderlichen Mittel nach Möglichkeit sichergestellt werden. Bei dem heutigen Steuersystem kann das nur durch Erhöhung der Landessteuern geschehen. Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel aus den einzelnen Steuerarten ergeben sich nach Annahme des Reichsbesoldungsgesetzes naturnotwendige Konsequenzen dahin, daß auch die Aufkommen aus den einzelnen oldenburgischen Steuern den preussischen Steueraufkommen nach Möglichkeit angepaßt werden. Da nach den vorgenommenen Prüfungen die Grund- und Gebäudesteuer in Preußen und Oldenburg im wesentlichen die Zensiten gleichmäßig belastet, kann ein Anteil vornehmlich nur noch bei der Steuer vom bebauten Grundbesitz geschaffen werden. Die Belastung der preussischen Gebäudeentwässerungssteuer beträgt nach den Feststellungen im Durchschnitt etwa das 2,5fache der oldenburgischen Belastung, ohne daß die große Masse der Hausbesitzer in Stadt und Land in Preußen wesentlich höher als in Oldenburg belastet ist. Der Grund hierfür liegt darin, daß einerseits das preussische Gesetz eine Reihe von Härtebestimmungen kennt, welche die steuerliche Leistungsfähigkeit der Zensiten berücksichtigt und dann andererseits das oldenburgische Gesetz, abweichend vom preussischen Gesetz und den Gesetzen anderer Länder, im § 23 die einzigartige, unsoziale Bestimmung enthält, wonach die Gebäude, mit einem höheren Mietwert als 4% des Brandfasswertes nur mit $\frac{4}{10}$ des überschüssigen Mietwerts zur Steuer herangezogen werden. Dieses Steuergebahren schont die steuerlich Leistungsfähigeren zu Lasten der steuerlich weniger Leistungsfähigen. Die gegenwärtige Finanzlage des Staates bedingt es gebieterisch, diese Bestimmung im § 23 aufzuheben. Selbst wenn keine wesentlichen Mehraufkommen an Steuer zu erwarten wären, ist doch mit der beantragten Änderung des Gesetzes die Voraussetzung für eine größere steuerliche Gerechtigkeit geschaffen. In Richtung einer ordnungsmäßigen Finanzpolitik, die für Deckung der beschlossenen Ausgaben sorgen muß, liegt es, wenn durch etwaige Mehraufkommen aus dieser Steuer der Fehlbetrag im ordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1928 nach Möglichkeit beseitigt oder doch vermindert wird, zumal auch in Zukunft die Gefahr eines weiteren Anwachsens des Fehlbetrages naheliegt.

Die Staatsregierung brachte gegen den Antrag folgende Bedenken vor:

1. Nachdem noch in jedem Jahre eine Änderung der Steuer vom bebauten Grundbesitz vorgenommen ist, erscheint es untunlich, heuer wiederum Änderungen vorzunehmen.
2. Es ist im kommenden Jahre mit Sicherheit ein Reichsteuervereinheitlichungsgesetz wenigstens im Reichshauszinssteuergesetz zu erwarten, dem mit diesem Antrage vorgegriffen wird.
3. Die Staatsregierung steht auf dem Standpunkt, daß als Folge der Besoldungsreform keine neuen Steuern erforderlich sind; auch die übrigen Länder haben aus diesem Anlaß ihre Landessteuern nicht erhöht.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß zwar auf die Dauer eine Revision der oldenburgischen Landessteuern sich als notwendig erweisen wird, jedoch glaubt die Mehrheit, daß der vorliegende Antrag wegen der nicht zu übersehenden Wirkungen zur Zeit nicht zweckmäßig ist.

Für den Antrag stimmt der Abgeordnete Meyer-Hölle. Dagegen die übrigen Abgeordneten Schmidt, Zimmermann, Fick und Jordan; die übrigen Mitglieder enthalten sich der Stimme.

Der Ausschuß stellt ferner den
Antrag Nr. 95:
Annahme des Kap. 6, Tit. 7.

Zu Kap. 7 fragte der Ausschuß:

Nach welchen Grundätzen erfolgt die Verteilung des Gemeindeanteils an den Überweisungssteuern?

Die Antwort lautet:

1. Einkommensteuer.

Die Gemeinden erhalten $\frac{1}{7}$ der vom Reiche überwiesenen Summe. Die Verteilung an die Gemeinden erfolgt nach den vom Reiche festgesetzten Rechnungsanteilen der Gemeinden. Den Rechnungsanteil der einzelnen Gemeinde bildet zur Zeit das berichtigte Veranlagungsjoll von 1925, für 1928 das Veranlagungsjoll von 1927 (siehe § 1 des Oldenb. F.A.G.).

Diese Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer ersetzt die früheren Gemeindezuschläge zur Einkommensteuer. Eine Beteiligung nach dem Aufkommen ohne Rücksicht auf die Lasten der einzelnen Gemeinden erscheint gerechtfertigt. Das Aufkommen kommt in dem Rechnungsanteil der einzelnen Gemeinden (Veranlagungsjoll) zur Erscheinung.

2. Körperschaftsteuer (wie zu 1).

3. Umsatzsteuer.

Die Gemeinden erhalten $\frac{3}{5}$ der vom Reiche überwiesenen Summe. Von dem Gemeindeanteil wird die eine Hälfte nach der Bevölkerungszahl, die andere Hälfte zunächst nach dem Zinsaufkommen der Finanzamtsbezirke und dann innerhalb dieser nach dem Sollaufkommen von 1922 verteilt. Von den so errechneten Beträgen erhalten die Gemeinden $\frac{2}{3}$, die Amtsverbände $\frac{1}{3}$ (S. § 4 des Oldenb. F.A.G.).

Für die Verteilung der einen Hälfte des Gemeindeanteils nach der Bevölkerungszahl spricht der Umstand, daß die Umsatzsteuer in letzter Linie vom Verbraucher getragen wird und daß für den Verbrauch die Zahl der Verbraucher, nämlich die Bevölkerungszahl, einen sachgemäßen Maßstab bildet. Da aber der allgemeine Verbrauch nicht allein in der Bevölkerungszahl zum Ausdruck kommt, sondern auch in der Menge und im Werte der umgesetzten Güter in die Erscheinung tritt, erschien es angemessen, bei der Verteilung der anderen Hälfte des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer das Umsatzsteueraufkommen mit zugrunde zu legen. Wenn dabei die Städte besser wegkommen, so ist dies berechtigt, da sie auch die größeren Lasten, insbesondere soziale Lasten, zu tragen haben.

4. Grunderwerbsteuer.

Die Gemeinden erhalten 48 v. H. ihres tatsächlichen Aufkommens (48 v. H. erhält das Land, 4 v. H. das Reich). (S. § 2 des Oldenb. F.A.G.)

5. Kraftfahrzeugsteuer.

Die Gemeinden und Amtsverbände werden an der Hälfte der vom Reiche überwiesenen Summe nach dem Verhältnis der Länge der von ihnen zu unterhaltenen als Durchgangstraßen anerkannte Chausseestrecken zu der Länge der Staatschaulseeben beteiligt.

Der Anteil der einzelnen Gemeinden oder des Amtsverbandes richtet sich also nach der Länge der zu unterhaltenden Durchgangstraße (s. § 13 Abs. 6 des Oldenb. F.A.G.).

Zu Kap. 7, Tit. 3 (Reichsumsatzsteuer).

Mehrfache Klagen der Amtsverbände über Benachteiligung bei der Verteilung der Umsatzsteuer veranlaßten den Ausschuß zu der Frage:

Wird der Anteil der Amtsverbände an der Umsatzsteuer infolge der Bestimmung über die Lehrerbefoldungszuschüsse gekürzt?

Antwort:

Der Reichsfinanzminister hatte den Ländern ursprünglich als Anteile an der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatz-



steuer für 1927 2,4 Milliarden RM garantiert. Diese 2,4 Milliarden RM enthielten 270 Millionen RM Länderanteile an der U m s a t z s t e u e r. Später hat der Reichsfinanzminister die Garantie auf 2,6 Milliarden RM erhöht und daran die Bestimmung geknüpft, daß von den mehrgarantierten 200 Millionen RM 180 Millionen RM nach dem Umsatzsteuer- schlüssel verteilt und dem Landesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer entnommen werden sollen. Der daraus auf die Gemeinden Oldenburgs entfallende Anteil wäre nach § 4a des Oldenb. FUG. als Umsatzsteuer zu verteilen gewesen.

Bei den Verhandlungen über den Oldenburgischen Finanzausgleich für 1927 war anfangs also nur damit zu rechnen, daß Land und Gemeinden sich mit einer Beteiligung an 2,4 Milliarden RM Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer, darunter aus der wirklich aufgekommene Umsatzsteuer 270 Millionen RM, hätten abfinden müssen. Die dann infolge Erhöhung der Garantie mehr überwiesenen Beträge sind nach § 20 Abs. 2 Oldenb. FUG. zunächst zur Deckung der den Gemeinden gewährten Sonderbeihilfen zu verwenden. Da diese zugunsten der Sonderbeihilfen zu kürzenden Beträge vom Reiche zwar der Einkommen- und Körperschaftssteuer entnommen, aber als Umsatzsteuer verteilt wurden, so mußte die Kürzung auch zunächst zu Lasten des Gemeindeanteils an den als Umsatzsteuer verteilten 180 Millionen RM gehen. Der Anteil an der in 2,4 Milliarden RM enthaltenen wirklichen Umsatzsteuer bleibt ungeschmälert.

Nach der anfänglichen Schätzung war für den nach § 20 Abs. 2 zu bildenden Ausgleichsstock der ganze Gemeindeanteil an dem Unterschied zwischen 2,4 und 2,6 Milliarden RM nicht erforderlich. Gemeinden und Amtsverbände wären dann auch noch an einem Teil der aus den 180 Millionen RM als Umsatzsteuer zu verteilenden Summe beteiligt worden. Zu Beginn des Rechnungsjahres 1927 ist den Gemeinden und Amtsverbänden über die Höhe ihrer Beteiligung an der Umsatzsteuer für 1927 eine entsprechende Mitteilung gemacht worden. Die im Laufe des Rechnungsjahres mit dem 1. Oktober 1927 beginnende Vorschußzahlung auf die Gehaltserhöhungen der Volksschullehrer haben dann eine Vergrößerung des Ausgleichsstocks erforderlich gemacht, die man zu Anfang des Rechnungsjahres noch nicht übersehen konnte.

An dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sind die Amtsverbände mit einem Drittel beteiligt, folglich werden auch die Amtsverbände von der Kürzung für den Ausgleichsstock entsprechend betroffen.

Die Rennwettsteuer (Kap. 7 Tit. 5) hat nach einer Mitteilung der Staatsregierung im Jahre 1927 ausnahmsweise hohe Erträge (126 000 RM) erbracht. Da aber in anderen Jahren der Voranschlag nie überschritten worden ist, so erscheint es nicht angebracht, eine höhere Summe einzusetzen.

Beim Kap. 10 (Vermischte Einnahmen) fällt der unverhältnismäßig große Unterschied zwischen dem Voranschlag und dem Rechnungsergebnis der Jahre 1925 und 1926 auf. Die Aufklärung hierüber ist im folgenden gegeben:

1925.

Voranschlag 20 000 RM — Rechnungsergebnis 284 572.97 RM.

In dem Rechnungsergebnis von 1925 sind an größeren Einnahmen enthalten:

1. Ablieferungen der Amtskassen, und zwar: Stundungs- und Verzugszinsen, Beitreibungsgebühren, Bankzinsen für vorübergehend belegte Gelder usw.	136 688.42
2. Zinsen für vorübergehend und auf monatliche Kündigung belegte Gelder, Zinsen für Vorschuß an das Siedlungsamt	119 150.53
Zusammen	255 838.95

Der Rest sind sonstige verschiedene Einnahmen.

1926.

Voranschlag 11 000 RM — Rechnungsergebnis 214 880.12 RM.

In dem Rechnungsergebnis von 1926 sind an größeren Einnahmen enthalten:

RM

1. Ablieferung der Amtskassen, und zwar: Bankzinsen für vorübergehend belegte Gelder, Verkauf beschlagnahmter Gegenstände usw.	28 288.69
2. Zinsen für vorübergehend und auf monatliche Kündigung belegte Gelder	176 455.70
Zusammen	204 744.39

Der Rest sind sonstige verschiedene Einnahmen.

Bemerkt wird hierzu folgendes:

Die Einnahmen zu dieser Position sind sehr schwankend und lassen sich im voraus nicht annähernd übersehen.

Bezüglich der Beitreibungsgebühren und der Stundungs- und Verzugszinsen ist seit dem Rechnungsjahr 1926 eine besondere Position (VIII 9) gebildet. Diese Einnahmen treten also von 1926 ab bei Pos. VIII 10 nicht mehr in Erscheinung.

Mit größeren Einnahmen an Zinsen für vorübergehend oder auf monatliche Kündigung belegte Gelder wird künftig nicht mehr zu rechnen sein, da nach den jetzigen Verhältnissen eine Belegung größerer Beträge nicht in Frage kommt.

Wiedereingehende Zinsen für Vorschüsse an das Siedlungsamt werden künftighin bei den Ausgaben für den Schuldendienst (VIII 2 Titel 1 der Ausgaben) abgesetzt, da diesen Einnahmen entsprechende Ausgaben für angeliehene Gelder gegenüberstehen.

Eine Übersicht über die Einnahmen der Hochbauämter für die Aufstellung von Bauplänen und Beaufsichtigung von Bauten für Siedler wurde dem Ausschuss vorgelegt und bot zu Beanstandungen keinen Anlaß. Bemängelt wurde aber bei dieser Gelegenheit, daß in einigen Fällen staatliche Baubeamte die Aufstellung von Plänen und die Beaufsichtigung von Bauten für Gemeinden auf eigene Rechnung übernehmen und dadurch z. T. ein recht erhebliches Nebeneinkommen erzielen konnten. Dies bezeichnet der Ausschuss als unerwünscht, wenigstens insoweit die dienstliche Zeit des Beamten dadurch in Anspruch genommen wird.

Der Ausschuss ist mit dem Voranschlag der in den Kapiteln 7—10 enthaltenen Einnahmen einverstanden und stellt den

Antrag Nr. 96 :

Annahme der Kapitel 7—10.

VIII. Finanzen (Ausgaben).

Berichterstatter: Freese.

Zu Kap. 1 werden Einwendungen nicht erhoben. Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 97:

Annahme des Kap. 1.

Zu Kap. 2 Tit. 1: Besondere Begründungen (Sd. Nr. 3) wurden die Fragen gestellt:

Wie hoch sind die für 1927/28 noch hinzukommenden Darlehen?

Woraus ergibt sich der Zinsbetrag von RM 5720?

Die Regierung überreicht folgende schriftliche Antwort:

Für die Verzinsung der Reichsdarlehen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge sind für ein Jahr nach dem Stande bei Aufstellung des Voranschlages 64 280 RM erforderlich.



Für etwa noch hinzukommende Darlehen sind schätzungsweise 5720 *RM* angenommen; damit ist der für die genannten Darlehen erforderliche Zinsaufwand auf 70 000 *RM* abgerundet.

Es ist bestimmt damit zu rechnen, daß dieser Betrag auch gebraucht wird.

Zu Kap. 2 Tit. 1: Besondere Begründungen i. d. Nr. 8 wurden folgende Fragen gestellt:

- Wie ist das Verfahren bei Regelung der Meliorationskredite?
- Welche Mittel stehen noch zur Verfügung?
- Nachweisung der bisher vermittelten Kredite erbeten.

Die Antwort zu a) lautet:

Für die Verteilung kommen 2 Gruppen Antragsteller in Frage:

- Deichbände, Sielachten, Wasserbaugenossenschaften und Wasserachten.
- Private Grundbesitzer die meliorieren wollen (Dränage usw.).

Erstere werden geprüft von der technischen Abteilung des Ministeriums des Innern, letztere durch das Siedlungsamt und beide im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Deutschen-Boden-Kultur A.G. in Berlin zur Entscheidung weiter gereicht.

Zu b) erklärt die Regierung, daß noch *RM* 9500 zur Verfügung stehen.

Zu c) überreicht die Regierung folgende Nachweisung:

Nachweisung der bisher verteilten Meliorationskredite.

Sfd. Nr.	Amtsbezirk	Die Darlehn sind weiter geleitet, und zwar an				Zusammen
		a) Wasserbaugenossenschaften und öffentliche Körperschaften, nämlich		b) einzelne Landwirte		
		im einzelnen	im ganzen			
		<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	
1	Oldenburg	IV. (Tungeler) Entwässerungsgenossenschaft an der oberen Hunte	72 000,—			
		Siedlungsamt für Anlegung der Kolonie Beenthullen	49 620,—			
		Hemmelsbäker Wasseracht	3 000,—	124 620,—	31 200,—	155 820,—
2	Westerstede	Ammerländer Wasseracht	215 000,—	215 000,—	22 458,68	237 458,68
3	Barel	Ellenserdammer Eindeichungsgenossenschaft	186 000,—			
		Jade-Wapeler Sielacht	50 000,—			
		Norderchweiburger Pumpenacht	13 500,—			
		Minist. der Finanzen (für Dränagen)	7 200,—	256 700,—	104 441,67	362 141,67
4	Jever	Wiedeler Verlatacht	20 000,—			
		Wangerländische Sielacht	90 000,—			
		Rüstringen-Knipphauser Sielacht	50 000,—			
		Minist. der Finanzen (für Dränagen)	9 000,—	169 000,—	5 300,—	174 300,—
5	Butjadingen	Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen (für Dränage)	5 600,—	5 600,—	—	5 600,—
6	Brake	Abser Sielacht	20 000,—			
		Braker Sielacht	30 205,—	50 205,—	4 000,—	54 205,—
7	Esfleth	Stedinger Sielacht	147 000,—			
		Moorriemer Sielacht	15 000,—			
		Große Lechter Mühlenacht	4 000,—	166 000,—	5 200,—	171 200,—
8	Delmenhorst	Delmenhorster Wasseracht	12 000,—	12 000,—	—	12 000,—
9	Wildeshausen		—	—	5 767,33	5 767,33
10	Bechta		—	—	13 000,—	13 000,—
11	Cloppenburg	Hafewasseracht	162 574,32			
		Kadewasseracht	9 000,—	171 574,32	135 433,—	307 007,32
12	Friesoythe	Ministerium der Finanzen (für Talssperre Thülsfelde)	100 000,—	—	—	—
		Entwässerungs-Genossenschaft Utende	20 000,—			
		Friesoyther Wasseracht	40 000,—	160 000,—	126 500,—	286 500,—
Landesteil Oldenburg zusammen:				1330699,32	454 300,68	1785000,—
Landesteil Lüneburg		Entwässerungsgenossenschaft am Remberger See	17 500,—	17 500,—	—	17 500,—
Landesteil Birkenfeld			—	—	—	—
Freistaat Oldenburg zusammen:				1348199,32	454 300,—	1802500,—

Des weiteren wünscht der Ausschuß zu Kap. 2 eine Auskunft über den Stand der Finanzen der Staatsbank und der Barmatschuld.

Bei einer Besprechung des Finanzministers Dr. Willers und des Oberfinanzrats Dr. Rabeling mit dem Ausschuß ergibt sich folgendes:

Die Verhandlungen mit der Reichsregierung seien noch nicht abgeschlossen. Endgültiges lasse sich heute noch nicht sagen.

Die Kritik an der Höhe der Zins- und Provisionsätze der Staatlichen Kreditanstalt sei nicht berechtigt. Es treffe nicht zu, daß die Staatliche Kreditanstalt auf Überschüsse ganz zu verzichten hat. Das Anstaltsgezeß sehe in der jetzt gültigen Fassung die Erzielung von Überschüssen und die Abführung eines Teiles der Überschüsse an die Staatskasse vor.

Andererseits habe die Staatliche Kreditanstalt in Rücksicht auf die schlechte Lage der Wirtschaft sich bemüht, ihre Zins- und Provisionsätze so mäßig wie möglich zu halten.

Den Hauptteil des Geschäfts der Staatlichen Kreditanstalt bilde die Ausgabe langfristiger Darlehen. Für diese Darlehen würden sehr mäßig gehaltene Abschlußgebühren und laufende Verwaltungskostenbeiträge berechnet. Für die langfristigen Koggenardarlehen und für die Goldmarkhypothekendarlehen sei der laufende Verwaltungskostenbeitrag seit dem 1. Januar 1927 von 1 % auf 0,6 % herabgesetzt worden. Dieser Satz liegt nach Ansicht der Direktion noch unter den bei anderen öffentlich-rechtlichen Bodenkreditinstituten üblichen Durchschnittssätzen. Auch die Abschlußgebühr betrage nur 1 %. Bei den privaten Hypothekenbanken seien die Abschlußgebühren nicht unerheblich höher.

Für die langfristigen Darlehen aus den Amerika-Anleihen der Deutschen Rentenbankkreditanstalt würden die Abschlußgebühren und die laufenden Verwaltungskostenbeiträge von der Rentenbankkreditanstalt vorgeschrieben. Der laufende Verwaltungskostenbeitrag betrage ½ % und die Abschlußgebühr bei Darlehen über 5000 RM ½ %. Bei Darlehen unter 5000 RM sei eine Abschlußgebühr bis zu 1 % zulässig. Die Staatliche Kreditanstalt berechne nur 0,75 %.

Die Anstalt wirke darauf hin, daß bei der Beordnung langfristiger Darlehen weitere Unkosten nicht oder nur in möglichst geringem Umfange entstehen.

Auch bei kurzfristigen Geldern rechne die Staatsbankdirektion so mäßig wie möglich. Nur müsse hier berücksichtigt werden, daß sie Einlagen nur von öffentlichen Stellen, insbesondere von Kommunen, sowie von Banken und Sparkassen annehmen kann. Infolgedessen sei ihr Einlagenbestand beschränkt und die Verdienstmöglichkeiten aus diesem Geschäft seien begrenzt. Trotzdem lägen die Zinssätze, die den Kommunen und Sparkassen für kurzfristige Gelder berechnet werden, recht erheblich unter den Zinssätzen, die andere geldgebende Institute ihren Schuldnern für kurzfristige Kredite berechnen.

Anderer Staatsbanken erzielten bedeutend höhere Überschüsse als die Staatliche Kreditanstalt. Dies liege in der Hauptsache daran, daß der Staatlichen Kreditanstalt das private Depositengeschäft nicht gestattet ist. Zu einem Teile liege es ferner an der Zurückhaltung, die die Anstalt bei der Bemessung ihrer Zins- und Provisionsätze beobachtet.

Aus dem Ausschuß wurde gewünscht, daß die Staatsbank möglichst niedrige Unkostensätze berechne, um als Gegengewicht gegen die Banken der freien Wirtschaft regulierend zu wirken.

Andererseits wurde aus dem Ausschuß heraus auch bestätigt, daß die Zins- und Unkostensätze der Staatlichen Kreditanstalt mäßig gehalten seien.

Aus dem Ausschuß wird endlich gewünscht, daß die sogenannten Gräserkredite schneller herein kämen. Die Regierung möge bei der Reichsbank vorstellig werden, damit die Abwicklung der Gräserkredite beschleunigt werde.

Vom Oberfinanzrat Dr. Rabeling wurde zugesagt, daß die Staatliche Kreditanstalt sich gegenüber den Banken und Sparkassen bereit erklären werden, an der Weiterleitung der Gräserkredite zu sehr mäßigen Provisionsätzen mitzuwirken, soweit dies nach den Bestimmungen der Reichsbank erforderlich sei.

Eine entsprechende Erklärung wurde auch für die Landes Sparkasse abgegeben.

Der Ausschuß ist hiermit zufriedengestellt und stellt den Antrag Nr. 98:

Annahme des Kap. 2 Tit. 1—3.

Zu den Kapiteln 3 bis 6 werden Fragen nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 99:

Annahme der Kapitel 3, 4 und 5.

Zu m Kap. 6 stellt der Regierungsvertreter folgenden Antrag mit Begründung:

Die Schülerzahl des Realgymnasiums in Cloppenburg hat so stark zugenommen, daß bereits im abgelaufenen Schuljahre eine Klasse behelfsmäßig in einem als Schülerbücherei vorgesehenen Zimmer eingerichtet werden mußte. Für das kommende Schuljahr fehlen zwei weitere Klassenräume, die notwendig eingerichtet werden müssen. Die vorläufige Raumbeschaffung für diese Klassen ist dadurch zu lösen, daß ein Klassenzimmer in dem bisherigen Sammlungszimmer für Anschauungsmaterial und ein zweites Klassenzimmer im Kellergechoß in einem Raume, der bisher als Fahrradraum und als Aufenthaltsraum für auswärtige Schüler gedient hat, untergebracht werden muß. Mit Rücksicht auf die Finanzlage hat das Ministerium davon Abstand genommen, den Anbau von zwei Klassen an das bestehende Gebäude dem Landtage vorzuschlagen. Da jedoch die Einrichtung der beiden Notklassen nicht zu umgehen ist, so wird beantragt:

1. für Einrichtung der beiden Notklassen den Betrag von	2800 RM
2. für Beschaffung des erforderlichen Inventars den Betrag von	2500 „
Gesamt	5300 RM

berwilligen und diesen Betrag, weil die Einrichtung der beiden Räume in den Osterferien vorgenommen werden muß, vorweg zur Verfügung stellen zu wollen.

Der Betrag unter VIII des Haushaltsplanes des Landesteiles Oldenburg, Kap. 6, Tit. 4, wäre um 5300 RM auf 30 300 RM zu erhöhen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 100:

Annahme des Kap. 6 mit der Maßnahme, daß der Betrag unter Tit. 4 um RM 5300 auf RM 30 300 erhöht wird.

Zu m Kap. 7 Tit. 3 wurden folgende Fragen gestellt:

- a) Welche Weihnachtsbeihilfe haben die Forstarbeiter in Preußen und in Oldenburg erhalten?
- b) Hergabe der Bestimmungen über die Gewährung von Tagegeldern an die Beamten der Forstverwaltung.

Die Frage a) wird beantwortet:

Im Jahre 1926 zahlte Preußen eine Weihnachtsbeihilfe an die Forstarbeiter, die vom 1. 4. bis 31. 12. 90 Tage im Forstdienst beschäftigt waren in Höhe eines Wochenlohnes. Arbeiter die in diesem Zeitraume 60 Tage beschäftigt waren, erhielten ½, solche die 30 Tage beschäftigt waren ⅓ des Wochenlohnes als Weihnachtsbeihilfe.

Oldenburg zahlte im ersteren Falle wie Preußen, d. h. für jeden vom 1. 4. bis 31. 12. = 90 Tage beschäftigten



Arbeiter einen vollen Wochenlohn. Bei kürzerer Beschäftigungsdauer wurde nichts bezahlt, doch wird geprüft, ob dieses nicht noch möglich ist. Es kommen nur wenige Arbeiter dafür in Betracht.

Die Holzwärter haben dieselbe Weihnachtsbeihilfe bekommen.

Die Frage b) wird dahin beantwortet, daß die höheren Forstbeamten Diäten erhalten wie alle andern höheren Beamten. Die Förster erhalten eine jährliche Pauschale von RM 20.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 101:

Annahme des Kap. 7 Tit. 1—5.

Zugleich stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 102:

Die Staatsregierung wird ersucht, den Forstarbeitern die im Frühjahr 1927 bewilligte Sondervergütung, soweit noch nicht geschehen, gemäß den preussischen Grundsätzen auszus zahlen.

Bei m Kap. 8 Tit. 3 wünscht der Ausschuß eine Besprechung über Reisekosten und Wegeberechnungsgebühren und stellt die Frage:

Bis zu welcher Höhe werden Kilometer-Gelder für Fahrräder monatlich bezahlt?

Die Regierung erklärt, daß die Regelung erfolgt nach den Bestimmungen laut Gesetzblatt 66tes Stück, Nr. 93, Seite 495, vom Jahre 1927. Für eigene Fahrräder wird eine Vergütung von à km 12 Rpfg. bezahlt.

Die Sätze für Autobenutzung sind so niedrig, daß kein Anreiz zur Anschaffung eigener Kraftwagen besteht.

Daß die monatlichen Vergütungen besonders hoch sind, ist der Regierung nicht bekannt.

Aus dem Ausschuß heraus wird bemängelt, daß die technischen Beamten bei den Hochbauämtern keine Vergütung für den Gebrauch eigener Fahrräder erhalten, trotzdem sie auf den Gebrauch derselben angewiesen sind. Ohne Fahrrad würden diese Beamten den Außendienst nicht bewältigen können. Die Regierung hat diese Frage geprüft, glaubt aber die Einführung einer solchen Entschädigung noch nicht vorzuschlagen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 102a:

Annahme des Kap. 8 Tit. 1 bis 3.

Zu Kap. 9 und 10 sind besondere Bemerkungen nicht zu machen. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 103:

Annahme der Kap. 9 und 10.

Zu Kap. 11 Tit. 1 wünscht der Ausschuß:

a) Besprechung über die Reichsgerichtsentscheidung und fragt
b) warum sind im Jahre 1925 RM 36 799,18 bezahlt?

Die Beantwortung erfolgt dahin, daß nach rechtskräftiger Entscheidung des Reichsgerichts die nach dem Vertrage vom 30. Juni 1854 zu zahlende Goldwert-Rente von jährlich RM 5978,57 rückwirkend von 1921 an auf 100 % aufzuwerten ist. Daraus ergibt sich die hohe Summe für 1925, die eine Zahlung für sechs Jahre nebst Zinsen darstellt.

Zu Kap. 11 Tit. 4 erbittet der Ausschuß Nachweisung über die Verwendung der Mittel.

Die Nachweisung wird hergegeben und seitens des Ausschusses zur Kenntnis genommen.

Zu Kap. 11 Tit. 5 stellt der Ausschuß die Frage:

Woher rührt der auffallende Unterschied zwischen dem Rechnungsergebnis 1926 und der für 1928 eingestellten Summe von RM 1000. — Die Antwort lautet, daß im Jahre 1926 ein größeres Grundstück von der Frerichs-Werft in Einswarden gekauft wurde.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 104:

Annahme des Kap. 11 Tit. 1 bis 5.

Weiterhin stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 105:

Zurückstellung des Kap. 11 Tit. 6 bis zur Beschlußfassung über Anlage 29.

IX. Außerordentlicher Haushalt.

Berichterstatte r: Abgeordneter L e h m k u h l.

Einnahmen:

Zu Kap. 1—5 der Einnahmen stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 106:

Annahme der Kap. 1—5 der Einnahmen.

Ausgaben:

Zu Kap. 2 wünscht der Ausschuß Besichtigung des Wasserkraftwerkes an der oberen Sumte.

Zu Kap. 3 wird die Frage gestellt, wie weit die Arbeiten gediehen sind. Die Auskunft ergibt, daß bis zur Landesgrenze noch 2,4 km auszubauen sind. Der Anschluß an die Emis wird von Preußen voraussichtlich in drei Jahren erfolgt sein. Auch hier soll Besichtigung erfolgen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 107:

Annahme der Kap. 1—3 der Ausgaben.

Zu Kap. 4 Tit. 1 stellt der Ausschuß mit Zustimmung der Staatsregierung den

Antrag Nr. 108:

Unter Erläuterung zu Kap. 4 Tit. 1 ist nachzuführen: „Von der eingestellten Summe können dem Rüstkanalverein bis zu 1500 RM als Unterstützung gegeben werden.“

Damit findet der Antrag des Rüstkanalvereins seine Erledigung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 109:

Die Eingabe wird durch Annahme des vorstehenden Antrags für erledigt erklärt.

Zu Kap. 4 Tit. 2 fragt der Ausschuß: „Welche Folgeeinrichtungen sind nötig?“

Die Antwort geht dahin, daß die Deiche der Talsperre Thülsfelde sich noch nicht völlig bedichtet haben. Die Erhöhung des Grundwassers im Nachbargelände erfordert bessere Entwässerung, die vom Staate herzustellen ist.

Bei der Besprechung der Notstandsarbeiten wurde zum Ausdruck gebracht, daß trotz der geringen Mittel für Notstandsarbeiten keine Einschränkung der geplanten Arbeiten wegen Mangel an Mitteln erfolgen dürfe, da jede Einschränkung die Zahl der Erwerbslosen vermehren würde.

Der Regierungsvertreter erklärte ausdrücklich, daß eine Einschränkung der Arbeiten nicht zu erfolgen brauche, da die



im Vorjahre eingestellten Mittel für diesen Zweck nicht voll verausgabt wurden und nötigenfalls in diesem Jahre verwendet werden können.

Zu Kap. 5 wird Nachweisung über die geplanten Notstandsarbeiten erbeten. Die Auskunft geht dahin, daß ein abgeschlossener Plan noch nicht vorliegt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 110:
Annahme der Kap. 4 und 5 der Ausgaben.

Zu Kap. 6 Tit. 1—6 wird Nachweisung über die Verwendung der Mittel des letzten Jahres erbeten.

Die Nachweisung ergibt:

Von dem für 1927 zur Verfügung stehenden Betrage von 35 000 RM haben erhalten:

1. Stadtgemeinde Lohne	7 000 RM
2. Gemeinde Damme	6 000 "
3. Gemeinde Lönigen	4 000 "
4. Stadtgemeinde Delmenhorst	1 000 "
5. Gemeinde Dinflage	8 000 "
6. Gemeinde Bardewisch	2 000 "
7. Stadtgemeinde Elsfleth	1 500 "
8. Gemeinde Warfleth	2 000 "
9. Gemeinde Ohmstede	1 500 "
10. Gemeinde Effen	2 000 "
35 000 RM	

Sämtliche Anträge sind berücksichtigt worden.

Zu IX Kap. 6 Tit. 5. Von den für 1927 zur Verfügung stehenden 5000 RM hat bis jetzt erhalten:

die Gemeinnützige Siedlungs-Gesellschaft m. b. H. in Oldenburg durch Erhöhung der Stammeinlage 4000 RM
Der Rest ist noch nicht ausgegeben.

Verteilung

der Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues 1927.

Es standen zur Verfügung	2 000 000 RM
Aus dem Vorjahre sind übertragen	31 769 "
2 031 769 RM	

Davon haben erhalten: Landesdarlehen Arbeitgeberdarlehen

	RM	RM
Amt Oldenburg	109 000	2 000
" Westerstede	90 000	2 000
" Barel	85 000	—
" Feber	66 100	2 000
" Butjadingen	98 000	—
" Brake	52 600	—
" Delmenhorst	28 000	2 000
" Elsfleth	77 000	2 000
" Wildeshausen	42 000	—
" Becta	148 300	10 000
" Cloppenburg	134 800	2 000
" Friesoythe	73 000	—
Stadt Barel	55 000	2 000
" Feber	20 000	4 000
" Rißtringen	172 000	—
" Oldenburg	286 000	27 000
" Delmenhorst	130 000	6 000
Landesfinanzamt	20 000	—
Reichsbankdirektion	30 000	—
Oberpostdirektion	3 000	—
Sonderfonds gemäß Ziff. 13 der Bestimmungen	140 100	
Für Landarbeiterdarlehen nach Kap. 9 Tit. 3 übertragen	140 000	
1 999 900		61 000

Von den für das Rechnungsjahr 1927 zur Verfügung stehenden Mitteln und zwar

a) IX 9 Tit. 2	103 500,— RM
b) IX 9 Tit. 3	177 500,— "
c) Übertragung von Kap. IX 9 Tit. 1	140 000,— "
Zusammen:	421 000,— RM

sind bis jetzt

a) für 2 Neubauten der Siedler der Marschabteilung	9 000 RM
b) für 20 Neubauten der Siedler für Geestabteilung	52 200 "
c) für 176 Neubauten der Landarbeiter	292 800 " 354 000,— RM

verwandt.

Der Restbetrag von 67 000,— RM wird für weitere Baudarlehen an staatliche Siedler und Landarbeiter bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1927 ausgegeben.

Zu Tit. 1 wird von der Stadt Oldenburg Erhöhung auf etwa 5 000 000 RM, von der Handwerkskammer und Handwerkerbund auf mindestens 3 000 000 RM erbeten. Auch aus dem Ausschuß wird Erhöhung der Summe gewünscht.

Nach Auskunft der Regierung muß es im lfd. Jahre bei der vorgesehenen Summe sein Bewenden haben, da es ausgeschlossen erscheint, i. Zt. die für diesen Zweck notwendigen langfristigen Anleihen zu beschaffen. Damit finden die genannten Eingaben ihre Erledigung.

Weiter wird gefragt: Wieviel Anträge von Schwerkriegsbeschädigten für Hausbaudarlehen mit ermäßigtem Zinssatz (nach Beschluß des letzten Landtages) sind eingegangen? Welche Anträge wurden davon berücksichtigt?

Die Antwort ergibt, daß 35 Anträge gestellt sind, wovon 34 mit einem Gesamtdarlehensbetrag von 161 100 RM berücksichtigt sind. Ein Antrag ist abgelehnt, weil die Gemeinde die Bedürftigkeit nicht anerkannte.

Eine weitere Frage lautet: „Sollen Baukostenzuschüsse an solche Gemeinden nicht mehr gegeben werden, welche die Wohnungszwangswirtschaft gelockert oder aufgehoben haben! Eine Eingabe des Amtsvorstandes Elsfleth wendet sich gegen eine solche Absicht.“

Die Regierung erklärt, in dieser Frage noch nicht entschieden zu haben, sich vielmehr der Stellung des Ausschusses anzuschließen.

Der Ausschuß spricht sich dahin aus, daß der bisherige Verteilungsschlüssel beibehalten werden soll.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 111:

Der Landtag wolle die Eingabe des Amtsvorstandes Elsfleth durch die vorstehende Erklärung der Staatsregierung für erledigt erklären.

Der Ausschuß hält es für unbedingt notwendig, die Beihilfe zum Wohnungsbau wenigstens in der Höhe des Vorjahres auch in diesem Jahre zu gewähren. Da aber die Aufnahme neuer kurzfristiger Anleihen, wie wiederholt betont, von allen Seiten für schwierig und bedenklich erachtet wird, so hat der Ausschuß durch Zustimmung zur Anlage 41 auch den Weg der Bürgschaftsübernahme für von der Staatlichen Kreditanstalt zu beschaffende Baukredite gebilligt. Er betont aber, daß auch im Falle eines vollständigen oder teilweisen Versagens der Kreditanstalt die vorgesehenen Mittel sichergestellt werden müssen.

Ferner hält der Ausschuß die Wiedereinstellung einer Summe für Förderung gemeinnütziger Wohnungsbauunternehmungen für wünschenswert.



Hiernach stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 112:

Annahme des Kap. 6 mit der Änderung, daß unter Titel 5 (Förderung gemeinnütziger Unternehmungen für den Wohnungsbau) 5000 *RM* wieder eingestellt werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 113:

Falls die in Kap. 6 Tit. 1 eingestellten 300 000 *RM* für Siedler in anderen deutschen Ländern nicht beansprucht werden, sind sie für allgemeine Baudarlehen zu verwenden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 114:

Die Staatsregierung wird ersucht, falls die Staatsbank die in Anlage 41 vorgesehenen Baudarlehen entweder gar nicht oder nur zum Teil zu beschaffen imstande ist, auf andere geeignete Weise den Ausfall zu ersetzen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 115:

Der Landtag wolle

1. die Eingabe der Handwerkskammer und des Niedersächsischen Handwerkerbundes,
2. die Eingabe des Magistrats der Landeshauptstadt Oldenburg durch die Beschlußfassung zu Kap. 6 für erledigt erklären.

Zu Kap. 7: Wiederaufbau des Marstallgebäudes wünscht der Ausschuß im Einverständnis mit der Regierung Zurückstellung, bis weitere Klärung erfolgt ist.

Der Ausschuß stellt deshalb den

Antrag Nr. 116:

In Kap. 7 (Wiederaufbau des Marstallgebäudes) ist die Summe von 150 000 *RM* zu streichen.

Nach Annahme der Anlage 26, betr. Beteiligung des oldenb. Staates an der Weser-Seeflughafen-Gesellschaft ist für 1927 als Kap. 7a ein neu zu bildender Titel eingefügt:

Beteiligung an der Weser-Seeflughafen-Ges. m. b. H. 28 886 *RM*, was hier nachrichtlich mitgeteilt wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 117:

Annahme des Kap. 8.

Zu Kap. 9, 10, 11, 11a und 12 werden Bemerkungen nicht gemacht, und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 118:

Annahme der Kap. 9—12.

Weiter stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 119:

Annahme der Schlußbemerkung.

Anlage 63.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 38: Haushalt des Landesteils Lüneburg für das Rechnungsjahr 1928.
1. Lesung.

Der Haushalt schließt für das Rechnungsjahr 1928 mit einem Fehlbetrage von 87 200 *RM* ab, und zwar beim ordentlichen Haushalt mit einem Fehlbetrage von 117 200,— *RM* beim außerordentlichen Haushalt mit einem Überschuß von 30 000,— „

Der Landesverband hat zum erstenmal für Chauffeeinstandsetzungen einen Zuschuß von 50 000 *RM* aus der Landeskasse erhalten.

Für das Rechnungsjahr 1926 sind an Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit 200 000 *RM* bewilligt worden. Davon sind nur 100 000 *RM* aus Anleihe gedeckt. Das Staatsministerium hat es deshalb für gerechtfertigt gehalten, die weiteren aus laufenden Mitteln bestrittenen 100 000 *RM* nachträglich auf Anleihe zu übernehmen. Das Rechnungsjahr 1926 wird dann statt mit einem Fehlbetrage von 64 000 *RM* mit einem Überschuß von 36 000 *RM* abschließen. Die für das Wohnungswesen eingestellten Mittel bis auf die Zinsbeihilfen, die bisher aus laufenden Mitteln bestritten werden, sind in den außerordentlichen Haushalt übernommen worden.

I. Allgemeines.

Einnahmen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 1:

Annahme des Kap. 1 der Einnahmen.

Ausgaben.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 2:

Annahme der Kap. 1—4 der Ausgaben.

II. Innere Verwaltung.

Einnahmen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 3:

Annahme der Kap. 1—6 der Einnahmen.



Ausgaben.

Zu Kap. 2 Tit. 1 Gendarmerie, war vom Ausschuß gefragt worden: Welche Vorschriften müssen von der Gendarmerie bei Hausfuchungen beachtet werden?

Die Antwort der Regierung lautete:

Bei Hausfuchungen müssen die Vorschriften der §§ 102 ff. der Strafprozeßordnung und die Ziffern 181 bis 189 der Gendarmerievorschrift beachtet werden.

Der Abg. Fick erklärte zu Kap. 2 Tit. 2 Ordnungspolizei, daß er zwar keinen Antrag auf Ablehnung des Tit. 2 stellen würde, grundsätzlich aber gegen den für die Ordnungspolizei eingestellten Betrag sei.

Zu Kap. 3 Tit. 5 Pferdezuucht, stellt eine Minderheit, die Abg. Fick, Jordan und Zimmermann

Antrag Nr. 4:

In den Erläuterungen ist zu streichen: „Zuschuß an die Reit- und Fahrshule in Gutin.“

Eine Mehrheit, die Abg. Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schmidt, Schröder, Tanzen, Thye, Wempe, Wichmann, hält eine Unterstützung der Reit- und Fahrshule im Interesse der Pferdezuucht für nötig und stellt

Antrag Nr. 5:

Unveränderte Annahme der Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 5.

Zu Kap. 7 Tit. 1 und 2, Sicherung des Ostseestrandes, waren vom Ausschuß folgende Fragen gestellt:

1. Genügen die geplanten Uferchutzanlagen in Niendorf (Posterholungsheim)?
2. In welcher Weise soll die Verstärkung der Mole am Niendorfer Hafen vorgenommen werden?

Antwort zu 1: Die Uferbefestigungen an der Küste von Hafftrug bis Niendorf sind erst in geringem Umfange fertiggestellt. Steinbuhnen werden nicht mehr hergestellt werden, sondern Holzbuhnen, die mit Seetang gefüllt werden sollen; auf den Seetang wird Kies geschüttet werden. Buhnen dieser Art haben sich an der ostpreussischen Küste gut bewährt.

Antwort zu 2: Es ist beabsichtigt, die Mole in einer Länge von zunächst 170 ffd. m, von der Strandpromenade an gerechnet, mit einem 10 m breiten Sanddamm zu verstärken. Die Umfassung und Dichtung des Damms gegen Wellenangriff wird durch Pfahlwerk, Faschinen und Felsen bewirkt, was mit wesentlich geringeren Kosten bewerkstelligt werden kann, als durch eine geschlossene Spundwand. Der Sanddamm selbst wird aus dem aus der Hafeneinfahrt auszubaggernden Boden hergestellt werden. Durch die Verstärkung wird einmal die Gefahr der Umpflügelung der Molenwurzel bei Hochwasser und zum andern das Zuwerfen und Zutreiben der Einfahrttrinne durch Sand und Seetang beseitigt werden.

Der erbetene Voranschlag des Ostseebäderfonds für das Rechnungsjahr 1928 hat dem Landtage zur Kenntnisnahme vorgelegen. Die Gesamteinnahmen betragen 187 114 RM, die Ausgaben 187 064 RM.

Weiter stellt der Ausschuß folgende Fragen:

1. Zu Kap. 7 Tit. 5, Landesgeschichte: Was hat der Verein auf dem Gebiete der Landeskunde und der Landesgeschichte bisher geleistet?
2. Zu Kap. 7 Tit. 9, Meliorationswesen: Soll der Wiesenbaumeister dauernd beschäftigt werden?
3. Zu Kap. 7 Tit. 10, Schiffbarmachung der Schwentine: Reichen die 5000 RM für den gedachten Zweck aus, oder ist es nur eine Ratenzahlung?

Anlagen. 4. Landtag des Freistaats Oldenburg, 5. Versammlung.

Antwort zu 1: Der Verein für Altertumskunde und Geschichte hat sich in der Hauptsache das Sammeln von Altertumsgegenständen zur Aufgabe gemacht, und es ist ihm gelungen, eine reichhaltige Sammlung von geschichtlicher Bedeutung zu vereinigen und dem Publikum zugänglich zu machen. Das Museum befindet sich z. Bt. in Räumen, die für 840 RM gemietet sind. Diese Räume reichen aber zur Aufnahme der Altertümer nicht mehr aus, und ein Teil derselben hat bereits in Schulräumen und in der Kirche untergebracht werden müssen. In früheren Jahren sind auch Vorträge gehalten, die aber in der Kriegszeit eingestellt werden mußten. Die Wiederaufnahme der Vorträge ist aber zur Weckung des Interesses für die Aufgaben des Vereins in Aussicht genommen.

Antwort zu 2: Wie lange der Wiesenbaumeister tätig sein muß, läßt sich noch nicht voraussagen. Um aber die erforderlichen Arbeiten, die durch die neu zu schaffende Wasserordnung für den Landesteil Lübeck nötig werden, ordnungsmäßig durchführen zu können, läßt sich jetzt die Anstellung eines Wiesenbaumeisters nicht umgehen.

Antwort zu 3: Um die Schwentine bis Fissaubrück schiffbar zu machen, bedarf es lediglich einer Ausbaggerung, die nach eingeholten Kostenanschlägen zusammen etwa 10 000 RM betragen wird. Die eingestellten 5000 RM stellen eine Beihilfe für die Stadt Gutin dar, die die Arbeiten ausführen wird.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 6:

Annahme der Kap. 1—7 der Ausgaben.

III. Handel und Gewerbe.

Einnahmen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 7:

Annahme des Kap. 1 der Einnahmen.

Ausgaben.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 8:

Annahme der Kap. 1 Tit. 1 und 2 der Ausgaben.

Zu Kap. 1 Tit. 2, Hebung des Handwerks, wünscht eine Minderheit, daß für den Landesteil Lübeck die Stelle eines Kontrollbeamten für Baugewerbe, Gewerbe und Landwirtschaft neu geschaffen wird.

Diese Minderheit, die Abg. Fick, Jordan und Zimmermann, stellt

Antrag Nr. 9:

Neu einzustellen ist ein Tit. 3 „Baukontrolle“ mit einem Betrage von 3500 RM. In „Erläuterungen ist hinzuzufügen: Vergütung für einen Kontrollbeamten.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schmidt, Schröder, Tanzen, Thye, Wempe und Wichmann glaubt, daß durch Gewerbeamt, Ortspolizei und insbesondere durch die zuständigen Berufsgenossenschaften bereits eine ausreichende Kontrolle des Baugewerbes stattfindet, außerdem auch zunächst einmal die Arbeiterschutzverordnung, die beim Reich vorbereitet wird, abgewartet werden müsse und stellt deshalb

Antrag Nr. 10:

Ablehnung des Antrages Nr. 9 der Minderheit.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 11:

Annahme des Kap. 2 der Ausgaben.



IV. Soziale Fürsorge.

Einnahmen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 12:

Annahme der Kap. 1 und 2 der Einnahmen.

Ausgaben.

Zu Kap. 1 Tit. 1, Medizinalwesen, stellte der Ausschuß die Frage:

Werden die Kinderheime ärztlich überwacht?

Antwort: Die Kinderheime unterliegen der Aufsicht des Landesarztes. Für jedes Heim muß ein Arzt leicht erreichbar sein. Gesetzliche Bestimmungen für die Überwachung der Kinderheime liegen nicht vor.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 13:

Annahme des Kap. 1 Tit. 1 und 2 der Ausgaben.

Zu Kap. 1 Tit. 3 Zuschuß zu der in der Stadt Lübeck befindlichen Anstalt für schwachsinigende Kinder ist nichts eingestellt worden.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Fick, Jordan und Zimmermann, stellt

Antrag Nr. 14:

Einzustellen sind bei Tit. 3 500 RM.

Da nach den Ausführungen der Regierung Zuschüsse für die vorgenannte Anstalt nicht mehr erforderlich sind, stellt die Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Faber, Freese, Leffers, Lehntuhl, Meyer-Holte, Schmidt, Schröder, Tanzen, Thye, Wempe, Wichmann

Antrag Nr. 15:

Ablehnung des Antrags 14 der Minderheit.

Zu Kap. 1 Tit. 4 Tuberkulosebekämpfung, war vom Ausschuß gefragt:

Weshalb ist für 1926 ein höherer Betrag nicht verausgabt?

Antwort: Dem Landesverband ist die Hälfte der für Schwesternstationen aufgewendeten Beträge erstattet worden. Weitere Anträge sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 16:

Annahme des Kap. 1 Tit. 4 bis Tit. 8.

Zu Kap. 2 Tit. 1, Landeswohlfahrtspflege, hatte der Ausschuß gefragt:

1. Warum ist der katholische Pfarrer nicht Mitglied der Landeswohlfahrtspflege?
2. Warum ist für 1926 nichts verausgabt?
3. Was hat die Regierung bisher zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten getan?

Antwort zu 1: Nach § 6 des vom Staatsministerium unterm 10. Oktober 1925 genehmigten Statuts betr. Errichtung eines Wohlfahrtsamtes bei dem Landesverband des Landesteils Lübeck sollen dem Wohlfahrtsamt der Landesarzt, der Kreis Schulrat sowie 1 Vertreter der Kirche als ständige Mitarbeiter zur Seite stehen. Dieser Vorschrift entsprechend ist seit Bestehen des Wohlfahrtsamtes stets der Landesprobst der evangelischen Kirche hinzugezogen worden.

Zu dieser Antwort bemerkte der Ausschuß, daß es wünschenswert sei, auch den katholischen Pfarrer als ständigen Mitarbeiter zum Wohlfahrtsamt hinzuzuziehen und regt deshalb an, das vorgenannte Statut durch den Landesvorstand entsprechend ändern zu lassen.

Antwort zu 2: Aus dieser Position sind früher die Kosten für die Besoldung der bei der Regierung beschäftigten Wohlfahrtspflegerinnen bestritten worden. Die Pflegerin ist jetzt auf das Wohlfahrtsamt übernommen und wird jetzt vom Landesverband bezahlt.

Antwort zu 3: Entsprechend dem neuen Reichsgesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist für den Landesteil Lübeck eine Gesundheitsbehörde gebildet. Die Leitung dieser Behörde liegt in den Händen des Landesarztes. Die Kosten, die durch die Behandlung Minderbemittelter bei Ärzten und in Krankenhäusern entstehen und die zu $\frac{2}{3}$ dem Landesverband von der Regierung erstattet werden, sind noch nicht zu übersehen. Ein Jahresbericht des Landesarztes liegt noch nicht vor. Die Ermäßigung des Betrages von 6200 RM auf 3700 RM ist erfolgt, weil dieser Betrag infolge Übernahme der Kosten auf den Landesverband nach den bisherigen Erfahrungen ausreichend erscheint.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 17:

Annahme Kap. 2 Tit. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die Erläuterungen zu Kap. 2 Tit. 1 wie folgt geändert wird: Für Kranken- und Säuglingspflege, für sonstige Wohlfahrtspflege und zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten. Der eingestellte Betrag ist dem Landesverband für diese Zwecke zu überweisen.

Zu Kap. 3 Tit. 4: Zinsbeihilfen, stellte der Ausschuß die Frage:

Warum sind 1926 nur 350 RM verausgabt?

Wieviele Anträge sind gestellt, wieviele davon sind genehmigt und in welcher Höhe?

Antwort:

- a) Die Ausgabe in Höhe von 350 RM konnte nicht weiter ausgedehnt werden, weil geeignete Anträge nicht eingegangen sind.
- b) Es sind im ganzen 20 Anträge gestellt worden, von denen 12 genehmigt und 8 abgelehnt worden sind, weil die nach den Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 18:

Annahme der Kap. 3 und 4 der Ausgaben.

Zu Kap. 5 Tit. 1, Berufsschulen, war vom Ausschuß gefragt: Welcher Betrag kommt in Frage, wenn 50 v. H. Zuschuß gewährt wird?

Wieviel v. H. sind verausgabt im Jahre 1926 und 1927?

Antwort: Nach den von den Gemeinden eingereichten Voranschlägen (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Besoldungserhöhung) betragen die Ausgaben für die Berufsschulen nach Abzug der anzurechnenden Einnahmen

1. für die Berufsschule Gutin	22 538 RM
2. für die Berufsschule Bad Schwartau	12 656 "
3. für die Berufsschule Ahrensböf	4 950 "
4. für die Berufsschule Niendorf	2 750 "
5. für die Berufsschule Malente	3 750 "
6. für die Berufsschule Bhf. Gleschendorf	2 289 "

Zusammen 48 842 RM

Bei Gewährung eines Zuschusses von 50 v. H. sind mithin 24 121 RM erforderlich, dazu kommen für Schulaufsicht 400 RM.

Im Jahre 1926 hat den Gemeinden ein Zuschuß von 32,13 v. H. gewährt werden können. Im Jahre 1927 betragen die anrechnungsfähigen Ausgaben 42 338 RM. Im Haushalt sind für Beihilfen bereitgestellt 15 000 RM, so daß ein Zuschuß von rund 34,5 v. H. gezahlt werden kann.

Ein Teil des Ausschusses, die Abg. Fick, Jordan, Lehmann, Schmidt, Tanzen und Zimmermann halten den Zuschuß des Staates für zu gering und wünschen die Bemessung nach den früheren Grundätzen.

Dieser Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 19:

Annahme des Kap. 5 mit der Änderung, daß in Tit. 1 der Betrag von 15 000 RM um 9 421 RM auf 24 421 RM erhöht wird, mit der Maßgabe, daß den Gemeinden 50 v. H. der Kosten zur ersten Einrichtung und dem tatsächlichen Fehlbetrage zurückerstattet werden.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Faber, Freeje, Leffers, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann stellt

Antrag Nr. 20:

Unveränderte Annahme des Kap. 5.

Zu Kap. 6 Tit. 2, Handwerkerherberge, war die Frage gestellt: Warum sind bisher Handwerkerherbergen nicht errichtet? Wie sind die für 1927 eingestellten Mittel verwendet worden?

Antwort: Dem Handwerkerbund Cutin war für die geplante Wiederherstellung der Herberge zur Heimat ein Zuschuß in Aussicht gestellt. Die Vorarbeiten sind aus Gründen, die der Regierung nicht bekannt sind, nicht zum Abschluß gekommen. Für die Einrichtung von 2 Zimmern für reisende Handwerker in der Herberge Ahrensböf sind 200 RM beantragt worden. Weitere Aufwendungen sind bisher nicht gemacht worden.

Zu Kap. 7, Jugendpflege, ist vom Ausschuß die nachstehende Übersicht erbeten:

Nr.	Name des Vereins	Bewilligter Betrag RM
1.	Turnverein Eichenfranz von 1893 in Cutin	300,—
2.	Arbeiter Turn- und Sportverein Stockelsdorf	150,—
3.	Männerturnverein von 1900 in Malente	260,—
4.	Turn- und Sportverein in Pansdorf	40,—
5.	Turn- und Sportverein in Gleschendorf	200,—
6.	Turn- und Sportverein von 1926 in Malente	100,—
7.	Männerturnverein von 1880 in Cutin	300,—
7a.	Derselbe	100,—
8.	Reform-Realgymnasium Cutin für Wettkämpfe Oldenburg	120,—
9.	Jungmannschaft des Reichsbanners Cutin	50,—
10.	Männerturnverein Ahrensböf	1000,—
11.	Männerturnverein Schwartau	200,—
12.	Turn- und Sportverein Timmendorferstrand	40,—
13.	Fräulein Franz, Turnlehrerin,	50,—
14.	Niendorfer Turnerschaft	50,—
Zusammen		2860,—

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 21:

Annahme der Kap. 5 bis Kap. 12 der Ausgaben, mit der Änderung, daß der bei Kap. 11 eingestellte Betrag von 1000 RM um 500 RM auf 1500 RM erhöht wird und unter Erläuterungen bei Kap. 11 hinzugefügt wird: zur Förderung von Volksbüchereien 500 RM.

V. Justiz.

Einnahmen.

Zu Kap. 1 stellte der Ausschuß folgende Fragen:

1. Wie hoch waren die Gerichtsvollziehergebühren im Jahre 1927?
2. Wie werden die Gefangenen beschäftigt?

Antwort zu 1:

Amtsgericht Ahrensböf	3322 RM
" Bad Schwartau	5205 "
" Cutin	7340 "

Antwort zu 2: Die Gefangenen nach ihren Fähigkeiten zu beschäftigen ist nicht immer möglich.

Die Beschäftigung in Ahrensböf und Bad Schwartau besteht zur Hauptsache in Holzspalten, in Cutin in der Anfertigung von Bindfaden usw.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 22:

Annahme der Kap. 1 bis 7 der Einnahmen.

Ausgaben.

Zu Kap. 2 Tit. 1, Amtsgerichte, fragte der Ausschuß:

1. Kann das Verfahren bei den Arbeitsgerichten nicht beschleunigt werden?
2. Ist es nicht möglich, die Strafgefangenen des Landesteils Lübeck in der Stadt Lübeck unterzubringen?

Antwort zu 1: Eine weitere Beschleunigung der Arbeiten bei den Arbeitsgerichten ist nicht möglich. Sitzungen häufiger anzusetzen ist wegen der Kostenfrage nicht möglich.

Vom Ausschuß wurde angeregt, die Arbeitsgerichte Cutin und Bad Schwartau zu einem Arbeitsgericht zu vereinigen, um so eine Möglichkeit zu schaffen, die Termine aus beiden Bezirken zusammenzulegen.

Antwort zu 2: Die Zahl der Gefangenen ist zurückgegangen. Bei Unterbringung der Gefangenen in der Stadt Lübeck würde für die Strafanstalt in Vedda ein Ausfall von 10—15 000 RM entstehen. In Preußen wird bei Unterbringung der Gefangenen auch keine Rücksicht auf die Heimat derselben genommen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 23:

Annahme der Kap. 1 bis 6 der Ausgaben.

VI. Kirchen und Schulen.

Einnahmen.

Zu Kap. 1 und 2, Gymnasien in Cutin und Ahrensböf, lag dem Ausschuß eine Übersicht über den Beruf der Väter bzw. Erziehungspflichtigen der Schüler an den staatlichen höheren Schulen in Cutin und Ahrensböf nach dem Stand vom 1. 2. 1927 und 1. 2. 1928 vor.

Die Verteilung ist ungefähr folgende:

	1927:	1928:
Beamte und Lehrer	28,5 %	10,6 %
Landwirtschaft	20,3 %	43,6 %
Handel und Gewerbe	35,2 %	34 %
andere Berufe	16 %	11,8 %

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 24:

Annahme der Kap. 1—3 der Einnahmen.

Ausgaben.

Zu Kap. 1 Tit. 1 und 2, Kirchenwesen, erklären die Abg. Fick, Jordan und Zimmermann, daß sie



grundsätzlich Gegner der Bezuschussung der Kirchengemeinschaften durch Staatsmittel sind, aber darum absehen, einen Antrag auf Streichung der eingestellten Mittel zu stellen.

Der Ausschuß mit Ausnahme der Abg. Fick, Jordan und Zimmermann stellt

Antrag Nr. 25:

Annahme des Kap. 1 Tit. 1 und 2.

Zu Kap. 3 Tit. 3, Geschäftskosten und Kap. 4 Tit. 3, Geschäftskosten waren folgende Fragen gestellt:

Womit wird die erneute Steigerung der Geschäftskosten begründet?

Übersicht über die für 1927 verausgabten Geschäftskosten erbeten?

Antwort: Die Übersichten für 1927 liegen noch nicht vor. Für das Reform- und Realgymnasium in Gutin ist die Einrichtung bzw. Ergänzung eines Chemieraumes dringend erforderlich. Für das Realprogymnasium in Ahrensböf kommt die Ausstattung des Neubaus in Frage; der Schulhof und Schulgarten müssen neu angelegt werden, die Heizungskosten erfordern gegen das Vorjahr etwa das Doppelte.

Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abg. Fick, stellt

Antrag Nr. 26:

Annahme der Kap. 2 bis Kap. 7 Tit. 4.

Eine Minderheit des Ausschusses, der Abg. Fick, stellt zu Kap. 3 Tit. 3 Geschäftskosten beim Reform-Realgymnasium in Gutin

Antrag Nr. 27:

Der eingestellte Betrag von 24 600 RM ist auf 21 250 RM zu ermäßigen.

Dieselbe Minderheit, Abg. Fick, stellt zu Kap. 4 Tit. 3, Geschäftskosten beim Realprogymnasium Ahrensböf

Antrag Nr. 28:

Der eingestellte Betrag von 12 000 RM ist auf 9850 RM zu ermäßigen.

Zu Kap. 7 Tit. 5, Zuschüsse zu den privaten Volksschulen, hat der Regierungsvertreter erklärt, daß die bestehenden Grundätze auch für 1928 gelten sollen.

Eine Minderheit, die Abg. Fick, Jordan, Schmidt, Langen, Zimmermann stellt

Antrag Nr. 29:

Ablehnung des Kap. 7, Tit. 5.

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe, und Wichmann stellt

Antrag Nr. 30:

Annahme des Kap. 7 Tit. 5.

Zu Kap. 7 Tit. 4 war die Frage gestellt:

Ist nicht der Neubau bzw. Umbau der Knabenschule in Gutin dringend erforderlich?

Antwort: Der Neubau ist erwünscht aber nicht dringend notwendig. Bei der schwierigen Finanzlage der Stadt Gutin ist der Bau jetzt nicht auszuführen.

Zu Kap. 8 2a und 2e, Schulgelderlaß, war gefragt: Weshalb ist der Betrag so stark herabgesetzt?

Antwort zu 2a: Die eingestellte Summe entspricht dem Bedarf. Da die Realschule in Ahrensböf auf den Staat übernommen ist.

Antwort zu 2e: Der Betrag genügt, da nur 1 Lehreranwärter für die Unterstützung in Frage kommt.

Zu Kap. 8, sonstige Zuschüsse, lag eine Eingabe des Stadtmagistrats Bad Schwartau vor. Der Stadtmagistrat bittet um die Gewährung einer Beihilfe von 5000 RM für die Erweiterungsklasse der Volksschule in Bad Schwartau. Der Regierungsvertreter erklärte, daß dem Bad Schwartau nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Beihilfe zu dem gedachten Zwecke nicht gewährt werden könne. Erforderlich wäre dazu eine Änderung des Schulgesetzes und des Gesetzes über den Finanzausgleich.

Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abg. Fick, der auf jeden Fall die 5000 RM der Stadt Bad Schwartau zur Verfügung stellen will, stellt

Antrag Nr. 31:

Die Eingabe der Stadt Bad Schwartau durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 32:

Annahme der Kap. 8 — 11 der Ausgaben.

VII. Finanzen.

Einnahmen.

Zu Kap. 1 Tit. 3: Verpachtete Grundstücke, stellte der Ausschuß die Frage:

Sind Pachtrückstände vorhanden? Wenn ja, wie hoch belaufen sich diese? Sind die Rückstände gestundet oder werden sie verzinst?

Antwort: An Pachtrückständen sind vorhanden:

1. Bei der Neumeierei	13 513,36 RM
2. Bei dem Redingsdorfer Hof	12 832,89 "
3. Beim Bentiner Hof	10 224,03 "
4. Beim Bauhof	14 567,25 "
5. Beim Adolfs Hof	2 689,88 "
	<hr/>
	63 827,41 RM

Diese Pachtrückstände sind wie bei den Herdstellenpächtern des Landesteils Oldenburg langfristig gestundet, sie sind in acht gleichen Jahresraten zurückzuzahlen und mit dem jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

Der Pächter des Dvondorfer Hofes verweigert seit 1925 die vertraglich zu zahlende Pacht. Der Rückstand beträgt 22 166,64 RM. Die Regierung hat den Pächter verklagt. Der Prozeß ist beim Landgericht Lübeck anhängig.

Die Pächter der Scharbecker Hofländereien, in der Hauptfache Landwirte, sind mit der Pacht im Gesamtbetrag von 5944,23 RM im Rückstand. Dieser Betrag wird bis zum 1. Juli 1928 beglichen.

Um den Fremdenverkehr zu heben, regte der Abg. Fick an, möglichst an allen Seen des Landesteils Lübeck geeignete Fußwege zu schaffen, die dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden sollen.

Im Ausschuß wurden jedoch Bedenken laut, solche Fußwege, ohne daß Rücksicht auf die Besitzer der Ländereien genommen wird, allgemein zu schaffen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 33:

Die Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob es möglich ist, an den Seen des Landesteils Lübeck im weiteren Umfange als bisher Fußwege zu schaffen, die dem öffentlichen Verkehr übergeben werden können.

Durch den Landesverband sind zur Verbesserung des Benzer Moores und des Lindenbruchs erhebliche Mittel auf-

getwendet worden. Der Ausschuß glaubt, daß dem Landesverband durch Übereignung des Mittelburger Sees ein Ersatz für die geleisteten Ausgaben gegeben werden muß und stellt

Antrag Nr. 34:

Der Mittelburger See ist, sobald es rechtlich möglich ist, dem Landesverband des Landesteils Lübeck zu übereignen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 35:

Annahme der Kap. 1 bis 6 der Einnahmen.

Ausgaben.

Der Ausschuß stellt folgende Fragen:

1. Zu Kap. 5 Tit. 4, Baukosten: Ist der Regierung der baufällige und gesundheitswidrige Zustand der Arbeiterwohnungen auf der Domäne Neumeierei (Schäferei) bekannt und was gedenkt die Regierung zur Besserung zu tun?

Ist es möglich, die Arbeiterwohnungen der Domänen Neumeierei und Bentinerhof mit einer Lichtanlage zu versehen? —

Vom Ausschuß wurde weiter eine Übersicht über die Baukosten erbeten.

2. Zu Kap. 7 Tit. 1, Katasterwesen: Reicht das Personal des Katasteramts aus, um die notwendigen Arbeiten ordnungsmäßig zu erledigen? Wird die notwendige Entfernungskarte für den Landesteil nunmehr hergestellt?

3. Zu Kap. 9 Tit. 2: Unterstützungen: Womit wird die Herabsetzung der Summe von 2700 RM begründet?

Antwort zu 1: Der Regierung ist nicht bekannt, daß die Arbeiterwohnungen auf der Domäne Neumeierei (Schäferei) baufällig und in einem gesundheitswidrigen Zustande sind. Soweit die Reparaturen nach den Pachtbedingungen vom Staatsgutspächter Hansen vorzunehmen sind, ist diesem eine entsprechende Auflage gemacht worden.

Wegen der Versorgung der Arbeiterwohnungen auf Neumeierei und Bentinerhof mit einer Lichtanlage ist bereits mit den Pächtern im Jahre 1927 verhandelt worden. Die Gesamtkosten der Anlage für Neumeierei werden rd. 2000 RM betragen, für den Bentinerhof ca. 1000 RM, da hier die Freileitung bereits vorhanden ist. Die Pächter haben jedoch mit Rücksicht auf ihre sonstigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten eine Verzinsung und Amortisation der Anlage summe abgelehnt. Nach diesen Ausführungen des Regierungsvertreters hält der Ausschuß es für nötig, Lichtanlagen in den Arbeiterwohnungen zu schaffen, vorausgesetzt, daß die Arbeiter sich zur Stromabnahme verpflichten.

Ein entsprechender Antrag wird zur II. Lesung gestellt werden.

Nachstehende Übersicht über die Baukosten wurde dem Ausschuß vorgelegt:

1. Unterhaltungsarbeiten an den Gebäuden der Staatsdomänen	4 550 RM
2. Unterhaltungsarbeiten an den staatlichen Gebäuden	12 500 "
3. Neuansrich von Decken, Wänden, Fenstern Türen im Regierungs- und Amtsgerichtsgebäude in Cutin	2 000 "
4. Herstellung einer Schutzmauer mit Stafet an den beiden neuen Straßen vor dem Grundstück des Realprogymnasiums in Ahrensböf	2 000 "
5. Telephonanlage nach dem ForsthoF Wüstenfelde	550 "

6. Errichtung eines Arrest- und Wachtlokals in Timmendorferstrand	6800 RM	
davon soll der Ostseebäderfonds die Hälfte übernehmen mit	3400 "	3 400 RM
7. Erbauung eines Schweine- und Hühnerstalles auf der Staatsdomäne „Adolfs-hof“	5 000 "	
		Zusammen 30 000 RM.

Antwort zu 2: Die Regierung hat für das Katasteramt Cutin einen weiteren Zeichner angefordert. Die notwendigen Mittel sind in den Voranschlag für 1928 eingestellt. Eine Revision des Katasteramts Cutin wird in nächster Zeit durch den Obervermessungsdirektor vorgenommen werden. Die Entfernungskarte für den Landesteil Lübeck wird in Verbindung mit der Vermessungsdirektion Oldenburg hergestellt werden. Die hierzu erforderlichen Mittel sind in den Voranschlag eingestellt.

Antwort zu 3: In den Voranschlagsentwurf für das Jahr 1927 waren 3600 RM eingestellt worden. In diesem Betrage waren 1164 RM für drei ausgebildete Forstarbeiter mit enthalten. Auf Antrag des Landtags waren zu den 3600 RM weitere 1000 RM für Unterstützung ausgebildeter Forstarbeiter nachbewilligt. Unterstützungs-gesuche von ausgebildeten Forstarbeitern sind nicht eingegangen.

In Wegfall sind gekommen:

1. infolge Ablebens von Unterstützungsempfängern (darunter 432 RM für einen ausgebildeten Forstarbeiter)	648 RM
2. infolge Herabsetzung von Unterstützungsbeiträgen begründet durch Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Unterstützungsempfänger	468 "
Zusammen: 1116 RM.	

Es sind deshalb für das Rechnungsjahr 1928 = 2700 RM als ausreichend angenommen worden.

Zu Kap. 10 Tit. 3, Notstandsbeihilfen, lag eine Eingabe des deutschen Beamtenbundes Kreisartell für den Landesteil Lübeck vor. Das Kreisartell wünscht Erhöhung des eingestellten Betrages von 1500 RM um 2500 RM auf 4000 RM. Der Regierungsvertreter, der zur Beratung dieser Eingabe herangezogen war, erklärte, daß die Herabsetzung des Betrages begründet sei durch die zu erwartende Gehaltsaufbesserung der Beamten. Die Herabsetzung der Summe für Notstandsbeihilfen sei auch für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld erfolgt.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 36:

Die Eingabe des deutschen Beamtenbundes, Kreisartell für den Landesteil Lübeck, durch die Ausführungen des Regierungsvertreters für erledigt zu erklären.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 37:

Annahme der Kap. 1 bis 10 der Ausgaben.

VIII. Außerordentlicher Haushalt.

Einnahmen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 38:

Annahme der Kap. 1—5 der Einnahmen.

Ausgaben.

Zu Kap. 5, Bahnbau Ahrensböf — Gnifjau, fragt der Ausschuß:



Glaubt die Regierung, daß der Bahnbau Ahrensböf—Gniffau in absehbarer Zeit zur Ausführung gelangt?

Antwort: Für die Vorarbeiten der Eisenbahn Ahrensböf—Gniffau waren durch den Haushaltsplan für 1925 — 6000 *RM* zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist nicht zur Verwendung gekommen. Im Jahre 1927 hat die Direktion der Eutin—Lübecker Eisenbahn, die an dem Bau ein großes Interesse zeigt, mit den Vorarbeiten begonnen und die Regierung gebeten, dafür einzutreten, daß für 1928 ein Betrag von 6000 *RM* als Beihilfe für die Vorarbeiten in den Haushaltsplan eingestellt wird.

Nach einer Mitteilung der Eisenbahndirektion an die Regierung in Eutin werden die Baukosten voraussichtlich

600 000 *RM* betragen. Wie die Regierung berichtet, scheint die Eisenbahngesellschaft zur Ausführung des Baues bereit zu sein, wenn die beteiligten Länder ihr Erleichterungen bei der Kostenbeschaffung gewähren. Ob dies sich ermöglichen lassen wird, läßt sich noch nicht übersehen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 39:

Annahme der Kap. 1—7 der Ausgaben.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 40:

Annahme der Schlußbemerkung.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

Anlage 64.

Bericht

des Ausschusses III über den Voranschlag des Haushalts des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1928. 1. Lesung.

(Anlage 31.)

Durch den Nachtrag zum Haushaltsplan für 1926, der die aus laufenden Einnahmen bestrittenen Darlehen für anerkannte Notstandsarbeiten auf Anleihe anordnet, können aus dem Rechnungsjahr 1926 .. 284 100 *RM* Kassenüberschuß verbucht werden. Zum ersten Male sind in diesem Jahre die Aufwendungen für den Wohnungsbau und die Darlehen für die Notstandsarbeiten restlos auf Anleihen übernommen.

Der Voranschlag weist für Gemeidewegbauten und für Volksschulhausbauten in diesem Jahre besondere Ausgaben auf. Die Steuer vom bebauten Grundbesitz ist, wie der Landesausschuß beantragt, ermäßigt.

Der Mehraufwand anlässlich der Besoldungsneuregelung ist mit 174 000 *RM* eingestellt.

Für das Rechnungsjahr 1927 sind als Zuschuß zum Bau einer Gewerbeschule in Oberstein—Zdar 100 000 *RM* bereitgestellt worden, die bis jetzt noch nicht zur Auszahlung kommen konnten, weil der Bau noch nicht beschlossen ist. Eine Übertragung der bereits seit 1925 zur Verfügung stehenden Zuschußsumme auf den Haushalt für 1928 und vielleicht noch weitere Jahre erscheint nicht tunlich. Das Ministerium hat den Kredit für 1927 einstweilen bis zum 1. Dezember 1928 erstreckt. Sollten bis dahin die beiden Städte zu einem endgültigen Beschluß noch nicht gekommen sein, so wird der bereitgestellte Betrag zweckmäßig aus dem Bestande der Landeskasse auszuscheiden und unter ganz bestimmt zu fassenden Bedingungen entweder den beiden Städten Oberstein und Zdar gemeinsam oder einem zu bildenden rechtsfähigen Verein zu überweisen sein zwecks späterer Verwendung für den genannten Schulbau.

Der Haushalt schließt mit einem Fehlbetrage von 277 300 *RM* ab, dem ein Betriebsfonds der Landeskasse von 450 000 *RM* gegenübersteht.

I. Haushalt der allgemeinen Verwaltung.

Fragen sind nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der Kap. 1 und 2 der Einnahmen und der Kap. 1 bis 4 der Ausgaben.

II. Haushalt der inneren Verwaltung.

Zu dem Haushalt der inneren Verwaltung hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme der Kap. 1 bis 4 der Einnahmen und der Kap. 1 bis 8 der Ausgaben.

III. Haushalt für Handel und Gewerbe.

Zu Ausgabe Kap. 1 Tit. 1 ist die Frage gestellt:

Hat die Industrie- und Handelskammer in Zdar besondere Aufgaben zu erfüllen, die einen Zuschuß rechtfertigen?

Die gestellte Frage wird wie folgt beantwortet:

Die Aufgabe der Industrie- und Handelskammer in Zdar liegt hauptsächlich in der Wahrnehmung der besonderen Interessen der in Oberstein und Zdar ansässigen Industrie, deren Entwicklung für ganz Birkenfeld von der größten Bedeutung ist. Die Industrie hat in den Jahren nach dem Kriege bis heute sehr schwer zu kämpfen gehabt; besonders sind ihr während der Zeit des passiven Widerstandes weite Absatzgebiete verlorengegangen, so an die Konkurrenzindustrie



in Borkheim, auch gilt es jetzt, den alten Export durch Erreichung günstiger Bedingungen bei den Handelsvertragsverhandlungen zu ermöglichen. Die Wiedereinsetzung des vorjährigen Zuschusses in Höhe von 5000 RM erschien deswegen gerechtfertigt.

Der Ausschuß hat nichts zu bemerken und stellt den
Antrag Nr. 3:

Annahme des Kap. 1 der Einnahmen und der Kap. 1 und 2 der Ausgaben.

IV. Haushalt der Verwaltung für die soziale Fürsorge.

Einnahmen.

Zu den Einnahmen ist nichts zu bemerken. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme der Kap. 1 bis 3 der Einnahmen.

Ausgaben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme des Kap. 1 Tit. 1 bis 3.

Zu Kap. 1 Tit. 4 hat der Landesauschluß in Birkenfeld einen Antrag angenommen, den Betrag von 30 000 RM auf 50 000 RM zu erhöhen. Dem Antrage hat die Staatsregierung nicht entsprochen. Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Jordan und Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 6:

Der Landtag wolle zu Kap. 1 Tit. 4 den eingesezten Betrag von 30 000 RM auf 50 000 RM erhöhen.

Die Abgeordneten Lehmkuhl, Schmidt und Tanzen enthalten sich der Stimme.

Die Mehrheit des Ausschusses die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Meyer-Holte, Müller, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann haben Bedenken gegen eine Erhöhung der Summe. Sie verweisen auf die Ausführungen des Krankenhausarztes Dr. Warth in der Landesauschlußsitzung in Birkenfeld und auf die von der Staatsregierung im Jahre 1927 hergegebene Übersicht der Todesfälle an Tuberkulose im Landesteil Birkenfeld und stellen den

Antrag Nr. 7:

Annahme des Kap. 1 Tit. 4 in unveränderter Fassung.

Die zu Kap. 2 gestellte Frage: „Wer übt die Gewerbeaufsicht aus“, wird von der Staatsregierung wie folgt beantwortet:

Die Gewerbeaufsicht im Landesteil Birkenfeld wird vom Gewerbeamt (Landesgewerbeamt Walter, Oldenburg) ausgeübt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 8:

Annahme des Kap. 1 Tit. 5 bis 7 und der Kap. 2 bis 4.

Zu Kap. 5 ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Zuschüsse zu den Berufsschulen im Landesteil Birkenfeld ebenso zu bemessen sind wie in den beiden anderen Landesteilen. Von der Staatsregierung wurden die zu vereinbarenden Grundätze erbeten, des weiteren wurde gefragt, welche prozentualen Beihilfen den Gemeinden in anderen Bundesstaaten für Berufsschulen gewährt würden. Da die Staatsregierung die Grundätze noch nicht übermittelte und die Frage bez. der Beihilfen anderer Länder noch nicht beantwortet werden konnten, müssen diese in der II. Lesung ihre Erledigung finden.

Die Abgeordneten Fick, Jordan, Lehmkuhl, Schmidt, Tanzen und Zimmermann halten die Zuschüsse des Staates für die Berufsschulen für zu gering, wünschen die Bemessung nach den früheren Grundätzen und stellen den

Antrag Nr. 9:

Annahme des Kap. 5 mit der Änderung, daß in Tit. 1 der Betrag von 27 000 RM auf 40 000 RM erhöht wird, mit der Maßgabe, daß den Gemeinden 50% der Kosten zur ersten Einrichtung und dem tatsächlichen Fehlbetrage zurückerstattet werden.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Meyer-Holte, Müller, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann stellt den

Antrag Nr. 10:

Annahme Kap. 5 in unveränderter Fassung.

Aus der zu Kap. 6 Tit. 2 erbetenen Übersicht über die Verwendung der Mittel im Jahre 1927 geht hervor, daß den vier im Landesteil vorhandenen Anstalten für 144 untergebrachte Kinder 1500 RM Zuwendungen gemacht worden sind.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 11:

Annahme der Kap. 6 bis 11.

V. Haushalt der Justizverwaltung.

Zum Haushalt der Justizverwaltung ist nichts zu bemerken. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 12:

Annahme der Kap. 1 bis 5 der Einnahmen und der Kap. 1 bis 5 der Ausgaben.

VI. Haushalt für die Verwaltung der Kirchen und Schulen.

Einnahmen.

Die zu Kap. 1 gestellte Frage? „Wie wird das Schulgeld für nichtoldenburgische Schüler berechnet,“ beantwortet die Staatsregierung wie folgt:

Nach § 1 Abs. 2, 3 der Schulgeldordnung für die staatlichen höheren Lehranstalten vom 16. Januar 1928 haben auswärtige Schüler, d. h. solche, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten nicht im Freistaat Oldenburg ihren Wohnsitz haben und nicht die oldenburgische Staatsangehörigkeit besitzen, wenn sie im Freistaat Oldenburg ihren dauernden Aufenthalt haben und voll verpflegt werden, einen Zuschlag von 25 v. H., sonst einen Zuschlag von 50 v. H. zu dem von einheimischen Schülern zu zahlenden Schulgeld zu zahlen.

Auf Antrag Preußens ist jedoch verfügt, daß auswärtige Schüler aus dem Restkreis St. Wendel nicht mehr als 25% Zuschlag zu dem in Preußen erhobenen Schulgeld von 200 RM zu zahlen haben.

Ferner berichtet die Regierung in Birkenfeld, daß infolge besonderer Festsetzung des Schulgeldes am Gymnasium in Birkenfeld für die Schüler aus dem Restkreis St. Wendel der eingesezte Betrag von 64 300 RM um 2100 RM auf 62 200 RM sich ermäßige, was zurzeit noch nicht hätte berücksichtigt werden können. Es wird anheimgegeben, die Anschlagssumme entsprechend zu ändern.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 13:

Annahme der Kap. 1 und 2 mit der Maßnahme, daß unter Kap. 1 die Summe von 64 300 RM auf 62 200 RM herabgesetzt wird.



Ausgaben.

Zu Kap. 1 stellen die Abgeordneten Fick, Jordan, Zimmermann den

Antrag Nr. 14:

Streichung des Kap. 1 Tit. 1 bis 8.

Die anderen Abgeordneten des Ausschusses stellen den

Antrag Nr. 15:

Annahme des Kap. 1 Tit. 1 bis 8.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 16:

Annahme des Kap. 2 Tit. 1.

Zu Kap. 2 Tit. 2. An Vergütungen, Dienstzulagen bei den oberen Schulbehörden für nebenamtliche Tätigkeit erhalten

- | | |
|--|--------|
| 1. Oberstudiendirektor Dr. Binneboessel jährlich (Referent für höheres Schulwesen) | 180 RM |
| 2. Konrektor Tasse, Referent des Volksschulwesens, jährlich | 300 " |
| 3. Kirchenrat Neubach, vertreten durch Pfarrer Lengler, evangelischer Geistlicher in der Schulkommission, jährlich | 180 " |
| 4. Dechant Zeuner, kath. Geistlicher der Schulkommission, jährlich | 180 " |
| 5. Kath. Kreisschulrat Thome (i. Nebenamt), jährlich | 200 " |

Der Abgeordnete Fick stellt den

Antrag Nr. 17:

Streichung des Kap. 2 Tit. 2.

Die Abgeordneten Jordan und Zimmermann enthalten sich der Stimme.

Die anderen Abgeordneten halten die Vergütungen für nebenamtliche Tätigkeit nicht für zu hoch und stellen den

Antrag Nr. 18:

Annahme des Kap. 2 Tit. 2.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 19:

Annahme des Kap. 2 Tit. 3 und Kap. 3.

Zu Kap. 4. Das Staatsministerium beabsichtigt, die Grundsätze für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse zu den höheren Schulen, höheren Bürger- und Mädchenschulen und Mittelschulen der Gemeinden abzuändern und schlägt folgende Änderungen vor:

- Im § 2 Abs. 3 der Grundsätze soll das Normalschulgeld, das in Vollanstalten für jeden Schüler und jede Schülerin 180 RM betrug, erhöht werden in den Klassen VI bis U II auf 220 RM, in O II auf 230 RM und in I auf 240 RM; für Lyzeen und Realschulen von 150 RM auf 220 RM; für höhere Bürger- und Mädchenschulen von 100 RM auf 160 RM und für Mittelschulen von 100 RM auf 120 RM.
- Im § 4 wird vorgeschlagen, daß der Staatszuschuß nicht mehr wie bisher $\frac{1}{3}$, sondern $\frac{2}{7}$ der ungedeckt bleibenden Ausgaben beträgt.

Das Staatsministerium führt ferner aus, daß für den Ausfall an Staatszuschuß, der den die Schulen unterhaltenden Gemeinden durch die Erhöhung der Normalschulgeldbeträge und die Herabsetzung des als Staatszuschuß zu leistenden Teils der ungedeckt bleibenden Ausgaben entstehen wird, soll im Finanzausgleichsgesetz ein Ausgleich vorgesehen werden; es sei zweckmäßig bis zur Erledigung dieses Gesetzes die Beschlussfassung über die Höhe der Zuschüsse zurückzustellen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Zuschüsse zu den höheren Lehranstalten der Gemeinden in den drei Landes-

teilen nach gleichen Grundsätzen zu leisten sind und verweist auf den Antrag Nr. 66 zum Haushaltsplan des Landesteils Oldenburg.

Da sich die Auswirkungen der Fondsbildung aus den Mehrüberweisungen aus Reichssteuern noch nicht übersehen lassen, wünscht der Ausschuß die Erhöhung der Zuschüsse auf die Höhe wie im Vorjahr und stellt den

Antrag Nr. 20:

Annahme des Kap. 4 Tit. 1 bis 3 mit der Änderung, daß die Summe unter Tit. 1 von 34 700 RM auf 46 000 RM, unter Tit. 2 von 5700 RM auf 9600 RM und unter Tit. 3 von 10 200 RM auf 13 900 RM erhöht wird.

Zu Kap. 5 Tit. 4. Die vorgesehene Beihilfe von 20 000 RM ist für vorliegende Anträge vorgesehen. Da noch ein Antrag der Gemeinde Niedermörresbach in Aussicht steht, ist der Ausschuß der Ansicht, auch zur Unterstützung dieser Gemeinde der Regierung Mittel zur Verfügung stellen zu müssen und stellt den

Antrag Nr. 21:

Annahme des Kap. 5 Tit. 1 bis 4 mit der Änderung, daß die Summe unter Tit. 4 von 20 000 RM auf 25 000 RM erhöht wird.

Zu Kap. 5 Tit. 5 stellt die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen und Zimmermann den

Antrag Nr. 22:

Ablehnung des Kap. 5 Tit. 5.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Müller, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann stellt den

Antrag Nr. 23:

Annahme des Kap. 5 Tit. 5.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 24:

Annahme des Kap. 6 Tit. 1a.

Zu Kap. 6 Tit. 1b stellt dieselbe Minderheit, die Abgeordneten Fick, Jordan, Schmidt, Tanzen und Zimmermann den

Antrag Nr. 25:

Erhöhung der Summe unter Kap. 6 Tit. 1b von 700 RM auf 1100 RM.

Dieselbe Mehrheit, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Müller, Schröder, Thye, Wempe und Wichmann stellt den

Antrag Nr. 26:

Unveränderte Annahme des Kap. 6 Tit. 1b.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 27:

Annahme des Kap. 6 Tit. 1c und d sowie Tit. 2a und b.

Zu Kap. 6 Tit. 2c „Beihilfen zum Besuche höherer Schulen“ stellen die Abgeordneten Fick, Jordan und Zimmermann den

Antrag Nr. 28:

Erhöhung der Summe von 1200 RM auf 2000 RM.

Die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Müller, Schmidt, Schröder, Tanzen, Thye, Wempe und Wichmann stellen den



Antrag Nr. 29:

Unveränderte Annahme des Kap. 6 Tit. 2c.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 30:

Annahme des Kap. 6 Tit. 2d und e und der Kap. 7 und 8.

VII. Haushalt der Finanzverwaltung.

Einnahmen.

Zu Kap. 1 Tit. 1. Die Einnahmen aus den Forsten sind um 130 000 *RM* höher eingezogen als im Vorjahr, was durch die erhöhten Holzpreise gerechtfertigt ist. Die Ausnutzung der Forsten im Landesteil Birkenfeld betrug im letzten Jahre 2,9 fm pro ha, während im Landesteil Lübeck pro ha 5,9 fm und im Landesteil Oldenburg pro ha 3,2 fm geschlagen wurden. Die jetzt in Angriff genommene Forsteinrichtung wird ergeben, wieviel in den letzten Jahren in den Staatsforsten eingeparct worden ist. Die beiden Fragen: „Kann das Staatsministerium Mitteilung machen, in welchen Jahren die letzte Forsteinrichtung in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld geschaffen ist, auf Grund deren die jährliche Nutzungsmenge pro ha Waldfläche auf fm festgelegt ist?“ „Wie hoch ist diese fm-Zahl-Nutzung in Lübeck und Birkenfeld bestimmt?“ sind noch nicht beantwortet.

Zu Kap. 3. Landessteuern.

Die Grund- und Gebäudesteuer ist wie im Vorjahr mit 100 % angezogen. Die im Vorjahr nicht erhobene Gewerbesteuer soll in diesem Jahre wieder erhoben werden. Die Steuer vom bebauten Grundbesitz wird auf Antrag des Landesauschusses ebenfalls in der Höhe wie im Vorjahr erhoben.

Aus der vorgelegten Übersicht über die im Rechnungsjahr 1927 von den Gemeinden im Landesteil Birkenfeld gehobenen Steuern und Umlagen geht hervor, daß 90 % aller Gemeinden die Gemeindeumlagen voll erhoben haben.

Zu Kap. 4. Zu den Ausführungen des Staatsministeriums zu Kap. 4 — Anteile an Reichssteuern — wird auf den Bericht zum Haushalt des Landesteils Oldenburg verwiesen.

Ausgaben.

Zu Kap. 5 sind vom Ausschuß die Fragen gestellt:

1. Sind in der Summe von 55 000 *RM* die Kosten für die Anlegung einer Lichtanlage auf Forsthaus Neuhoß enthalten?
2. Soll die Anlage noch in diesem Jahre hergestellt werden?

Die Antwort der Regierung lautet:

In der Summe von 55 000 *RM* sind Kosten für die Anlegung einer Lichtanlage im Forsthaus Neuhoß nicht ent-

halten. Hierfür können 1928 Mittel noch nicht vorgesehen werden.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Anlegung einer Lichtanlage nach dem Forsthaus Neuhoß nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden darf, sieht jedoch in der Erwartung, daß zum nächsten Voranschlag Mittel vorgesehen werden, von der Stellung eines Antrages ab.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 31:

Annahme der Kap. 1 bis 6 der Einnahmen und der Kap. 1 bis 10 der Ausgaben.

VIII. Außerordentlicher Haushalt.

Einnahmen.

Zu den Einnahmen ist nichts zu bemerken.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 32:

Annahme der Kap. 1 bis 4 der Einnahmen.

Ausgaben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 33:

Annahme des Kap. 1.

Der Antrag des Landesauschusses, zur Förderung der Neubautätigkeit 100 000 *RM* mehr anzusetzen, konnte nach Auskunft der Regierung nicht berücksichtigt werden, weil langfristige Anleihen nicht zu beschaffen sind.

Die Abgeordneten Fid. Jordan und Zimmermann unterstützen den Antrag des Landesauschusses und stellen den

Antrag Nr. 34:

Erhöhung der Summe unter Kap. 2 Tit. 1 von 200 000 *RM* auf 300 000 *RM*.

Die übrigen Abgeordneten des Ausschusses stellen den

Antrag Nr. 35:

Unveränderte Annahme des Kap. 2 Tit. 1.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 36:

Annahme des Kap. 2 Tit. 2 und der Kap. 3 bis 8.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 37:

Annahme der Schlußbemerkung.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Faber.



Anlage 65.

Bericht

des Ausschusses III über die bei der 1. Lesung der Voranschläge der 3 Landesteile ausgesetzten Auschußanträge. 1. Lesung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

- Der Landtag wolle annehmen
1. Kap. 11 Tit. 11 der Ausgaben der Zentralkasse (vgl. Antr. 2),
 2. VIII. Kap. 11 Tit. 6 der Ausgaben der Kasse des Landesteils Oldenburg (Antr. 105),

3. VII. Kap. 10 Tit. 5 der Ausgaben der Kasse des Landesteils Lüneburg (Antr. 37 des Berichtes).

Es ist ferner noch abzustimmen über die Anträge 66—70 des Berichtes.

Antrag 20 im Bericht für den Landesteil Birkenfeld wird mit Rücksicht auf den zur II. Lesung von der Staatsregierung gestellten Antrag zurückgezogen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Lehmkuhl.

Anlage 66.

Bericht

des Ausschusses III zur 2. Lesung der dem Finanzgesetz für das Jahr 1928/29 anzulegenden Voranschläge, sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes. 1. Lesung.

Dem Landtag werden die Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben

- a) der Zentralkasse,
- b) der Kasse des Landesteils Oldenburg,
- c) der Kasse des Landesteils Lüneburg,
- d) der Kasse des Landesteils Birkenfeld,

wie sie aus den Beschlüssen der ersten Lesung hervorgegangen sind, für die zweite Lesung vorgelegt.

a) **Zentralkasse.**

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

b) **Kasse des Landesteils Oldenburg.**

Zu Abschnitt II: Einnahme Kap. 1, Tit. 2.

Das Staatsministerium beantragt im Kap. 1 Tit. 2 der Einnahmen die eingesezte Summe von 1 008 000 RM um 80 000 RM auf 928 000 RM und im Kap. 4 der Ausgaben die Gesamtsumme von 1 242 000 RM um gleichfalls 80 000 RM auf 1 162 000 RM herabzusetzen.

Zur Begründung wird mitgeteilt, daß als Beitrag des Reiches zu den Kosten der Ordnungspolizei vorläufig 1 008 000 RM in den Voranschlag eingestellt gewesen seien, daß aber nur mit einer Summe von rund 928 000 RM nach den geltenden Verteilungsgrundsätzen gerechnet werden könne.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrages der Staatsregierung.

Zu Abschnitt II: Ausgaben Kap. 7, Tit. 3 beantragt der Abg. Fröhle:

Den Erläuterungen ist der Satz hinzuzufügen: Die Kultivierungsbeihilfen werden auch an Pächter gegeben, die eine längere Pachtdauer nachweisen können.

Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß die Kultivierungsbeihilfen den Zweck haben, die Kultivierung von Sdland zu fördern. Da nun bei verpachteten Ländereien dem Besitzer die Beihilfe nicht gegeben werden kann, weil dieser in der Regel mehr als 15 ha besitzt, so gibt es in diesem Falle keine andere Möglichkeit, als sie dem Pächter zu bewilligen. Dies erscheint auch unbedenklich, da bei einem langfristigen Pachtverhältnis die Beihilfe dem zugute kommt, der die Kulturarbeit leistet.

Von der Staatsregierung und von Mitgliedern des Ausschusses wurde eingewendet, daß durch eine Ausdehnung der Kultivierungsbeihilfen entweder der Sektarjah herabgesetzt werden müßte oder eine größere Anzahl von Siedlern und Kolonisten leer ausgehen würde. Für diese aber seien die Beihilfen im wesentlichen bestimmt. Auch sei die Möglichkeit zu befürchten, daß durch entsprechende Klauseln im Pachtvertrag der Zweck dieser Beihilfen illusorisch gemacht werden könnte.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Leffers, Meyer-Holte, Wempe stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Antrages Fröhle.

Die übrigen Mitglieder stellen den

Antrag Nr. 3:

Ablehnung des Antrages Fröhle.

Eine nach der ersten Lesung eingegangene Eingabe des zweiten Deichbandes wünscht

1. einen Zuschuß von 20 000 RM zu den Kosten der Fertigstellung der Schlenge Nr. 83b an der Ahne,
2. einen Zuschuß für 1928 in Höhe von 4000 RM für die Deichverstärkungsarbeiten zwischen Burchaversiel und Burchaverdeich.

Die Schlinge Nr. 83b, die zur Abdrängung des Abnehmers unbedingt erforderlich ist, erfordert einen Kostenaufwand von 75 000—80 000 RM. Sie ist zur Hälfte bereits fertiggestellt. Durch Rücksprache mit dem Regierungsvertreter wurde festgestellt, daß es für 1928 genügen wird, wenn das Reststück nur zur Hälfte gebaut wird. Mit einer Umlage von 5% des Grundsteuerreinertrages, zu deren Hebung der Deichband berechtigt ist, hätten sich die Kosten für den restlichen Teil aufbringen lassen. Der Deichband hat aber mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage nur 4% gehoben (was der Ausschuß als berechtigt anerkennt), und so stehen für die Fortsetzung der Arbeiten nach Angabe des Deichbandes nur 15 000 RM zur Verfügung.

Hätte die Eingabe früher vorgelegen, so wäre es vielleicht (die grundsätzliche Zustimmung vorausgesetzt) möglich gewesen, in Verbindung mit Kap. II, 12 Tit. 2 einen Teil der Mittel für den vorliegenden Zweck abzuzweigen. In diesem Augenblicke erscheint es jedoch nicht mehr tunlich, die für statliche Uferschutzanlagen bewilligte Summe nachträglich zu beschneiden. Zudem werden die zur Verfügung stehenden Mittel des Deichbandes für die erforderlichen Arbeiten in diesem Jahre ausreichen.

Zu 2. Der Deichband beabsichtigt, die zu den Deichverstärkungsarbeiten bei Burchave erforderlichen Erdmengen, nicht aus dem Deichverbande, sondern von der Grodenante zu entnehmen. Dadurch entstehen erhöhte Transportkosten, zu denen der erbetene Zuschuß gegeben werden soll.

Der Regierungsvertreter erklärt, daß die vom Landtage zu Kap. II, 12 Tit. 2 beschlossene Aufwendung von im ganzen 500—600 000 RM für die im Bau befindliche Steinbank etwa 30% der gesamten Uferschutzkosten betragen; das müsse als genügend betrachtet werden. Im übrigen komme die geplante Maßnahme des Deichbandes den staatlichen Grodenländereien zugute; darum sei die Aufbringung der Kosten eine Angelegenheit, die der Deichband zunächst mit der Domänenverwaltung zu verhandeln habe. Der Ausschuß nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Verhandlungen zu einem befriedigenden Ziele führen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle die Eingabe des II. Deichbandes der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Zu Abschnitt V: Ausgaben Kap. 9 Tit. 1 beantragt der Abg. Zimmermann:

Die eingestellte Summe von 20 000 RM ist auf 40 000 RM zu erhöhen. Die Bestimmungen über die Gewährung von Zinszuschüssen sind dahin zu ändern, daß die Zinszuschüsse ohne Beteiligung der Gemeinden (Gemeindeverbände) in der vorgesehenen Höhe zur Auszahlung gelangen.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Jordan und Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme des Antrages Zimmermann.

Die Mehrheit, die Abgeordneten Faber, Freeje, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schmidt, Schröder, Thye, Wempe, Wichmann stellt den

Antrag Nr. 6:

Ablehnung des Antrags Zimmermann.

Zu Kap. 9 Tit. 2 beantragt die Staatsregierung Wiederherstellung der Regierungsvorlage mit der Summe von 30 000 RM für Zinsbeihilfen.

Durch Annahme des Antrages 46 der ersten Lesung hatte der Landtag die Erhöhung dieses Titels um 30 000 RM auf 60 000 RM beschlossen.

Die Staatsregierung führt zur Begründung ihres ablehnenden Standpunktes aus, daß nach den vom Landtag genehmigten Bestimmungen vom 22. 2. 1926 Zinsbeihilfen nur im Bedürftigkeitsfalle gewährt werden sollen. Die Bedürftigkeit wird in jedem Einzelfalle eingehend und wohlwollend geprüft.

Die in den Jahren 1924—27 in den Voranschlag eingestellten sowie die wirklich ausgegebenen Summen ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

Voranschlag:	Ausgabe:
1924 (§ 337): 125 000 RM (Darlehen und Zinsbeihilfen)	1 015 172,05 RM (davon 16 205 RM Zinsbeihilfen)
1925 (Kap. V, 9, 4): 170 000 RM (Zinsbeihilfen und Zinsverbilligung der staatlichen Darlehen)	104 130,64 RM (davon 32 860 RM Zinsbeihilfen)
1926 Kap. V, 9, 2): 30 000 RM Zinsbeihilfe	27 970,— RM
1927 (Kap. V, 9, 4): 30 000 RM Zinsbeihilfe	24 285,— RM

Im letzten Rechnungsjahre sind 155 Anträge berücksichtigt.

In den beiden letzten Jahren sind die Mittel nicht ganz verbraucht worden.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Lehmkuhl, Schmidt, Jordan, Fick, Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 7:

Ablehnung des Antrages der Staatsregierung.

Die Mehrheit, die Abgeordneten Faber, Freeje, Leffers, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe, Wichmann stellt den

Antrag Nr. 8:

Annahme des Antrages der Staatsregierung.

Zu demselben Titel 9, 2 stellt der Abg. Zimmermann den Antrag:

Den Bestimmungen über die Verwendung der Mittel zur Förderung des Wohnungsbaues ist unter III — Zinsbeihilfen — hinzuzufügen:
c) an Gemeinden (Gemeindeverbände).

Eine Minderheit, die Abgeordneten Fick, Jordan, Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 9:

Annahme des Antrages Zimmermann.

Die Mehrheit, die Abgeordneten Faber, Freeje, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-Holte, Schmidt, Schröder, Thye, Wempe, Wichmann stellt den

Antrag Nr. 10:

Ablehnung des Antrages Zimmermann.

Zu Kap. 11 Tit. 1 stellt der Abgeordnete Zimmermann den Antrag:

Die Summe von 157 000 RM ist um 173 000 RM auf 330 000 RM zu erhöhen, mit der Maßgabe, daß die früheren Grundsätze beibehalten und den Gemeinden 50% der Kosten zur ersten Einrichtung und dem tatsächlichen Fehlbetrage erstattet werden.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Fick, Jordan, Zimmermann, Lehmkuhl, Schmidt stellt den

Antrag Nr. 11:

Annahme des Antrags Zimmermann.



Die Mehrheit, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Meyer-Holte, Schröder, Thye, Wempe, Wichmann stellt den Antrag Nr. 12:

Ablehnung des Antrags Zimmermann und Genehmigung der abgeänderten Grundzüge.

Grundzüge

für die Bemessung von Staatszuschüssen zu den Kosten der Berufsschulen, Handelsschulen und höheren Handelsschulen.

I. Zuschüsse werden an die Gemeinden (Gemeindeverbände) zu den ungedeckten Kosten der Unterhaltung ihrer Berufsschulen, Handelsschulen und höheren Handelsschulen nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Mittel gewährt. Für private Berufsschulen kommt ein Staatszuschuß nur in Frage, wenn sie vom Ministerium der sozialen Fürsorge in vollem Umfange als Ersatz einer öffentlichen Berufsschule anerkannt werden und ferner die Verpflichtung zum Besuch der Schule durch Gemeindestatut eingeführt ist. Privaten Handelsschulen und privaten höheren Handelsschulen werden Staatsbeihilfen nicht gewährt.

In gleichem Umfange werden zu den Kosten der ersten Einrichtung einer Berufsschule (Beschaffung des Mobiliars und der Lehrmittel) Staatsbeihilfen gewährt, falls die Anschaffungen nicht über das unbedingt notwendige Maß hinausgehen.

Für private Berufsschulen wird ein Staatszuschuß zu den Kosten der ersten Einrichtung nicht gewährt.

II. Der Staatszuschuß wird in der Weise ermittelt, daß von allen im Laufe des Rechnungsjahres tatsächlich erwachsenen anrechnungsfähigen Ausgaben die Einnahmen abgezogen werden. Aus der Gesamtsumme der sich hier nach ergebenden Fehlbeträge, den die Gemeinden, (Gemeindeverbände) aus allgemeinen Mitteln aufbringen müssen, und aus den vom Landtag für die Gewährung der Beihilfen bewilligten Mittel wird die Verteilungsquote ermittelt.

Bei privaten Berufsschulen kommt ein Staatszuschuß nur für die Ausgaben für die Lehrkräfte in Frage. Bei der Berechnung sind die Dienstbezüge oder Vergütungen zugrunde zu legen, die den Lehrkräften der öffentlichen Berufsschulen der Gemeinden gezahlt werden.

III. Als anrechnungsfähige Ausgaben gelten

1. Bei Benutzung von im Eigentum der Gemeinden (Gemeindeverbände) stehenden Gebäuden, soweit sie nach dem Erachten des Ministeriums der sozialen Fürsorge dem Zweck entsprechen, die im Laufe des Rechnungsjahres tatsächlich erwachsenen und im einzelnen nachzuweisenden Ausgaben für die Verzinsung der Herstellungs- oder Erwerbungs-kosten, für Ausgaben, Brandkassenbeiträge und die notwendige Gebäudeunterhaltung. Dient das Gebäude noch anderen als Berufsschulzwecken, so sind diese Ausgaben nur anteilmäßig anrechnungsfähig. Für die Berechnung des nach dieser Ziffer zu leistenden Staatszuschusses kann ohne ausdrückliche Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge insgesamt nicht mehr als 6 v. Hundert des gemeinen Wertes des Gebäudes in Anrechnung gebracht werden.

Zu den Kosten von Schulhausneubauten, Erweiterungs- und Umbauten oder der Erwerbung von fertigen Gebäuden für Berufsschulzwecke gewährt der Staat keinen Zuschuß.

2. Bei Erteilung des Unterrichts in gemieteten Räumen die Miete. Jedoch ist Voraussetzung, daß die Räume für den Unterrichtszweck in jeder Weise ausreichen.

3. Die Kosten der Lehrkräfte, nämlich:

a) die gesetzlichen Dienstbezüge der hauptamtlichen Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen), bei denen das Staatsministerium die Anstellung gemäß § 7 des Gewerbe- und Handelslehrerdienst-einkommens-Gesetzes bestätigt hat,

b) die gesetzlichen Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge, jedoch hat die Gemeinde das vorweg zu übernehmen, was der betreffende Lehrer infolge Beschäftigung im sonstigen Schuldienst der Gemeinde mehr erhält als den ohne diese Vordienstzeit errechneten Betrag. An der Pensions- und sonstigen Last für die in Anrechnung zu bringende Vordienstzeit an auswärtigen Anstalten beteiligt sich der Staat,

c) die Vergütungen für die Erteilung von nebenamtlichen Unterricht, wobei die gesetzlichen bzw. vom Ministerium der sozialen Fürsorge veröffentlichten Vergütungssätze als Höchstsätze für die Anrechnung gelten,

d) die für die besonderen Arbeiten der nebenamtlichen Leitung einer Berufsschule gezahlte Vergütung, bei deren Festsetzung das Staatsministerium mitgewirkt hat (§ 11 des Gewerbe- und Handelslehrerdienst-einkommensgesetzes).

4. Die Ausgaben für Beleuchtung, Heizung und Reinigung, für Ergänzung und Unterhaltung des Mobiliars und der Lehrmittel, für Beschaffung von Kreide, Tinte, Vordrucken usw.; jedoch haben die Verwaltungskosten außer Ansatz zu bleiben.

IV. Anzurechnende Einnahmen.

1. Falls ein eigenes Gebäude für die Berufsschule vorhanden ist, sind anzurechnen die Einnahmen (Miete usw.) aus der Vermietung oder sonstigen Verwertung von Räumen des Gebäudes, ferner die Nutzungsent-schädigung für einnahmelohe Benutzung von Räumen im eigenen Gebäude, falls die Schulräume zu andern als Berufsschulzwecken benutzt werden und dafür der Schule keine Einnahme zufließt.

2. Eine Nutzungsent-schädigung ist auch in den Fällen anzurechnen, in denen ein Schulraum für Rechnung der Berufsschule angemietet ist, dieser Schulraum aber durch die Gemeinde für eigene oder andere Zwecke benutzt wird.

3. Für jeden Schüler ist ein Schulgeld anzurechnen, das

a) für den Schüler einer Berufsschule	12 RM,
b) für den Schüler einer Handelsschule	150 „
c) für den Schüler einer höheren Handelsschule	200 „

jährlich angenommen wird. Wird ein höheres Schulgeld erhoben, so ist es zu berücksichtigen. Nur aus ganz besonderen Gründen, z. B. wenn die Einrichtung der Schule auf Stiftungszweck beruht und in der Stiftungsurkunde vorgesehen ist, daß der Besuch schulgeldfrei ist, kann von der Einsetzung des Schulgeldes abgesehen werden.

4. Voll in Anrechnung zu bringen sind Schulbeiträge, die von Gewerbetreibenden zur teilweisen Deckung der Kosten der Berufsschulen erhoben werden.

5. An sonstigen Einnahmen kommen in Betracht die Einnahmen aus Grundbesitz, Stiftungskapitalien usw., etwaige Zuschüsse seitens des Reichs und sonstiger an der Schule Interessierter, sowie überhaupt alle besonderen Einnahmen.

V. Der sich nach Vorstehendem ergebende Staatszuschuß wird grundsätzlich nach Ablauf des Gemeinderrechnungsjah-



jahres gewährt. Bei der Anforderung ist das vom Ministerium der sozialen Fürsorge hierfür vorgeschriebene Muster zu verwenden. Im Laufe des Rechnungsjahres können Abschlagszahlungen auf den zu leistenden Staatszuschuß auf besonderen Antrag der Gemeinde (Gemeindeverbände) nur zu den Kosten der Lehrkräfte gewährt werden. Hierbei sind die Einnahmen anteilmäßig von den Ausgaben abzusetzen. Staatszuschüsse zu sonstigen sachlichen Ausgaben können im Laufe des Rechnungsjahres nur in Ausnahmefällen abschläglich geleistet werden.

VI. Dem Ministerium der sozialen Fürsorge bleibt außer den vorstehend bereits angegebenen Gründen vorbehalten, den Staatszuschuß zu kürzen oder überhaupt nicht zu gewähren, wenn die Schule und deren Leistungen den an eine ordentliche Berufsschule zu stellenden Anforderungen nicht genügt, oder wenn die Ausgaben für die Schule über das vorgeschriebene oder unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

VII. Alljährlich zum 1. September haben die Gemeinden dem Ministerium der sozialen Fürsorge über die im kommenden Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben Voranschläge nach vorgeschriebenem Muster einzureichen.

VIII. Diese Grundsätze treten mit dem 1. April 1928 in Kraft.

Zu Kapitel 12 Tit. 4 stellt der Abgeordnete Zimmermann den Antrag:

Der Betrag von 14 500 RM ist um 5500 RM auf 20 000 RM zu erhöhen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Lehmkuhl, Jid, Jordan, Zimmermann, Schmidt, stellt den

Antrag Nr. 13:

Annahme des Antrags Zimmermann.

Ein anderer Teil, die Abg. Freese, Leffers, Meyer-H., Schröder, Thye, Wichmann, stellt den

Antrag Nr. 14:

Ablehnung des Antrags Zimmermann.

Die Abgeordneten Faber und Wempe enthalten sich der Stimme.

Zu Abschnitt VII Einnahmen, Kap. 2 beantragt der Abgeordnete Nieberg:

Der Landtag ersucht die Staatsregierung, das Schulgeld an den höheren Schulen für Geschwister in folgender Weise zu staffeln:

Besuchen mehrere Geschwister eine höhere Schule, dann beträgt das Schulgeld
für das 1. Kind 100% des Schulgeldsatzes,
für das 2. Kind 75% des Schulgeldsatzes,
für das 3. Kind 50% des Schulgeldsatzes,
für das 4. Kind 25% des Schulgeldsatzes,
die weiteren Kinder bezahlen kein Schulgeld.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 15:

Annahme des Antrags Nieberg.

Zu Kap. 7 der Ausgaben beantragt der Abgeordnete Fröhle:

Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, ob es notwendig ist, daß für Schüler und Schülerinnen bei jedem Übergang in eine andere Klasse eine so große Anzahl neuer Schulbücher verlangt wird, wie es heute der Fall ist.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 16:

Annahme des Antrages Fröhle.

Zu Kap. 7, Tit. 6 beantragt der Abgeordnete Schmidt:

Wiederherstellung des Antrages 73 der ersten Lesung — betr. Beihilfen zu den Kosten der Volksschulhausbauten.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Schmidt, Lehmkuhl, Jid, Jordan, Zimmermann, stellt den

Antrag Nr. 17:

Annahme des Antrages Schmidt.

Die übrigen Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Meyer-H., Schröder, Thye, Wempe, Wichmann stellt den

Antrag Nr. 18:

Ablehnung des Antrages Schmidt.

Abchnitt VIII: Finanzen.

Eine Eingabe aus Seefeld von Pächtern staatlicher Stückländereien vom 15. 10. 1927 wünscht, daß der Landtag dem Domänenamt Anweisung gebe, daß die Pacht nicht über die von den Pachteinigungsämtern festgesetzte Grenze hinausgehe.

Eine weitere Eingabe des Oldenburger Domänenpächterverbandes vom 2. 4. 1928 verlangt gleichfalls bindende Berücksichtigung der Entscheidungen des Pachteinigungsamtes für die künftigen und die in den letzten 4 Jahren erhobenen Pachten, ferner Pachtfreiheit für überflutetes Land, sowie Erleichterung bezüglich der zu stellenden Sicherheiten.

Alle mit diesen Eingaben zusammenhängenden Fragen sind vom Ausschusse bei der Beratung über die Einnahmen aus Pachten behandelt worden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 19:

Der Landtag wolle die nicht vielfältigen Eingaben

- a) der Seefelder Stücklandpächter,
 - b) des Oldenburger Domänenpächterverbandes
- durch die Beschlußfassung zu Kap. VIII, 1 Tit. 2 der Einnahmen für erledigt erklären.

Zu Kap. 11 der Ausgaben beantragt der Abgeordnete Heidkamp:

Ich beantrage zu Kap. 11 die Einstellung eines neuen Titels 7 mit folgendem Wortlaut:

Entschädigung für Wasserschäden: 100 000 RM.

Die Staatsregierung erklärt zu diesem Antrage, daß staatliche Mittel in dieser Höhe und mit dieser Zweckbestimmung, insbesondere wegen der sich daraus ergebenden Folgerungen, nicht bewilligt werden könnten.

Im übrigen nimmt der Ausschuß Bezug auf den Bericht zu den Eingaben aus Neuscharrel, Friesoythe und Scharrel, betr. Überschwemmungsschäden.

Ein Teil des Ausschusses, die Abg. Faber, Leffers, Meyer-H., Wempe, stellt den

Antrag Nr. 20:

Annahme des Antrags Heidkamp.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses stellen den

Antrag Nr. 21:

Ablehnung des Antrags Heidkamp.

In einer Eingabe bittet der Gemeindevorstand der Landgemeinde Barel um Bewilligung weiterer Mittel für Bau-darlehen mit der Begründung, daß die Gemeinde mit Rück-



sicht auf die zahlreichen dort wohnenden Barelcr Fabrikarbeiter genötigt sei, sehr viele neue Wohnungen zu schaffen.

Da aber die im Landesvoranschlag eingestellten Mittel nach dem geltenden Verteilungsschlüssel an die Ämter verteilt werden und diesen die Unterverteilung an die Gemeinden ausschließlich obliegt, so besteht leider keine Möglichkeit, der Landgemeinde Barel besondere Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 22:

Der Landtag wolle die Eingabe des Gemeindevorstandes der Landgemeinde Barel durch die Beschlusfassung zu Kap. IX, 6 der Ausgaben für erledigt erklären.

Zu Abschnitt IX beantragt die Staatsregierung:

Einstellung eines neuen Kapitels 7 b „Erwerb von Aktien der Deutschen Bau- und Bodenbank A.G. in Berlin“ 30 000 RM und dementsprechend Erhöhung des Kapitels 2 der Einnahmen um 30 000 RM auf 3 302 000 RM.

Begründung:

Die Deutsche Bau- und Bodenbank A.G. ist ein Institut, das hauptsächlich die Bereitstellung von Zwischenkrediten für den Wohnungsbau sich zur Aufgabe gestellt hat. Hauptteilhaber ist das Reich, das auch bei der jetzt geplanten Kapitalerhöhung sich führend beteiligt, nachdem der Reichstag am 17.2.1928 ein Gesetz angenommen hat, welches den Reichsarbeitsminister ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister an einer Kapitalerhöhung der Bank im Betrage bis zu 10 Millionen RM zu beteiligen.

Die Bank unterstützt mit ihren Zwischenkrediten solche Bauvorhaben, deren restlose Durchfinanzierung einwandfrei als gesichert gelten kann und gibt diese Kredite in der Regel als Vorschüsse auf erste Hypotheken, Hauszinssteuerdarlehen oder sonstige Beleihungen, die zugesagt aber aus irgendwelchen Gründen noch nicht verwertet werden können. Als Kreditnehmer kommen neben den Wohnungsfürsorgegesellschaften sowohl gemeinnützige Baugesellschaften und Siedlungsunternehmen (die Oldenburger Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft ist z. B. von ihr unterstützt worden) als auch private Bauherren und Baugesellschaften in Frage. Insbesondere können Gemeinden und Gemeindeverbände Vorschüsse auf die im Laufe des Jahres allmählich einkommende Hauszinssteuer erhalten. Auch deutsche Länder haben vielfach solche Vorschüsse der Bank in Anspruch genommen.

Außer der Beteiligung des Reiches an dem Aktienkapital ist noch durch das Baukreditgesetz vom 7. März 1928 der Reichsarbeitsminister ermächtigt worden, für die Verbindlichkeiten der Bank eine Bürgschaft bis zu einem Betrage von 200 Mill. RM für die Dauer eines Jahres zu übernehmen.

Gewünscht wird jetzt, daß auch die Länder sich beteiligen möchten. Mehrere Länder, wie Mecklenburg und Bayern haben dem Ersuchen bereits entsprochen. Von Oldenburg ist eine Beteiligung in Höhe von 30 000 bis 50 000 RM erbeten worden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 23.

Annahme des Antrages der Staatsregierung.

Der Abg. Göhrs stellt folgenden Antrag:

Ich beantrage, in Abschnitt IX, Ausgaben, ein neues Kapitel 7c einzustellen „Fortführung des Neubaus des Gymnasiums in Bechta 100 000 RM.“

Begründung:

Durch Annahme des Antrags 116 des Berichtes zur 1. Lesung des Voranschlages für den Landesteil Oldenburg ist

der für den Wiederaufbau des Marstallgebäudes eingesezte Betrag von 150 000 RM freigeworden. — Die Fortführung des Neubaus des Gymnasiums in Bechta ist aus Gründen schultechnischer Art wie auch im Interesse des Bauhandwerks durchaus notwendig.

Die Staatsregierung äußerte Bedenken, im gegenwärtigen Zeitpunkte erhebliche Mittel für Neubauten aufzuwenden, die nicht unerlässlich notwendig sind.

Andererseits wird anerkannt, daß der jetzige Zustand, die Unterbringung des Bechtaer Gymnasiums in mehreren weit voneinander entfernten Gebäuden außerordentlich unerfreulich und kaum länger zu ertragen ist.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Leffers, Meyer-S., Wempe, Lehntkuhl stellt den

Antrag Nr. 24:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Göhrs.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses enthalten sich der Stimme.

Ferner stellt die Staatsregierung folgenden Antrag:

Der Landtag wolle unter einem neuen Kapitel IX 8a des Voranschlages für den Neubau des Amtsgebäudes in Friesoythe und für den Umbau des jetzigen Dienstgebäudes daselbst als erste Rate für 1928 den Betrag von 60 000 RM bewilligen.

Begründung: Die Raumverhältnisse beim Amt und Amtsgericht Friesoythe sind jetzt so beengt, daß unbedingt Abhilfe geschaffen werden muß. Es fehlt nicht nur an Raum für die Beamten, sondern auch an Warteplatz für das Publikum. Auch ist die jetzige Abortanlage dringend zu verbessern.

Die bisherigen zahlreichen Projekte für einen Umbau des Amts- und Amtsgerichtsgebäudes scheiterten sämtlich an der ungünstigen Bebauung des Grundstücks. Es ist jetzt gelungen, einen Geländestreifen vom Nachbargrundstück erhalten zu können, so daß es möglich sein wird, östlich des Dienstgebäudes einen Neubau auszuführen zu können, in welchem die Räume des Amtes und des Katasteramtes vereinigt werden können. Das jetzige Dienstgebäude wird ganz dem Amtsgericht zur Verfügung gestellt werden können, muß jedoch in einigen Teilen einen Umbau und wohl auch eine kleine Erweiterung für die Abortanlage erfahren. Auch an der Dienstwohnung werden Änderungen vorzunehmen sein.

Der Ausschuß ist einverstanden und stellt den

Antrag Nr. 25:

Annahme des Antrags der Staatsregierung.

Eine Eingabe des Stadtmagistrats Friesoythe bittet, der Landtag wolle beschließen, daß die neu zu bauende Verbindungschleuse zwischen dem alten Friesoyther Kanal und dem Küstkanal in den Abmessungen für ein 300 t-Schiff gebaut wird.

Der Bezirk Friesoythe hatte bereits im Jahre 1925 bei Gelegenheit der Vorarbeiten für den Kanal Kampe—Zedelsberg ein Gesuch an das Staatsministerium gerichtet, worin im Interesse des Kanalverkehrs und der notwendigen Entwässerung ein Ausbau des Friesoyther Kanals mit größerem Querschnitt erbeten wurde. Die Berücksichtigung dieses Wunsches wurde zwar nicht grundsätzlich abgelehnt, wohl aber wegen der hohen Kosten z. Bt. als unmöglich bezeichnet.

Auch bei der Besprechung der vorliegenden Eingabe erklärte die Staatsregierung, daß für den Ausbau des Kanals in dem gewünschten Umfange, der einen Kostenaufwand von 400 bis 500 000 RM erfordern werde, die Mittel gegenwärtig nicht zu beschaffen sein. Um jedoch für die Zukunft die Möglichkeit des Ausbaues offen zu lassen, habe das Staatsministerium beschlossen, daß die neu anzulegende Aufstiegschleuse am Küst-

fatal im sogen. „Amsterdamer Maß“ das etwa den Massen eines 300 t-Schiffes entspricht, angelegt werden solle.

Da hiermit dem vorläufigen Wunsche der Eingabe entsprochen ist, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 26:

Der Landtag wolle die Eingabe des Stadtmagistrats Friesoythe durch die Mitteilung der Staatsregierung für erledigt erklären.

c) Kasse des Landesteils Lübeck.

Abchnitt II: Inneres.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß aus Ersparnissen des Rechnungsjahres 1926/27 im Kap. 4 Tit. 2 ein Betrag von 2000 RM der Tierkörper-Verwertungsanstalt Vorwerk in Lübeck gezahlt wird.

Da die Zweckmäßigkeit dieser Ausgabe einleuchtend damit begründet wird, daß durch diesen Zuschuß der Landwirtschaft im Landesteile eine verhältnismäßig bequeme und billige Möglichkeit gegeben wird, die Tierkadaver zu beseitigen, so stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 27:

Annahme des Antrages der Staatsregierung.

Abchnitt IV: Soziale Fürsorge.

Der Abgeordnete Wichmann beantragt:

Unter Kap. 5 der Ausgaben ist nachzuführen der neue Titel 3: Zuschuß an das Technikum Gutin . . 2500 RM. Unter Erläuterungen ist nachzuführen: Zuschuß für den Betrieb und die Unterhaltung des Technikums.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 28:

Annahme des Antrages Wichmann.

Abchnitt VI: Kirchen und Schulen.

Die Abgeordneten Dohm und Wichmann beantragen:

Im Kapitel 1 der Ausgaben (Kirchenwesen) ist bei Tit. 1 der eingestellte Betrag von 32 000 RM um 11 000 RM auf 43 000 RM und bei Tit. 2 der Betrag von 2800 RM um 960 RM auf 3760 RM zu erhöhen.

Begründung: Der Antrag entspricht einer dem Ausschuß abschriftlich vorliegenden Eingabe des Landeskirchenrats in Gutin an das Ministerium der Kirchen und Schulen. Die Regierung des Landesteils Lübeck hat in einem Gutachten zwar auf die Bedenken hingewiesen, die einer immer mehr anwachsenden Belastung der Staatskasse durch Leistungen an die Kirche entgegenstehen, glaubt aber trotzdem, die Eingabe befürworten zu müssen, da eine erhebliche höhere Belastung durch Kirchensteuern gegenüber der Nachbarschaft und eine daraus möglicherweise hervorgehende Anschlußbewegung an die schleswig-holsteinische Landeskirche selbstverständlich unerwünscht ist. Aus Gründen der Billigkeit wird eine paritätische Berücksichtigung der katholischen Kirche für erforderlich gehalten.

Eine Mehrheit des Ausschusses stimmt dem Antrage zu, eine Minderheit lehnt ihn aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Einmütig ist aber der Ausschuß in der Ablehnung des Standpunktes der Landesregierung, daß infolge dieser Erhöhung die Leistungen des Ostseebäderfonds für die gottesdienstliche Versorgung der Badegäste in Wegfall kommen sollen. Die Leistungen der Landeskasse an die Kirchen sind mit den Leistungen des Ostseebäderfonds für gottesdienstliche Zwecke in keinerlei Verbindung zu bringen.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Schmidt, Fick, Jordan, Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 29:

Ablehnung des Antrages der Abgeordneten Dohm und Wichmann.

Die Mehrheit, die Abgeordneten Faber, Freeje, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-S., Schröder, Thyje, Wempe, Wichmann stellt den

Antrag Nr. 30:

Annahme des Antrages der Abgeordneten Dohm und Wichmann.

Zu Kap. 7, Tit. 4 (Schulhausbauten) beantragt der Abgeordnete Fick:

Die eingestellte Summe ist um 25 000 RM zu erhöhen, und dieser Betrag ist als Zuschuß für den Bau einer Schulturnhalle in Stockelsdorf bereitzustellen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Jordan, Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 31:

Annahme des Antrages des Abgeordneten Fick.

Ein anderer Teil, die Abgeordneten Schröder, Wempe, Wichman, Freeje, Leffers, Meyer-S., Thyje stellt den

Antrag Nr. 32:

Ablehnung des Antrags des Abgeordneten Fick.

Die Abgeordneten Faber, Lehmkuhl, Schmidt enthalten sich der Stimme.

Abchnitt VII: Finanzen.

Zum Kap. 4 Tit. 5 der Einnahmen liegt eine Eingabe der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer, Zweigstelle Gutin vor, in der um Ablehnung der staatlichen Gewerbesteuer für den Landesteil Lübeck gebeten wird mit dem Hinweis darauf, daß der Landesauschluß mit allen gegen eine Stimme diese Steuer abgelehnt habe. Begründet wird die Forderung aus der wirtschaftlichen Lage der Gegenwart.

Demgegenüber wurde im Ausschuß betont, daß die Regierung in Gutin erklärt hat, auf die Steuer nicht verzichten zu können und daß auch in den beiden anderen Landesteilen die Gewerbesteuer als Staatssteuer gehoben wird. Die grundsätzliche Einstellung des Ausschusses wird hierdurch nicht berührt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 33:

Der Landtag wolle die Eingabe der Industrie- und Handelskammer Gutin durch die Beschlußfassung zu Kap. VII, 4 Tit. 5 für erledigt erklären.

Zu Kap. 5 Tit. 4 der Ausgaben (Staatsgebäude) beantragt der Abg. Fick:

Die Summe ist um 3000 RM zu erhöhen und unter Erläuterungen hinzufügen: 3000 RM sind für die Einrichtung der elektrischen Lichtanlage in den Arbeiterwohnungen der Domänen Neumeierei und Beutiner Hof bestimmt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 34:

Annahme des Antrages des Abgeordneten Fick.

d) Kasse des Landesteils Birkenfeld.

Abchnitt II.

Zu Kap. 1 Tit. 3 der Ausgaben beantragt die Staatsregierung:

Die Summe ist um 11 000 RM auf 32 000 RM zu erhöhen und diese 11 000 RM sind für die Beschaffung eines neuen Kraftwagens der Regierung zu verwenden.



Die Regierung in Birkenfeld hat in einem ausführlichen Schreiben an das Staatsministerium, das dem Ausschuss abschriftlich vorgelegt wurde, dargetan, daß der bisher benutzte Opelwagen so stark abgenutzt sei, daß er einer vollständigen kostspieligen Durchreparatur in fast allen Teilen bedürfe. Eine eingehende Prüfung der Sache habe zu der Überzeugung geführt, daß es zweckmäßiger sei, den alten Wagen jetzt gegen einen neuen umzutauschen. Bei den schwierigen Geländeverhältnissen erscheint es ratsam, einen stärkeren Wagen anzuschaffen. Die Kosten würden sich unter Aufrechnung des alten Wagens auf etwa 11 000 RM stellen.

Das Staatsministerium hat sich grundsätzlich den Darlegungen der Regierung angeschlossen und den obigen Antrag gestellt, jedoch mit der Bedingung, daß der Landesauschuss mit der Anschaffung einverstanden ist.

Der Ausschuss glaubt, daß grundsätzlich zuerst der Landesauschuss beschloffen haben muß, ehe der Landtag Stellung nehmen kann und stellt den

Antrag Nr. 35:

Ablehnung des Antrages der Staatsregierung.

Abchnitt IV: soziale Fürsorge.

Zu Kap. 1 Tit. 4 stellt der Abgeordnete Zimmermann den Antrag:

Annahme des Kap. 1 Tit. 4 mit der Änderung, daß der Betrag von 30 000 RM auf 50 000 RM erhöht wird.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Jordan, Fick, Zimmermann stellt den

Antrag Nr. 36:

Annahme des Antrages Zimmermann.

Die Mehrheit, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-S., Schmidt, Schröder, Thye, Wempe, Wichmann stellt den

Antrag Nr. 37:

Ablehnung des Antrages Zimmermann.

Ferner beantragt der Abgeordnete Zimmermann:

In Kap. 5, Tit. 1 ist der Betrag von 27 000 RM auf 40 000 RM zu erhöhen mit der Maßgabe, daß den Gemeinden 50% der Kosten zur ersten Einrichtung und dem tatsächlichen Fehlbetrag zurückerstattet werden.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fick, Jordan, Zimmermann, Schmidt, Lehmkuhl stellt den

Antrag Nr. 38:

Annahme des Antrages Zimmermann.

Die Mehrheit, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Meyer-S., Schröder, Thye, Wempe, Wichmann stellt den

Antrag Nr. 39:

Ablehnung des Antrages Zimmermann.

Abchnitt VI: Kirchen und Schulen.

Die Staatsregierung legt folgendes Schreiben vor:

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, das Schulgeld für das Gymnasium in Birkenfeld — in Abweichung von der Regelung für die beiden anderen Landesteile — wie für die preussischen höheren Schulen auf 200 RM jährlich festzusetzen. Auf den gleichen Betrag wird das Normalschulgeld für die Oberrealschule Oberstein — Zdar (als Vollanstalt) anzusetzen sein und auf je 140 RM für die beiden höheren Mädchenschulen in Oberstein und Zdar.

Hiernach ergeben sich für den Haushalt folgende Änderungen:

1. Zu Einnahme Kap. 1: Das Schulgeld beträgt rund 45 000 RM. Hierbei ist berücksichtigt, daß die Schüler aus

dem Restkreise St. Wendel nicht mehr als 25 v. H. Zuschlag zu zahlen haben (vgl. Antrag 13 zur 1. Lesung des Haushaltes). Die Gesamtsumme des Kapitels ermäßigt sich hiernach von 64 300 um rd. 8300 RM (oder gegenüber dem oben genannten Antrag 13 um weitere 6200 RM) auf 56 000 RM.

2. Zu Kap. 4 Tit. 1 der Ausgaben: Nach Ansetzung eines Normalschulgeldes für die Oberrealschule in Oberstein — Zdar von 200 RM und Annahme des Staatszuschusses auf $\frac{2}{3}$, der ungedeckt bleibenden Ausgaben ergibt sich ein Betrag von rund 37 700 RM, der statt der eingestellten 34 700 RM vorzusehen ist.

3. Zu Ausgaben Kap. 4 Tit. 2 — Höhere Mädchenschule Oberstein — ergeben sich bei Einsetzung eines Normalschulgeldes von 140 RM — 6500 RM statt der nach einem Normalschulgeld von 160 RM eingesezten 5700 RM.

4. Zu Ausgabe Kap. 4, Tit. 3 — Höhere Mädchenschule in Zdar — sind entsprechend einzustellen 11 000 RM statt 10 200 RM.

Hiernach beantragt die Staatsregierung:

1. In Kap. 1 der Einnahmen ist die Summe von 64 300 RM um 8300 RM auf 56 000 RM herabzusetzen und in Erläuterungen bei „Schulgeld“ einzusetzen: 45 200 RM (statt 53 500 RM).

2. In Kap. 4 Tit. 1 der Ausgaben ist die Summe von 34 700 RM auf 37 700 RM zu erhöhen;

3. In Kap. 4 Tit. 2 der Ausgaben ist die Summe von 5700 RM auf 6500 RM zu erhöhen;

4. In Kap. 4 Tit. 3 der Ausgaben ist die Summe von 10 200 RM auf 11 000 RM zu erhöhen.

Der Antrag der Staatsregierung in Verbindung mit den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes entspricht den im Antrag 20 zur ersten Lesung zum Ausdruck gekommenen Forderungen.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 40:

Annahme des Antrages der Staatsregierung.

Zu Kap. 5, Tit. 4 der Ausgaben (Schulhausbauten) beantragen die Abgeordneten Faber und Weyand:

Die Summe in Kap. 5 Tit. 4 ist von 25 000 RM um 8000 RM auf 33 000 RM zu erhöhen.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 41:

Annahme des Antrages der Abgeordneten Faber und Weyand.

Bezügliches eines Schulhausneubaues in Neunkirchen erklärte die Staatsregierung auf Befragen, daß hierfür im Voranschlag Mittel nicht enthalten seien, der Bau auch nicht aus einem anderen Fonds unterstützt werde. Ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für den Bau sei überhaupt nicht gestellt worden. Dieser letzteren Behauptung wurde von seiten der Abgeordneten des Landesteils widersprochen. Der Ausschuss will die Angelegenheit noch zu klären suchen.

Zu Kap. 6 Tit. 1b beantragt der Abgeordnete Zimmermann:

Annahme des Kap. 6 Tit. 1b mit der Änderung, daß die Summe von 700 RM auf 1100 RM erhöht wird.

Eine Minderheit, die Abgeordneten Fick, Jordan, Zimmermann, Schmidt stellt den

Antrag Nr. 42:

Annahme des Antrages Zimmermann.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Faber, Freese, Leffers, Lehmkuhl, Meyer-S., Schröder, Thye, Wempe, Wichmann stellt den



Antrag Nr. 43:

Ablehnung des Antrages Zimmermann.

Zu Kap. 6, Tit. 2c beantragt der Abgeordnete Zimmermann:

Annahme des Kap. 6, Tit. 2c mit der Änderung, daß die Summe von 1200 RM auf 2000 RM erhöht wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 44:

Annahme des Antrages Zimmermann.

Abchnitt VII: Finanzen.

Die Abgeordneten Faber und Weyand stellen den Antrag:

Beim Kap. 10 Tit. 5 erhalten die Erläuterungen folgenden Wortlaut:

Der Betrag fließt in den zum Schullastenausgleich gebildeten Ausgleichsstock zur Weiterverwendung nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 45:

Annahme des Antrages der Abgeordneten Faber und Weyand.

Abchnitt VIII: Außerordentlicher Haushalt.

Die Abgeordneten Faber und Weyand beantragen:

In Kap. 1 der Einnahmen (Anleihen) ist die eingestellte Summe von 520 000 RM um 50 000 RM auf 570 000 RM, und im Kap. 2, Tit. 1 der Ausgaben (Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit) die Voranschlags-summe von 200 000 RM ebenfalls um 50 000 RM auf 250 000 RM zu erhöhen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 46:

Annahme des Antrages der Abgeordneten Faber und Weyand.

Zur Beschleunigung der schlüssigen Erledigung der Voranschläge hat der Ausschuß es für angemessen erachtet, wie in den Vorjahren, mit der zweiten Lesung der Voranschläge die erste Lesung des Finanzgesetzes zu verbinden.

Er legt hiermit den mit Zustimmung des Regierungsbevollmächtigten aufgestellten Entwurf eines Finanzgesetzes vor.

Dabei wird bemerkt, daß die dem Entwurfe beigegebenen Voranschläge, wie früher, nur nach allgemeinen Rubriken aufgestellt sind.

Dies erscheint unbedenklich, weil nach Artikel 2 des Finanzgesetzes für die Innehaltung der einzelnen Bewilligungen die bei der Beratung der einzelnen Positionen gefaßten Beschlüsse maßgebend sein sollen.

Zugleich fügt der Ausschuß den Entwurf eines Schreibens, welches bei Überreichung des vom Landtage angenommenen Entwurfes des Finanzgesetzes und der festgestellten Voranschläge an die Staatsregierung zu richten ist, mit dem Bemerkten an, daß dasselbe sich dem früheren Verfahren anschließt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 47:

Der Landtag wolle die Voranschläge, wie sie aus den Beschlüssen der ersten Lesung hervorgegangen sind und wie sie durch die Beschlußfassung zu den vorstehenden Anträgen geändert worden sind, auch in zweiter Lesung annehmen.

und den

Antrag Nr. 48:

Der Landtag wolle dem Finanzgesetze für das Rechnungsjahr 1928/29 seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W e m p e.

Anlage 67.

Bericht

des Ausschusses III zur 2. Lesung des Finanzgesetzes für das Jahr 1928.

Mit seinem Bericht über die 2. Lesung der dem Finanzgesetz für das Jahr 1928 anzulegenden Voranschläge sowie über die Form und den Inhalt des Finanzgesetzes hat der Ausschuß bereits das Schreiben, welches infolge der vom Landtage festgestellten Voranschläge und des angenommenen Entwurfes des Finanzgesetzes an die Staatsregierung zu richten ist, im Entwurfe vorgelegt.

Nachdem sodann die Voranschläge unter Berücksichtigung der nachträglichen Beschlüsse des Landtags in zweiter Lesung angenommen worden sind, auch der Entwurf des Finanzgesetzes in der 1. Lesung zu Änderungen keine Veranlassung gegeben hat, und zur 2. Lesung des Finanzgesetzes keine Anträge gestellt

worden sind, stellt der Ausschuß, da die Voranschläge den nachträglich gefaßten Beschlüssen entsprechend berichtigt worden sind, den

Antrag:

Der Landtag wolle

1. Den Entwurf des Finanzgesetzes für das Jahr 1928 nebst Anlagen auch in 2. Lesung und im ganzen annehmen;
2. dem Entwurf des Schreibens, welches bei Überreichung der Voranschläge und des Finanzgesetzes an die Staatsregierung zu richten ist, seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W e m p e.



1928.

Anlage 68.

An das Staatsministerium, hier:

Dem Staatsministerium beehrt sich der Landtag hier-
neben zu überreichen:

I. die nach den Beschlüssen des Landtages für das Jahr 1928
festgestellten Haushalte:

1. der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg (Neben-
anlage I),
2. des Landesteils Oldenburg (Nebenanlage II),
3. des Landesteils Lüneburg (Nebenanlage III),
4. des Landesteils Birkenfeld (Nebenanlage IV);

II. den vom Landtage angenommenen Entwurf des Finanz-
gesetzes für das Jahr 1928, dem die Haushalte nach Ka-
piteln beigelegt sind (Nebenanlage V).

Es bleiben die nach Ziffer I angelegten Haushalte mit
den dazu getroffenen Bestimmungen für die Verwendung und
Innehaltung der zu den einzelnen Kapiteln und Titeln be-
willigten Mittel maßgebend.

Zu einzelnen ist zu den Haushalten nach den Beschlüssen
des Landtages folgendes zu bemerken:

I. Haushalt der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg.

1. Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, ob eine
Herabsetzung der Abgeordnetenanzahl zweckmäßig ist.
2. Der Landtag hat die Bemerkung am Schlusse des Haus-
halts, betreffend die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit
aller Besoldungen und Vergütungen befassenden Titel,
genehmigt.
3. Der Landtag hat das Verzeichnis der an planmäßige
Staatsbeamte des Freistaats für Nebenaufträge aus der
Staatskasse gewährten besonderen Vergütungen durch
Kenntnisnahme für erledigt erklärt.

II. Haushalt des Landesteils Oldenburg.

1. Zu Einnahme Kapitel II 1 Titel 2 — Beitrag des
Reiches zu den Kosten der Ordnungspolizei —. Der Land-
tag hat den eingestellten Betrag von 1 008 000 *RM* dem
Antrage der Staatsregierung entsprechend auf 928 000 *RM*
ermäßigt.
2. Zu Ausgabe Kapitel II 4 — Ordnungspolizei —. Der
Landtag hat den eingestellten Gesamtbetrag von
1 242 000 *RM* dem Antrage der Staatsregierung ent-
sprechend auf 1 162 000 *RM* und dementsprechend
a) die zu Titel 1 eingestellten 846 000 *RM* für Besol-
dungen auf 840 000 *RM*,
b) die zu Titel 4 eingestellten 194 300 *RM* für Ge-
schäftskosten auf 120 300 *RM*
herabgesetzt.
3. Zu Ausgabe Kapitel II 6 Titel 5 — Förderung der
Pferdezucht —. Der Landtag hat die Erläuterungen wie
folgt geändert:

- a) Zu 1 heißt es: Zuschüsse an den Pferdezüchterverband
23 000 *RM* (statt 21 000 *RM*) zuzüglich des Be-
trages, der mit einem Drittel der Rennwertsteuer über
33 000 *RM* hinausgeht.
- b) Zu 7 heißt es: Zur Verfügung des Ministeriums des
Innern 2 000 *RM* (statt 4 000 *RM*). Der Betrag
verringert sich, soweit die Einnahme aus Kapitel II 3
Titel 2 hinter dem Anschlage zurückbleibt.

4. Zu Ausgabe Kapitel II 6 Titel 6 — Förderung der
Tierzucht —. Zur Vorbereitung der Landes-Ziegenschau
1929 werden in diesem Jahre 300 *RM* für den Verband
Oldenburgischer Ziegenzuchtvereine bereitgestellt. Zu
diesem Zwecke ist in den Erläuterungen die Summe von
4 400 *RM* (Zuschuß an die Landwirtschaftskammer zu
verschiedenen Zwecken der Förderung der Tierzucht) auf
4 100 *RM* herabgesetzt worden.

5. In Anbetracht des starken Rückganges der Zinferei und
bei der großen allgemeinen Bedeutung derselben wird
die Staatsregierung ersucht, zu prüfen, ob und wie eine
nachhaltige Förderung der Zinferei erreicht werden kann,
und über das Ergebnis dem nächsten ordentlichen Land-
tage Mitteilung zu machen.

6. Zu Ausgabe Kapitel II 12 Titel 2 — Bauarbeiten im
Gebiete der Deichordnung —. Der Landtag hat den ein-
gestellten Betrag von 97 500 *RM* auf 150 000 *RM* er-
höht und die Erläuterungen dahin geändert, daß zu a)
83 400 *RM* (statt 58 400 *RM*) und zu e) 50 000 *RM*
(statt 22 500 *RM*) zur Verfügung gestellt werden.

7. Zu Ausgabe Kapitel II 13 Titel 3 — Zuschüsse zu Kom-
munal-Chauffee-, Wege- und Brückenbauten —.

a) Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß
der der Gemeinde Garrel für verschiedene Chauffee-
bauten 1923 bewilligte Zuschuß von 25 % auf 40 %
erhöht wird.

b) Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß
der Gemeinde Edewecht zu den Kosten des Baues des
sogenannten Bachmanns-Weges ein Zuschuß in Höhe
von 25 % gewährt wird, und für 1928 3 000 *RM*
bewilligt.

c) Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß
dem Amtsverbande Jeber zu den Kosten des Baues
der Chauffeen:

1. Cleverns—Sandel—Möns,
2. Bahnhof Garms—Schlagerei—Großcharlotten-
groden,
3. Friederikensiel—Friedrich-Augusten-Groden—
Straße Jeber—Carolinsiel

ein Staatszuschuß in Höhe von 25 % gewährt wird,
und für 1928 10 000 *RM* bewilligt.

d) Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß
der Gemeinde Hatten zu den Kosten des Baues einer



Chaussee vom Bahnhof Sandkrug über Streckermoor bis zur Gemeindegrenze gegen Osterburg bis zum Schulwege ein Zuschuß in Höhe von 30 % gewährt wird, und für 1928 5 000 *RM* bewilligt.

- e) Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß den Gemeinden Friesoythe und Markhausen zu den Kosten des Chausseebaues Mittelstenthüle—Augustendorf—Neumarkhausen ein Staatszuschuß in Höhe von 40 % gewährt wird, und für 1928 10 000 *RM* bewilligt.
- f) Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß der Landgemeinde Barel zu den Kosten des Baues einer Grodenchausee von Barel nach Dangast ein Zuschuß in Höhe von 20 % (statt 10 %) gewährt wird, und für 1928 2 500 *RM* bewilligt, Voraussetzung ist, daß die auf die staatlichen Grodenländereien entfallende Vorbefastung die Gesamtsumme von 39 500 *RM* nicht übersteigt.
8. Zu Ausgabe Kapitel V 3 Titel 4 — Unterhaltung der Kinderheime in Rothenfelde und Wangerooge, Zuschüsse zur Unterbringung von Kindern in staatlichen Anstalten, Unterstützung von Vereinen usw. für Blindenpflege, zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Unterbringung von Fallstüchtigen —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 29 600 *RM* auf 34 400 *RM* erhöht und die Erläuterungen dahin geändert, daß für die Entsendung von Kindern nach Wangerooge und Rothenfelde statt 16 000 *RM* 20 800 *RM* zur Verfügung gestellt werden.
9. Die Eingabe des Blindenvereins für den Landesteil Oldenburg wird der Regierung zur Prüfung überwiesen. Das Ministerium wird ermächtigt, den im Voranschlag zu Ausgabe Kapitel V 3 Titel 4 für Blindenpflege eingestellten Betrag von 5 400 *RM* in mäßigen Grenzen zu überschreiten.
10. Zu Ausgabe Kapitel V 7 Titel 2 — Landeswohlfahrtspflege —. Der Landtag genehmigt, daß die zu Ausgabe Kapitel V 7 Titel 2 für 1927 erparten Mittel für Zuschüsse zur Förderung der Kinderpeisung (rd. 25 000 *RM*) nach 1928 übertragen werden.
11. Zu Ausgabe Kapitel V 9 Titel 1 — Zinszuschüsse zur Förderung der Neubautätigkeit und für Wohnungsumbauten —. Den Bestimmungen über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Aufnahme von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbauens für das Jahr 1928 ist unter I „Allgemeine Zinszuschüsse“ im § 1 hinter dem Worte „Schwerkriegsbeschädigte“ einzufügen: „Kriegerwitwen“.
12. Zu Ausgabe Kapitel V 11 Titel 1 — Zuschüsse zu den Kosten der ersten Einrichtung, sowie der Unterhaltung von Berufsschulen, Handelsschulen und höheren Handelsschulen —. Der Landtag hat die von der Staatsregierung vorgelegten „Grundsätze für die Bemessung von Staatszuschüssen zu den Kosten der Berufsschulen, Handelsschulen und höheren Handelsschulen“ genehmigt.
13. Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Strafanstalt in Bechta die Bezeichnung „Weibergefängnis“ durch das Wort „Frauengefängnis“ zu ersetzen.
14. Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, ob nicht durch Angliederung außeroldenburgischer Bezirke eine bessere Ausnutzung der Strafanstalt in Bechta erzielt werden kann.
15. Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Veranlagung zur Steuer für die Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche die Verwaltungsgerichtsbarkeit als Berufungsinstanz einzuschalten und dem Landtage bei der nächsten

Beratung des Voranschlags einen entsprechenden Gejetentwurf vorzulegen.

16. Zu Einnahme Kapitel VII 2 — Staatliche höhere Lehranstalten —.
- a) Die Staatsregierung wird ersucht, die Möglichkeit einer Staffelung des Schulgeldes nach Einkommen und Vermögen zu prüfen, und dem Landtage bei der nächsten Etatsberatung Vorschläge zu machen.
- b) Die Staatsregierung wird ersucht, das Schulgeld an den höheren Schulen für Geschwister in folgender Weise zu staffeln:
- Besuchen mehrere Geschwister eine höhere Schule, dann beträgt das Schulgeld:
- | | | |
|-----------------|-------|----------------------|
| für das 1. Kind | 100 % | des Schulgeldjahres, |
| " " 2. " | 75 % | " " " |
| " " 3. " | 50 % | " " " |
| " " 4. " | 25 % | " " " |
- Die weiteren Kinder bezahlen kein Schulgeld.
17. Zu Ausgabe Kapitel VII 4 — Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden —. Der Landtag hat die von der Staatsregierung vorgelegten „Grundsätze für 1928/29 für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse zu den höheren Schulen, höheren Bürger- und Mädchenschulen und Mittelschulen der Gemeinden“ genehmigt.
18. Zu Ausgabe Kapitel VII 7 — Volksschulwesen —. Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, ob es notwendig ist, daß für Schüler und Schülerinnen bei jedem Übergang in eine andere Klasse eine so große Anzahl neuer Schulbücher verlangt wird, wie es heute der Fall ist.
19. Zu Ausgabe Kapitel VII 8 Titel 3 — Geschäftskosten der Öffentlichen Bibliothek in Oldenburg —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 12 600 *RM* auf 14 600 *RM* erhöht und die Erläuterungen dahin geändert, daß zur Erhaltung und Vervollständigung des Bücherbestandes 11 000 *RM* (statt 9 000 *RM*) zur Verfügung gestellt werden.
20. Zu Einnahme Kapitel VIII 1 Titel 2 — Verpachtete Gebäude und Grundstücke —. Die Domänenpachten für Herdstellen, sowie die Pachten für Stückländereien, soweit diese über 110 % der Grundpacht betragen, können auf Antrag des Pächters für 1927 auf 110 % festgesetzt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pächters dieses berechtigt erscheinen lassen. Zuviel gezahlte Pachten sind auf Pachtrückstände oder die Pacht des nächsten Jahres anzurechnen. In besonderen unverschuldeten Notfällen kann die Pacht für 1927 weiter ermäßigt werden.
21. Zu Einnahme Kapitel VIII 1 Titel 6 — Bewegliche Renten für Siedlungen und Beisiedlungen —. Die beweglichen Renten für Siedlungen und Beisiedlungen können auf Antrag des Siedlers für 1927 auf 110 % der Grundrente festgesetzt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Siedlers dieses berechtigt erscheinen lassen. Der zum Beschluß des Landtags erhobene Antrag 137 des Haushaltsberichts von 1926 soll dabei berücksichtigt werden. Zuviel gezahlte Renten sind auf Rentenrückstände oder die Rente des nächsten Jahres anzurechnen. In besonderen unverschuldeten Notfällen kann die Rente für 1927 weiter ermäßigt werden.
22. Zu Ausgabe Kapitel VIII 6 Titel 4 — Erneuerungen und Ergänzungen —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 25 000 *RM*, dem Antrage der Staatsregierung entsprechend, für die Einrichtung zweier Rotklassen beim Realgymnasium in Cloppenburg um 5 300 *RM* auf 30 300 *RM* erhöht.



23. Zu Ausgabe Kapitel VIII 7 — Forstwesen —. Die Staatsregierung wird ersucht, den Forstarbeitern die im Frühjahr 1927 bewilligte Sondervergütung, soweit noch nicht geschehen, gemäß den preussischen Grundsätzen auszusahlen.
24. Zu Einnahme Kapitel IX 2 — Aus bisher aufgenommenen Anleihen —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 3 272 000 *RM*, dem Antrage der Staatsregierung entsprechend, auf 3 217 000 *RM* herabgesetzt.
25. Zu Ausgabe Kapitel IX 4 Titel 1 — Kanalbau Kampe-Sedelsberg —. Von der eingestellten Summe können dem Küstenkanalverein bis zu 1500 *RM* als Unterstützung gegeben werden.
26. Zu Ausgabe Kapitel IX 6 Titel 1 — Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit —. Falls die 300 000 *RM* für Siedler in anderen deutschen Ländern nicht beansprucht werden, sind sie für allgemeine Baudarlehen zu verwenden.
27. Zu Ausgabe Kapitel IX 6 Titel 1 — Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit —. Die Staatsregierung wird ersucht, falls die Staatsbank die in Anlage 41 (vom 17. März 1928) vorgeesehenen Baudarlehen entweder gar nicht oder nur zum Teil zu beschaffen imstande ist, auf andere geeignete Weise den Ausfall zu ersetzen.
28. Zu Ausgabe Kapitel IX 6 Titel 5 — Förderung gemeinnütziger Unternehmungen für den Wohnungsbau —. Der Landtag hat 5 000 *RM* eingestellt.
29. Zu Ausgabe Kapitel IX 7 — Wiederaufbau des Marktgebäudes —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 150 000 *RM* im Einverständnis mit der Staatsregierung gestrichen.
30. Zu Ausgabe Kapitel IX 7a — Erwerb von Aktien der Deutschen Bau- und Bodenbank A.G. in Berlin —. Der Landtag hat dieses Kapitel, dem Antrage der Staatsregierung entsprechend, neu eingestellt mit 30 000 *RM*.
31. Zu Ausgabe Kapitel IX 8a — Neubau des Amtsgebäudes in Friesoythe und Umbau des jetzigen Dienstgebäudes daselbst —. Der Landtag hat dieses Kapitel, dem Antrage der Staatsregierung entsprechend, neu eingestellt und als 1. Rate 60 000 *RM* bewilligt.
32. Der Landtag hat die Bemerkung am Schlusse des Haushalts, betreffend die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Besoldungen und Vergütungen befassenden Titel, genehmigt.

III. Haushalt des Landesteils Lübeck.

1. Der Landtag hat sich damit einverstanden erklärt, daß aus Ersparnissen des Rechnungsjahres 1926/27 im Kapitel II 4 Titel 2 ein Betrag von 2 000 *RM* der Tierkörper-Verwertungsanstalt Borwerk in Lübeck gezahlt wird.
2. Zu Ausgabe Kapitel IV 2 Titel 1 — Landeswohlfahrtspflege —. Der Landtag hat den Erläuterungen folgende Fassung gegeben: „Für Kranken- und Säuglingspflege, für sonstige Wohlfahrtspflege und zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten. Der eingestellte Betrag ist dem Landesverbande für diese Zwecke zu überweisen, soweit nicht die Regierung über den Betrag verfügt.“
3. Zu Ausgabe Kapitel IV 5 Titel 3 — Zuschuß an das Technikum Gutin —. Der Landtag hat diesen Titel neu

eingestellt mit 2 500 *RM* und der Erläuterung: Zuschuß für den Betrieb und die Unterhaltung des Technikums.

4. Zu Ausgabe Kapitel IV 11 — Volkshochschule in Gutin und zur Förderung der allgemeinen Volksbildung —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 1 000 *RM* auf 1 500 *RM* erhöht und den Erläuterungen hinzugefügt: „ferner zur Förderung von Volksbüchereien 500 *RM*“.
5. Zu Ausgabe Kapitel VI 1 — Kirchenwesen —. Der Landtag hat den
 - a) zu Titel 1 eingestellten Betrag von 32 000 *RM* auf 43 000 *RM*,
 - b) zu Titel 2 eingestellten Betrag von 2 800 *RM* auf 3 760 *RM*
 erhöht.
6. Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, ob es möglich ist, an den Seen des Landesteils Lübeck im weiteren Umfange als bisher Fußwege zu schaffen, die dem öffentlichen Verkehr übergeben werden können.
7. Der Mittelburger See ist, sobald es rechtlich möglich ist, dem Landesverbande des Landesteils Lübeck zu übergeben.
8. Zu Ausgabe Kapitel VII 5 Titel 4 — Baukosten —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 30 000 *RM* auf 33 000 *RM* erhöht und den Erläuterungen hinzugefügt: 3 000 *RM* sind für Einrichtung der elektrischen Lichtanlage in den Arbeiterwohnungen der Domänen Reumeierei und Bentiner Hof bestimmt.
9. Der Landtag hat die Bemerkung am Schlusse des Haushalts, betreffend die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Besoldungen und Vergütungen befassenden Titel, genehmigt.

IV. Haushalt des Landesteils Birkenfeld.

1. Zu Einnahme Kapitel VI 1 — Gymnasium in Birkenfeld —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 64 300 *RM*, dem Antrage der Staatsregierung entsprechend, auf 56 000 *RM* herabgesetzt und in den Erläuterungen das Schulgeld von 53 540 *RM* in 45 200 *RM* geändert.
2. Zu Ausgabe Kapitel VI 4 — Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden —. Der Landtag hat, dem Antrage der Staatsregierung entsprechend, den
 - a) zu Titel 1 eingestellten Betrag von 34 700 *RM* auf 37 700 *RM*,
 - b) zu Titel 2 eingestellten Betrag von 5 700 *RM* auf 6 500 *RM* und
 - c) zu Titel 3 eingestellten Betrag von 10 200 *RM* auf 11 000 *RM*
 erhöht.
3. Zu Ausgabe Kapitel VI 5 Titel 4 — Beihilfen zu Volksschulhausbauten —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 20 000 *RM* um 5 000 und 8 000 *RM* auf 33 000 *RM* erhöht.
4. Zu Ausgabe Kapitel VI 6 Titel 2c — Beihilfen zum Besuch höherer Schulen und zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 1 200 *RM* auf 2 000 *RM* erhöht.
5. Zu Ausgabe Kapitel VII 10 Titel 5 —. Der Landtag hat die Erläuterungen durch folgenden Wortlaut ersetzt:



Der Betrag fließt in den zum Schullastenausgleich gebildeten Ausgleichsstock zur Weiterverwendung nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

6. Zu Einnahme Kapitel VIII 1 — Anleihen —. Der Landtag hat den eingestellten Betrag von 520 000 *RM* auf 570 000 *RM* erhöht.
7. Zu Ausgabe Kapitel VIII 2 Titel 1 — Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit —. Der Landtag hat den

eingestellten Betrag von 200 000 *RM* auf 250 000 *RM* erhöht.

8. Der Landtag hat die Bemerkung am Schlusse des Haushalts, betreffend die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Besoldungen und Vergütungen befassenden Titel, genehmigt.

Oldenburg, den 18. Mai 1928.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Deltjen.



Nebenanlage I.

**Haushalt
der Zentralkasse
des Freistaats Oldenburg**

für das Rechnungsjahr

1928.



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
	Einnahmen.	
1	Zinsen für Kapitalien	15 000
2	Mieteinnahmen	400
3	Lottereeinnahmen	120 000
4	Gebühren.	
1	Oberverwaltungsgericht	4 500
2	Oberversicherungsamt	14 000
3	Versorgungsgericht	200
	Summe Kap. 4	18 700
5	Beiträge der drei Landesteile.	
1	Landesteil Oldenburg 79 v. H.	857 400
2	„ Lübeck 12 v. H.	130 200
3	„ Birkenfeld 9 v. H.	97 700
	Summe Kap. 5	1 085 300
6	Erstattung von Versorgungsgebühren aus anderen Kassen . .	14 500
7	Vermischte Einnahmen	1 000
	Summe Kap. 1—7	1 254 900
	Ausgaben.	
1	Der Landtag des Freistaats und die Landesauschüsse für Lübeck und Birkenfeld.	
1	Befoldungen	7 200
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	5 100
3	Geschäftskosten des Landtags	35 000
4	Tagegelder und Reisekosten der Landtagsabgeordneten	60 000
5	Landtagsgebäude-Unterhaltung, Brandkassenbeiträge und städtische Abgaben . .	1 500
6	Kosten der Landesauschüsse für Lübeck und Birkenfeld	1 500
	Summe Kap. 1	110 300
2	Beiträge.	
1	Beitrag zu den Befoldungen, Bergütungen und Geschäftskosten des Staatsministeriums	180 800
3	Gesandtschaft in Berlin.	
1	Befoldungen	41 000
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	2 100
3	Geschäftskosten	14 700
	Summe Kap. 3	57 800
4	Oberverwaltungsgericht.	
1	Befoldungen	35 400
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	300
3	Geschäftskosten	7 400
	Summe Kap. 4	43 100

Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
5 Oberversicherungsamt.		
1	Befoldungen	14 700
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	3 500
3	Geschäftskosten	12 300
	Summe Kap. 5	30 500
6 Versorgungsgericht.		
1	Befoldungen	3 100
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	3 900
3	Geschäftskosten	24 900
	Summe Kap. 6	31 900
7 Landesarchiv.		
1	Befoldungen	9 800
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	1 700
3	Geschäftskosten	1 900
4	Gebäudeunterhaltung	1 700
	Summe Kap. 7	15 100
8 Statistisches Landesamt.		
1	Befoldungen	34 600
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	11 200
3	Geschäftskosten	12 600
4	Kosten besonderer statistischer Ermittlungen	700
	Summe Kap. 8	59 100
9 Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge.		
1	Wartegelder und Ruhegehälter der Beamten, soweit sie von der Zentralkasse zu tragen sind	233 500
2	Anteil der Zentralkasse an den von der Landeskasse des Landesteils Oldenburg gezahlten Wartefeldern und Ruhegehältern der auf Wartegeld gestellten oder in den Ruhestand versetzten Beamten des Staatsministeriums	24 700
3	Bezüge der Hinterbliebenen von Beamten, soweit sie von der Zentralkasse zu tragen sind	92 600
	Summe Kap. 9	350 800
10 Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.		
1	Versorgungsbezüge der ehemaligen Hofbediensteten	111 000
2	Versorgungsbezüge der bei der Hofwitwenkasse versichert gewesenen Hinterbliebenen von ehemaligen Hofbediensteten	37 000
3	Renten auf Grund des Art. 1 § 3 Abs. 2 und 3 des Zivilstaatsdienergesetzes	—
4	Unterstützungen an ausgediente Angestellte und deren Hinterbliebene, ferner an erwachsene Kinder verstorbener Staatsbeamten	1 000
4a	Unterstützungen an Versicherte der früheren Wittven-, Waisen- und Leibrentenkasse	2 500
5	Sonstige Unterstützungen	300
	Summe Kap. 10	151 800



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
11	Verschiedenes.	
1	Beihilfe für die Schriftleitung der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege .	2 000
2	Zur Ermöglichung der Beteiligung von Anwärtern und einzelnen Beamten an Kursen für staatswissenschaftliche, sozialpolitische und fachwissenschaftliche oder technische Fortbildung und zu Ausbildungsreisen technischer Beamten . . .	1 200
3	Für allgemeine Wohlfahrtszwecke	1 000
4	Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst	20 000
5	Notstandsbeihilfen für Beamte und Versorgungsberechtigte, deren Bezüge von der Zentralkasse getragen werden	500
6	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	—
7	Kosten des Staatshandbuchs	—
8	Errichtung einer Ehrentafel für die im Weltkriege gefallenen Staatsbeamten . . .	1 000
9	Bermischte Ausgaben	8 000
—	Zuschuß für die Instandsetzung der Felsenkirche in Oberstein	—
10	Besonderer Zuschuß an den Landesteil Lübeck für die Unterhaltung der Staatsstraßen	100 000
11	Mehraufwand anlässlich der Befoldungs-Neuregelung	90 000
	Summe Kap. 11	223 700
	Summe Kap. 1—11	1 254 900
	Abchluss.	
	Gesamteinnahmen	1 254 900
	Gesamtausgaben	1 254 900
	Demnach ausgleichend	—

Bemerkung.

Der Staatsregierung wird die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Befoldungen und Vergütungen besaffenden Titel gewährt.

Nebenanlage II.

Haushaltsplan

des

Landesteils Oldenburg

für das Rechnungsjahr

1928.



Ab- schnitt	Verwaltungen	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß der	
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	Einnahmen <i>R.M.</i>	Ausgaben <i>R.M.</i>
1	2	3	4	5	6
	Ordentlicher Haushalt.				
I	Allgemeines	243 600	902 700	—	659 100
II	Innere Verwaltung	1 439 900	4 570 300	—	3 130 400
III	Handel und Gewerbe	—	14 700	—	14 700
IV	Verkehr	272 500	352 900	—	80 400
V	Soziale Fürsorge	1 090 700	1 963 500	—	872 800
VI	Justiz	1 987 200	2 581 000	—	593 800
VII	Kirchen und Schulen	578 000	4 175 100	—	3 597 100
VIII	Finanzen	16 769 800	8 612 700	8 157 100	—
	Summe ordentlicher Haushalt	22 381 700	23 172 900	8 157 100	8 948 300
IX	Außerordentlicher Haushalt	3 845 800	3 892 800	—	47 000
	Gesamtsumme	26 227 500	27 065 700	8 157 100	8 995 300

Abchluß.

Es betragen:

die ordentlichen Einnahmen	22 381 700 <i>R.M.</i>	
die ordentlichen Ausgaben	23 172 900 "	
Fehlbetrag		791 200 <i>R.M.</i>
die außerordentlichen Einnahmen	3 845 800 <i>R.M.</i>	
die außerordentlichen Ausgaben	3 892 800 "	
Fehlbetrag		47 000 <i>R.M.</i>
Fehlbetrag im ganzen		838 200 <i>R.M.</i>

Anlagen

zum Haushaltsplan des Landesteils Oldenburg

für das Rechnungsjahr

1928.



Inhalt.

Ordentlicher Haushalt.

	Seite
I. Allgemeines	13—14
II. Innere Verwaltung	15—19
III. Handel und Gewerbe	21—22
IV. Verkehr	23—24
V. Soziale Fürsorge	25—28
VI. Justiz	29—31
VII. Kirchen und Schulen	33—38
VIII. Finanzen	39—42
IX. Außerordentlicher Haushalt	43—45

Landesteil Oldenburg.

Haushalt
der allgemeinen Verwaltung
für das Rechnungsjahr
1928.



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
E i n n a h m e n.		
Staatsministerium.		
1	Beitrag der Zentralkasse zu den Besoldungen,* Vergütungen und Geschäftskosten des Staatsministeriums	180 800
2	Gebühren des Staatsministeriums und Prüfungsgebühren	25 000
	Summe Kap. 1	205 800
2	Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt	24 700
	Umlage nach der Grundsteuer zur Deckung der Zinsbeihilfen für Saatgutkredite	—
3	Vermischte Einnahmen	13 100
	Summe Kap. 1—3	243 600
A u s g a b e n.		
Staatsministerium.		
1	Besoldungen	562 400
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	94 200
3	Geschäftskosten	81 800
	Summe Kap. 1	738 400
2	Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblattes	26 800
3	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	20 000
4	Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen	4 000
	Zinsbeihilfen für Saatgutkredite	—
4a	Zinsbeihilfen für Nothilfekredite	85 000
Vermischte Ausgaben.		
1	Anschaffung des Schreib- usw. Papiers für die gerichtlichen und Verwaltungsbehörden	9 000
2	Druckkosten für die gerichtlichen und Verwaltungsbehörden	11 000
3	Leistungen des Staats in der Kranken- und Unfallversicherung für die von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	8 000
4	Sonstiges	500
	Summe Kap. 5	28 500
	Summe Kap. 1—5	902 700
A b s c h l u ß.		
	Gesamteinnahmen	243 600
	Gesamtausgaben	902 700
	Zuschuß	659 100



Landesteil Oldenburg.

Haushalt
der inneren Verwaltung
für das Rechnungsjahr
1928.



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
Einnahmen.		
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit.		
1	Gebühren der Polizeidirektion	32 000
2	Beitrag des Reichs zu den Kosten der Ordnungspolizei	928 000
3	Sonstige Einnahmen der Ordnungspolizei	40 000
	Summe Kap. 1	1 000 000
2 Ämter.		
1	Gebühren der Ämter	130 000
2	Gebühren der Verwaltungsgerichte	1 000
3	Jagdkartengebühren	65 000
4	Strafgelder	25 000
	Summe Kap. 2	221 000
3 Landwirtschaft.		
1	Gebühren des Landespachteinigungsamtes und der Pachteinigungsämter	4 000
2	Anteil an der Kennwettsteuer	33 000
3	Erstattete Vorschüsse wegen der Markenteilungen usw.	4 000
4	Kosten für die Ergänzungsfleischbeschau und für die Untersuchung der in das Zollinland eingeführten Fleischwaren	10 000
4a	Beitrag des Reichs zu den Kosten von Zwangsimpfungen des Marktviehs	15 000
5	Sonstiges	—
	Summe Kap. 3	66 000
4 Ertrag von den Gewässern.		
1	Kanal-, Brücken- und Schleusengeld	6 000
2	Einnahmen aus Wasserkraftanlagen	54 000
3	Bermischte Einnahmen	2 000
	Summe Kap. 4	62 000
5 Wegefachen.		
1	Ertrag von den staatlichen Landstraßen	5 000
2	Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer	—
	Summe Kap. 5	5 000
6 Museen.		
1	Einnahmen des Landesmuseums	2 500
7 Gebühren für Eichungen		
		57 000
8 Vermischte Einnahmen.		
1	Erstattung von Dienstbezügen aus anderen Klassen	26 400
2	Sonstiges	—
	Summe Kap. 8	26 400
	Summe Kap. 1—8	1 439 900
Ausgaben.		
1 Landeshoheit		
		500
2 Polizeidirektion.		
1	Besoldungen	8 900
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorüber- gehende Hilfeleistungen	12 200
3	Geschäftskosten	8 300
	Summe Kap. 2	29 400



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
3	Gendarmerie.	
1	Besoldungen	423 000
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	10 200
3	Geschäftskosten	82 500
	Summe Kap. 3	515 700
4	Ordnungspolizei.	
1	Besoldungen	840 000
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	13 200
3	Verorgungsgebühren für die nach 12 jähriger Dienstzeit ausscheidenden Beamten	188 500
4	Geschäftskosten	120 300
	Summe Kap. 4	1 162 000
5	Ämter.	
1	Besoldungen	318 000
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	203 400
3	Geschäftskosten	85 100
	Summe Tit. 1—3	606 500
4	Kosten der Amtschließerei in Dedesdorf	500
	Summe Kap. 5	607 000
6	Landwirtschaft.	
1	Geschäftskosten der Ablösungsbehörden	100
2	Zuschuß zu den Kosten der Landwirtschaftskammer	—
3	Förderung der Ausbildung von Landwirtschaftslehrern	100
4	Förderung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens einschließlich der Wanderhaltungsschulen	70 000
5	Förderung der Pferdezucht	33 000
6	Förderung der Tierzucht (mit Ausnahme der Pferdezucht)	24 300
7	Förderung der Fischerei	1 900
8	Vorschußweise geleistete Bestreitung der Kosten der Markenteilungen, Verkoppelungen und Moorregulierungen usw.	4 000
9	Förderung des Acker- und Pflanzenbaues und der Betriebswirtschaft	5 700
10	Förderung des Obst- und Gartenbaues	1 200
11	Pflanzenschutzdienst	1 000
12	Landespachteinigungsamt und Pachteinigungsämter	—
13	Förderung des Bodenmeliorationswesens	500
14	Erhaltung der Vogelkolonie auf der Mellum-Plate	500
15	Förderung des Kleingartenwesens	1 000
	Summe Kap. 6	143 300
7	Siedlungsamt.	
1	Besoldungen	40 700
2	Landesiedlungsbaudarlehen an Siedler	—
3	Kultivierungsbeihilfen	100 000
4	Zuschuß an das Siedlungsamt für Unterstützung der Siedler	—
5	Zinszuschüsse zur Förderung der Ansiedlung oldenburgischer Siedlungsbewerber in anderen deutschen Ländern	15 000
	Summe Kap. 7	155 700



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
8	Förungskommission.	
1	Befoldungen	—
2	Bergütungen	—
3	Geschäftskosten	—
	Summe Kap. 8	—
9	Veterinärwesen.	
1	Befoldungen	7 600
2	Bergütungen	38 900
3	Kosten der Veterinärpolizei sowie Geschäfts- u. Reisekosten der beamteten Tierärzte	89 400
4	Ergänzungsfleischschau und Untersuchung der in das Zollinland eingeführten Fleischwaren	10 000
	Summe Kap. 9	145 900
10	Sonstige Ausgaben für Landwirtschaft.	
1	Meteorologische Stationen und Wetternachrichten	2 700
2	Beitrag an die preussische Landesanstalt (Zentralstelle) für Gewässerkunde	100
3	Beitrag an den Landesverein für Heimatkunde und Heimatschutz, besonders zur weiteren Erforschung des heimatischen Alluviums	500
4	Sonstiges	—
	Summe Kap. 10	3 300
11	Weg- und Wasserbauämter.	
1	Befoldungen	116 600
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorüber- gehende Hilfeleistungen	42 300
3	Geschäftskosten	40 900
	Summe Kap. 11	199 800
12	Wasserbau und Meliorationswasserbau.	
1	Allgemeine Wasserwirtschaft	50 000
2	Bauarbeiten im Gebiete der Deichordnung	150 000
3	Bauarbeiten im Gebiete der Wasserordnung	300
4	Staatsgewässer	52 200
5	Erhaltung der Insel Wangerooge	4 600
6	Förderung von Arbeiten öffentlich-rechtlicher Wasserbau-Genossenschaften	55 500
7	Zuschuß an den Butjadinger Zuwässerungskanalverband zur beständmähigen In- standsetzung der Stadlander Kanals	15 000
7a	Für die Instandsetzung der Siele des Elisabethgrodendeichs oder als Zuschuß zu einem Sielneubau	33 000
—	Zuschuß an die Echohasberger Mühlenacht für die Zuwässerungseinrichtung an einem neuen Siel	—
	Summe Kap. 12	360 600
13	Wegebauwesen.	
1	Bergütungen der Wege- und Brückenwärter	112 800
2	Erhaltung der Staatsstraßen	800 000
	Summe Tit. 1 u. 2	912 800
3	Zuschüsse zu Kommunal-Chaussée-, Wege- und Brückenbauten	200 000
4	Anteil der Amtsverbände und Gemeinden an der Kraftfahrzeugsteuer	—
	Summe Kap. 13	1 112 800

Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
Landesmuseum in Oldenburg.		
14		
1	Befoldungen	7 100
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	17 400
3	Geschäftskosten	24 000
	Summe Kap. 14	48 500
Naturhistorisches Museum.		
15		
1	Befoldungen	—
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	5 600
3	Geschäftskosten	3 300
	Summe Kap. 15	8 900
Denkmal- und Kunstpflege.		
16		
1	Denkmalpflege	9 900
2	Kunstpflege	11 500
	Summe Kap. 16	21 400
Sichwejen.		
17		
1	Befoldungen	11 000
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	8 100
3	Geschäftskosten	32 900
	Summe Kap. 17	52 000
Vermischte Ausgaben.		
18		
1	Hebung des Nordseebades Wangerooge	—
2	Bergütung für die Verwaltung des Wangerooger Vogtdienstes	100
3	Beiträge für auswärtige Studiengesellschaften	500
4	Kriegergräberfürsorge	100
5	Befriedigung von Ansprüchen der durch innere Unruhen verursachten Schäden	1 000
6	Kosten des Bergrevierbeamten	800
7	Sonstiges	1 000
	Summe Kap. 18	3 500
	Summe Kap. 1—18	4 570 300
Abschluß.		
	Gefamteinnahmen	1 439 900
	Gefamtausgaben	4 570 300
	Zuschuß	3 130 400



Landesteil Oldenburg.

Haushalt
für Handel und Gewerbe
für das Rechnungsjahr
1928.



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
	Einnahmen.	
1	Vermischte Einnahmen	—
	Summe Kap. 1	—
	Ausgaben.	
1	Berufsvertretungen und Berufsförderung.	
1	Zuschuß an die Industrie- und Handelskammer	—
2	Zuschuß an die Handwerkskammer	—
3	Hebung des Handwerks und des Kleinhandels	13 500
4	Unterstützung etwaiger Veranstaltungen zur Verbreitung und Vertiefung technischen und kunstgewerblichen Verständnisses	1 000
	Summe Kap. 1	14 500
2	Vermischte Ausgaben	200
	Summe Kap. 1 u. 2	14 700
	Abschluß.	
	Gesamteinnahmen	—
	Gesamtausgaben	14 700
	Zuschuß	14 700



Landesteil Oldenburg.

Haushalt
des Verkehrsministeriums
für das Rechnungsjahr
1928.



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
Einnahmen.		
1	Gebühren des Wafferschouts und der Seemannsämters	5 400
2	Einnahmen der Seefahrtsschule in Elsfleth	5 000
3	Anteil an den Schiffsvermessungsgebühren	300
4	Einnahmen der Hafenanstalten	261 600
5	Vermischte Einnahmen	200
	Summe Kap. 1—5	272 500
 Ausgaben.		
1	Wafferschout, Seemannsämters und Seeamt.	
1	Besoldungen	8 800
2	Bergütungen	400
3	Geschäftskosten	4 600
	Summe Kap. 1	13 800
2	Seefahrtsschule in Elsfleth.	
1	Besoldungen	44 200
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	7 300
3	Geschäftskosten	7 000
	Summe Kap. 2	58 500
3	Hafenanstalten.	
1	Besoldungen	28 800
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	19 200
3	Kosten der Einzelanstalten	210 700
	Summe Kap. 3	258 700
4	Vermischte Ausgaben.	
1	Unterstützung des Deutschen Schulschiffsvereins	4 000
2	Bergütungen für die Ermittlung des Schiffsverkehrs	300
3	Zuschuß an die Gemeinde Dedesdorf zu den Kosten des Fährbetriebes Kleinenfiel—Dedesdorf	600
4	Zuschuß an den Küstenkanalverein	—
5	Beitrag zur Unterhaltung der Anlagen der Wilhelmshaven-Küstringer-Industrie-hafen- und Lagerhaus-Gesellschaft	12 500
6	Kosten der Aufsichtsführung über die nichtstaatlichen Eisenbahnen	4 000
	Einmaliger Zuschuß an die Stadt Elsfleth zur Herstellung eines Fußgängersteiges an der Eisenbahnbrücke über die Hunte bei Elsfleth	—
7	Sonstiges	500
	Summe Kap. 4	21 900
	Summe Kap. 1—4	352 900
 Abschluß.		
	Gesamteinnahmen	272 500
	Gesamtausgaben	352 900
	Zuschuß	80 400

Landesteil Oldenburg.

Haushalt
des Ministeriums der sozialen Fürsorge
für das Rechnungsjahr
1928.



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
E i n n a h m e n.		
1	Gebühren des Gewerbeamts	87 500
2	Gebühren und erstattete Kosten des Landesarbeitsamts	—
3	Einnahmen aus der Hebammenlehranstalt in Oldenburg	84 000
4	Einnahmen aus der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen	466 000
5	Einnahmen aus dem Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital	427 200
6	Erstattete Kosten der Hauptfürsorgestelle	2 500
7	Gebühren des Landes-Hygiene-Instituts in Oldenburg	23 000
8	Vermischte Einnahmen	500
	Summe Kap. 1—8	1 090 700
A u s g a b e n.		
Gewerbeamt.		
1	Befoldungen	31 400
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	14 000
3	Geschäftskosten	17 700
	Summe Kap. 1	63 100
Landesarbeitsamt.		
1	Befoldungen	—
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	—
3	Geschäftskosten	—
	Summe Kap. 2	—
Medizinalwesen.		
1	Befoldungen	9 700
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	47 900
3	Kosten der Medizinalpolizei sowie Geschäfts- und Reisekosten der Amtsärzte	36 700
4	Unterhaltung der Kinderheime in Rothenfelde und Wangerooge, Zuschüsse zur Unterbringung von Kindern in staatlichen Anstalten, Unterstützung von Ver-einen usw. für Blindenpflege, zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Unterbringung von Fallsüchtigen	34 400
5	Unterstützung von Hebammen	18 000
6	Landes-Hygiene-Institut in Oldenburg	
	a) Befoldungen	— RM
	b) Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	19 400 RM
	c) Geschäftskosten	13 600 RM
	Summe Tit. 6	33 000
7	Zuschuß an das Nahrungsmitteluntersuchungsamt in Oldenburg	1 400
8	Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge	6 500
9	Zuschuß an die Bewahr- und Pflegeanstalt Kloster Blankenburg	—
10	Bekämpfung der Tuberkulose	35 000
11	Vermischte Ausgaben	—
	Summe Kap. 3	222 600



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
4 Hebammenlehranstalt in Oldenburg.		
1	Befoldungen	4 800
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	23 400
3	Geschäftskosten	81 800
	Summe Kap. 4	110 000
5 Heil- und Pflegeanstalt Wehnen.		
1	Befoldungen	95 600
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	128 700
3	Geschäftskosten	258 100
	Summe Kap. 5	482 400
6 Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital.		
1	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	112 700
2	Geschäftskosten	318 500
	Summe Kap. 6	431 200
7 Allgemeine Fürsorge.		
1	Landesfürsorge	5 000
2	Landeswohlfahrtspflege	157 000
3	Zuschuß zu verschiedenen Armenfonds und einzelnen Armenanstalten	2 600
	Summe Kap. 7	164 600
8 Hauptfürsorgestelle.		
1	Befoldungen	5 100
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	3 500
3	Geschäftskosten	1 100
	Summe Kap. 8	9 700
9 Wohnungswesen.		
1	Zinszuschüsse zur Förderung der Neubautätigkeit und für Wohnungsumbauten	20 000
2	Zinsbeihilfen	30 000
	Summe Kap. 9	50 000
10 Erwerbslosenfürsorge, jetzt wertschaffende Arbeitslosenfürsorge.		
1	Unterstützung Erwerbsloser und Beihilfen zu Notstandsarbeiten; jetzt Zinszuschüsse für Darlehen zur Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten	50 000
2	Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge	—
	Summe Kap. 10	50 000
11 Berufsschulwesen.		
1	Zuschüsse zu den Kosten der ersten Einrichtung, sowie der Unterhaltung von Berufsschulen, Handelsschulen und höheren Handelsschulen	157 000
2	Sonstige Ausgaben im Interesse des Berufsschulwesens	5 500
3	Zuschuß an das Technikum in Barel	25 900
	Summe Kap. 11	188 400



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
12	Vermischte Ausgaben.	
1	Zuschuß an die Arbeitnehmerkammer	—
2	Zuschuß für Wanderarbeitsstätten	—
3	Fällt aus.	—
4	Landesamt für Leibesübungen und Förderung der Jugendpflege	14 500
5	Wissenschaftliche Vorträge	4 000
6	Fürsorgeerziehung Minderjähriger	170 000
7	Kosten des Schlichtungsausschusses	2 500
8	Sonstiges	500
	Summe Kap. 12	191 500
	Summe Kap. 1—12	1 963 500
	Abschluß.	
	Gesamteinnahmen	1 090 700
	Gesamtausgaben	1 963 500
	Zuschuß	872 800

Landesteil Oldenburg.

Haushalt
des Justizministeriums
für das Rechnungsjahr
1928.



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
	Einnahmen.	
	Gebühren.	
1		
1	Kollegialgerichte	70 000
2	Amtsgerichte	1 600 000
3	Anteil an den Notariatsgebühren	40 000
	Summe Kap. 1	1 710 000
2	Strafgelder	125 000
3	Gefangenanstalten.	
1	Eigene Einnahmen der Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Bechta	141 000
2	Eigene Einnahmen der Gefängnisanstalt in Oldenburg	3 800
3	Eigene Einnahmen der Gerichtsgefängnisse	4 200
	Summe Kap. 3	149 000
4	Erstattete Kosten der Standesämter	3 200
5	Vermischte Einnahmen	—
	Summe Kap. 1—5	1 987 200
	Ausgaben.	
1	Oberlandesgericht.	
1	Befoldungen	67 000
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	5 400
3	Geschäftskosten	51 100
	Summe Kap. 1	123 500
2	Landgericht.	
1	Befoldungen	148 300
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	39 800
3	Geschäftskosten (einschließlich derjenigen der Staatsanwaltschaft)	119 400
	Summe Kap. 2	307 500
3	Staatsanwaltschaft.	
1	Befoldungen	44 600
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	20 200
	Summe Kap. 3	64 800
4	Amtsgerichte.	
1	Befoldungen	691 600
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	570 000
3	Geschäftskosten	215 200
	Summe Kap. 4	1 476 800
	Summe Kap. 1—4	1 972 600



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
5 Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Wehtha.		
1	Besoldungen	222 000
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	53 500
3	Sonstige Verwaltungskosten	190 300
	Summe Kap. 5	465 800
6 Gefängnisanstalt in Oldenburg.		
1	Besoldungen	45 200
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	5 300
3	Sonstige Verwaltungskosten	31 600
	Summe Kap. 6	82 100
7 Gerichtsgefängnisse.		
1	Besoldungen	16 800
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	3 500
3	Sonstige Verwaltungskosten	33 000
	Summe Kap. 7	53 300
8	Standesämter	5 200
9	Vermischte Ausgaben	2 000
	Summe Kap. 1—9	2 581 000
Abschluß.		
	Gesamteinnahmen	1 987 200
	Gesamtausgaben	2 581 000
	Zuschuß	593 800



Landesteil Oldenburg.

Haushalt
des Ministeriums der Kirchen und Schulen
für das Rechnungsjahr
1928.



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
	Einnahmen.	
1	Gebühren der Oberschulkollegien	1 000
2	Staatliche höhere Lehranstalten.	
	a) Evangelisches Oberschulkollegium.	
1	Gymnasium in Oldenburg	40 300
2	Realgymnasium in Oldenburg	99 300
3	Mariengymnasium in Jever	62 000
4	Realgymnasium in Rühringen	99 400
5	Aufbauschule i. G. in Oldenburg	43 000
—	Schullehrerseminar i. A. in Oldenburg	—
	Summe Kap. 2a	344 000
	b) Katholisches Oberschulkollegium.	
1	Gymnasium in Bechta	63 400
2	Realgymnasium in Cloppenburg	101 100
3	Aufbauschule i. G. in Bechta	32 800
	Summe Kap. 2b	197 300
	Summe Kap. 2	541 300
3	Taubstummenanstalt Wildeshausen.	
1	Eigene Einnahmen der Anstalt	11 700
3a	Teilnahme von jungen Lehrern am Pädagogischen Lehrgange in Oldenburg	—
3b	Teilnahme von jungen Lehrern am Pädagogischen Lehrgange in Bechta	—
4	Landesorchester.	
1	Aus Konzerten	20 000
5	Vermischte Einnahmen	40 000
	Summe Kap. 1—5	578 000
	Ausgaben.	
1	Kirchentwesen.	
1	Bauschsumme als Zuschuß für die evangelische Kirche	48 600
2	Bauschsumme als Zuschuß für die katholische Kirche	22 700
3	Beihilfen zu den Kosten des jüdischen Kultus	4 000
	Summe Kap. 1	75 300
2	Oberschulkollegien.	
1	Beholdungen:	
	a) Evangelisches Oberschulkollegium	74 400 RM
	b) Katholisches Oberschulkollegium	39 900 RM
	Summe Tit. 1	114 300
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen:	
	a) Evangelisches Oberschulkollegium	8 400 RM
	b) Katholisches Oberschulkollegium	3 400 RM
	Summe Tit. 2	11 800



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
(2) 3	Geschäftskosten: a) Evangelisches Oberschulkollegium 22 200 RM b) Katholisches Oberschulkollegium 8 800 RM Summe Tit. 3 31 000 Summe Kap. 2 157 000	
3 1	<p style="text-align: center;">Staatliche höhere Lehranstalten.</p> Befoldungen: a) Evangelisches Oberschulkollegium. 1. Gymnasium in Oldenburg 90 100 RM 2. Realgymnasium in Oldenburg 133 000 RM 3. Mariengymnasium in Zeven 108 400 RM 4. Realgymnasium in Rüstingen 159 500 RM 5. Aufbauschule i. G. in Oldenburg 153 800 RM 6. Schullehrerseminar i. A. in Oldenburg — RM 7. Schullehrerseminar i. A. in Varel — RM Summe Tit. 1a 644 800 b) Katholisches Oberschulkollegium. 1. Gymnasium in Bechta 136 600 RM 2. Realgymnasium in Cloppenburg 136 800 RM 3. Aufbauschule i. G. in Bechta 110 300 RM 4. Schullehrerseminar i. A. in Bechta — RM Summe Tit. 1b 383 700 Summe Tit. 1 1 028 500	
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen: a) Evangelisches Oberschulkollegium. 1. Gymnasium in Oldenburg 7 800 RM 2. Realgymnasium in Oldenburg 8 700 RM 3. Mariengymnasium in Zeven 9 200 RM 4. Realgymnasium in Rüstingen 11 800 RM 5. Aufbauschule i. G. in Oldenburg 2 600 RM 6. Schullehrerseminar i. A. in Oldenburg — RM 7. Schullehrerseminar i. A. in Varel — RM Summe Tit. 2a 40 100 b) Katholisches Oberschulkollegium. 1. Gymnasium in Bechta 10 700 RM 2. Realgymnasium in Cloppenburg 12 700 RM 3. Aufbauschule i. G. in Bechta 4 000 RM 4. Schullehrerseminar i. A. in Bechta — RM Summe Tit. 2b 27 400 Summe Tit. 2 67 500	
3	Geschäftskosten: a) Evangelisches Oberschulkollegium. 1. Gymnasium in Oldenburg 11 500 RM 2. Realgymnasium in Oldenburg 17 400 RM 3. Mariengymnasium in Zeven 13 300 RM 4. Realgymnasium in Rüstingen 22 500 RM 5. Aufbauschule i. G. in Oldenburg 20 800 RM 6. Schullehrerseminar i. A. in Oldenburg — RM 7. Schullehrerseminar i. A. in Varel — RM Summe Tit. 3a 85 500	



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
(3)	b) Katholisches Oberschulkollegium.	
(3)	1. Gymnasium in Bechta 12 900 RM	
	2. Realgymnasium in Cloppenburg 17 500 RM	
	3. Aufbauschule i. E. in Bechta 14 700 RM	
	4. Schullehrerseminar i. A. in Bechta — RM	
	Summe Tit. 3b	45 100
	Summe Tit. 3	130 600
	Summe Kap. 3	1 226 600
4	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden.	
	a) Evangelisches Oberschulkollegium.	
	1. Oberrealschule in Oldenburg 55 300 RM	
	2. Oberrealschule und Lyzeum in Delmenhorst 39 800 RM	
	3. Oberrealschule und Lyzeum in Brake 23 500 RM	
	4. Oberrealschule in Nordenham 22 000 RM	
	5. Oberrealschule in Varel 20 600 RM	
	6. Realschule in Esfleth 9 200 RM	
	7. Höhere Bürgerschule in Berne 4 700 RM	
	8. Höhere Bürgerschule in Westerstede 5 200 RM	
	9. Höhere Bürgerschule in Rodentkirchen 3 000 RM	
	10. Höhere Bürgerschule in Zetel 800 RM	
	11. Höhere Bürgerschule in Wildeshausen 3 500 RM	
	12. Höhere Bürgerschule in Augustfehn 4 200 RM	
	13. Cäcilien-schule in Oldenburg 31 700 RM	
	14. Helene-Lange-Schule in Oldenburg 18 300 RM	
	15. { Frauen- und Haushaltungsschule in Oldenburg } { Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in Ol- } denburg } 6 200 RM	
	16. Fräulein-Marien-Schule in Rüstingen 16 400 RM	
	17. Handarbeits- und Turnlehrerinnenseminar in Rüstingen 2 000 RM	
	18. Rindergärtnerinnenseminar in Rüstingen 1 000 RM	
	19. Lyzeum in Jeber 6 700 RM	
	20. Höhere Bürgerschule in Wangerooge 3 200 RM	
	Summe Kap. 4a	277 300
	b) Katholisches Oberschulkollegium.	
	1. Höhere Bürgerschule in Essen 2 400 RM	
	2. Höhere Bürgerschule in Lönningen 1 800 RM	
	3. Höhere Bürgerschule in Friesoythe 3 100 RM	
	4. Höhere Bürgerschule in Lohne 1 700 RM	
	Summe Kap. 4b	9 000
	Summe Kap. 4	286 300
5	Zuschüsse zu sonstigen höheren und mittleren Lehranstalten.	
1	Höhere Privatlehranstalten im Bereich:	
	a) des Evangelischen Oberschulkollegiums — RM	
	b) des Katholischen Oberschulkollegiums 32 700 RM	
	Summe Tit. 1	32 700
2	Mittelschulen der Stadt Oldenburg 66 200	
	Summe Kap. 5	98 900



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
6	Sonstige Zuschüsse.	
1	Aus- und Weiterbildung: a) der Lehrer an den höheren Lehranstalten 2 500 RM b) der Volksschullehrer 1 700 RM c) der Hilfschullehrer 500 RM d) der Handarbeitslehrerinnen 300 RM Summe Tit. 1	5 000
2	Erziehung und Ausbildung von Schülern und Studierenden: a) Schulgelderlaß 15 000 RM b) Erziehungsbeihilfen 1 200 RM c) Beihilfen zum Besuch höherer Schulen und zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung 51 000 RM Summe Tit. 2	67 200
3	Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens durch allgemeine Veranstaltungen (Lehrgänge, Kurse, Wettkämpfe usw.) Summe Kap. 6	800 73 000
7	Volksschulwesen.	
1	Taubstummenanstalt in Wildeshausen: a) Besoldungen 18 100 RM b) Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen 700 RM c) Geschäftskosten 12 600 RM Summe Tit. 1	31 400
2	Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen	1 700 000
3	Vertretung von Lehrern im Bereich: a) des Evangelischen Oberschulkollegiums 45 000 RM b) des Katholischen Oberschulkollegiums 15 000 RM Summe Tit. 3	60 000
4	Besoldungen der zur Verfügung der Oberschulkollegien stehenden Lehrer im Bereich: a) des Evangelischen Oberschulkollegiums — RM b) des Katholischen Oberschulkollegiums — RM Summe Tit. 4	—
5	Umzugskosten für Volksschullehrer im Bereich: a) des Evangelischen Oberschulkollegiums 14 000 RM b) des Katholischen Oberschulkollegiums 7 000 RM Summe Tit. 5	21 000
6	Beihilfen zu den Kosten der Volksschulhausbauten im Bereich: a) des Evangelischen Oberschulkollegiums 37 400 RM b) des Katholischen Oberschulkollegiums — RM Summe Tit. 6	37 400
7	Vermischte Ausgaben im Bereich: a) des Evangelischen Oberschulkollegiums 2 000 RM b) des Katholischen Oberschulkollegiums 1 000 RM Summe Tit. 7	3 000
8	Zuschüsse zu privaten Volksschulen im Bereich: a) des Evangelischen Oberschulkollegiums 2 800 RM b) des Katholischen Oberschulkollegiums 6 600 RM Summe Tit. 8	9 400
	Summe Kap. 7	1 862 200



VII. Kirchen und Schulen.

Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
7a	Pädagogischer Lehrgang in Oldenburg zur Ausbildung evangelischer Volksschullehrer.	
1	Besoldungen	23 700
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	9 000
3	Geschäftskosten	5 100
	Summe Kap. 7a	37 800
7b	Pädagogischer Lehrgang in Bedtha zur Ausbildung katholischer Volksschullehrer.	
1	Besoldungen	—
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	27 500
3	Geschäftskosten	14 300
	Summe Kap. 7b	41 800
8	Öffentliche Bibliothek in Oldenburg.	
1	Besoldungen	12 100
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	4 400
3	Geschäftskosten	14 600
	Summe Kap. 8	31 100
9	Zuschuß an die Stadt Oldenburg zur Verwaltung des Landestheaters	100 000
10	Landesorchester.	
1	Bergütungen	163 000
2	Geschäftskosten	20 000
	Summe Kap. 10	183 000
11	Vermischte Ausgaben	2 000
	Summe Kap. 1—11	4 175 100
	Abchluß.	
	Gesamteinnahmen	578 000
	Gesamtausgaben	4 175 100
	Zuschuß	3 597 100

Landesteil Oldenburg.

Haushalt
des Finanzministeriums
für das Rechnungsjahr
1928.



Kap. — Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
	Einnahmen.	
1	Einnahmen aus dem Staatsgut.	
1	Forsten (1. Juli 1928/29)	900 000
2	Verpachtete Gebäude und Grundstücke	1 238 000
3	Fischereipachten	9 000
4	Jagdpachten	18 000
5	Ständige Pacht, Erbpacht, Erbzinns usw.	32 000
6	Bewegliche Renten für Siedlungen und Beisiedlungen	260 000
7	Grundherrliche Gefälle	47 000
8	Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke bzw. Berechtigungen, die dem Grundsatz des § 79 Abs. 1 der Verfassung nicht unterliegen	10 000
9	Zinsen der Staatsgutskapitalien	3 500
10	Zinsen für Baudarlehen	—
10a	Abträge von Baudarlehen	—
11	Erstattete Vorschüsse wegen Ausführung von Pachtbedingungen	1 000
12	Vermischte Einnahmen	10 000
	Summe Kap. 1	2 528 500
2	Kapitalbeteiligung des Staates.	
1	Beteiligung des Staates an Privatgesellschaften	75 000
3	Ertrag aus den Eisenbahnen	—
4	Rente für den Übergang eines Teils der oldenburgischen Wasserstraßen auf das Reich	—
5	Gebühren.	
1	Kataster-, Vermessungs- und Fortschreibungs-Gebühren	120 000
2	Wahrnehmung kommunaler Gebungen durch die Amtskassen	53 000
	Summe Kap. 5	173 000
6	Landessteuern.	
1	Grundsteuer	2 163 000
2	Wandergewerbesteuer	85 000
3	Stempelsteuer	280 000
4	Oldenburgische Erbschaftsteuer	100
5	Gewerbsteuer	333 000
6	Gewerbsrekognitionen	145 000
7	Steuer vom bebauten Grundbesitz	2 220 000
	Summe Kap. 6	5 226 100
7	Anteile an den Reichssteuern.	
1	Reichseinkommensteuer	5 140 000
2	Körperschaftsteuer	840 000
3	Reichsumsatzsteuer	1 150 000
4	Grunderwerbsteuer	300 000
5	Renntwettsteuer	66 000
6	Kraftfahrzeugsteuer	1 120 000
	Summe Kap. 7	8 616 000
8	Erstattung von Versorgungsbezügen aus anderen Kassen	37 200
9	Mahn- und Vollstreckungsgebühren in Verwaltungssachen sowie Stundungs- und Verzugszinsen	105 000
10	Vermischte Einnahmen	9 000
	Summe Kap. 1—10	16 769 800



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
Ausgaben.		
1 Staatliches Hebungswesen.		
1.	Besoldungen	54 800
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	65 400
3	Geschäftskosten	15 000
4	Bergütung an Gemeinden für die Wahrnehmung staatlicher Kassengeschäfte	7 800
5	Bergütungen für den Verkauf von Stempel- und Gerichtskostenmarken sowie Kosten des Neudrucks dieser Marken	3 800
6	Bergütungen an die Amtsrentmeister für die Wahrnehmung kommunaler Hebungen	9 000
	Summe Kap. 1	155 800
2 Verwaltung der Landeschuld.		
1	Zinsen und Renten	1 116 500
2	Abträge	830 000
3	Geschäftskosten	15 000
	Summe Kap. 2	1 961 500
3 Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats		
		857 400
4 Verwaltung des Staatsguts.		
1	Gehalte der Domonialbeamten	25 000
2	Bergütungen an Domonialbeamte	2 800
3	Geschäftskosten bei der Verwaltung des Staatsguts	7 300
4	Öffentliche Abgaben vom Staatsgrundbesitz	205 000
5	Unterhaltung des Elisabethgradendeichs nebst Zubehör	2 500
6	Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten	75 000
7	Zuschuß zu den Kosten der Besteuerung des Gemeindegeweges von Bergedorf nach Steinfimmen	1 000
8	Sonstiges	500
	Summe Kap. 4	319 100
5 Hochbauämter.		
1	Besoldungen	57 400
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	4 600
3	Geschäftskosten	16 600
	Summe Kap. 5	78 600
6 Hochbauwesen.		
1	Unterhaltung der Staatsgebäude	125 000
2	Bergütung der Schornsteinfeger für Reinigung der Schornsteine und Öfen	1 500
3	Feuerversicherung	21 800
4	Erneuerungen und Ergänzungen	30 300
5	Neubauten	—
	Summe Kap. 6	178 600
7 Forstwesen.		
1	Besoldungen (1. Juli 1928/29)	101 300
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen (1. Juli 1928/29)	19 400
3	Geschäftskosten beim Forstwesen (1. Juli 1928/29)	24 500
4	Forstbetriebskosten (1. Juli 1928/29)	358 000
5	Besondere Verwendungen für Forstgrundstücke (1. Juli 1928/29)	17 200
—	Ankauf von bebauten Grundstücken zu Holzwärterdienstwohnungen	—
	Summe Kap. 7	520 400



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
8	Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen.	
1	Besoldungen	203 300
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	74 000
3	Geschäftskosten	67 000
	Summe Kap. 8	<u>344 300</u>
9	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenfürsorge für Beamte und Volksschullehrer	<u>2 454 000</u>
10	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	
1	Renten auf Grund des Art. 1 § 3 Abs. 2 und 3 des Zivilstaatsdienergesetzes	16 000
2	Unterstützungen an ausgediente Angestellte und deren Hinterbliebene, ferner an erwachsene Kinder verstorbener Beamten, Volksschullehrer und Gendarmen	30 000
3	Sonstige Unterstützungen	4 000
	Summe Kap. 10	<u>50 000</u>
11	Vermischte Ausgaben.	
1	Jahrgelder infolge der Erwerbung des gräflich Bentinck'schen Familien-Fideikommisses	6 000
2	Zurückstellungen auf Pachtgelder, Gebühren usw.	5 000
3	Vorschussweise geleistete Bestreitung der Kosten wegen Ausführung von Pachtbedingungen	1 000
4	Notstandsbeihilfen für Beamte und Volksschullehrer	10 000
4a	Entschädigung an die Landesteile Lübeck und Birkenfeld	—
5	Sonstiges	1 000
6	Mehraufwand anlässlich der Besoldungs-Neuregelung	1 670 000
	Summe Kap. 11	<u>1 693 000</u>
	Summe Kap. 1—11	<u>8 612 700</u>
	Abschluß.	
	Gesamteinnahmen	16 769 800
	Gesamtausgaben	8 612 700
	Überschuß	<u>8 157 100</u>

Landesteil Oldenburg.

Außerordentlicher Haushalt

für das Rechnungsjahr

1928.

Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
Einnahmen.		
I. Anleihen.		
1	Neue Anleihen	—
2	Aus bisher aufgenommenen Anleihen	3 217 000
3	Erstattungen des Reichs auf die Kosten des Kanalbaues Kampe— Sedelsberg	600 000
	Summe Kap. 1—3	3 817 000
II. Sonstiges.		
4	Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1926	28 800
5	Vermischte Einnahmen	—
	Summe Kap. 4—5	28 800
	Summe Kap. 1—5	3 845 800
Ausgaben.		
I. Aus Anleihen zu decken.		
1	Erneuerung der Eisflether Hafentafe	—
2	Anlegung eines Wasserkraftwerkes an der oberen Sumte	—
3	Zuschuß zur Herstellung des Großschiffahrtsweges von Oldenburg nach Kampe	155 000
4	Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten.	
1	Kanalbau Kampe—Sedelsberg	1 000 000
2	Talsperre Thülsfelde	17 000
3	Errichtung eines sturmstutfreien Deiches um den Fedderwarder Bau- und Andel- groden und um den Waagegroden	300 000
	Summe Kap. 4	1 317 000
5	Darlehen für Notstandsarbeiten	200 000
6	Wohnungsbau.	
1	Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit	1 300 000
2	Landfiedlungsbandarlehen an Siedler	—
3	Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für Landarbeiter und staatliche Siedler der Geest-Moor-Abteilung	250 000
	Summe Tit. 1—3	1 550 000
4	Darlehen an Gemeinden für Wohnungsumbauten	—
5	Förderung gemeinnütziger Unternehmungen für den Wohnungsbau	5 000
6	Arbeitgeberdarlehen	—
	Summe Kap. 6	1 555 000

Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
7	Wiederaufbau des Marstallgebäudes	—
7a	Erwerb von Aktien der Deutschen Bau- und Bodenbau A.-G. in Berlin	30 000
8	Besondere Aufwendungen für die Staatsstraßen	500 000
8a	Neubau des Amtsgebäudes in Friesoythe und Umbau des jetzigen Dienstgebäudes daselbst	60 000
Summe Kap. 1—8a		3 817 000
II. Sonstiges.		
9	Fehlbetrag, hier nach dem Gesamtabschluß des Jahres 1926	—
10	Zuschuß zu den Kosten des Deichbaues der Ellenferdammer Ein- deichungsgenossenschaft	20 000
11	Subventionierung des Sommer-Flugverkehrs Unterweser-Helgoland	6 000
11a	Erneuerung der Brücke über den Norder-Ellenferdammer Binnensiel	14 400
12	Vermischte Ausgaben	35 400
Summe Kap. 9—12		75 800
Summe Kap. 1—12		3 892 800
Abchluß.		
Gesamteinnahmen		3 845 800
Gesamtausgaben		3 892 800
Fehlbetrag		47 000

Bemerkung.

Der Staatsregierung wird die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Besoldungen und Vergütungen besaffenden Titel gewährt.



Nebenanlage III.

Haushaltsplan

des

Landesteils Lübeck

für das Rechnungsjahr

1928.



Ab- schnitt	Verwaltungen	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß der	
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	Einnahmen <i>R.M.</i>	Ausgaben <i>R.M.</i>
1	2	3	4	5	6
	Ordentlicher Haushalt.				
I	Allgemeines	100	10 100	—	10 000
II	Innere Verwaltung	61 700	399 500	—	337 800
III	Handel und Gewerbe	—	5 000	—	5 000
IV	Soziale Fürsorge	1 000	74 500	—	73 500
V	Justiz	230 700	310 100	—	79 400
VI	Kirchen und Schulen	152 500	630 500	—	478 000
VII	Finanzen	1 900 400	1 051 900	848 500	—
	Summe ordentlicher Haushalt	2 346 400	2 481 600	848 500	983 700
VIII	Außerordentlicher Haushalt	642 000	612 000	30 000	—
	Gesamtsumme	2 988 400	3 093 600	878 500	983 700

Abschluß.

Es betragen:

die ordentlichen Einnahmen	2 346 400 <i>R.M.</i>	
die ordentlichen Ausgaben	2 481 600 "	
Fehlbetrag		135 200 <i>R.M.</i>
die außerordentlichen Einnahmen	642 000 <i>R.M.</i>	
die außerordentlichen Ausgaben	612 000 "	
Überschuß		30 000 <i>R.M.</i>
Bleibt Fehlbetrag		105 200 <i>R.M.</i>

Anlagen

zum Haushaltsplan des Landesteils Lübeck

für das Rechnungsjahr

1928.



Inhalt.

Ordentlicher Haushalt.		Seite
I. Allgemeines		51—52
II. Innere Verwaltung		53—55
III. Handel und Gewerbe		57—58
IV. Soziale Fürsorge		59—60
V. Justiz		61—62
VI. Kirchen und Schulen		63—65
VII. Finanzen		67—70
VIII. Außerordentlicher Haushalt		71—72

Landesteil Lübeck.

Haushalt
der allgemeinen Verwaltung
für das Rechnungsjahr
1928.



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
Einnahmen.		
1	Vermischte Einnahmen	100
Ausgaben.		
1	Einfweilige Verwaltungen und Vertretungen	1 000
2	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	4 000
3	Leistungen des Staats in Anlaß der Unfallversicherung	5 000
4	Vermischte Ausgaben	100
Summe Kap. 1—4		10 100
Abchluß.		
Gesamteinnahmen		100
Gesamtausgaben		10 100
Zuschuß		10 000

Landesteil Lübeck.

Haushalt
der inneren Verwaltung
für das Rechnungsjahr
1928.

Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
	Einnahmen.	
	Gebühren.	
1		
1	Gebühren der Regierung	35 000
2	Gebühren des Verwaltungsgerichts	400
3	Gebühren des Pachteinigungsamts und des Oberpachteinigungsamts	200
4	Jagdkartengebühren	10 000
5	Gebühren für Schlachtvieh- und Fleischbeschau	1 000
6	Gebühren für Eichungen	4 500
	Summe Kap. 1	51 100
2	Erstattete Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts	2 200
3	Strafgelder	200
4	Anteil an der Kennwertsteuer	4 000
5	Einnahmen aus dem Fischereihafen in Niendorf	3 200
6	Vermischte Einnahmen	1 000
	Summe Kap. 1—6	61 700
	Ausgaben.	
	Regierung.	
1		
1	Besoldungen	66 200
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	37 900
3	Geschäftskosten	27 200
4	Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts	2 200
	Summe Kap. 1	133 500
2	Staatliche Polizei.	
1	Gendarmerie	66 100
2	Ordnungspolizei	10 500
3	Polizeikosten, einschließlich der Kosten der Unterbringung von Zwangsarbeitern in der Zwangsarbeitsanstalt in Bechta	4 500
	Summe Kap. 2	81 100
3	Landwirtschaft.	
1	Zuschuß zu den Kosten der Landwirtschaftskammer und zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen	8 000
2	Zuschuß an die Pflanzenschutzstelle des Landesteils Lübeck	1 000
3	Mitbenutzung des bakteriologischen Instituts für Tierseuchen in Kiel	500
4	Zuschuß zur Unterhaltung einer landwirtschaftlichen Schule in Cutin	4 000
5	Förderung der Pferdezzucht	4 000
6	Förderung der Rindviehzucht	3 000
7	Förderung der Fischerei und Prämien für die Vertilgung der Fischräuber	600
8	Pachteinigungsämter	200
	Summe Kap. 3	21 300

Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
4 Veterinärwesen.		
1	Bejoldungen	5 000
2	Kosten der Veterinärpolizei, sowie Geschäfts- und Reisekosten des Landestierarztes	9 500
3	Schlachtvieh- und Fleischbeschau	1 000
	Summe Kap. 4	15 500
5 Wegebauwesen.		
1	Bejoldungen	6 200
2	Geschäftskosten	100
3	Kosten des Wegebaues	
	a) Gesetzliche Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung von Gemeindewegen	4 000
	b) Beihilfen für Neuchauffierungen von öffentlichen Wegen	10 000
	c) Zuschuß an den Landesverband zur Chausseeinstandsetzung	50 000
	Summe Kap. 5	70 300
6	Sichwesen	2 400
7 Sonstige Ausgaben.		
1	Sicherung des Ostseestrandes	9 200
2	Hafenanlage in Niendorf	15 500
3	Feuerlöschwesen	4 000
4	Witterungsbeobachtungen	500
5	Forschungen auf dem Gebiete der Landeskunde und der Landesgeschichte	400
6	Denkmalschutz	100
7	Beitrag für die Biologische Station in Plön	100
8	Beitrag an die Nordische Gesellschaft in Lübeck	100
9	Förderung des Meliorationswesens	37 000
10	Beihilfe zur Schiffbarmachung der Schwentine	5 000
11	Sonstiges	3 500
	Summe Kap. 7	75 400
	Summe Kap. 1—7	399 500
Abschluß.		
	Gefamteinnahmen	61 700
	Gefamtausgaben	399 500
	Zuschuß	337 800

Haushalt
für Handel und Gewerbe
für das Rechnungsjahr
1928.



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
	Einnahmen.	
1	Vermischte Einnahmen	—
	Ausgaben.	
1	Berufsvertretungen und Berufsförderungen.	
1	Zuschuß an die Handelskammer	1 500
2	Gebung des Handwerks	3 000
	Summe Kap. 1	4 500
2	Vermischte Ausgaben	500
	Summe Kap. 1—2	5 000
	Abschluß.	
	Gesamteinnahmen	—
	Gesamtausgaben	5 000
	Zuschuß	5 000

Landesteil Lübeck.

Haushalt
der Verwaltung für die soziale Fürsorge
für das Rechnungsjahr
1928.

IV. Soziale Fürsorge.

Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
	Einnahmen.	
1	Fürfogerziehung Minderjähriger	900
2	Sonstige Einnahmen	100
	Summe Kap. 1—2	1 000
	Ausgaben.	
	Medizinalwesen.	
1	Befoldungen	6 400
2	Kosten der Medizinalpolizei, sowie Geschäfts- und Reisetkosten des Landesarztes	3 000
3	Zuschuß zu der in der Stadt Lübeck befindlichen Anstalt für schwachsinige Kinder	—
4	Bekämpfung der Tuberkulose	6 000
5	Aufwand für das Hebammenwesen	5 200
6	Beitrag für das dem hygienischen Institut der Universität in Kiel angegliederte Untersuchungsamt für ansteckende Krankheiten	400
7	Zuschuß für das Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Oldenburg	200
8	Sonstiges	100
	Summe Kap. 1	21 300
2	Allgemeine Fürsorge.	
1	Landeswohlfahrtspflege	3 700
2	Zuschüsse an Armenanstalten	100
	Summe Kap. 2	3 800
3	Wohnungswesen.	
1	Förderung gemeinnütziger Unternehmungen für den Wohnungsbau	—
2	Beihilfen an Gemeinden zu den Kosten des Wohnungsumbaues	—
3	Arbeitgeberdarlehen	—
4	Zinsbeihilfen	2 000
	Summe Kap. 3	2 000
4	Erwerbslosenfürsorge, jetzt wertschaffende Arbeitslosenfürsorge.	
1	Unterstützung Erwerbsloser und Beihilfen zu Notstandsarbeiten, jetzt Zinsbeihilfen für Darlehen zur Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten	—
2	Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge	—
	Summe Kap. 4	—
5	Berufsschulen.	
1	Beihilfen für Berufsschulen	15 000
2	Sonstiges im Interesse des Berufsschulwesens	500
3	Zuschuß an das Technikum Eutin	2 500
	Summe Kap. 5	18 000
6	Herbergswesen.	
1	Gründung von Jugendherbergen	2 000
2	Zuschuß für Errichtung und Verbesserung von Handwerker-Herbergen	2 000
	Summe Kap. 6	4 000
7	Jugendpflege	4 000
8	Anteil an den Kosten des Landesarbeitsamts Oldenburg (Landesamt für Arbeitsvermittlung)	—
9	Fürfogerziehung Minderjähriger	19 000
10	Kosten der Schlichtungsausschüsse	200
11	Volkshochschule in Eutin und zur Förderung der allgemeinen Volksbildung	1 500
12	Vermischte Ausgaben	700
	Summe Kap. 1—12	74 500
	Abchluss.	
	Gesamteinnahmen	1 000
	Gesamtausgaben	74 500
	Zuschuß	73 500

Landesteil Lübeck.

Haushalt
für die Justizverwaltung
für das Rechnungsjahr
1928.

Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
	Einnahmen.	
1	Gebühren der Amtsgerichte	200 000
2	Strafgelder	18 000
3	Anteil an den Notariatsgebühren	11 000
4	Eigene Einnahmen der Gefangenaufhalten	800
5	Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungskosten	200
6	Erstattete Kosten der Landesämter	200
7	Vermischte Einnahmen	500
	Summe Kap. 1—7	230 700
	Ausgaben.	
1	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts der freien und Hansestadt Lübeck und des Landesteils Lübeck	39 600
2	Amtsgerichte.	
1	Befoldungen	103 000
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfsleistungen	82 200
3	Geschäftskosten	69 300
	Summe Kap. 2	254 500
3	Gefängnisse.	
1	Befoldungen	3 100
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfsleistungen	1 400
3	Geschäftskosten	8 300
	Summe Kap. 3	12 800
4	Strafvollstreckungskosten	2 500
5	Landesämter	500
6	Vermischte Ausgaben	200
	Summe Kap. 1—6	310 100
	Abschluß.	
	Gesamteinnahmen	230 700
	Gesamtausgaben	310 100
	Zuschuß	79 400

Landesteil Lübeck.

Haushalt
der Verwaltung für Kirchen und Schulen
für das Rechnungsjahr
1928.

Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
	Einnahmen.	
1	Reform-Realgymnasium in Gütin	108 450
2	Realprogymnasium mit Realabteilung i. G. in Ahrensböf . .	43 900
3	Vermischte Einnahmen	150
	Summe Kap. 1—3	152 500
	Ausgaben.	
	Kirchenwesen.	
1	Zuschuß für die evangelische Landeskirche	43 000
2	Zuschuß für die katholische Kirche	3 800
	Summe Kap. 1	46 800
2	Regierung als obere Schulbehörde.	
1	Besoldungen	8 200
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfsleistungen	750
3	Geschäftskosten	1 750
	Summe Kap. 2	10 700
3	Reform-Realgymnasium in Gütin.	
1	Besoldungen	183 700
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorüber- gehende Hilfsleistungen	12 300
3	Geschäftskosten	24 600
	Summe Kap. 3	220 600
4	Realprogymnasium mit Realabteilung i. G. in Ahrensböf.	
1	Besoldungen	45 500
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorüber- gehende Hilfsleistungen	1 500
3	Geschäftskosten	12 300
	Summe Kap. 4	59 300
5	Zuschuß für das Oberlyzeum i. G. in Gütin	13 100
6	Volkshochschule in Gütin und zur Förderung der allgemeinen Volks- bildung	—
7	Volkschulwesen.	
1	Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen	250 000
2	Vertretungen von Lehrern	8 700
3	Umzugskosten der Volkschullehrer	3 400
4	Beihilfen zu den Kosten der Schulhausbauten	7 400
5	Zuschüsse zu privaten Volksschulen	400
	Summe Kap. 7	269 900

Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
8	Sonstige Zuschüsse.	
1	Aus- und Weiterbildung	
	a) von Lehrern an höheren Lehranstalten	1 000
	b) von Volksschullehrern	500
	c) von Hilfsschullehrern	300
	d) von Handarbeitslehrerinnen	200
2	Erziehung und Ausbildung der Schüler	
	a) Schulgelderlaß	600
	b) Erziehungsbeihilfen	200
	c) Beihilfen zum Besuch höherer Schulen und zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung	2 000
	d) Beihilfen für Schüler höherer Lehranstalten, die sich dem Volksschullehrerberuf widmen wollen	1 500
	e) Unterstützungen für Lehramtskandidaten zur Ausbildung für den Volksschullehrerberuf	500
3	Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens durch allgemeine Veranstaltungen (Lehrgänge, Kurse, Wettkämpfe usw.)	500
	Förderung einer Landeslehrerbücherei	300
	Summe Kap. 8	7 600
9	Landesbibliothek in Göttingen	2 300
10	Zur Förderung von Volksbüchereien	—
11	Vermischte Ausgaben	200
	Summe Kap. 1—11	630 500
	Abschluß.	
	Gesamteinnahmen	152 500
	Gesamtausgaben	630 500
	Zuschuß	478 000



Landesteil Lübeck.

Haushalt
der Finanzverwaltung
für das Rechnungsjahr
1928.

Kap. — Tit.	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
	Einnahmen.	
1	Einnahmen aus dem Staatsgut.	
1	Forsten und Moore	335 000
2	Grundgüter in eigener landwirtschaftlicher Benutzung	600
3	Verpachtete Grundstücke und Gebäude	120 000
4	Erbpachten, Kanon vormaliger Vorwerksländereien und Renten für verkaufte Grundstücke	7 500
	Grundherrliche Berechtigungen und andere Gefälle	
5	a) Ständige Gefälle	12 500
6	b) Unständige Gefälle	200
7	Zinsen der Staatsgutskapitalien	1 800
8	Zinsen für Baudarlehen	—
9	Sonstiges	1 300
	Summe Kap. 1	478 900
2	Kapitalbeteiligung des Staates.	
1	Aktien der Aktiengesellschaft Saline Lüneburg und Chemische Fabrik A-G.	—
2	Aktien der Lübeck—Segeberger Bahn	—
3	Aktien der Gutin—Lübecker Eisenbahn	19 800
	Summe Kap. 2	19 800
3	Gebühren.	
1	Kataster-, Vermessungs- und Fortschreibungsgebühren	13 000
4	Landessteuern.	
1	Grundsteuer	50 800
2	Gebäudesteuer	93 900
3	Wandergewerbsteuer	4 000
4	Stempelsteuer	12 000
5	Gewerbsteuer	35 000
6	Gewerbekognitionen	8 000
7	Oldenburgische Erbschaftsteuer	—
8	Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	—
9	Steuer vom bebauten Grundbesitz	325 000
	Summe Kap. 4	528 700
5	Anteile an den Reichssteuern.	
1	Reichseinkommensteuer	580 000
2	Körperschaftsteuer	66 000
3	Reichsumsatzsteuer	130 000
4	Grunderwerbsteuer	70 000
5	Reichskraftfahrzeugsteuer	—
6	Reichsrennwertsteuer	8 000
	Summe Kap. 5	854 000
6	Vermischte Einnahmen	6 000
	Summe Kap. 1—6	1 900 400

Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
Ausgaben.		
1 Staatliches Hebungswesen.		
1	Befoldungen	19 500
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	6 700
3	Geschäftskosten	3 700
4	Bergütungen für den Verkauf von Stempel- und Gerichtskostenmarken	700
	Summe Kap. 1	30 600
2 Verwaltung der Landesschuld.		
1	Zinsen	47 000
2	Abträge	4 800
	Summe Kap. 2	51 800
3 Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats		
		130 200
4 Aufwand für das Staatsgut.		
1	Abgaben und Lasten	25 000
2	Verbesserung von Staatsgrundstücken mit Ausnahme der Forsten, für Unterhaltung der Wasserzüge und dergleichen	3 200
	Summe Kap. 4	28 200
5 Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude.		
1	Befoldungen	5 800
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	100
3	Geschäftskosten	1 200
4	Baukosten	33 000
5	Bergütung der Schornsteinfeger für Reinigung der Schornsteine und Öfen . . .	200
6	Feuerversicherung	7 000
	Summe Kap. 5	47 300
6 Forstwesen.		
1	Befoldungen	53 000
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	10 700
3	Geschäftskosten	6 000
4	Forstbetriebskosten für 1. Juli 1928 bis 30. Juni 1929	144 200
	Summe Kap. 6	213 900
7 Kataster- und Vermessungswesen.		
1	Befoldungen	13 500
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	7 700
3	Geschäftskosten	8 800
	Summe Kap. 7	30 000
8 Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer		
		322 000



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
9	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	
1	Renten auf Grund des Artikel 1 § 3 Abs. 2 und 3 des Zivilstaatsdienergesetzes	4 800
2	Unterstützungen an ausgediente Angestellte und deren Hinterbliebene, ferner an erwachsene Kinder verstorbener Beamten und Volksschullehrer	2 700
3	Sonstige Unterstützungen	1 500
	Summe Kap. 9	9 000
10	Vermischte Ausgaben.	
1	Kosten der Anfuhr der Feuerungsdeputate	1 000
2	Rückerstattung auf Pachtgelder, Sporteln und dergleichen	200
3	Notstandsbeihilfen für Beamte und Volksschullehrer	1 500
4	Sonstiges	2 200
5	Mehraufwand anlässlich der Besoldungs-Neuregelung	184 000
	Summe Kap. 10	188 900
	Summe Kap. 1—10	1 051 900
	Abschluß.	
	Gesamteinnahmen	1 900 400
	Gesamtausgaben	1 051 900
	Überschuß	848 500

Außerordentlicher Haushalt

für das Rechnungsjahr

1928.

Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
	Einnahmen.	
1	Aufleihen	604 000
2	Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1926 . . .	36 000
3	Rückzahlung von Baudarlehen	—
4	Aus der Landeskasse des Landesteils Oldenburg	—
5	Vermischte Einnahmen	2 000
	Summe Kap. 1—5	642 000
	Ausgaben.	
1	Schuldenabtrag	—
2	Wohnungsbau.	
1	Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit	200 000
2	Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge	20 000
	Summe Kap. 2	220 000
3	Darlehen für Notstandsarbeiten	200 000
4	Neubau des Reform-Real-Progymnasiums in Ahrensböf . . .	—
5	Vorarbeiten der Eisenbahn Ahrensböf—Gniffau	6 000
5a	Ankauf des Diecksees	184 000
6	Vermischte Ausgaben	2 000
7	Fehlbetrag, hier nach dem Abschluß des Jahres 1926	—
	Summe Kap. 1—7	612 000
	Abschluß.	
	Gesamteinnahmen	642 000
	Gesamtausgaben	612 000
	Überschuß	30 000

Bemerkung.

Der Staatsregierung wird die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Besoldungen und Vergütungen befallenden Titel gewährt.

Nebenanlage IV.

Haushaltsplan

des

Landesteils Birkenfeld

für das Rechnungsjahr

1928.



Ab- schnitt	Verwaltungen	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß der	
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	Einnahmen <i>R.M.</i>	Ausgaben <i>R.M.</i>
1	2	3	4	5	6
	Ordentlicher Haushalt.				
I	Allgemeines	100	7 300	—	7 200
II	Innere Verwaltung	76 800	477 400	—	400 600
III	Handel und Gewerbe	—	8 700	—	8 700
IV	Soziale Fürsorge	5 100	124 300	—	119 200
V	Justiz	206 700	283 300	—	76 600
VI	Kirchen und Schulen	56 400	640 200	—	583 800
VII	Finanzen	1 741 600	1 133 600	608 000	—
	Summe ordentlicher Haushalt . . .	2 086 700	2 674 800	608 000	1 196 100
VIII	Außerordentlicher Haushalt	854 600	570 500	284 100	—
	Gesamtsumme	2 941 300	3 245 300	892 100	1 196 100

Abchluß.

Es betragen:

die ordentlichen Einnahmen	2 086 700 <i>R.M.</i>	
die ordentlichen Ausgaben	2 674 800 "	
	<u>Fehlbetrag</u>	588 100 <i>R.M.</i>
die außerordentlichen Einnahmen	854 600 <i>R.M.</i>	
die außerordentlichen Ausgaben	570 500 "	
	<u>Überschuß</u>	284 100 <i>R.M.</i>
	Bleibt Fehlbetrag	<u>304 000 <i>R.M.</i></u>

Es ist ein Betriebsfonds der Landeskasse von 450 000 *R.M.* vorhanden.

Anlagen

zum Haushaltsplan des Landesteils Birkenfeld

für das Rechnungsjahr

1928.



Inhalt.

Ordentlicher Haushalt.

	Seite
I. Allgemeines	77—78
II. Innere Verwaltung	79—81
III. Handel und Gewerbe	83—84
IV. Soziale Fürsorge	85—86
V. Justiz	87—88
VI. Kirchen und Schulen	89—91
VII. Finanzen	93—96
VIII. Außerordentlicher Haushalt	97—98

Landesteil Birkenfeld.

Haushalt
der allgemeinen Verwaltung
für das Rechnungsjahr
1928.

Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
	Einnahmen.	
1	Amts- und Gesetzblatt	100
2	Vermischte Einnahmen	—
	Summe Kap. 1 u. 2	100
	Ausgaben.	
1	Amts- und Gesetzblatt	2 000
2	Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen	2 000
3	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	2 000
4	Vermischte Ausgaben.	
1	Leistungen des Staates aus Anlaß der Unfallversicherung	800
2	Sonstiges	500
	Summe Kap. 4	1 300
	Summe Kap. 1—4	7 300
	Abchluß.	
	Gesamteinnahmen	100
	Gesamtausgaben	7 300
	Zuschuß	7 200



Landesteil Birkenfeld.

Haushalt
der inneren Verwaltung
für das Rechnungsjahr
1928.

Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
	Einnahmen.	
	Gebühren.	
1		
1	Verwaltungsbehörden	35 000
2	Versicherungsamt	200
3	Verwaltungsgericht	300
4	Erstattete Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts und des Versorgungsgerichts	6 500
5	Landespachteinigungsamt und Pachteinigungsämter	100
6	Schlachtvieh- und Fleischbeschaugebühren	5 500
7	Einnahmen des Landestierarztes	2 000
8	Gebühren für Eichungen	6 000
9	Gebühren der staatlichen Hengsthaltung	—
	Summe Kap. 1	55 600
2	Strafgelder	500
3	Anteil an der Reinkwertsteuer	4 000
4	Vermischte Einnahmen	16 700
	Summe Kap. 1—4	76 800
	Ausgaben.	
	Regierung.	
1		
1	Besoldungen	77 400
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	36 300
3	Geschäftskosten	21 000
4	Beleuchtung, Heizung und Reinigung im Verwaltungsgebäude in Birkenfeld (einschl. Vergütung und Versicherungsbeiträge pp. für den Hauswart)	7 000
5	Porto, Telegramm- und Fernspreckgebühren der staatlichen Dienststellen (mit Ausnahme der Amtsgerichte)	14 500
6	Spruchkammer des Oberversicherungsamts und des Versorgungsgerichts	6 500
	Summe Kap. 1	162 700
2	Staatliche Bürgermeistereien.	
1	Besoldungen	55 000
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	5 700
3	Geschäftskosten	43 000
	Summe Kap. 2	103 700
3	Staatliche Polizei.	
1	Besoldungen	43 900
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	—
3	Geschäftskosten	6 800
	Summe Kap. 3	50 700

Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
4 Landwirtschaft.		
1	Förderung der Landwirtschaft	15 000
1a	Kosten der freiwilligen Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke	25 000
2	Unterstützung bei außerordentlichen Viehverlusten	10 000
3	Unterstützung der Pferdezücht	4 000
4	Zuschuß an die landwirtschaftlichen Lehranstalten in Birkenfeld und Herstein	4 700
5	Landespachteinigungsamt und Pachteinigungsämter	100
6	Bekämpfung des Kartoffelkäfers	200
	Summe Kap. 4	59 000
5 Veterinärwesen.		
1	Besoldungen	9 000
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	—
3	Geschäftskosten	2 900
4	Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau	5 500
5	Kosten des Tuberkulosestillungsverfahrens	7 000
6	Entschädigung für Viehverluste nach dem Reichsvieheneuchengesetz	1 500
	Summe Kap. 5	25 900
6 Bauwesen.		
1	Besoldungen	6 400
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	3 500
3	Geschäftskosten	1 200
4	Unterhaltung der Futtermauern an Gemeindegewegen	500
5	Zuschüsse zu Gemeindegewebauten einschl. Wegweiser und Ortstafeln	50 000
6	Zuschuß zum Betriebe der Zweigbahn von der Stadt Birkenfeld nach Station Birkenfeld-Neubrücke	3 800
	Summe Kap. 6	65 400
7 Sichtwesen		
		6 000
8 Vermischte Ausgaben.		
1	Bergütungen für Wetterbeobachtungen	400
2	Zuschuß an den Verein für Heimatkunde im Landesteil Birkenfeld	500
3	Durchführung des Denkmalschutzgesetzes	500
4	Zuschüsse zu Wanderhaustalkursen	2 400
5	Kriegergräberfürsorge	100
6	Sonstiges	100
	Summe Kap. 8	4 000
	Summe Kap. 1—8	477 400
Abschluß.		
	Gesamteinnahmen	76 800
	Gesamtausgaben	477 400
	Zuschuß	400 600



Landesteil Birkenfeld.

Haushalt
für Handel und Gewerbe
für das Rechnungsjahr
1928.

Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
	Einnahmen.	
1	Vermischte Einnahmen	—
	Summe Kap. 1	—
	Ausgaben.	
1	Berufsvertretungen und Berufsförderung.	
1	Zuschuß an die Industrie- und Handelskammer in Jdar	5 000
2	Hebung des Handwerks	3 000
3	Sonstiges	500
	Summe Kap. 1	8 500
2	Vermischte Ausgaben	200
	Summe Kap. 1. u. 2	8 700
	Abschluß.	
	Gesamteinnahmen	—
	Gesamtausgaben	8 700
	Zuschuß	8 700



Landesteil Birkenfeld.

Haushalt
der Verwaltung für die soziale Fürsorge
für das Rechnungsjahr
1928.

Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
	Einnahmen.	
1	Einnahmen des Landesarztes	100
2	Erstatteter Teil der Kosten für ärztliche Untersuchung der Schulkinder	4 000
3	Bermischte Einnahmen	1 000
	Summe Kap. 1—3	5 100
	Ausgaben.	
	Medizinalwesen.	
1	Besoldungen	9 100
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	—
3	Geschäftskosten	4 700
	Summe Tit. 1—3	13 800
4	Bekämpfung der Tuberkulose	30 000
5	Säuglings- und Kleinkinderfürsorge	4 000
6	Aufwand für das Hebammenwesen	2 500
7	Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	500
	Summe Kap. 1	50 800
2	Beaufsichtigung des Gewerbes	500
3	Förderung der Jugendpflege	5 000
4	Fürsorgeerziehung Minderjähriger	14 500
5	Berufsschulwesen.	
1	Zuschüsse zu den Kosten der ersten Einrichtung, sowie der Unterhaltung von Berufsschulen, Handeschulen und höheren Handelsschulen	27 000
2	Zuschuß zum Bau einer Gewerbeschule in Oberstein-Idar	—
3	Sonstiges im Interesse des Berufsschulwesens	300
	Summe Kap. 5	27 300
6	Allgemeine Fürsorge.	
1	Landesfürsorge	1 500
2	Zuwendungen an Erziehungsanstalten	—
3	Unterstützungen bei außerordentlichen Unglücksfällen	2 000
4	Förderung der Unterbringung von Kranken, die einer besonderen Anstaltspflege bedürfen	2 000
	Summe Kap. 6	5 500
7	Wohnungswesen.	
1	Beihilfen an Gemeinden zu den Kosten des Wohnungsumbaues	—
2	Arbeitgeber-Darlehen	4 000
3	Zinsbeihilfen	—
	Summe Kap. 7	4 000
8	Erwerbslosenfürsorge, jetzt wertschaffende Arbeitslosenfürsorge.	
1	Unterstützung Erwerbsloser und Beihilfen zu den Notstandsarbeiten	—
2	Zinszuschüsse für Darlehen zur Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten	15 000
3	Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge	—
	Summe Kap. 8	15 000
9	Anteil an den Kosten des Landesarbeitsamts Oldenburg	—
10	Kosten des Schlichtungsausschusses	1 200
11	Bermischte Ausgaben	500
	Summe Kap. 1—11	124 300
	Abschluß.	
	Gesamteinnahmen	5 100
	Gesamtausgaben	124 300
	Zuschuß	119 200



Landesteil Birkenfeld.

Haushalt
der Justizverwaltung
für das Rechnungsjahr
1928.

Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
	Einnahmen.	
1	Gymnasium in Birkenfeld	56 000
2	Vermischte Einnahmen	400
	Summe Kap. 1. u. 2	56 400
	 Ausgaben.	
1	Kirchentwesen.	
1	Zuschuß für die evangelische Kirche	75 000
2	Besoldungszuschüsse für die katholischen Geistlichen	22 700
3	Besoldungszuschuß für den Landrabbiner	2 500
4	Besatzungszulagen für die evangelischen und katholischen Geistlichen und den Landrabbiner	1 500
5	Bergütungen und Geschäftskosten bei den oberen Kirchenbehörden	1 600
6	Beihilfen bei Neubauten und Hauptausbesserungen an Kirchen und Pfarrhäusern	—
7	Beitrag zum Domkapitel und Priesterseminar in Trier	700
8	Beihilfen für den jüdischen Kultus	500
	Summe Kap. 1	104 500
2	Regierung als obere Schulbehörde.	
1	Besoldungen	8 000
2	Bergütungen	1 100
3	Geschäftskosten	1 500
	Summe Kap. 2	10 600
3	Gymnasium in Birkenfeld.	
1	Besoldungen	95 100
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	10 100
3	Geschäftskosten	8 600
	Summe Kap. 3	113 800
4	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden.	
1	Oberrealschule Oberstein-Idar	37 700
2	Höhere Mädchenschule in Oberstein	6 500
3	Höhere Mädchenschule in Idar	11 000
	Summe Kap. 4	55 200
5	 Volksschulwesen.	
1	Zuschüsse zu den Lehrerbefoldungen:	
	a) allgemeine Zuschüsse	250 000
	b) besondere Zuschüsse	50 000
2	Vertretung von Lehrern	10 000
3	Umzugskosten der Volksschullehrer	1 500
4	Beihilfen zu Volksschulhausbauten	33 000
5	Zuschüsse zu privaten Volksschulen	500
	Summe Kap. 5	345 000

Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
6	Sonstige Zuschüsse.	
1	Aus- und Weiterbildung:	
	a) der Lehrer an den höheren Lehranstalten	700
	b) der Volksschullehrer	700
	c) der Hilfschullehrer	—
	d) der Handarbeitslehrerinnen	200
2	Erziehung und Ausbildung der Schüler:	
	a) Schulgelberlaß	1 500
	b) Erziehungsbeihilfen	—
	c) Beihilfen zum Besuch höherer Schulen und zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung	2 000
	d) Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswezens durch allgemeine Veranstal- tungen (Lehrgänge, Kurse, Wettkämpfe usw.)	500
	e) Unterstützungen an Schüler und Studierende, die sich dem Volksschullehrer- beruf widmen wollen	4 500
	Summe Kap. 6	10 100
7	Landesbibliothek	500
8	Vermischte Ausgaben	500
	Summe Kap. 1—8	640 200
	Abschluß.	
	Gesamteinnahmen	56 400
	Gesamtausgaben	640 200
	Zuschuß	583 800



Landesteil Birkenfeld.

Haushalt
der Finanzverwaltung
für das Rechnungsjahr
1928.



Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
Einnahmen.		
Einnahmen aus dem Staatsgut.		
1	Forsterträge	360 000
2	Jagderträge	17 100
3	Pachten für Grundstücke und Gebäude	14 500
4	Zinsüberschüsse der Staatsgutskapitalienkasse und des Staatskapitalienfonds	200
5	Zinsen von Baudarlehen und Notstandsdarlehen	—
6	Abträge von Baudarlehen, Notstandsdarlehen und Landarbeiterdarlehen	—
	Summe Kap. 1	391 800
Gebühren.		
1	Kataster-, Vermessungs- und Fortschreibungsgebühren	30 000
2	Wahrnehmung kommunaler Gebühren durch die Amtskassen	1 900
	Summe Kap. 2	31 900
Landessteuern.		
1	Grundsteuer	78 500
2	Gebäudesteuer	92 000
3	Wandergewerbesteuer	6 500
4	Stempelsteuer	25 000
5	Oldenburgische Erbschaftsteuer	—
6	Gewerbesteuer	40 000
7	Betriebssteuer	3 000
8	Steuer vom bebauten Grundbesitz	100 000
9	Grubenfeldsteuer	6 000
	Summe Kap. 3	351 000
Anteile an Reichsteuern.		
1	Reichseinkommensteuer	690 000
2	Körperschaftsteuer	75 000
3	Reichsumsatzsteuer	135 000
4	Renntwettsteuer	8 000
5	Kraftfahrzeugsteuer	—
6	Grunderwerbsteuer	22 000
	Summe Kap. 4	930 000
5	Forstbesoldungsbeiträge	16 900
6	Vermischte Einnahmen	20 000
	Summe Kap. 1—6	1 741 600
 Ausgaben.		
Staatliches Hebungswesen.		
1	Besoldungen	19 600
2	Bergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	16 800
3	Geschäftskosten	1 800
4	Bergütungen an die Amtsrentmeister für die Wahrnehmung kommunaler Gebühren	500
5	Kosten der Anschaffung und Vergütung für den Verkauf von Stempel- und Gerichtskostenmarken	1 200
	Summe Kap. 1	39 900



Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
2	Verwaltung der Landesschuld.	
1	Zinsen	8 000
2	Abträge	40 000
	Summe Kap. 2	48 000
3	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	97 700
4	Verwaltung des Staatsguts.	
1	Aufwand für die Staatsjagden	300
2	Verbesserung und Unterhaltung von Staatsgrundstücken mit Ausnahme der Forsten	500
3	Gemeindeabgaben vom Staatsgrundbesitz	16 000
	Summe Kap. 4	16 800
5	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude.	
1	Unterhaltung	} 55 000
2	Feuerversicherung	
3	Vergütung der Schornsteinfeger für Reinigung der Schornsteine und Öfen . . .	
4	Erneuerungen und Ergänzungen	
5	Neubauten	
	Summe Kap. 5	55 000
6	Forstwesen.	
1	Besoldungen	75 400
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	12 600
3	Geschäftskosten	7 500
4	Forstbetriebskosten für das Forstrechnungsjahr 1. Oktober 1927/28	106 100
5	Besondere Verwendungen für Forstgrundstücke	5 000
	Summe Kap. 6	206 600
7	Katastertwesen.	
1	Besoldungen	44 700
2	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	38 500
3	Geschäftskosten	11 000
	Summe Kap. 7	94 200
8	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	362 300
9	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	
1	Renten auf Grund des Art. 1 § 3 Abs. 2 und 3 des Zivilstaatsdienergesetzes . . .	600
2	Unterstützungen an ausgediente Angestellte und deren Hinterbliebenen, ferner an erwachsene Kinder verstorbener Beamten, Volksschullehrer und Gendarmen . . .	5 500
3	Sonstige Unterstützungen	1 000
	Summe Kap. 9	7 100

Kap. — Tit.	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
10	Vermischte Ausgaben.	
1	Notstandsbeihilfen für Beamte und Volksschullehrer	1 500
2	Entschädigung der Städte Oberstein und Idar für die Veranlagung der Betriebs- steuer	—
3	Sonstiges	500
4	Mehraufwand anlässlich der Befoldungs-Neuregelung	174 000
5	Besondere Zuwendungen an Gemeinden zu den Mehraufwendungen für Lehrer- Befoldungen	30 000
	Summe Kap. 10	206 000
	Summe Kap. 1—10	1 133 600
	Abchluss.	
	Gesamteinnahmen	1 741 600
	Gesamtausgaben	1 133 600
	Überschuß	608 000

Landesteil Birkenfeld.

Außerordentlicher Haushalt

für das Rechnungsjahr

1928.



VIII. Außerordentlicher Haushalt.

Kap. — Tit.	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1928 Reichsmark
	Einnahmen.	
1	Anleihen	570 000
2	Entschädigung aus der Landeskasse in Oldenburg	—
3	Vermischte Einnahmen	500
4	Kassenüberschuß nach dem Abschluß des Jahres 1926	284 100
	Summe Kap. 1—4	854 600
	Ausgaben.	
1	Schuldenabtrag	—
2	Wohnungsban.	
1	Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit	250 000
2	Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge	20 000
	Summe Kap. 2	270 000
3	Kosten der Ausgewiesenenfürsorge	—
4	Vermischte Ausgaben	500
5	Fehlbetrag nach dem Abschluß des Jahres 1926	—
6	Ausgeschiedene Forstentschädigung	—
7	Ban zweier Försterwohnungen	—
8	Darlehen für Notstandsarbeiten	300 000
	Ausban des Hambacher Sauerbrunnens	—
	Summe Kap. 1—8	570 500
	Abschluß.	
	Gesamteinnahmen	854 600
	Gesamtausgaben	570 500
	Überschuß	284 100

Bemerkung.

Der Staatsregierung wird die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Besoldungen und Vergütungen befallenden Titel gewährt.

Nebenanlage V.

Finanzgesetz

für das Rechnungsjahr

1928.

(Siehe Gesetzblatt des Freistaats Oldenburg,
Landesteil Oldenburg, Band 45, Stück 107,
Landesteil Lüneburg, Band 31, Stück 22,
Landesteil Verden, Band 26, Stück 58.)



Anlage 69.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 1, betreffend Veränderungen im Bestande des Staatsguts.

Der Ausschuß hat die in Anlage 1 bezeichneten Anlagen A, B, C über die Veränderungen im Bestande des Staatsgutes vom 1. Oktober 1926 bis dahin 1927 sowie die Anlage A 1 über die eingewiesenen Siedler und die am 1. Oktober 1927 vorhandenen und gegen Feuersgefahr versicherten Gebäude Anlagen D, E geprüft.

Beanstandungen sind nicht gemacht.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle zu den in der Zeit vom 1. Oktober 1926 bis dahin 1927 vorgekommenen Veränderungen im Bestande des Staatsgutes soweit erforderlich seine nachträgliche Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Die Berichterstatter:

Themann. Brojck. Mühlenhoff.

Anlage 70.

Bericht

des Ausschusses I, betreffend Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Lübeck im Forstbetriebsjahr 1926/27.

(Anlage 2.)

Die mit der Anlage 2 hergegebene Nebenanlage A enthält eine Übersicht über die Holznutzung und ihre Roh- und Reinerträge in den Staatsforsten des Landesteils Lübeck im Wirtschaftsjahr 1926/27.

An bestocktem Forstgrund einschl. der Blößen und Räumden waren vorhanden 4 173 ha.

Es wurden genutzt 22 865,58 fm, mithin entfielen auf 1 ha 5,48 fm.

Die Roheinnahme betrug 321 153,91 RM.

Der Durchschnittspreis für 1 fm öffentlich meistbietend verkauftes Holz betrug 13,66 RM.

Der Durchschnittspreis für 1 fm unter der Hand und submisionsweise verkauftes Holz betrug 20,90 RM.

Die Hauungskosten betragen 75 735,89 RM, mithin für den Festmeter 3,31 RM.

Der Reinertrag betrug 254 418,02 RM.

Die Nebenanlage B enthält eine Übersicht über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Lübeck im Forstrechnungsjahr 1. Juli 1926/27.

Die Einnahmen und Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

A. Einnahmen:	
Für öffentlich meistbietend verkauftes Holz	254 203,46 RM
Für Holz und Gnadendeputate in bar	3 047,16 "
Für Holz und Gnadendeputate Unterschied gegenüber dem Werte	20 087,50 "
Für unter der Hand und submisionsweise verkauftes Holz	43 815,79 "
Für Gras, Forstpflanzen, Moos, Moore usw.	2 114,36 "
An Miete und Pacht	6 504,50 "
Zusammen	329 772,77 RM

B. Ausgaben:	
Gehalte und Vergütungen	61 902,79 RM
Ruhegehälter, Warte- und Wittengelder	17 939,19 "
Betriebs- und Geschäftskosten	132 007,27 "
Sonstige Aufwendungen für Grundstücke und Abgaben	11 387,— "
Brandaffenbeiträge für Gebäude	828,38 "
Unterhaltung der Gebäude	4 857,72 "
Unfallentschädigung, Kranken- und Invalidenversicherung	9 185,86 "
Zusammen	238 108,21 RM

